

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Energie
3003 Bern

16. Dezember 2020

Totalrevision der Rohrleitungssicherheitsverordnung und der Safeguardsverordnung sowie weitere Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten am 1. Juli 2021; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. September 2020 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zur Totalrevision der Rohrleitungssicherheitsverordnung und der Safeguardsverordnung sowie zu weiteren Verordnungsänderungen im Bereich des BFE Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für diese Gelegenheit und nimmt gerne wie folgt Stellung:

Der Regierungsrat kann die notwendigen Anpassungen gemäss erläuterndem Bericht nachvollziehen und erachtet diese als sinnvoll. Er hat ansonsten keine Anmerkungen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Markus Dieth
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch



KANTON
APPENZEL INNERRHODEN

Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Appenzell, 21. Januar 2021

Totalrevisionen der Rohrleitungssicherheitsverordnung und der Safeguardsverordnung sowie weitere Verordnungsänderungen im Tätigkeitsbereich des Bundesamts für Energie Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. September 2020 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zu Totalrevisionen der Rohrleitungssicherheitsverordnung und der Safeguardsverordnung sowie zu weiteren Verordnungsänderungen im Tätigkeitsbereich des Bundesamts für Energie zukommen lassen. Für die gewährte Fristverlängerung zur Einreichung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

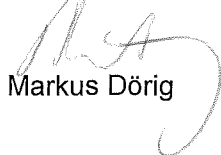
Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie begrüsst die Anpassung der Rohrleitungssicherheitsverordnung. Mit ihr sollte sich ein erhöhter Schutz von Mensch und Umwelt erreichen lassen. Weiter werden für den Vollzug relevante Fragen wie Sicherheitsabstände, Gewässerräume und Überdeckungshöhen nun explizit auf Verordnungsstufe geregelt, was zu einer grösseren Rechtssicherheit und Gleichbehandlung führt.

Zu den weiteren Verordnungsänderungen haben wir keine Bemerkungen anzubringen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:



Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- Bau- und Umweltdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Ver-
kehr, Energie und Kommunikation
per E-Mail: [verordnungsrevisio-
nen@bfe.admin.ch](mailto:verordnungsrevisio-
nen@bfe.admin.ch)

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 3. Dezember 2020

Eidg. Vernehmlassung; Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten Juli 2021; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. September 2020 unterbreitet das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) den Kantonen die Totalrevisionen der Rohrleitungssicherheitsverordnung und der Safeguardsverordnung sowie weitere Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamtes für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Juli 2021 zur Stellungnahme bis zum 11. Januar 2021.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Der Regierungsrat begrüsst die vorliegenden Vorschläge für die Totalrevision der Rohrleitungssicherheitsverordnung und der Safeguardsverordnung sowie für die Anpassungen der Leitungsverordnung, der Niederspannungs-Installationsverordnung, der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen und der Energieeffizienzverordnung.

Bemerkungen im Einzelnen:

- Im Falle der RLSV erachtet der Regierungsrat die Forderung als sinnvoll, Leck- bzw. Brucherkennungssysteme bei Neuanlagen einzubauen bzw. die bestehenden Anlagen nachzurüsten. Damit soll der Schutz von Personen und Umwelt bzw. die Sicherheit der Rohrleitungsanlage verbessert werden. Wichtig erscheint aber, dass bei allfälligen Nachrüstungen die Verhältnismässigkeit gewahrt bleibt. Die vorgesehene Aufnahme der Schutzbereiche von Rohrleitungen und Nebenanlagen im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) wird als zweckmässig erachtet.
- Durch die Revision der Safeguardsverordnung erwartet der Regierungsrat eine Verbesserung der Rechtssicherheit, insbesondere hinsichtlich der Definition von «Kernmaterial». Die neuen Bestimmungen berücksichtigen, dass die Schweiz mittelfristig aus der Kernenergie aussteigen und ein geologisches Tiefenlager errichten wird.



- Der Regierungsrat unterstützt die mit der Teilrevision der LeV vorgesehene korrekte Umsetzung des EleG. Die Vorlage schafft in der Projektierung und Realisierung von Übertragungsleitungen die notwendige Rechtssicherheit.
- Erfreut nimmt der Regierungsrat zur Kenntnis, dass mit den Teilrevisionen der NIV und der VPeA Erleichterungen angestrebt werden, welche Hemmnisse für die Realisierung von Anlagen für erneuerbare Energie (z.B. bei Photovoltaikanlagen) abbauen. In diesen Bereichen sind unbedingt weitere Vereinfachungen zu realisieren resp. administrative Hürden und damit verbundene Zusatzkosten zu minimieren, soll die Energiewende geschafft werden.
- Der Regierungsrat anerkennt die Notwendigkeit der energietechnischen Überprüfung von serienmässig hergestellten Anlagen und Geräten sowie deren Bestandteile. Er befürwortet die entsprechende Anpassung der EnEV.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Per E-Mail an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Ihr Zeichen: -

9. Dezember 2020

Unser Zeichen: -

RRB Nr.: 1442 / 2020

Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Vernehmlassung Totalrevisionen der Rohrleitungssicherheitsverordnung und der Safeguardsverordnung sowie weitere Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten am 1. Juli 2021

Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und stimmen dem vorliegenden Geschäft zu.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Pierre Alain Schnegg
Regierungspräsident

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Bau- und Verkehrsdirektion
- Direktion für Inneres und Justiz
- Sicherheitsdirektion
- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Per E-Mail: [verordnungsrevisionen@bfe.ad-
min.ch](mailto:verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch)

Liestal, 8. Dezember 2020
BUD/UEB/GSt/MKo/45794

**Totalrevisionen der Rohrleitungssicherheitsverordnung und der Safeguardsverordnung so-
wie weitere Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten am 1. Juli 2021;
Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin Simonetta Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. September 2020 haben Sie die Kantonsregierungen dazu eingeladen, zu den Totalrevisionen der Rohrleitungssicherheitsverordnung und der Safeguardsverordnung sowie der Teilrevisionen der Leitungsverordnung, der Niederspannungs-Installationsverordnung, der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen und der Energieeffizienzverordnung Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit und nehmen wie folgt Stellung.

Wir begrüssen sehr, dass die Revisionen sich zum Ziel gesetzt haben, sich inhaltlich dem neuesten Stand der Technik und der Praxis der Aufsichtsbehörden anzupassen. Auch die verbesserte, praxisgerechte Anwendung der Safeguardsmassnahmen erachten wir als sinnvoll und somit auch praxistauglich. Besonders wichtig erscheint uns auch, dass damit der Schutz von Mensch und Umwelt verbessert werden soll. Genauso beurteilen wir auch die weiteren Verordnungsänderungen als sinnvoll und zeitgemäss.

In den erläuternden Berichten werden die Gründe für die Änderungen und Anpassungen ausführlich und plausibel aufgezeigt.

Den vorliegenden Totalrevisionen der Rohrleitungssicherheitsverordnung und der Safeguardsverordnung sowie der Teilrevisionen der Leitungsverordnung, der Niederspannungs-Installationsverordnung, der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen und der Energieeffizienzverordnung wird somit vorbehaltlos zugestimmt.

Hochachtungsvoll


Dr. Anton Lauber
Regierungspräsident



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Versand per Mail an:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Basel, 9. Dezember 2020

**Regierungsratsbeschluss vom 8. Dezember 2020
Vernehmlassung zu den Totalrevisionen der Rohrleitungssicherheitsverordnung (RLSV)
und der Safeguardsverordnung sowie weiteren Verordnungsänderungen im Bereich des
BFE mit Inkrafttreten am 1. Juli 2021: Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. September 2020 haben Sie dem Kanton Basel-Stadt die Vernehmlassungsunterlagen zu den obgenannten Revisionen zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Anträge und Bemerkungen zukommen.

Grundsätzlich begrüsst der Kanton Basel-Stadt die Anpassung der RLSV sowie der weiteren Verordnungen an den neusten Stand der Technik sowie die Praxis der Aufsichtsbehörden. Ebenso begrüsst er die Aufnahme der unter den Geltungsbereich der RLSV fallenden Rohrleitungen sowie deren Schutzbereiche in den ÖREB-Kataster. Dies sollte ohne grossen Aufwand realisierbar sein.

In der Verordnung vermisst der Kanton Basel-Stadt eine klare Bestimmung, wie bereits bestehende Rohrleitungen zu behandeln sind. In den Übergangsbestimmungen (Art. 69 RLSV) wird erwähnt, dass zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der RLSV bereits bewilligte aber noch nicht ausgeführte Pläne in Kraft bleiben. Der Kanton Basel-Stadt geht davon aus, dass dies auch für bewilligte und ausgeführte Rohrleitungen gilt (Bestandesschutz) und beantragt, dies in der RLSV oder deren Erläuterungen ausdrücklich festzuhalten.

Des Weiteren geht der Kanton Basel-Stadt davon aus, dass das Verbot gemäss Art. 13 Abs. 1 RLSV bei Feld- und Waldwegen nicht zur Anwendung kommt. Der Kanton Basel-Stadt regt in diesem Zusammenhang an, den Begriff «Strasse» in den Erläuterungen zu Art. 13 RLSV zu präzisieren.

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

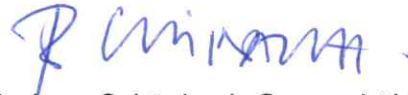
Der Kanton Basel-Stadt dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne das Tiefbauamt des Bau- und Verkehrsdepartements Basel-Stadt, Herr Thomas Geiger, Leiter Infrastruktur, Tel. 061 267 43 30, thomas.geiger@bs.ch, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



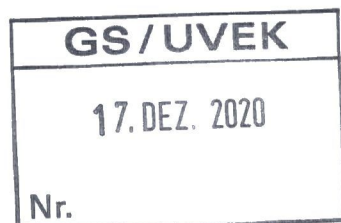
Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



Genève, le 16 décembre 2020

Le Conseil d'Etat

6421-2020



Département fédéral de l'environnement,
des transports, de l'énergie et de la
communication (DETEC)
Madame Simonetta SOMMARUGA
Présidente de la Confédération
3003 Berne

Concerne : révision totale de l'ordonnance sur la sécurité des installations de transport par conduites et de l'ordonnance sur l'application de garanties ainsi que d'autres modifications d'ordonnances relevant de la compétence de l'OFEN avec entrée en vigueur le 1er juillet 2021

Madame la Présidente de la Confédération,

Votre courrier du 28 septembre dernier nous est bien parvenu et a retenu toute notre attention.

La révision totale de l'ordonnance sur la sécurité des installations de transport par conduites (OSITC) n'amène pas de commentaires de notre gouvernement cantonal sur le fond. En revanche, contrairement à ce qui est avancé dans votre rapport explicatif (p.1), l'inscription des périmètres de protection des installations de transport par conduites dans le cadastre des restrictions de droit public à la propriété foncière (RDPPF) n'est pas sans conséquences financières pour les cantons. Ceci occasionne en effet des modifications dans les processus de gestion et de publication qui engendrent des coûts non négligeables et des charges supplémentaires en personnel. Par conséquent, notre Conseil demande à ce que le projet de mise en œuvre de l'OSITC soit assorti d'une solution financière destinée aux cantons pour les aider à amortir ces coûts.

Le Conseil d'Etat approuve la révision totale de l'ordonnance sur l'application des garanties (OGA). Bien que le canton de Genève ait basé sa vision énergétique sur le concept de société à 2000W sans nucléaire, la modification de l'OGA et les nouvelles dispositions introduites sont conformes aux obligations relatives aux traités sur la non-prolifération des armes nucléaires pris entre la Suisse et l'Agence internationale de l'énergie atomique (AIEA).

Concernant la révision de l'OLEI, notre Conseil prend note des précisions apportées quant aux modalités de prise en charge par des "tiers" des dépassements du facteur de surcoût. Cependant, ces modalités ne répondent pas aux besoins des cantons plus urbanisés au regard des impératifs de la Stratégie énergétique 2050 et de la nécessité de déployer la Stratégie "Réseaux électriques". Partant, notre Conseil estime plus pertinent et efficace

d'appliquer un facteur de surcoût à 3 (art. 11b al. 2 OLEI) lorsque les projets s'effectuent en zones urbaines. Cette solution est en effet plus adaptée aux cantons fortement urbanisés, notamment lorsque ces derniers souhaitent maîtriser les coûts d'implantation de nouveaux quartiers à proximité de lignes susceptibles d'être enfouies.

Au regard de la révision partielle de l'ordonnance sur les installations à basse tension (OIBT), notre Conseil est favorable à un assouplissement des conditions d'admission à l'examen permettant l'obtention d'une autorisation d'installer limitée pour des installations électriques spéciales (par exemple des installations photovoltaïques). Vu la pression favorable au développement accru de la filière photovoltaïque, nous pensons qu'à l'avenir, les acteurs de la technique du bâtiment auront plus de facilité à recruter et à former du personnel.

Concernant la révision partielle de l'ordonnance sur la procédure d'approbation des plans des installations électriques (OPIE), notre gouvernement approuve la suppression de l'obligation d'approbation des plans pour les installations de production d'énergie reliées à un réseau de distribution à basse tension, telles que des installations photovoltaïques. Leur réalisation sera ainsi plus simple, plus rapide et moins onéreuse pour les propriétaires d'immeubles raccordés au réseau de distribution. En somme, cette modification est pleinement en phase avec les impératifs de la Stratégie énergétique 2050 concernant l'encouragement de la production décentralisée d'énergies renouvelables.

Pour finir, notre Conseil approuve la révision partielle de l'ordonnance sur les exigences relatives à l'efficacité énergétique (OEEE) consistant à habiliter l'Office fédéral de l'énergie (OFEN) à ordonner une expertise énergétique, effectuée par échantillonnage, de toute installation et de tout appareil fabriqué en série, ainsi que de leurs composants. Une telle mesure aura assurément un effet incitatif auprès des personnes qui mettent en circulation ou fournissent les produits en cause.

En vous remerciant de nous avoir consultés sur ces ordonnances, nous vous prions de recevoir, Madame la Présidente de la Confédération, l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :

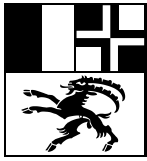


Michèle Righetti

La présidente :



Anne Emery-Torracinta



Sitzung vom

15. Dezember 2020

Mitgeteilt den

16. Dezember 2020

Protokoll Nr.

1112/2020

Eidg. Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Per E-Mail an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

**Stellungnahme zu den Totalrevisionen der Rohrleitungssicherheitsverordnung
und der Safeguardsverordnung sowie weitere Verordnungsänderungen im Be-
reich des BFE mit Inkrafttreten am 1. Juli 2021**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. September 2020 wurden die Kantone eingeladen, zu den Totalrevisionen der Rohrleitungssicherheitsverordnung und der Safeguardsverordnung sowie zu den Teilrevisionen der Leitungsverordnung, der Niederspannungs-Installationsverordnung, der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen und der Energieeffizienzverordnung Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit der Meinungsäusserung.

Rohrleitungssicherheitsverordnung

Mit der Totalrevision der Rohrleitungssicherheitsverordnung (RLSV; SR 746.12) kommt es zu einer inhaltlichen Anpassung an den neuesten Stand der Technik sowie der Praxis der Aufsichtsbehörden. Wesentliche Änderungen betreffen die Aufnahme der Schutzbereiche in das Kataster für öffentlich-rechtliche Beschränkungen (ÖREB),

die Anpassungen betreffend die Trasseekontrolle, die Anforderungen an die Dichtheitsprüfungen für Leitungen zum Transport von flüssigen Brenn- und Treibstoffen sowie das Leitungsbruchererkennungssystem für Erdgashochdruckleitungen. Mit solchen Sicherheitssystemen soll der Schutz von Mensch und Umwelt verbessert werden, was begrüsst wird. Der Verweis in Art. 8 RLSV auf die lokalen Gefahrenkarten wird gestrichen, da diese i.d.R. nur für Siedlungsräume vorhanden sind und Rohrleitungen grundsätzlich nicht durch Bauzonen geführt werden sollen. Die Bündner Regierung geht auch in Zukunft davon aus, dass der Kanton bei konkreten Projekten miteinbezogen wird und sich dann im Rahmen des Projektgenehmigungsverfahren zu den Naturgefahren äussern kann.

Safeguardsverordnung

Mit der Totalrevision der Safeguardsverordnung (SR 732.12) werden terminologische Korrekturen bzw. Präzisierung vorgenommen, weshalb die meisten Artikel angepasst werden müssen. Mit diesen Änderungen kann die Schweiz ihren Verpflichtungen gegenüber der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) vollumfänglich nachkommen. Die Hauptpunkte der Revision umfassen die korrekte Beschreibung der Safeguardsmassnahmen zu unterstellenden Materialien und Lokalisationen, die Einführung des Konzeptes "Safeguards by Design" bei der Planung neuer Anlagen, die verbesserte, praxisgerechte Anwendung der Safeguardsmassnahmen auf Materialien ausserhalb von Anlagen, die Einführung von Melde- und Freigabepflichten der Bewilligungsinhaber sowie eine Umgestaltung und Vereinfachung der Anhänge. Die Bündner Regierung hat zu dieser Vorlage keine Bemerkungen.

Leistungsverordnung

Die Erläuterungen zur jüngsten Revision der Leistungsverordnung (LeV; SR 734.31) gehen bezüglich des Art. 15c Elektrizitätsgesetz (EleG; SR 734.0) von falschen Voraussetzungen aus. Mit der vorgeschlagenen Teilrevision wird für eine korrekte Umsetzung des EleG gesorgt. Der Umkehrschluss gemäss Art. 15c Abs. 3 lit. a EleG, wonach ein Vorhaben grundsätzlich als Freileitung ausgeführt werden muss, wenn der Mehrkostenfaktor überschritten ist, soll mit einer Anpassung von Art. 11b Abs. 1 LeV transparenter gemacht werden. Weiter wird in Art. 11e LeV klargestellt, dass der in Art. 15c Abs. 3 lit. a EleG vorgesehene Nachweis wonach "ein Dritter die den Mehrkostenfaktor überschreitenden Kosten trägt", im Plangenehmigungsverfahren

erbracht werden muss, wenn ausnahmsweise eine Kabelleitung gebaut werden soll, obwohl der Mehrkostenfaktor überschritten ist. Diese Präzisierung der Vorgaben und Kostentragung einer Verkabelung wird von der Bündner Regierung begrüsst.

Niederspannungs-Installationsverordnung

Mit der Teilrevision der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV; SR 734.27) sollen die Zulassungsbedingungen zur Bewilligung für Installationsarbeiten an besonderen Anlagen nach Art. 14 NIV gelockert und einen weiteren Liberalisierungsschritt eingeleitet werden. In der Praxis musste festgestellt werden, dass die Anforderung der praktischen Tätigkeit unter fachlich kompetenter Aufsicht im Bereich der Installation von Photovoltaikanlagen nicht von allen interessierten Berufsgattungen erfüllt werden kann. Die an einer solchen Installationsbewilligung interessierten Berufsleute der Gebäudehüllen- und Dachdeckerbranche sind damit faktisch von der Zulassung zur Prüfung nach Artikel 14 NIV ausgeschlossen, obwohl sie teilweise fundierte Kenntnisse erworben haben. Dies führt dazu, dass die entsprechenden Berufsleute trotz ausreichender Kenntnisse nach wie vor auf die Begleitung solcher Installationen durch Träger der ordentlichen Installationsbewilligung angewiesen sind. Aus diesem Grund und weil mit der vom Eidgenössischen Starkstrominspektorats (ESTI) durchgeführten Prüfung zur Erlangung einer Installationsbewilligung für Energieerzeugungsanlagen sichergestellt werden kann, dass die betreffenden Personen über das notwendige Fachwissen für ein sicheres Arbeiten an solchen Installationen verfügen, ist diese Lockerung der Zulassungsbedingungen für die Bündner Regierung nachvollziehbar.

Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen

Mit der Teilrevision der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA; SR 734.25) soll auf die elektrizitätsrechtliche Plangenehmigung für Energieerzeugungsanlagen (EEA) verzichtet werden, weil gemäss NIV Niederspannungsinstallationen bereits durch fachkundige Personen vorzunehmen sind und anschliessend eine unabhängige Kontrolle durchzuführen werden muss. Der Wegfall der präventiven Kontrolle wird mit einer verstärkten Kontrolltätigkeit des ESTI (mittels flankierender Massnahmen) kompensiert. Die Aufhebung der Doppelspurigkeit bei der Erstellung von Photovoltaikanlagen wird von der Bündner Regierung begrüsst.

Energieeffizienzverordnung

Mit der Teilrevision der Energieeffizienzverordnung (EnEV; SR 730.02) wird der Ingress der EnEV um zwei zusätzliche Verweise auf das Umweltschutzgesetz (USG; SR 814.01) und das Chemikaliengesetz (ChemG; SR 813.1) erweitert, um die EU-Ökodesignrichtlinien gegebenenfalls als Ganzes und einheitlich in die EnEV zu übernehmen. Damit wird die einheitliche EU-Regelung bei der Übernahme ins schweizerische Recht nicht auseinandergerissen, da dies zum Teil wenig Sinn ergibt und für die Betroffenen in der Praxis umständlich ist. Die Bündner Regierung hat zu dieser Vorlage keine Bemerkungen.

Für eine angemessene Berücksichtigung unserer Anliegen und Bemerkungen danken wir Ihnen bestens.



Namens der Regierung
Der Präsident:

Dr. Chr. Rathgeb

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Per Email an:

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Luzern, 24. November 2020

Protokoll-Nr.: 1322

**Totalrevisionen der Rohleitungssicherheitsverordnung und der Safe-
guardsverordnung sowie weitere Verordnungsänderungen im Bereich
des BFE mit Inkrafttreten am 1. Juli 2021; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. September 2020 lädt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) die Kantone ein, zu den Totalrevisionen der Rohleitungssicherheitsverordnung und der Safeguardsverordnung sowie weiteren Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Juli 2021 Stellung zu nehmen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen Folgendes mit:

Zur Revision der Leitungsverordnung und der Rohrleitungssicherheitsverordnung

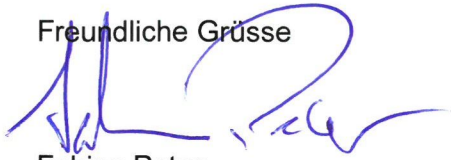
Die Kosten für die Archäologie im Zusammenhang mit der Erdverlegung von Stromleitungen bzw. Bodeneingriffen für Rohrleitungen sind analog zu vergleichbaren Bundesaufgaben durch den Bund zu tragen.

Zur Revision der Rohrleitungssicherheitsverordnung (RLSV)

Mit der Revision werden hauptsächlich die bisherigen Anforderungen an die Rohrleitungen konkretisiert und spezifiziert. Neu sollen unter anderem die Erdgashochdruckleitungen mit einem Leitungsbruchererkennungssystem für Erdgashochdruckleitungen nachgerüstet werden, mit welchen der Schutz von Mensch und Umwelt verbessert werden. Eine weitere wesentliche Änderung ist die Aufnahme der Schutzbereiche in den Kataster für öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen (ÖREB). Aus Sicht der Störfallverordnung begrüssen wir diese Anpassungen und Ergänzungen.

Den übrigen Verordnungsänderungen stimmen wir zu. Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüße

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'FP', with a large, sweeping flourish extending to the right.

Fabian Peter
Regierungsrat



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Par courriel :
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch
Office fédéral de l'énergie OFEN
3003 Berne

Modification de plusieurs ordonnances dans le domaine de l'énergie

Madame la conseillère fédérale,
Mesdames, Messieurs,

Le Conseil d'État de la République et Canton de Neuchâtel a pris connaissance du sujet de la consultation du Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication (DETEC) et vous remercie de lui offrir la possibilité de donner son avis sur ce projet de révision totale de l'ordonnance sur la sécurité des installations de transport par conduites (OSITC) et de l'ordonnance sur l'application de garanties ainsi que des modifications de l'ordonnance sur les lignes électriques (OLEI), de l'ordonnance sur la procédure d'approbation des plans des installations électriques (OPIE), de l'ordonnance sur les installations à basse tension (OIBT) et de l'ordonnance sur les exigences relatives à l'efficacité énergétique (OEEE).

Nous comprenons que ces modifications sont principalement des actualisations pour se conformer à l'état de la technique et à la pratique des autorités de surveillance, ainsi que des simplifications de procédures qui vont dans le sens de la Stratégie énergétique 2050. Elles permettent aussi aux organes de contrôles que sont l'Inspection fédérale des installations à courant fort (ESTI) et l'Office fédéral de l'énergie (OFEN) de procéder à des contrôles sporadiques appropriés d'installations ou des expertises techniques par échantillonnage d'appareils qui peuvent présenter des valeurs non conformes en vue d'assurer la sécurité des personnes et une vérification efficace du respect des exigences des ordonnances.

Nous vous communiquons que le Gouvernement neuchâtelois soutient ces modifications.

En vous remerciant de nous avoir consulté, nous vous prions de croire, Madame la conseillère fédérale, Mesdames, Messieurs, à l'expression de notre haute considération.

Neuchâtel, le 11 janvier 2021



Au nom du Conseil d'État :

La présidente,
M. MAIRE-HEFTI

La chancelière,
S. DESPLAND

NE



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Frau Bundespräsidentin
Simonetta Sommaruga
Kochergasse 6
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 7. Dezember 2020

Totalrevisionen der Rohrleitungssicherheitsverordnung und der Safeguardsverordnung sowie weitere Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten am 1. Juli 2021. Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. September 2020 wurden wir eingeladen, zu den Totalrevisionen der Rohrleitungssicherheitsverordnung und der Safeguardsverordnung sowie der Teilrevisionen der Leitungsverordnung, der Niederspannungs-Installationsverordnung, der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen und der Energieeffizienzverordnung Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und nehmen zu den einzelnen Verordnungen wie folgt Stellung.

1 Rohrleitungssicherheitsverordnung (SR 746.12, Totalrevision)

Der Kanton Nidwalden ist nur am Rande von den Bestimmungen der Rohrleitungssicherheitsverordnung betroffen. Auf eine Stellungnahme wird verzichtet.

2 Safeguardsverordnung (SR 732.12, Totalrevision)

Der Kanton Nidwalden unterstützt die Revision der Safeguardsverordnung. Die Revision ist notwendig, damit die Schweiz ihren Verpflichtungen gegenüber der Internationalen Atomenergieorganisation vollumfänglich nachkommen kann.

3 Leitungsverordnung (SR 734.31)

Die vorgesehenen Anpassungen werden unterstützt. Sie führen dazu, dass wichtige Leitungsprojekte im Rahmen der Umsetzung der Energiestrategie als Erdkabel ausgeführt werden können. Wo die Realisierung einer Freileitung aufgrund von Umweltauswirkungen bekämpft wird, erhöht es die Chance, dass die Leitung trotzdem gebaut werden kann.

**4 Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen
(SR 734.25)**

Die vorgesehenen Anpassungen werden unterstützt. Der Wegfall der Plangenehmigungspflicht für Photovoltaikanlagen unterstützt die Ziele der Energiestrategie 2050 bezüglich der Förderung der dezentralen Produktion von erneuerbaren Energien. Diese werden vom administrativen und finanziellen Aufwand eines Plangenehmigungsverfahrens befreit und können damit einfacher, günstiger und schneller realisiert werden.

5 Niederspannungs-Installationsverordnung (SR 734.27)

Die vorgesehenen Anpassungen werden unterstützt. Für die Gebäudetechnikbranche und insbesondere die PV-Installationsunternehmen wird es zukünftig einfacher, Personal auszubilden und zu rekrutieren.

6 Energieeffizienzverordnung (SR 730.02)

Die vorgesehenen Anpassungen werden unterstützt.

Abschliessend halten wir fest, dass wir den vorliegenden Verordnungsänderungen vollumfänglich zustimmen.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES


Dr. Othmar Filliger
Landammann




lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Geht an:
- verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch



Regierungsrätin Susanne Hartmann
Departementsvorsteherin

Baudepartement, Lämmli brunnenstr. 54, 9001 St.Gallen

Bundesamt für Energie
3003 Bern

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Baudepartement
Lämmli brunnenstr. 54
9001 St.Gallen
T 058 229 30 00
susanne.hartmann@sg.ch
www.sg.ch

St.Gallen, 17. Dezember 2020

Totalrevisionen der Rohrleitungssicherheitsverordnung und der Safeguardsverordnung sowie weiterer Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten am 1. Juli 2021; Stellungnahme des Kantons St.Gallen

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. September 2020 lud die Vorsteherin des Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK die Kantone zur Vernehmlassung zu den Totalrevisionen der Rohrleitungssicherheitsverordnung und der Safeguardsverordnung sowie zu weiteren Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten am 1. Juli 2021 ein. Gerne äussere ich mich dazu wie folgt:

Der Kanton St.Gallen ist mit den vorgeschlagenen Anpassungen einverstanden. Namentlich begrüßen wir, dass die Teilrevision der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) es Berufsfachleuten aus der Gebäudehüllen- und Dachdeckerbranche künftig einfacher machen wird, eine Installationsbewilligung für PV-Anlagen zu erhalten. Das vorgeschlagene Vorgehen berücksichtigt, dass die ursprünglich seltene Installation von PV-Anlagen heute Standard ist und entsprechend auch zahlreiche Berufsfachleute zur Ausführung zugelassen werden sollten. Mit den vermehrten Stichproben durch das ESTI sollten die Sicherheit und die Qualität aufrechterhalten werden können.

Ich danke für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Die Vorsteherin:

Susanne Hartmann
Regierungsrätin

Kopie an:
Amt für Wasser und Energie

T +41 52 632 73 67
sekretariat-bd@ktsh.ch

Baudepartement

Eidgenössisches Departement
UVEK, 3003 Bern

Per Mail an
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Schaffhausen, 21. Dezember 2020

Totalrevisionen der Rohrleitungssicherheitsverordnung und der Safeguardsverordnung sowie weitere Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten am 1. Juli 2021

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. September 2020 hat das UVEK die Kantonsregierungen aufgefordert, zu den obgenannten Teilrevisionen Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und äussern uns gerne wie folgt:

Wir begrüssen die vorgeschlagenen Verordnungsänderungen grundsätzlich. Zur Rohrleitungssicherheitsverordnung und zur Safeguardsverordnung haben wir keine Bemerkungen.

Leitungsverordnung (LeV)

Wir begrüssen die Klarstellung im Zusammenhang mit dem Mehrkostenfaktor. Wir sind auch der Auffassung, dass dieser im Plangenehmigungsverfahren und nicht bei der Tarifkontrolle zu prüfen ist.

Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA)

Der Kanton unterstützt Massnahmen, die zur Zielerreichung der Energiestrategie 2050 (ES 2050) beitragen. Dazu gehören auch Vereinfachungen bei der Installation von Photovoltaikanlagen, die einen wichtigen Grundpfeiler der ES 2050 stellen. Das Plangenehmigungsverfahren stellte neben

den Kosten der Lastgangmessung eine Barriere dar, Photovoltaikanlagen zwischen 30 und 60 kWp zu erstellen. Die finanzielle Belastung durch die Lastgangmessung wurde 2018 mit der Anpassung der Stromversorgungsverordnung behoben. Der Abbau der doppelten Kontrolle durch das Plangenehmigungsverfahren wird neue Anreize für Photovoltaikanlagen in der Grösse von 30–60 kWp schaffen ohne die Sicherheit zu vernachlässigen. Wir begrüssen deshalb die Teilrevision der VPeA.

Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV)

Wir begrüssen die Anpassungen in der NIV, um trotz Wegfall des Plangenehmigungsverfahrens für Energieerzeugungsanlagen weiterhin die Sicherheit bei Photovoltaikanlagen zu erhalten. Die vereinfachten Bedingungen für Installateure unterstützen den Ausbau der erneuerbaren Energien und somit die Zielerreichung der ES 2050.

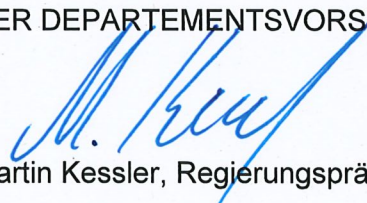
Energieeffizienzverordnung (EnEV)

Die Stichprobenkontrolle durch das Bundesamt für Energie begrüssen wir, damit sichergestellt ist, dass Geräte die Anforderungen der EnEV einhalten.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bedanken wir uns.

Freundliche Grüsse

DER DEPARTEMENTSVORSTEHER



Martin Kessler, Regierungspräsident

Kopie an:

- Energiefachstelle
- Departement des Innern



Bundesamt für Energie
Bundesrats- und
Parlamentsgeschäfte
3003 Bern

22. Dezember 2020

Vernehmlassung zu den Totalrevisionen der Rohrleitungssicherheitsverordnung und der Safeguardsverordnung sowie weiterer Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten am 1. Juli 2021

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Vorsteherin des Eidgenössischen Departementes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK hat mit Schreiben vom 28. September 2020 die Kantone zur Vernehmlassung der Totalrevisionen der Rohrleitungssicherheitsverordnung und der Safeguardsverordnung sowie der Teilrevisionen der Leitungsverordnung, der Niederspannungs-Installationsverordnung, der Verordnung über Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen und der Energieeffizienzverordnung eingeladen. Dazu nehmen wir wie folgt Stellung:

Wir begrüssen die vorgeschlagenen Änderungen des Verordnungspakets mit dem gemeinsamen Ziel, den Vollzug in den jeweiligen Bereichen zu vereinfachen und die im öffentlichen Interesse stehende Sicherheit zu verbessern. Im Speziellen begrüssen wir die Anpassungen bei der elektrischen Installation von kleinen Photovoltaikanlagen und bei der Störfallvorsorge von Erdgashochdruckleitungen.

Die Aufhebung der Plangenehmigung für kleinere Photovoltaikanlagen vereinfacht und beschleunigt den Ausbau erneuerbarer Stromerzeugung im Gebäudebereich. Mit der Einführung einer flankierenden Meldepflicht kann die Sicherheit elektrischer Installationen auch weiterhin mit Stichproben durch das Starkstrominspektorat ESTI gewährleistet werden. Mit der eingeschränkten Installationsbewilligung für Photovoltaikanlagen und den Lockerungen der Zulassungsbedingungen können nun auch Berufsleute aus angrenzenden Branchen mit ausreichender Fachkenntnis entsprechende Arbeiten selbstständig ausführen. Die vorgeschlagenen Änderungen erleichtern und vereinfachen den Zubau von Photovoltaikanlagen und unterstützen damit ein wichtiges Ziel des kantonalen Energiekonzepts.

Ebenso unterstützen wir die Anpassungen bei den Rohrleitungsanlagen an den Stand der Technik. Sicherheitssysteme zur raschen und zuverlässigen Erkennung von Leitungsbrüchen bei Erdgashochdruckleitungen verringern das potentielle Schadensausmass einer Havarie erheblich. Solche Systeme sind bereits auf grossen Teilen des europäischen Gasnetzes installiert und haben sich bewährt. Die Einführung eines Leitungsbruch-Erkennungssystems für Erdgashochdruckleitungen erhöht die Sicherheit für Mensch und Umwelt und unterstützt die kantonalen Aufgaben der Störfallvorsorge.

Für die Möglichkeit eine Stellungnahme abgeben zu dürfen, bedanken wir uns.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES



Brigit Wyss
Frau Landammann



Andreas Eng
Staatsschreiber

Regierungsrat des Kantons Schwyz



6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch
(PDF- und Word-Version)

Schwyz, 9. Dezember 2020

Totalrevisionen der Rohrleitungssicherheitsverordnung und der Safeguardsverordnung sowie weitere Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten am 1. Juli 2021

Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Mit Schreiben vom 28. September 2020 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) den Kantonsregierungen die Unterlagen zu den Totalrevisionen der Rohrleitungssicherheitsverordnung (RLSV) und der Safeguardsverordnung, sowie weitere Verordnungsänderungen im Bereich des BFE, zur Vernehmlassung bis 11. Januar 2021 unterbreitet.

Zurzeit laufen beim Bund (Bundesamt für Landestopografie [swisstopo], Eidgenössische Vermessungsdirektion) die Revisionen der Rechtsgrundlagen für die amtliche Vermessung (Teilrevision VAV und Totalrevision TVAV). Für die vorliegende Revision der RLSV ist eine Koordination mit den Revisionen der Rechtsgrundlagen der amtlichen Vermessung bzw. mit dem entsprechenden Bundesamt (Swisstopo) durchzuführen.

Der geforderte Eintrag der Rohrleitungsanlage in das Grundbuch (Art. 43 RLSV) sowie der gleichzeitige Eintrag im ÖREB-Kataster (Art. 44 RLSV) führt zu einer Doppelspurigkeit. Dies ist zu vermeiden und Art. 129 Grundbuchverordnung (GBV, SR 211.432.1) ist zu beachten. In Art. 129 Abs. 1 GBV sind die Rechtsgebiete der im Grundbuch aufzuführenden öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen abschliessend aufgeführt. Ob die Rohrleitungsanlagen unter einem dieser Rechtsgebiete verstanden werden können, ist fraglich. Allfällige Ergänzungen können nur die Kantone machen (Art. 129 Abs. 3 GBV).

Im Erläuterungsbericht zu Art. 44 RLSV ist festgehalten, dass der ÖREB-Kataster eine positive Publizitätswirkung hat (gleich wie das Grundbuch). Mit dem ÖREB-Kataster sind für Dritte die Eigentumsbeschränkungen visuell und an einem Ort dargestellt. In Art. 43 RLSV ist demnach der entsprechende Textteil betreffend Eintrag in das Grundbuch zu streichen.

Die restlichen vorgesehenen Anpassungen begrüssen wir.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Frau Bundespräsidentin, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:



Petra Steimen-Rickenbacher
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

Kopie z.K. an:

- Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Frau Bundespräsidentin
Simonetta Sommaruga
Bundesrat
3003 Bern

Frauenfeld, 15. Dezember 2020

Totalrevision der Rohrleitungssicherheitsverordnung und der Safeguardsverordnung sowie weitere Verordnungsänderungen im Bereich des BFE

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Mit Schreiben vom 28. September 2020 haben Sie uns in eingangs erwähnter Angelegenheit zur Vernehmlassung eingeladen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und haben folgende Bemerkungen anzubringen:

1. Allgemeine Bemerkungen

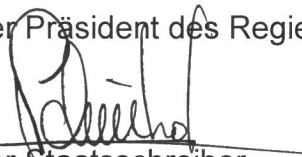
Die vorgeschlagenen Verordnungsänderungen werden grundsätzlich begrüsst. Auf eine Bestimmung der Rohrleitungssicherheitsverordnung wird nachfolgend eingegangen.

2. Bemerkungen zu Art. 13 der Rohrleitungssicherheitsverordnung

In Art. 13 werden die Sicherheitsabstände zu Strassen geregelt. Einerseits ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass mit dem neuen Veloweggesetz vermutlich vermehrt zusätzliche Infrastrukturen und Radwege notwendig werden, die sinnvollerweise parallel zu Strassen und bestehenden Infrastrukturen und mit ihnen abgestimmt geführt werden. Dieser Faktor sollte bei der Festlegung der Sicherheitsabstände angemessen berücksichtigt werden. Andererseits werden keine Abstände zu Erdankern definiert. Es wird angeregt, die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung zu prüfen.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates


Der Staatsschreiber




7011

fr

0

23 dicembre 2020

Repubblica e Cantone Ticino
Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 43 20
fax +41 91 814 44 35
e-mail can-sc@ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Signora Simonetta Sommaruga
Consigliera federale
Dipartimento federale dell'ambiente,
dei trasporti, dell'energia e delle
comunicazioni - DATEC
3003 Berna

e-mail (pdf e word):
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Procedura di consultazione relativa alle revisioni totali dell'Ordinanza sulla sicurezza degli impianti di trasporto in condotta e dell'Ordinanza sull'applicazione delle salvaguardie e altre modifiche di Ordinanze nell'ambito di competenza dell'UFE

Gentile signora Consigliera federale,

abbiamo ricevuto la vostra lettera del 28 settembre 2020 in merito alla summenzionata procedura di consultazione e, ringraziando per l'opportunità di poter esprimere il nostro parere, formuliamo di seguito le nostre osservazioni.

In entrata dobbiamo purtroppo rilevare come la versione in italiano delle Ordinanze sulla sicurezza degli impianti di trasporto in condotta (OSITC) e sull'applicazione delle salvaguardie sia stata messa a disposizione, con ritardo, solamente negli ultimi giorni del mese di ottobre 2020. Queste circostanze non hanno facilitato la valutazione dei progetti di legge e la preparazione di questa risposta.

Revisione totale dell'Ordinanza sulla sicurezza degli impianti di trasporto in condotta (OSITC, RS 746.12)

L'OSITC contiene le prescrizioni tecniche di sicurezza per la progettazione, la costruzione, l'esercizio e la manutenzione degli impianti di trasporto in condotta di petrolio e gas naturale, altri combustibili o carburanti liquidi o gassosi, designati dal Consiglio federale. La revisione totale ne comporta l'adeguamento del contenuto al più recente livello della tecnica e alla prassi delle autorità di vigilanza. Le principali modifiche riguardano l'inserimento dei perimetri di protezione nel Catasto delle restrizioni di diritto pubblico della proprietà (RDPP), il controllo del tracciato, i requisiti delle prove di tenuta per le condotte di trasporto di carburanti e combustibili liquidi nonché il sistema di individuazione delle rotture nelle

condotte ad alta pressione per il trasporto di gas naturale. Considerando che questi sistemi di sicurezza mirano ad accrescere la protezione delle persone e dell'ambiente e che le ripercussioni per i Cantoni sono limitate all'iscrizione nel Catasto RDPP dei perimetri di protezione degli impianti di trasporto in condotta, valutiamo favorevolmente la revisione totale dell'OSITC.

Concordiamo in particolare con le misure proposte per ridurre il rischio relativo alla presenza di condotte esistenti ad alta pressione per il trasporto di gas naturale nelle zone densamente abitate (posa in una doppia condotta o l'abbassamento del tracciato delle condotte, con copertura >4 m). Giustamente, per le nuove condotte va invece mantenuto il divieto di attraversamento delle zone edificabili.

Per evitare confusione tra i "piani d'intervento" menzionati nella vigente OSITC, intesi come i piani per facilitare l'intervento degli enti di soccorso, e i "piani d'intervento" citati dall'Ordinanza sugli impianti di trasporto in condotta (OITC), riferiti all'organizzazione del gestore per le riparazioni in caso di avarie, con la presente revisione dell'OSITC si propone di eliminare il precedente riferimento ai piani d'intervento. Gli stessi verrebbero implicitamente considerati nel nuovo art. 63, all'interno del contesto di "collaborazione tra gestori e servizi d'intervento". Chiediamo di mantenere esplicitamente l'attuale riferimento alla messa a disposizione dei piani d'intervento, se del caso precisando il loro scopo oppure adeguando la loro definizione (p.es. "piani d'intervento per gli enti di soccorso"). Riteniamo infatti di fondamentale importanza che gli enti di soccorso, in caso di necessità, possano disporre di tali piani.

In assenza di ulteriori dettagli, crediamo che comprovare le caratteristiche di "eco-compatibilità" dei materiali e dei dispositivi per la protezione contro la corrosione, come richiesto dall'art. 21 cpv. 3 lett. c) OSITC, possa risultare, oltre che difficile, un esercizio molto opinabile. Chiediamo quindi di specificare meglio in questo contesto il concetto di eco-compatibilità.

Revisione totale dell'Ordinanza sull'applicazione delle salvaguardie (RS 732.12)

La revisione dell'Ordinanza sull'applicazione delle salvaguardie si rende necessaria affinché la Svizzera possa, nell'ambito del Trattato di non proliferazione delle armi nucleari, adempiere pienamente ai propri obblighi nei confronti dell'Agenzia internazionale per l'energia atomica. Oltre a correzioni di carattere terminologico, vengono descritti correttamente ed esaurientemente i materiali e i luoghi assoggettati alle misure di salvaguardia. Nella progettazione di nuovi impianti viene inoltre introdotto il concetto di "*Safeguards by Design*". La revisione totale non ha ripercussioni sui Cantoni, ai quali per altro non vengono assegnate delle competenze in materia.

Ci limitiamo a richiedere una modifica puntuale, volta a migliorare la sicurezza dei depositi intermedi o definitivi (in strati geologici profondi) di materiali e scorie radioattive. Secondo l'art. 10, nella fase di progettazione di questi e altri impianti, è necessario considerare il concetto di "*Safeguards by Design*", prevedendo in particolare le misure tecniche e costruttive necessarie allo scopo. Nell'Allegato 2.1 viene tuttavia specificato come questa misura possa venire implementata secondo necessità, suggerendo che il tema possa essere considerato a discrezione dei progettisti e caso per caso. Per chiarezza, chiediamo una modifica del testo proposto nell'Allegato 2.1, volta a vincolare la necessità di valutare già in fase di progettazione le eventuali misure tecniche e costruttive richieste.

In relazione alle altre modifiche parziali delle Ordinanze sull'efficienza energetica OEEne, sugli impianti a bassa tensione OIBT, sulle linee elettriche OLEI e sulla procedura d'approvazione dei piani di impianti elettrici OPIE, non abbiamo ulteriori osservazioni.

Voglia gradire, signora Consigliere federale, l'espressione della nostra stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente:

Norman Gobbi



Il Cancelliere:

Arnoldo Coduri



Copia per conoscenza:

- Dipartimento del territorio (dt-dir@ti.ch)
- Dipartimento delle finanze e dell'economia (dfe-dir@ti.ch)
- Divisione dell'ambiente (dt-da@ti.ch)
- Divisione dello sviluppo territoriale e della mobilità (dt-dstm@ti.ch)
- Divisione delle risorse (dfe-dr@ti.ch)
- Sezione per la protezione dell'aria, dell'acqua e del suolo (dt-spaas@ti.ch)
- Sezione dello sviluppo territoriale (dt-sst@ti.ch)
- Ufficio dell'energia (dfe-energia@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in Internet

Bundesamt für Energie BFE
Bundesrats- und Parlamentsgeschäfte
3003 Bern

Per Mail gemäss Wunsch an:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Altdorf, 9. November 2020

Totalrevision der Rohrleitungssicherheitsverordnung und der Safeguardsverordnung sowie weitere Verordnungsänderungen im Bereich des BFE; Inkrafttreten am 1. Juli 2021

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. September 2020 ist der Kanton Uri eingeladen, sich zur titelerwähnten Vernehmlassung zu äussern. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

1. Beurteilungsgrundlagen

Die nachfolgende Beurteilung stützt sich auf die Unterlagen via Internet und dem CAMAC Dossier Nr. 1222-20-013, sowie den Mitberichten vom Amt für Energie und dem Amt für Umweltschutz.

2. Stellungnahme

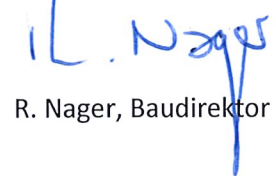
Die Unterlagen wurden von den kantonalen Fachstellen geprüft. Es sind keine Bemerkungen anzubringen.

Wir danken zur Möglichkeit der Stellungnahme.

Freundliche Grüße

Baudirektion

Direktionssekretariat

Handwritten signature in blue ink, appearing to read 'R. Nager'.

R. Nager, Baudirektor

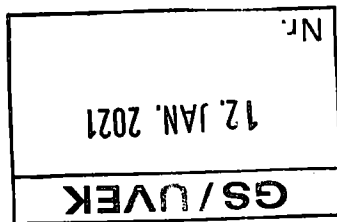


Béatrice Métraux
Conseillère d'Etat

Cheffe du Département de l'environnement et de la sécurité

Château cantonal
1014 Lausanne

Madame
Simonetta Sommaruga
Cheffe du Département fédéral de
l'environnement, des transports, de
l'énergie et de la communication
Palais fédéral Nord
3003 Bern



Lausanne, le 11 janvier 2021

Consultation fédérale - Révision totale de l'ordonnance sur la sécurité des installations de transport par conduites et de l'ordonnance sur l'application de garanties ainsi que modification d'autres ordonnances relevant de la compétence de l'OFEN.

Madame la Conseillère fédérale,

Nous avons reçu dans le courant du mois de septembre la demande de consultation sur la révision totale de l'ordonnance sur la sécurité des installations de transport par conduites et de l'ordonnance sur l'application de garanties ainsi que des modifications d'autres ordonnances relevant de l'OFEN. Nous vous remercions de nous avoir donné l'opportunité de nous prononcer sur cet objet et vous répondons comme suit.

Ordonnance sur l'application de garanties

Dès lors que le projet de modification de l'ordonnance sur l'application des garanties vise à clarifier certains éléments relatifs à l'exécution du Traité international de non-prolifération des armes nucléaires, cette proposition de révision totale est approuvée sans réserve.

Ordonnance sur les lignes électriques

La clarification apportée à la possibilité que des tiers puissent participer au financement de l'enfouissement d'une ligne, si le facteur de surcoût est dépassé, est saluée. Cela permet notamment à des porteurs de projets de pouvoir compenser l'impact environnemental de leur projet de manière appropriée, notamment dans le domaine de l'éolien.

Il a été estimé que, dès lors qu'un tiers peut être impliqué dans le financement de l'enfouissement d'une ligne, des principes devraient être instaurés pour la gestion d'éventuels surcoûts apparaissant en cours de travaux. En effet, il peut être difficile pour des tiers, et en particulier des collectivités publiques, de solliciter des montants complémentaires.

Ordonnance sur les exigences relatives à l'efficacité énergétique

La compétence octroyée à l'OFEN de procéder à des contrôles par échantillonnage de l'efficacité des appareils mis en circulation est d'autant plus nécessaire que la reprise en droit suisse de la réglementation européenne en la matière est systématique et n'offre que très peu de marge de manœuvre. La proposition est approuvée.

Ordonnance sur la procédure d'approbation des plans des installations électriques

Cette proposition de modification est approuvée. Elle va dans le sens d'une simplification et favorisera le développement des solutions de production d'électricité décentralisée, notamment photovoltaïque.

Ordonnance sur les installations à basse tension

Dans le souci de simplifier les procédures d'installation photovoltaïque qui représentent un enjeu majeur de la stratégie énergétique 2050, la proposition d'alléger les conditions relatives à l'obtention d'une autorisation d'installer limitée est approuvée. Cela permettra aux personnes pouvant justifier d'une expérience suffisante dans le domaine de la pose et la mise en service d'installations photovoltaïques de pouvoir réaliser des installations sans avoir à passer par un électricien certifié, ce qui devrait pouvoir réduire légèrement les coûts de telles installations.

Ordonnance sur la sécurité des installations de transport par conduite

La révision totale de l'ordonnance sur la sécurité des installations de transport par conduites (OSITC) a pour but de l'adapter à l'état de la technique le plus récent. Le principe de cette révision est approuvé avec la demande de prise en considérations des points suivants :

- *Cadastre des restrictions de droit public à la propriété foncière (RDPPF), art. 44*
Contrairement à ce qui est avancé dans le rapport explicatif (p.1), l'inscription des périmètres de protection des installations de transport par conduites dans le cadastre des restrictions de droit public à la propriété foncière (RDPPF) n'est pas sans conséquences financières pour les cantons. Ceci occasionne en effet des modifications dans les processus de gestion et de publication qui engendrent des coûts non négligeables et des charges supplémentaires en personnel. Par conséquent, il est demandé à ce que le projet de mise en œuvre de l'OSITC soit assorti d'une solution financière destinée aux cantons pour les aider à couvrir ces coûts.
- *Règles techniques, annexe 1*
La liste des directives de la SSIGE citées au chiffre 4 de l'annexe 1 doit être revue. En effet, la directive G1 «Directive pour les installations de gaz naturel dans les immeubles» traite d'installations qui ne sont pas soumises à la LITC (et donc hors du champ d'application de l'OSITC). D'autre part, les directives G18 «Directive pour la qualité du gaz» et G21 «Directive; Exigences techniques envers l'organisation et la

qualification des exploitants de réseau de gaz sous surveillance cantonale» devraient figurer à l'annexe 1. La sécurité des installations est liée à la qualité du gaz qui y circule, et notamment la quantité d'hydrogène. Enfin, la directive G21 traite spécifiquement des exigences prévues à l'art.3 al.1 de l'OSITC («Les installations de transport par conduite doivent être projetées, construites, exploitées et entretenues conformément aux règles techniques par du personnel qualifié »).

En vous remerciant de l'attention que vous réserverez aux présentes, je vous prie de croire, Madame la Conseillère fédérale, en ma parfaite considération.

La Cheffe du département

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'B' followed by a series of loops and a long horizontal stroke.

Béatrice Metraux
Conseillère d'Etat

Copie

- Office des affaires extérieures



2020.05447

P.P. CH-1951
Sion

A

Poste CH SA

Madame la Présidente
de la Confédération
Simonetta Sommaruga
Département fédéral de l'environnement,
des transports de l'énergie et de la
communication
3003 Berne



Références JF / JNG
Date 9 décembre 2020

Révision totale de l'ordonnance sur la sécurité des installations de transport par conduites et de l'ordonnance sur l'application de garanties ainsi que modification d'autres ordonnances relevant de la compétence de l'Office fédéral de l'énergie (OFEN) avec entrée en vigueur le 1^{er} juillet 2021

Madame la Présidente de la Confédération,
Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de nous avoir offert l'opportunité de nous prononcer sur les projets de révision cités en marge et tenons à vous faire part des considérations suivantes.

I. Ordonnance sur la sécurité des installations de transport par conduites (OSITC)

Nous soutenons la révision totale de l'OSITC, en particulier les principaux changements concernant l'inscription des périmètres de protection dans le cadastre des restrictions de droit public à la propriété foncière (RDPPF), le contrôle du tracé, les exigences relatives aux contrôles de l'étanchéité des conduites transportant des combustibles ou des carburants liquides ainsi que le système de détection des ruptures de conduite pour les gazoducs dans la mesure où ils permettent d'améliorer la protection de la population et de l'environnement.

S'agissant de l'art. 45 du projet d'ordonnance, nous tenons à porter à votre attention que les géodonnées des conduites relatives à l'oléoduc du Rhône et au gazoduc construit dans la vallée du Rhône sont hébergées sur une infrastructure technique cantonale. Ces données sont actualisées dans le cadre de la mensuration officielle et les exploitants fournissent régulièrement de la documentation. Aussi, cette disposition implique une gestion redondante de ces mêmes données au niveau de l'administration fédérale de sorte que cette gestion nous semble être peu efficace.

II. Ordonnance sur l'application de garanties (OAGa)

Nous sommes favorables à la révision totale de l'ordonnance sur l'application des garanties. De notre point de vue, les modifications apportées sont pertinentes, car elles permettront de bien cadrer les activités en lien avec les minerais d'uranium (U) et de thorium (Th) qui, par leurs propriétés radioactives et par l'utilisation qui peut en être faite, diffèrent des autres minerais métalliques et doivent faire l'objet d'un traçage étroit.

Nous considérons également qu'il y a une distinction suffisante entre ces minerais d'U et de Th (et les activités qui y sont rattachées) et les matières brutes radioactives ayant déjà subi une transformation ou les déchets qui en découlent. Les exigences relatives aux minerais d'U et de Th, ainsi qu'à leur exploration ou exploitation, sont donc moindres et semblent correctement proportionnées.

Pour le canton du Valais, même si l'impact immédiat de la révision est minime, les nouveautés apportées à l'OAGa auront un impact sur les activités futures dans le domaine de la prospection de minerais et devront être prises en compte dans le cadre des procédures d'autorisation.

III. Ordonnance sur les lignes électriques (OLEI)

Nous saluons la révision des art. 11b et 11e OLEI, en particulier la précision sur le fait que la preuve concernant la prise en charge par un tiers du montant dépassant le facteur de surcoût fixé doit être apportée lors de la procédure d'approbation des plans lorsqu'une ligne câblée doit exceptionnellement être réalisée malgré le dépassement du facteur de surcoût.

Nous sommes toutefois d'avis qu'il serait opportun d'examiner la possibilité d'augmenter la participation à l'enfouissement des lignes via la rémunération pour l'utilisation du réseau. En effet, même si la possibilité offerte par l'art. 11e OLEI apparaît louable, notamment à titre de mesure de compensation, le financement de tiers ne pourra garantir l'enfouissement des lignes. Aussi, il nous paraît légitime que l'ensemble de la population d'un canton participe à la préservation de la nature et du paysage sur son territoire.

IV. Ordonnance sur la procédure d'approbation des plans des installations électriques (OPIE)

Nous sommes favorables à l'abandon de l'obligation d'approbation des plans électriques pour les installations de production d'énergie reliées au réseau de distribution à basse tension afin d'encourager la production décentralisée d'énergies renouvelables (en particulier par les installations photovoltaïques) dans la mesure où cet abandon n'aura pas de conséquences négatives sur la sécurité de ces installations.

V. Ordonnance sur les installations à basse tension (OIBT)

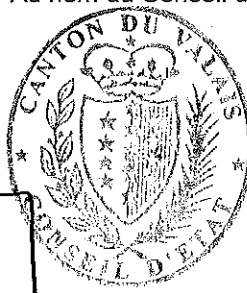
Nous soutenons les mesures d'accompagnement relatives à la révision de l'OPIE susmentionnée et à l'assouplissement des conditions d'admission à l'examen pour l'obtention d'une autorisation pour effectuer des travaux sur des installations spéciales au sens de l'art. 14 OIBT (autorisation d'installer limitée).

VI. Ordonnance sur les exigences relatives à l'efficacité énergétique (OEEE)

Nous sommes favorables aux modifications de l'OEEE, en particulier à la compétence octroyée à l'OFEN d'ordonner des expertises énergétiques d'installations et d'appareils afin de contrôler le respect de ladite ordonnance.

Veuillez agréer, Madame la Présidente de la Confédération, Madame, Monsieur, l'expression de notre haute considération.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président  Christophe Darbellay		Le chancelier  Philipp Spörri
--	---	--



Baudirektion, Postfach, 6301 Zug

A-Post

Bundesamt für Energie
3003 Bern

T direkt +41 41 728 53 11
roman.wuelser@zg.ch
Zug, 8. Januar 2021 RW/las
Laufnummer: 53905

**Totalrevisionen der Rohrleitungssicherheitsverordnung und der Safeguardsverordnung
sowie weitere Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten am 1. Juli
2021**

Stellungnahme des Kantons Zug

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 28. September 2020 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK den Kanton Zug in der obgenannten Angelegenheit zur Vernehmlassung eingeladen. Der Regierungsrat hat das Geschäft an die Baudirektion zur direkten Erledigung überwiesen. Wir äussern uns dazu gerne wie folgt:

Rohrleitungssicherheitsverordnung (RLSV)

Die Änderungen der RLSV betreffen in erster Linie Anpassungen an den neusten Stand der Technik und der Praxis der Aufsichtsbehörde. Das Amt für Umwelt des Kantons Zug beaufsichtigt Rohrleitungsanlagen bis 5 bar Betriebsdruck. Die Revision betrifft jedoch in erster Linie Anlagen über 5 bar. Nichtsdestotrotz begrüßen wir die Verbesserungen zum Schutz von Mensch und Umwelt.

Die Betreiber der Rohrleitungsanlagen werden gebeten, die Geodaten oder Karten zu den Schutzbereichen möglichst vor Ablauf der Frist im Jahr 2027 gemäss Geoinformationsverordnung des Bundes zu publizieren. Zudem wird auf Art. 47 RLSV verwiesen. Die Betreiber haben sich auch weiterhin regelmässig bei den lokalen Behörden über die aktuelle Richt- und Nutzungsplanung, die vorgesehene Änderung dieser Pläne sowie über Bauprojekte, die Bestand oder Betrieb der Rohrleitungsanlage beeinträchtigen könnten, zu informieren. Wir weisen darauf hin, dass diese Pflicht auch nach der Publikation der Schutzbereiche im ÖREB besteht.

Leitungsverordnung (LeV)

Wir sind von den Änderungen nicht direkt betroffen. Änderungen, welche zu einer eindeutigen und transparenten Umsetzung führen, begrüßen wir jedoch. Aus Sicht des Umwelt- und Landschaftsschutzes empfehlen wir die Prüfung zur generellen Erdverlegung von Stromleitungen. Die alleinige Fokussierung des Entscheids über eine Verkabelung oder Freileitung sollte nicht nur aufgrund finanzieller Kriterien gefällt werden, sondern aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung, wie dies in der Raumplanung gängige Praxis ist. Sonst besteht die Gefahr, dass schwierig in Wert zu setzende Güter («Landschaftsbild», «Natur») nicht genügend berücksichtigt werden.

Antrag:

Wir empfehlen die Prüfung zur generellen Erdverlegung von Stromleitungen.

Safeguardsverordnung (SaV)

Die Änderungen der SaV fallen nicht in unseren Tätigkeitsbereich.

Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA)

Der Kanton Zug bekräftigt in seinem Energieleitbild die Unterstützung der Energiestrategie des Bundes. Die Energiestrategie kann nur aufgehen, wenn die politischen Rahmenbedingungen so gesetzt werden, dass die dezentrale Stromproduktion gefördert wird. Wir unterstützen deshalb die Änderungen zur Vereinfachung und damit die Verbilligung solcher Bauvorhaben (im Speziellen: Wegfall des Plangenehmigungsverfahrens).

Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV)

Die Einführung von flankierenden Massnahmen erscheinen uns aufgrund des Wegfalls des Plangenehmigungsverfahrens als sinnvoll. Weiter begrüßen wir die Vereinfachung der Zulassungsbedingungen für die Prüfung zur Erlangung einer Installationsbewilligung. Damit kann sichergestellt werden, dass für den Ausbau der Photovoltaikanlagen genügend personelle Ressourcen zur Verfügung stehen und Anlagen einfacher und günstiger realisiert werden. Die Meldepflicht der Netzbetreiberinnen von solchen Anlagen beim ESTI sehen wir als ein zentrales Mittel für das Monitoring der lokalen Stromproduktion und wichtige Grundlage zur Erreichung der Energiestrategie. Die Daten sollen den Kantonen und Gemeinden für ihr Monitoring ebenfalls kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Die Abgase von Notstromgeneratoren unterstehen der Luftreinhalte-Verordnung, weshalb Anlagen ebenfalls den kantonalen Behörden gemeldet werden müssen. Für ein einfaches Meldeverfahren ist die Möglichkeit einer direkten Information durch das ESTI an die zuständigen Kontrollorgane der Kantone zu prüfen. Damit wird die Meldung für die Betreiberinnen vereinfacht.

Antrag:

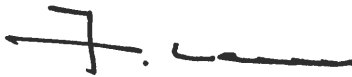
Wir beantragen die Prüfung einer Erweiterung des Meldeverfahrens für Anlagen, welche dem ESTI gemeldet werden. Die Anlagen sollen den entsprechenden kantonalen Stellen, welche für die Aufsicht von solchen Anlagen zuständig sind, automatisch gemeldet werden, damit ein doppeltes Meldeverfahren und administrativer Mehraufwand verhindert werden können.

Energieeffizienzverordnung (EnEV)

Die energietechnische Überprüfung von serienmässig hergestellten Anlagen und Geräte durch das BFE erscheint uns sinnvoll. Die regelmässige Kontrolle von Anlagen, wie dies u. a. auch bei Feuerungsanlagen geschieht, dient einem sachgerechten Betrieb und dem Vorsorgeprinzip der Umweltschutzgesetzgebung.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Baudirektion



Florian Weber
Regierungsrat

Kopie an:

- verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch
- Amt für Umwelt
- Amt für Raum und Verkehr



Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundesamt für Energie
3003 Bern

25. November 2020 (RRB Nr. 1147/2020)

**Totalrevisionen der Rohrleitungssicherheitsverordnung und
der Safeguardsverordnung sowie Teilrevisionen der Leitungsverordnung,
der Niederspannungs-Installationsverordnung, der Verordnung über
das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen und der Energie-
effizienzverordnung (Vernehmlassung)**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu den vorgesehenen Änderungen der Rohrleitungssicherheitsverordnung vom 4. April 2007 (RLSV, SR 746.12), der Safeguardsverordnung vom 21. März 2012 (SR 732.12), der Leitungsverordnung vom 30. März 1994 (SR 734.31), der Verordnung vom 2. Februar 2000 über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (SR 734.25), der Niederspannungs-Installationsverordnung vom 7. November 2001 (NIV, SR 734.27) und der Energieeffizienzverordnung vom 1. November 2017 (SR 730.02) Stellung zu nehmen, und äussern uns wie folgt:

Wir unterstützen die in der RLSV vorgesehene Aufnahme der Schutzbereiche von Rohrleitungen und Nebenanlagen in den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen. Die Anpassungen der RLSV an die heutige Praxis und an den Stand der Technik erachten wir als zweckmässig.



Wir begrüßen den Wegfall der Plangenehmigungspflicht für Energieerzeugungsanlagen mit Verbindung zum Niederspannungsverteilnetz und den damit einfacheren und günstigeren Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien. Die flankierenden Massnahmen in der NIV, die eine sachgerechte Stichprobenkontrolle der betreffenden Installationen durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat ermöglichen, erachten wir zur Gewährleistung der Sicherheit als sinnvoll.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Bundespräsidentin,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Die Staatsschreiberin:

Dr. Silvia Steiner

Dr. Kathrin Arioli





Grünliberale Partei Schweiz
Monbijoustrasse 30, 3011 Bern

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundesamt für Energie
3003 Bern

Per E-Mail an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

7. Januar 2021

Ihr Kontakt: Ahmet Kut, Geschäftsführer der Bundeshausfraktion, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zu den Totalrevisionen der Rohrleitungssicherheitsverordnung und der Safeguardsverordnung sowie weitere Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten am 1. Juli 2021

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlagen und die erläuternden Berichte zu den Totalrevisionen der Rohrleitungssicherheitsverordnung und der Safeguardsverordnung sowie weitere Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten am 1. Juli 2021 und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Allgemeine Beurteilung der Vorlagen

Die Grünliberalen unterstützen die Änderungen und Präzisierungen der Verordnungen. Diese schaffen Klarheit und bringen Vereinfachungen für die Betroffenen. Insbesondere die Anpassungen der NIV und VPpA führen zu mehr Flexibilität durch weniger administrativen Aufwand beim Bau von Photovoltaikanlagen. **Der Ausbau von Solaranlagen ist essenziell für das Erreichen der ambitionierten Ziele der Schweizer Energiestrategie.**

Die Vereinfachung der Verordnungen ist zwar ein Schritt in die richtige Richtung. Die Solarbranche ist jedoch auf weitere Vereinfachungen der gesetzlichen Vorgaben angewiesen, damit der Ausbau von erneuerbaren Energien gemäss den Zielen gesteigert werden kann.

Stellungnahme zu einzelnen Elementen der Vorlage

Totalrevision der Rohrleitungssicherheitsverordnung (RLSV)

Die Grünliberalen begrüssen, dass die sicherheitstechnischen Vorschriften für Projektierung, Bau, Betrieb und Unterhalt von Rohrleitungsanlagen zur Beförderung von Erdöl und Erdgas dem neuesten Stand der Technik und der Praxis angepasst werden. Schäden an Öl- und Gasleitungen können für die Umwelt und Sicherheit gravierende Auswirkungen haben. Oft werden die Schäden gar nicht oder erst spät erkannt. Der technologische Fortschritt, insbesondere mit der Entwicklung von Sensoren und digitalen Überwachungsmöglichkeiten, ermöglicht es heute, Schäden frühzeitig zu erkennen und so die Sicherheit der Infrastrukturen zu erhöhen.

Es ist anzumerken, dass die Erdöl- und Erdgas-Infrastruktur in der Schweizer Energiezukunft eine untergeordnete Rolle spielen wird. Der Fokus muss auf erneuerbare Energien gelegt werden, wobei zum Beispiel Biogas, Power-to-gas und Wasserstoff Teil der erneuerbaren Energiezukunft sind. Die Grünliberalen fordern zudem:

- Der Fokus für den Ausbau der Rohrleitungsinfrastruktur muss auf erneuerbaren Energien liegen.
- Bestehende Infrastrukturen müssen möglichst nachgerüstet und an den neusten Stand der Technik angepasst werden.
- Ist das nicht möglich und tragen die Netze nicht zur erneuerbaren Energieversorgung bei, sollen alte Netze, die eine Gefahr für Umwelt und Sicherheit darstellen, stillgelegt werden.

Totalrevision der Safeguardsverordnung (SafeguardsV)

Die Grünliberalen unterstützen die Revision der Safeguardsverordnung (u.a. Einführung des Konzeptes «Safeguards by Design» bei der Planung neuer Anlagen).

Teilrevision der Leitungsverordnung (LeV)

Die Grünliberalen unterstützen die Präzisierung der Teilrevision der Leitungsverordnung (LeV) zur Regelung des Mehrkostenfaktors für Erdverkabelung. Die Anpassung schafft Klarheit und bietet bei kritischen Projekten die Möglichkeit, flexible Varianten für Freileitungen und Erdverkabelungen zu evaluieren und durch unterschiedliche Modelle zu finanzieren.

Teilrevision der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV)

Die Grünliberalen unterstützen die Teilrevision der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV). Die Erweiterung der Berufsgruppen, welche eine eingeschränkte Installationsbewilligung erhalten können, ist zu begrüßen. Ebenso wird die ESTI-Prüfung unterstützt, um den Standard bei Qualität und Sicherheit der Anlagen hoch zu halten.

Antrag: Die Bewilligung soll keine Einschränkungen auf Berufsgruppen gemäss Art. 14 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 vorsehen.

Begründung: Dank der Erfahrung, die in der Branche vorhanden ist, und der ESTI-Prüfung kann eine genügende Qualität sichergestellt werden. Die Solarbranche wird in den nächsten Jahren stark wachsen und der Fachkräftemangel ist bereits heute spürbar. Zudem ändern sich die Berufsfelder schnell, und unterschiedliche Berufsgruppen stellen in Zukunft den Ausbau der Solarenergie sicher. Mit einer Einschränkung auf bestimmte Berufsgruppen wird die Entwicklung gehemmt und den unterschiedlichen Berufsgruppen nicht Rechnung getragen.

Teilrevision der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA)

Die Grünliberalen unterstützen die Teilrevision der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA). Insbesondere die Reduktion der administrativen und finanziellen Anlagen wird begrüsst, da PV-Anlagen > 30kWp nicht mehr vom ESTI bewilligt werden müssen. Das Plangenehmigungsverfahren hat nur marginal zur Sicherheit der Installationen beigetragen, da heutzutage eine PV-Anlage aus Standardkomponenten besteht und mit Standardschemas geplant und gebaut wird.

Antrag: Art. 2 Abs. 2 Bst. c der Energieverordnung ist so anzupassen, dass Anlagen < 100kVA (heute > 30 kVA) nicht mehr beglaubigt werden müssen.

Begründung: Das Ziel, administrative und finanzielle Aufwände zu minimieren, um so die Wirtschaftlichkeit und die Anreize für den Bau von PV-Anlagen zu erhöhen, soll auch für grössere Anlagen < 100 kVA gelten. Die Kosten der Beglaubigung betragen heute bis zu 3 % der Erstellungskosten. Diese Grenze entspricht auch der Unterscheidung zwischen KLEIV und GREIV. Die Beglaubigung durch den Energieversorger ist ausreichend.

Zudem ist zu beachten, dass die geplante Intensivierung der Kontrolltätigkeit nicht zu Zusatzaufwänden für Anlagenbetreiber führt und der positive Effekt der Teilrevision durch anderweitige Gebühren zunichte gemacht wird. Aufwände für Kontrolltätigkeiten sind grundsätzlich zu vermeiden.

Teilrevision der Energieeffizienzverordnung (EnEV)

Die Grünliberalen begrüssen die Anpassung der Energieeffizienzverordnung. Es ist sachgerecht, dass das Bundesamt für Energie serienmässig hergestellte Anlagen und Geräte stichprobenweise energietechnisch überprüfen kann. Den Grünliberalen ist es ein Anliegen, dass die Kunden beim Kauf von Gütern grösstmögliche Transparenz über deren Eigenschaften erhalten und ihren Kaufentscheid nicht allein auf den Preis abstützen. Das Vertrauen in die Deklaration wird durch unabhängige Kontrollen gesteigert und gibt dem Konsumenten mehr Sicherheit bei Kaufentscheiden.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen und Vorschläge.

Bei Fragen dazu stehen Ihnen die Unterzeichnenden sowie unsere zuständigen Fraktionsmitglieder, Nationalrätin Isabelle Chevalley und Nationalrat Martin Bäumle, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Jürg Grossen
Parteipräsident



Ahmet Kut
Geschäftsführer der Bundeshausfraktion



Per Mail an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 8.1.2021

Totalrevisionen der Rohrleitungssicherheitsverordnung und der Safeguardsverordnung sowie weitere Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten am 1. Juli 2021: Stellungnahme SP Schweiz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

Das UVEK plant Totalrevisionen der Rohrleitungssicherheitsverordnung (RLSV) und der Safeguardsverordnung (SafeguardsV) sowie Teilrevisionen der Leitungsverordnung (LeV), der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA), der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) und der Energieeffizienzverordnung (EnEV).

Die SP begrüsst die Änderungen bei der NIV und der VPeA, da diese dem Abbau administrativer Hürden bei der Erstellung von Solaranlagen dienen. Trotzdem haben wir zu diesen sowie auch zu den anderen Änderungen einige Anmerkungen, die wir im Folgenden ausführen.

Rohrleitungssicherheitsverordnung (RLSV) (Totalrevision)

Die RLSV enthält die sicherheitstechnischen Vorschriften für Projektierung, Bau, Betrieb und Unterhalt von Rohrleitungsanlagen zur Beförderung von Erdöl und Erdgas oder anderen vom Bundesrat bezeichneten flüssigen oder gasförmigen Brenn- oder Treibstoffen. Sie wird inhaltlich dem neuesten Stand der Technik und der Praxis der Aufsichtsbehörden angepasst. Die wesentliche Änderungen betreffen die Aufnahme der Schutzbereiche in das Kataster für öffentlich-rechtliche Beschränkungen (ÖREB), die Anpassungen betreffend der Trassekontrolle, die Anforderungen an die Dichtheitsprüfungen für Leitungen zum Transport von flüssigen Brenn- und Treibstoffen sowie das Leitungsbrucherkennungssystem für Erdgashochdruckleitungen. Mit solchen Sicherheitssystemen soll der Schutz von Mensch und Umwelt verbessert werden.

- **Die SP begrüsst diese Änderungen im Grundsatz. Folgende Punkte erscheinen uns wichtig und möchten wir noch ergänzen:**
 - Der Art. 4 (Berücksichtigung anderer Interessen) soll mit der Revision aufgehoben werden, da es gemäss erläuterndem Bericht «ein allgemein gültiger Grundsatz [ist] und muss nicht besonders erwähnt werden». Wir fordern, den geltenden Artikel 4 beizubehalten und mit den Interessen des Klimaschutzes zu ergänzen.
Art. 4 Berücksichtigung anderer Interessen
Bei der Plangenehmigung (Art. 2 RLG) ist auf andere gesetzlich geschützte Interessen Rücksicht zu nehmen, insbesondere auf die Interessen der Raumplanung, ~~und~~ des Umweltschutzes und des Klimaschutzes.
 - Wir begrüssen die Forderung in Art. 50, dass Leck- bzw. Brucherkennungssysteme bei Neuanlagen einzubauen bzw. die bestehenden Anlagen nachzurüsten sind, um den Schutz von Personen und Umwelt bzw. die Sicherheit der Rohrleitungsanlage zu verbessern.
 - Wir begrüssen es sehr, dass Betreiber neu auch vorbeugende Massnahmen treffen müssen, mit denen Unfälle und Schadenfälle verhindert und Auswirkungen auf Mensch und Umwelt minimiert werden können. Bisher musste ein Betreiber «nur» Massnahmen treffen, welche bei Ereignisfällen die Auswirkungen auf Mensch und Umwelt minimieren (Art. 60).

Safeguardsverordnung (SafeguardsV) (Totalrevision)

Die Hauptpunkte der Revision umfassen die korrekte Beschreibung der Materialien und Lokalitäten, die den Safeguardsmassnahmen zu unterstellen sind, die Einführung des Konzeptes «Safeguards by Design» bei der Planung neuer Anlagen (wie z.B. einem geologischen Tiefenlager und dessen Oberflächenanlagen), die verbesserte, praxisgerechte Anwendung der Safeguardsmassnahmen auf Materialien ausserhalb von Anlagen, die Einführung von Melde- und Freigabepflichten der Bewilligungsinhaber sowie eine Umgestaltung und Vereinfachung der Anhänge.

- Die vorgeschlagene Totalrevision der Safeguardsverordnung soll in erster Linie die Umsetzung des IAEO-Safeguardsabkommen besser umsetzen. **Diese Verbesserung der Sicherheit ist von Seiten der SP zu begrüssen.**

Leitungsverordnung (LeV)

Im Rahmen der Strategie Stromnetze hat das Parlament im Elektrizitätsgesetz (EleG; [SR 734.0](#)) eine Bestimmung beschlossen, gemäss der eine Stromleitung als Erdkabel auszuführen ist, wenn – unter anderem – die Gesamtkosten einer Erdverkabelung im Vergleich zu den Gesamtkosten der Ausführung als Freileitung einen bestimmten Faktor nicht übersteigen («Mehrkostenfaktor»; siehe [Art. 15c¹](#)). Der Bundesrat ist darin ermächtigt, vorzusehen, dass trotz Überschreitung des Mehrkostenfaktors eine teilweise oder vollständige Erdverkabelung vorgenommen werden kann, wenn ein Dritter die übrigen Kosten trägt. Der Bundesrat machte von dieser Ermächtigung in der LeV Gebrauch.

¹ Art. 15c (EleG)

¹ Eine Leitung (50 Hz) des Verteilnetzes mit einer Nennspannung von unter 220 kV ist als Erdkabel auszuführen, soweit dies technisch und betrieblich möglich ist, die Zugänglichkeit jederzeit innert üblicher Frist gewährleistet werden kann **und die Gesamtkosten im Vergleich zu den Gesamtkosten der Ausführung als Freileitung einen bestimmten Faktor (Mehrkostenfaktor) nicht übersteigen.**

² Der **Mehrkostenfaktor beträgt höchstens 3,0**. Der Bundesrat legt den Mehrkostenfaktor und eine einheitliche Berechnungsmethode zum Kostenvergleich fest. Bei der Festlegung des Mehrkostenfaktors berücksichtigt er Kriterien wie die Änderung des Verkabelungsgrades, die Auswirkungen auf die Netznutzungsentgelte und die Kosten für die Erdverkabelung. Er kann den Mehrkostenfaktor jeweils zeitgleich mit der Genehmigung eines neuen Szenariorahmens nach Artikel 9a Absatz 4 StromVG anpassen.

³ Der Bundesrat kann vorsehen, dass:

- a. **trotz Überschreitung des Mehrkostenfaktors eine teilweise oder vollständige Erdverkabelung vorgenommen werden kann, wenn ein Dritter die den Mehrkostenfaktor überschreitenden Kosten trägt;**
- b. trotz Einhaltung oder Unterschreitung des Mehrkostenfaktors teilweise oder vollständig eine Freileitung erstellt werden muss, wenn dadurch insgesamt weniger Nachteile für Raum und Umwelt entstehen.

Im Rahmen der Diskussionen zwischen dem Bundesamt für Energie (BFE), der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (ElCom) und dem Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) über die konkrete Umsetzung der Vorschriften über den Mehrkostenfaktor erkannten die drei Behörden, dass die Erläuterungen zur jüngsten Revision der LeV von falschen Voraussetzungen ausgehen. So wird dort angenommen, dass Artikel 15c EleG nur die Rechtsfolge (Verkabelung) für den Fall der Unterschreitung des Mehrkostenfaktors festlegt. Daraus wird abgeleitet, dass im Plangenehmigungsverfahren die Vorschriften über den Mehrkostenfaktor nur geprüft werden, wenn der Projektant eine Freileitung beantragt. Bei Erdkabeln könne die Prüfung durch die ElCom im Rahmen der Tarifkontrolle vorgenommen werden. Insofern könne sich ein Projektant auch bei effektiver Überschreitung des Mehrkostenfaktors für eine Kabelvariante entscheiden, ohne im Plangenehmigungsverfahren nachweisen zu müssen, dass ein Dritter die Mehrkosten trage. Er trage dann jedoch das Risiko, dass die ElCom in der späteren Kostenprüfung nachträglich erkannte, nicht effektiv von einem Dritten übernommene Überschreitungen des Mehrkostenfaktors nicht anrechnet. An diesen Annahmen kann nicht festgehalten werden. Vielmehr ist Artikel 15c Absatz 3 Buchstabe a EleG («trotz Überschreitung des Mehrkostenfaktors eine teilweise oder vollständige Erdverkabelung vorgenommen werden kann, wenn ein Dritter die den Mehrkostenfaktor überschreitenden Kosten trägt») der Umkehrschluss zu entnehmen, dass ein Vorhaben grundsätzlich als Freileitung ausgeführt werden muss, wenn der Mehrkostenfaktor überschritten ist. Dieser Umkehrschluss wird mit der Revision der LeV transparenter gemacht. Weiter wird in der LeV klargestellt, dass der in Artikel 15c Absatz 3 Buchstabe a EleG vorgesehene Nachweis, wonach «ein Dritter die den Mehrkostenfaktor überschreitenden Kosten trägt», im Plangenehmigungsverfahren erbracht werden muss, wenn ausnahmsweise eine Kabelleitung gebaut werden soll, obwohl der Mehrkostenfaktor überschritten ist. Als Bauvorschrift ist der Mehrkostenfaktor im Plangenehmigungsverfahren und nicht bei der Tarifkontrolle zu prüfen.

- **Wir begrüßen diese Änderung** und haben keine weiteren Anmerkungen dazu.

Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA)

Der Wegfall der Plangenehmigungspflicht für Energieerzeugungsanlagen mit Verbindung zum Niederspannungsverteilnetz unterstützt die Ziele der Energiestrategie 2050 bezüglich der Förderung der dezentralen Produktion von erneuerbaren Energien (insb. Photovoltaik-Anlagen). Diese werden vom administrativen und finanziellen Aufwand eines Plangenehmigungsverfahrens befreit. Entsprechende Anlagen können damit einfacher, günstiger und schneller realisiert werden. Die flankierenden Massnahmen im Bereich der Kontrolle im Rahmen der Revision der NIV stellen sicher, dass die Sicherheit solcher Anlagen durch den Verzicht auf das Plangenehmigungsverfahren nicht beeinträchtigt wird.

- **Wir begrüßen diese Anpassung der VPeA, die eine Erleichterung des PV-Ausbaus darstellt.** Denn ein Plangenehmigungsverfahren, wie es z.B. für eine Hochspannungsleitung durchgeführt werden muss, ist für eine PV-Anlage in der Regel nicht angemessen und führt zudem zu einer unnötigen Verteuerung. Mit der vorgeschlagene Änderung sollen nur noch für PV-Anlagen ab Mittelspannung resp. bei >1000 V AC ein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden. Anschlüsse im Niederspannungsbereich sind damit den Hausinstallationen gleichgestellt.

Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV)

Mit dem Wegfall des Plangenehmigungsverfahrens für Energieerzeugungsanlagen mit Verbindung zum Niederspannungsverteilnetz (Revision der VPeA) werden in der NIV flankierende Massnahmen eingeführt, die eine sachgerechte Stichprobenkontrolle der betreffenden Installationen durch das ESTI ermöglichen. Aufgrund dieser neu vorgesehenen flankierenden Massnahmen ist es vertretbar, die Zulassungsbedingungen für die Prüfung zur Erlangung einer Bewilligung für Installationsarbeiten an besonderen Anlagen nach Artikel 14 NIV (eingeschränkte Installationsbewilligung) zu lockern. Dies ist angezeigt, da in der Praxis festgestellt werden musste, dass die Zulassungsbedingungen nicht von allen interessierten Berufsgattungen erfüllt werden können.

- **Die SP begrüsst diesen Vorschlag zur Vereinfachung.** Die Montage von Solarmodulen liegt meist in den Händen von Gebäudehüllenspezialist*innen. Diese können sich sicher auf Dächern o.Ä. bewegen. Gebäudehüllenspezialist*innen sollen aber auch in der Lage sein, die Verantwortung für die elektrische Sicherheit zu übernehmen – dies ist heute nicht der Fall. Die für die Montage zuständigen Personen sind dafür auf die Zusammenarbeit mit einem Inhaber einer allgemeinen Installationsbewilligung angewiesen, der jedoch die Arbeiten meist erst nach deren Ausführung kontrolliert. Also dann, wenn die Anschlüsse gar nicht mehr sichtbar sind. Für die sichere Erstellung von PV-Anlagen wäre es also viel zweckmässiger, wenn die Montagebetriebe selbst über eine beschränkte Installationsbewilligung nach Art. 14 NIV verfügten. Eine solche zu erlangen ist jedoch für einen Dachdeckerbetrieb heute fast unmöglich. Wir begrüssen deshalb sehr, dass die Zulassung zur Prüfung für diese Installationsbewilligung neu geregelt werden soll. Eine entsprechende Änderung führt zu Kosteneinsparungen und letztlich zu erhöhter Sicherheit.

Energieeffizienzverordnung (EnEV)

Im Vollzug hat sich gezeigt, dass Geräte auch dann ungenügende technische Werte aufweisen können, wenn sämtliche Unterlagen vollständig vorliegen und auch sonst keine Hinweise vorliegen, dass ein Gerät die Anforderungen der EnEV nicht erfüllt. Das BFE soll daher alle in Verkehr gebrachten oder abgegebenen serienmässig hergestellten Anlagen und Geräte sowie deren serienmässig hergestellten Bestandteile bedingungslos und stichprobenweise energietechnisch überprüfen können, da sonst die Einhaltung der EnEV nicht wirksam überprüft werden kann.

- **Die SP begrüsst die Möglichkeit von Stichproben bezüglich der Einhaltung der energietechnischen Vorgaben durch das BFE.**

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

SP Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Claudia Alpiger
Politische Fachsekretärin



ENHK c/o BAFU, GU, 3003 Bern

Bundesamt für Energie BFE
3003 Bern

Per Mail an verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: GU
Sachbearbeiter/in: MIB
Bern, 8. Januar 2021

Totalrevisionen der Rohrleitungssicherheitsverordnung und der Safeguardsverordnung sowie weitere Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten am 1. Juli 2021 – Vernehmlassung

Sehr geehrter Frau Bundesrätin
sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. September 2020 haben Sie das Vernehmlassungsverfahren zu den Totalrevisionen der Rohrleitungssicherheitsverordnung und der Safeguardsverordnung sowie weiteren Verordnungsänderungen im Bereich des BFE eröffnet. Da lediglich die Änderung der Leitungsverordnung (LeV) den Aufgabenbereich der ENHK betrifft, beschränkt sich die Kommission auf diesen Teil des Vorlagenpakets.

Gemäss den Erläuterungen zur Revision der Leitungsverordnung soll Art. 11b Abs. 1 der LeV so angepasst werden, dass *«transparenter gemacht werde[n]»*, dass *«ein Vorhaben grundsätzlich als Freileitung ausgeführt werden muss, wenn der Mehrkostenfaktor überschritten ist»*. Weiter werde in Artikel 11e LeV *«klargestellt, dass der in Art. 15c Abs. 3 Bst. a [Elektrizitätsgesetz] EleG vorgesehene Nachweis, wonach «ein Dritter die den Mehrkostenfaktor überschreitenden Kosten trägt» im Plangenehmigungsverfahren erbracht werden muss, wenn ausnahmsweise eine Kabelleitung gebaut werden soll, obwohl der Mehrkostenfaktor überschritten ist. Als Bauvorschrift ist der Mehrkostenfaktor im Plangenehmigungsverfahren und nicht bei der Tarifkontrolle zu prüfen»*.

Die Kommission hat in ihren früheren Stellungnahmen im Zusammenhang mit der Strategie Stromnetze festgehalten, dass sie bereits die Festlegung des Mehrkostenfaktors auf – den damals vorgeschlagenen – Wert von maximal 3.0 als deutlich zu tief erachtet. Weiter hat sie darauf hingewiesen, dass in Fällen, in denen ein schwerer Konflikt einer geplanten Stromleitung unter 220 kV mit den Schutzzielen eines Inventarobjekts nach Art. 5 NHG vorliegt, die Möglichkeit bestehen muss, dass auch bei Über-

Fredi Guggisberg, Sekretär
ENHK / c/o BAFU / Worblentalstrasse 68, 3003 Bern
Telefon +41584626833, Telefax +41584647579
fredi.guggisberg@enhk.admin.ch

schreitung des Mehrkostenfaktors eine Erdverkabelung zur grösstmöglichen Schonung der Landschaft oder des Ortsbildes gemäss Art. 6 NHG realisiert werden kann. Dies bedeute jedoch nicht, dass jede Hochspannungsleitung zwingend als Erdkabel realisiert werden muss. Nach wie vor soll darauf verzichtet werden, wenn der Schaden an den Natur- und Landschaftswerten durch eine Verkabelung grösser ist als durch den Bau einer Freileitung. In der Zwischenzeit ist der Mehrkostenfaktor auf 2.0 festgelegt worden (Art. 11b Abs. 2 LeV).

Für die Kommission bleiben sowohl die Begründung als auch die konkreten Auswirkungen der mit der aktuellen Anpassung der LeV vorgesehenen Änderungen unklar. Möglicherweise führen sie zu weniger Entscheiden zu Gunsten von Erdverkabelungen. Angesichts des aus der Sicht der Kommission ohnehin deutlich zu tief angesetzten Wert für den Mehrkostenfaktor verzichtet sie jedoch auf weitere Bemerkungen und Anträge zur Vorlage.

Die ENHK beantragt, dass ihr künftig gestützt auf Art. 4 Abs. 2 Buchst. e des Vernehmlassungsgesetzes sämtliche Vorlagen, die ihren Aufgabenbereich betreffen, sowohl im Rahmen der Ämterkonsultationen wie auch – wie im Vernehmlassungsgesetz explizit vorgesehen – bei den Anhörungen direkt zur Stellungnahme unterbreitet werden.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission ENHK



Dr. Heidi Z'graggen
Präsidentin



Fredi Guggisberg
Sekretär

Kopie an:

- GS UVEK
- Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege
- Bundesamt für Kultur, Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege
- Bundesamt für Umwelt, Abteilung Biodiversität und Landschaft



Wiss. Sekretariat KomABC, MCES

Bundesamt für Energie
3003 Bern
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: 043-03 Eidg. Kommission für ABC-Schutz

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: MCES / FEP

Sachbearbeiter: Dr. César Metzger

Spiez, 04.12.2020

Stellungnahme der Eidg. Kommission für ABC-Schutz (KomABC) im Rahmen der Totalrevisionen der Rohrleitungssicherheitsverordnung und der Safeguardsverordnung sowie weitere Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten am 1. Juli 2021

Die Eidg. Kommission für ABC-Schutz (KomABC) bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zu den Totalrevisionen der Rohrleitungssicherheitsverordnung und der Safeguardsverordnung (SaV) sowie weitere Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten am 1. Juli 2021 Stellung zu nehmen.

Die Kommission hat die Vorlage der SaV gegenüber der ursprünglichen Fassung und unter Berücksichtigung der Aspekte des Schutzes der Bevölkerung und deren Lebensgrundlage sowie des Schutzes von Tieren und Umwelt gegen ionisierende Strahlung geprüft.

Die KomABC begrüsst den neuen Aufbau der Verordnung und die Präzisierungen, die mit der Totalrevision der SaV vorgenommen werden. Zum Inhalt der Verordnung bringt sie zwei Kommentare ein:

Art. 10 «Berücksichtigung von Safeguardsmassnahmen in der Planungsphase» und Anhang 2, Ziffer 2.1.1.

Bei der Planung künftiger Anlagen, wie beispielsweise dem geologischen Tiefenlager für hochaktive Abfälle (Anlagen nach Artikel 2 Absatz 1, Buchstabe c), ist gemäss Art. 10 die zukünftige Umsetzung von Safeguardsmassnahmen zu berücksichtigen (Safeguards by Design).

In Anhang 2 wird für Anlagen nach Artikel 2 Absatz 1, Buchstabe c ausgeführt, dass «technische und bauliche Vorschläge zur Umsetzung von Safeguardsmassnahmen» «bei Bedarf während der Planungs- und Bauphase» vorzulegen seien. Diese Regelung sollte nach Meinung der KomABC verbindlicher formuliert werden, um bereits während der Planungsphase eine angemessene Berücksichtigung der Safeguards sicherzustellen. Wir schlagen folgende Formulierung vor:

Wiss. Sekretariat KomABC
Dr. César Metzger
LABOR SPIEZ, 3700 Spiez
Tel. +41 58 468 18 55
cesar.metzger@babs.admin.ch
www.komabc.ch

2.1.1 Safeguards-by-Design-Informationen

Technische und bauliche **Vorhaben** (statt «Vorschläge») zur Umsetzung von Safeguards-massnahmen

Periodisch (statt «Bei Bedarf») während der Planungs- und Bauphase **im Rahmen des Bau- resp. Betriebsbewilligungsgesuchs gemäss KEV.**

Art. 5 «Safeguardsverantwortliche»

Art. 5 Abs. 3 SaV zufolge bedürfen die Ernennungen von Safeguardsverantwortlichen künftig der schriftlichen Zustimmung des BFE. Dazu kann das BFE die Eignung der ernannten Personen überprüfen.

In Anlehnung an Art. 5 «Sicherungsbeauftragter/Sicherungsbeauftragte» und Art. 23 «Persönliche Eignung» der Verordnung über die Anforderungen an das Personal von Kernanlagen (VAPK) vom 9. Juni 2006 erachten wir es als angebracht, explizit auch die Möglichkeit vorzusehen, die persönliche Eignung der entsprechenden Personen zu überprüfen, um beispielsweise den Schutz vor Sabotage zu stärken.

Wir schlagen folgende Ergänzung der bestehenden Formulierung vor:

³ Die Ernennungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des BFE. Das BFE kann dazu die **fachliche und persönliche** Eignung der ernannten Personen überprüfen.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, eine Stellungnahme einreichen zu können.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Kommission für ABC-Schutz

Sig. elo.

Dr. Anne Eckhardt
Präsidentin

Kopie an

- Mitglieder KomABC, GS VBS, BABS, LS, FKS, EFBS, EKAH, KNS, KSR

Frau Bundesrätin Sommaruga
UVEK / Bundeshaus Nord
Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz und erneuerbare
Energien
3003 Bern

Brugg, 21. Dezember 2020

Zuständig: Hannah Hofer
Sekretariat: Ursula Boschung
Dokument: 201210_Entwurf_SN_Verordnungsänderungen_BFE.docx

Totalrevision Rohrleitungssicherheitsverordnung (RLSV) und Teilrevision Leitungsverordnung (LeV), Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA) und Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV)

Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 20. September 2020 laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

Grundsätzliche Erwägungen

Die Schweizer Landwirtschaft kann über die Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien einen beachtlichen Beitrag zur Energiewende leisten. Nebst den wichtigen Fördermassnahmen haben aber auch technische und organisatorische Rahmenbedingungen einen Einfluss auf die Attraktivität des Zubaus erneuerbarer Energien. Auf der anderen Seite sind Landwirte und Landwirtinnen als Grundeigentümer indirekt betroffen infolge der Durchleitungen von Stromversorgungen und Rohrleitungen. Im Folgenden halten wir unsere Position zu verschiedenen Punkten, welche die Landwirtschaft betreffen, fest.

Totalrevision Rohrleitungssicherheitsverordnung (RLSV)

Rohrleitungen führen oft durch Landwirtschaftsland. Eine Rohrleitung durch Landwirtschaftsland stellt einen Fremdkörper im Boden dar, weshalb der Bau und Betrieb einer Rohrleitungsanlage einen Eingriff in das Grundeigentum bedeutet. Oftmals treten wegen der Rohrleitungsanlage durch Landwirtschaftsland nachteilige Auswirkungen auf: Ertragsausfälle und Mehraufwendungen wegen Störungen des Bodenaufbaus und des Wasserhaushaltes, wegen Verdichtungen, wegen Behinderungen bei der Bewirtschaftung durch die Leitung usw. Nachteilige Bodenveränderungen können noch Jahre nach der Bauvollendung nachwirken, teilweise treten Bodenveränderungen auch erst mehrere Jahre nach Bauvollendung auf.

Aus der Sicht von Grundeigentümern von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken sind insbesondere die Bestimmungen zu den Trassees und den Sicherheitsabständen sowie zum Bau und Betrieb von Bedeutung. So wird in diesen Bestimmungen u. a. beschrieben, wo die Rohrleitungen durchführen sollen. So ist das grundsätzliche Verbot von neuen Rohrleitungsanlagen durch Bauzonen (Art. 7) aufgrund der neu vorliegenden Massnahmen und Erkenntnisse zur Risikoreduktion zu streichen.

Mit Art. 8 werden zusätzliche Kriterien zur Umfahrung gefährdeter Gebiete eingeführt, wobei das Risiko besteht,

unnötigerweise wertvolles Kulturland zu belasten, welches mit alternativen Massnahmen nicht nötig wäre. Dem entsprechend gilt es die Verordnung so anzupassen, dass mittels Interessensabwägung der Boden- und Kulturlandschutz besser berücksichtigt werden:

Art. 8 Trasse der Rohrleitung

1 Gebiete mit möglichen Gefährdungen der Anlage durch gravitative Naturgefahren wie Rutschung, Sturz, Lawine, Hochwasser, Einsturz und Hebung durch Grundwasser sowie andere Gebiete mit besonderen Gefahren sind nach einer Interessensabwägung Möglichkeit zu umfahren.

Der neue eingeführte explizite Ausschluss der Leitungsverlegung unter die Strassen (Art. 13) widerspricht dem Prinzip des Kulturlandschutzes und ist zu streichen. Auch die Ausscheidung von Schutzbereichen anstelle von Sicherheitsabständen (Art. 16) kann zu einem zusätzlichen Kulturlandverlust und zu unnötiger Belastung führen. Dass Rohrleitungen auch durch Landwirtschaftsland geführt werden müssen, wird nicht bestritten. Um den Schutz des Kulturlandes und der Erhalt der Bodenfruchtbarkeit zu wahren, braucht es jedoch eine umfassende und ausgewogene Interessensabwägung.

Weiter sind die vom BFE publizierten geographischen Lagen der Rohrleitungsanlagen (Art. 45) mit Daten zum Inhalt und Umfang der Beschränkungen (Art. 44) zu ergänzen.

Für den Betrieb, Unterhalt und Kontrolle der Anlagen sollen die Bedürfnisse der Grundeigentümer besser berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang schlagen wir folgende Ergänzung vor:

Art. 49 Abs. 3

Bei der Festlegung von Umfang und Periodizität der Kontrollen berücksichtigt der Betreiber die eingesetzten Kontrollmittel, die Umgebung und die Lage der Rohrleitungsanlage. Ist für die Kontrollen das Betreten des Grundstückes notwendig, hat das Betreten schonend zu erfolgen, und es ist auf die Interessen des Grundeigentümers Rücksicht zu nehmen.

Bei der Revision der Rohrleitungssicherheitsverordnung müssen die landwirtschaftlichen Interessen, insbesondere der Bodenschutz und die Behebung von nachteiligen Auswirkungen der Rohrleitung durch Landwirtschaftsland sowie der Schutz des Grundeigentums, besser berücksichtigt werden. Die Sicherheit und die Kostenfaktoren dürfen nicht über das übergeordnete öffentliche Interesse des Kulturland- und Landschaftsschutzes gestellt werden. Daher sind sichere Lösungen zu entwickeln, welche das Verlegen von Leitungen unter Strassen oder unmittelbar neben Strassen erlauben. Was die Signalisation im Feld (Orange Signale bei Gasleitungen) betrifft, so sind diese durch ein modernes Georeferenzierungssystem zu ersetzen und zu entfernen. Die Signale sind ein Konzept des 20. Jahrhunderts. Sie behindern die Arbeit der Landwirte und beeinträchtigen durch ihre gute Sichtbarkeit die Landschaft.

Bestimmungen der Leitungsverordnung (LeV)

Solang die Kosten einer Stromleitung als Erdkabel die Kosten einer Freileitung nicht um einen bestimmten Faktor überschreiten, muss die Leitung als Erdkabel ausgeführt werden. Bei einer Überschreitung kann trotzdem eine Erdverkabelung vorgenommen werden, wenn ein Dritter die überschreitenden Mehrkosten trägt. Diese Möglichkeit ist grundsätzlich begrüssenswert, jedoch sollten auch andere Einflussfaktoren, insbesondere die Berücksichtigung der Interessen der Grundeigentümer, beim Entscheid Freileitung versus Erdkabel berücksichtigt werden.

Bestimmungen der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA)

Um die Ziele der Energiestrategie 2050 zu erreichen, ist ein stärkerer Zubau erneuerbarer Energien unabdingbar. Der Wegfall der Plangenehmigungspflicht für Niederspannungsinstallationen entspricht einer Verfahrenserleichterung, die insbesondere den Bau von Photovoltaikanlagen begünstigen soll. Diese begrüßenswerte Anpassung führt zu tieferen Kosten und einer schnelleren Umsetzung.

Bestimmungen der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV)

Neu werden bei der Niederspannungs-Installationsverordnung Stichprobenkontrollen ermöglicht. Diese flankierende Massnahme garantiert nach der Anpassung der VPeA die Sicherstellung der Qualität der Installationsmassnahmen. Diese Stichprobenkontrollen erlauben auch eine Anpassung des Art. 14 NIV (eingeschränkte Installationsbewilligung). Angesichts der damit hereingehenden Vereinfachungen bei der Planung und Bau von Anlagen unter Berücksichtigung der sicherheitstechnischen Aspekte, stimmt der SBV den vorgesehenen Änderungen zu.

Schlussbemerkungen

Die Schweizer Landwirtschaft möchte einen Beitrag leisten zum Erreichen der Ziele der Energiestrategie 2050. Hierfür ist es wichtig, dass die Rahmenbedingungen so geschaffen werden, dass die dezentrale Produktion erneuerbarer Energien möglichst einfach und ökonomisch möglich ist. Bei der Beurteilung der Revisionsvorschläge der Rohrleitungssicherheitsverordnung setzen wir uns zudem für eine stärkere Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Interessen, insbesondere des Bodenschutzes und der Behebung von nachteiligen Auswirkungen der Rohrleitung durch Landwirtschaftsland sowie des Schutzes des Grundeigentums ein.

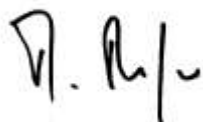
Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizer Bauernverband



Markus Ritter
Präsident



Martin Rufer
Direktor

Eidgenössische Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Energie BFE
Per Email:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 11. Januar 2021 sgv-Sc

Vernehmlassungsantwort

Totalrevisionen der Rohrleitungssicherheitsverordnung und der Safeguardsverordnung sowie weitere Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten am 1. Juli 2021

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99,8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Der sgv beurteilt die Vorlagen wie folgt:

I. Rohrleitungssicherheitsverordnung

Der sgv ist mit der Verordnungsänderung generell einverstanden und bringt folgende Anliegen ein:

- Leitwarte (Art. 35): Es ist zu begrüssen, dass auch die Möglichkeit der Unterstützung der Leitwarte im Ereignisfall via Remote-Verbindung/Telefon geschaffen wird – zumindest so interpretiert der sgv den Artikel und ausdrücklich nicht als vorgeschriebene physische Doppelbesetzung.
- ÖREB-Kataster (Art. 44): Es soll nicht nur der Schutzbereich eingetragen werden, sondern auch der Konsultationsbereich. Es soll also nicht nur der technische Schutz der Anlage im Vordergrund stehen, sondern auch der Schutz der Bevölkerung.
- Leitungsbruchererkennungssystem (Art. 50): Diese Vorschrift soll nur für neue Anlagen gelten, nicht für bestehende. Es wäre ein unverhältnismässiger Aufwand, bestehende dieser neuen Vorschrift anzupassen. Sollten sie aber auch darunterfallen, ist eine Übergangsfrist von 10 Jahren vorzusehen. Eine allfällige Umrüstung führt für die Betreiber zu grossen technischen und finanziellen Aufwendungen.
- Gravitative Naturgefahren (Art. 53): Die Dokumentation soll nicht regelmässig, sondern nur im Falle von auftretenden Veränderungen angepasst werden und der Betreiber soll entscheiden können, welche Massnahmen zu treffen sind.
- Anhang 1, Ziff. 4: Ergänzung um eine Ziffer 4.5, welche die SVGW-Richtlinie G18 «Gasbeschaffenheit» in der Aufzählung der Regeln der Technik mitaufnimmt.

II. Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV)

Der sgV ist mit der Verordnungsänderung generell einverstanden und bringt folgende Anliegen ein:

- Eingeschränkte Bewilligungen (Art. 12 Abs. 2) sieht vor, dass Betriebe nur gleichzeitig eingeschränkte Bewilligungen nach Art. 14 und Art. 15 NIV haben können, wenn die in der Bewilligung aufgeführten Personen nicht identisch sind. Das ist eine nicht notwendige Engführung. Zum Beispiel: In der Gebäudetechnikbranche besitzen viele Berufsleute eine Bewilligung nach Art. 15 NIV. Damit haben sie genügend Fähigkeiten, auch eine Bewilligung nach Art. 14 NIV, welche insbesondere für die Installationsarbeiten an Photovoltaik-Anlagen benötigt wird, zu erlangen. Durch den erwähnten Kumulationsausschluss wird dies verunmöglicht. Entsprechend ist Art. 12 Abs. 2 zu ändern in: «2 Betriebe können gleichzeitig eingeschränkte Bewilligungen nach Absatz 1 Buchstaben b und c innehaben, wenn die in der Bewilligung aufgeführten Personen nicht identisch sind.»
- Bewilligungen (Art. 14 Abs. 1 lit. b Ziff. 1): Die Regelung sieht vor, dass eine Bewilligung nach Art. 14 NIV u.a. dann erteilt wird, wenn eine vom Inspektorat durchgeführte Prüfung bestanden wurde und drei Jahre praktische Tätigkeit in solchen Installationen unter Anleitung eines Bewilligungsträgers nachgewiesen werden kann. Mit dem neuen Wortlaut von Art. 14 wird eine Hürde abgebaut und gleichzeitig eine neue auferlegt. In der Praxis wird die Anforderung der praktischen Tätigkeit unter fachlich kompetenter Anleitung im Bereich der Installation von Photovoltaikanlagen weiterhin nicht von allen interessierten Berufsgattungen erfüllt werden können. Bei der Anleitung bedarf es der physischen Anwesenheit einer installationsberechtigten Person vor Ort. Dies ist eine in der Praxis kaum erfüllbare Hürde. Richtig wäre es, den Begriff Anleitung durch Aufsicht zu ersetzen. Mit der blossen Aufsicht wäre nämlich auch eine nachträgliche Kontrolle der ausgeführten Arbeiten ausreichend.

III. Weitere Erlasse

Zu weiteren Erlassen in der Vernehmlassung hat der sgV keine Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgV



Hans-Ulrich Bigler
Direktor sgV, e. Nationalrat



Henrique Schneider
stellvertretender Direktor

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
Bundesamt für Energie
Mühlestrasse 4
3063 Ittigen

Zürich, 11.01.2021

Per E-Mail an verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Stellungnahme zur Totalrevision der Rohrleitungssicherheitsverordnung (RLSV)

Sehr geehrter Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. September 2020 wurde Avenergy Suisse eingeladen zur Stellungnahme zum Entwurf der totalrevidierten Rohrleitungssicherheitsverordnung. Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, uns zum vorliegenden Entwurf zu äussern.

Die Mineralöl- und Produktleitungen der Schweiz sind Teil eines europäischen Verbundes und ein essenzieller Pfeiler der wirtschaftlichen Landesversorgung der Schweiz. Fast 4 Millionen Tonnen Rohöl und Produkte werden jedes Jahr durch Rohrleitungen in unser Land importiert. Damit decken die Pipelines mehr als ein Drittel des schweizerischen Gesamtbedarfs an Mineralölprodukten. Allein durch die Pipelines fließen also rund 15% der gesamten benötigten Primärenergie der Schweiz. Die Infrastruktur aus Rohrleitungen ist zudem unerlässlich in der Krisenvorsorge. Insbesondere Ausfälle auf dem internationalen Schienennetz wie 2017 (Gleisunterbruch in Rastatt DE) oder dem internationalen Binnenschiffverkehr wie 2018 (Niedrigwasser Rhein) haben unter anderem deshalb wenig Auswirkungen auf die Versorgung der Schweiz, weil diese durch die Rohrleitungen stabilisiert wird. Der Betrieb dieser Anlagen ist von hohem nationalem Interesse, sowohl in Bezug auf die wirtschaftliche Landesversorgung wie auch die Krisenvorsorge. Es ist deshalb eine sorgfältige Güterabwägung zwischen allen Interessen angezeigt, die Rohrleitungsanlagen betreffen.

Den betreibenden Firmen ist die Sicherheit ihrer Anlagen und der Umweltschutz ein grosses Anliegen. Sie investieren kontinuierlich in die Verbesserung der Sicherheitsstandards und kümmern sich mit grosser Sorgfalt um Ihre Rohrleitungen.

Vor diesem Hintergrund machen wir darauf aufmerksam, dass die Betreiber der Rohrleitungsanlagen als Experten und Betroffene in den Prozess der Überarbeitung der Richtlinie des Eidgenössischen Rohrleitungsinspektorats (ERI) für Planung, Bau und Betrieb von Rohrleitungsanlagen über 5 bar vom 11. September 2009 (Rev. 2.1) mit einzubeziehen sind.

Generell stossen wir uns an der mangelnden Einheitlichkeit des vorliegenden Entwurfs. Während die Vorlage an manchen Stellen technische Bestimmungen, die bereits in entsprechenden Richtlinien und Normen festgehalten sind, viel zu detailliert ausführt, bleibt der Text an essenziellen Stellen mit potenziell hohen Kostenfolgen für die Betreiber vage und teilweise absolutistisch. Ebenfalls zu wenig klar differenziert wird zwischen bestehenden und neuen Anlagen. Wir regen an, den Entwurf nochmals grundsätzlich auf seine Konsistenz und sprachlich-technische Korrektheit zu prüfen und dazu entsprechende Experten der betroffenen Branchen beizuziehen.

Weiter stellt sich an einigen Stellen die Frage, ob die in dieser Verordnung festgehaltenen Bestimmungen nicht bereits durch andere Erlasse genügend abgedeckt sind. Insbesondere sei hier auf die Störfallverordnung und exemplarisch auf Artikel 60 dieses Entwurfs verwiesen.

Nachfolgend finden Sie unsere Anmerkungen zu den einzelnen Artikeln der Revision. Darüber hinaus unterstützen wir die Stellungnahme des Verbandes der Schweizerischen Gasindustrie sowie insbesondere in den technischen Äusserungen die Stellungnahme der Swisssgas AG.

Art.3 Abs. 3

Eine Anpassung der Regeln der Technik kann weitreichende Folgen für die betreibenden Firmen oder in Planung befindliche Projekte haben. Eine solche Anpassung kann auf keinen Fall einseitig durch die Behörden vorgenommen werden, insbesondere weil diese a priori kein vollständiges Bild der Auswirkungen solcher Anpassungen haben können. Dieser Absatz gibt dem UVEK eine zu weitreichende Kompetenz. Nur weil es sich lediglich um einen Anhang handelt, darf der Prozess der ordentlichen Vernehmlassung nicht umgangen werden. Als Beispiel sei hier auf die ChemRRV verwiesen, wo ebenfalls oft lediglich Anpassungen an den Anhängen vorgenommen werden, diese allerdings immer in die Vernehmlassung gegeben werden.

Wir beantragen, den Absatz ersatzlos zu streichen.

Art.7

Wie im erläuternden Bericht beschrieben, handelt es sich bei diesem Artikel um einen Passus, der lediglich die Erdgashochdruckleitungen betrifft. Der Begriff Rohrleitungen ist hier falsch, da er ebenfalls die Ölleitungen miteinschliesst.

Wir beantragen die in Artikel 2 definierten Begrifflichkeiten konsequent anzuwenden und den Begriff «Rohrleitungen» in beiden Absätzen durch den Begriff «Gasleitungen» zu ersetzen.

Art.9 ff

Aus den Formulierungen der Bestimmungen zu den Abständen wird nicht genügend klar ersichtlich, welche Konsequenzen diese für bestehende Rohrleitungen und Bauvorhaben Dritter haben sollen. Es ist klarzustellen, dass die Regelungen bis und mit Artikel 17 nur für neu zu planende und erstellende Rohrleitungen Anwendung finden. Dies im Sinne des im erläuternden Bericht erwähnten Rechtsgrundsatzes:

«Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen müssen mit der Eigentumsgarantie als Instituts- und Bestandesgarantie vereinbar sein. Das setzt voraus, dass sie das Eigentum als Institut der Rechtsordnung nicht beseitigen oder aushöhlen, auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen, im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sind (s. Häfelin / Müller / Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Auflage, Rz. 2455).»

Wir beantragen, Artikel 9 um einen entsprechenden Passus zu ergänzen.

Art. 13 Abs.1 und 3 sowie Art. 15

In Bezug auf diese beiden Absätze schliessen wir uns der Argumentation der Swissgas AG an. Abs. 1 und 3 entsprechen der geltenden Praxis, wie sie in der ERI-Richtlinie festgehalten ist und sind somit an dieser Stelle unnötig.

Wir beantragen, beide Absätze von Artikel 13 sowie Artikel 15 als Ganzes ersatzlos zu streichen.

Art. 24 Abs. 1

Dieser Absatz ist sprachlich unpräzise. Keine Infrastruktur kann gegen elementare Grossgefahren wie Erdbeben geschützt werden. Hingegen können die nachteiligen Auswirkungen eines solchen Ereignisses minimiert werden.

Wir beantragen diesen Absatz wie folgt zu formulieren:

Die Rohrleitungsanlage ist soweit technisch machbar und wirtschaftlich zumutbar gegen die nachteiligen Auswirkungen durch gravitative Naturgefahren (Art. 8 Abs. 1), Erdbeben und Vibrationen zu schützen.

Art. 25

Analog der Argumentation zu Artikel 9 ff ist an dieser Stelle zu präzisieren, dass die Erweiterung der Bestimmung auf erdverlegte Rohrleitungen lediglich auf neu zu planende und zu erstellende Rohrleitungen anwendbar ist.

Art. 33 Abs.2

Wir verweisen betreffend diesen Artikel auf die technischen Ausführungen der Swissgas AG. Die Grundsätzliche Formulierung der Anforderungen an die Absperrorgane wie sie in den Absätzen 1, 3, 4 und 5 festgehalten sind, sind vollkommen ausreichen und können bei Bedarf durch das ERI oder die Aufsichtsbehörde im Einzelfall konkretisiert werden.

Wir beantragen diesen Absatz ersatzlos zu streichen.

Art. 35

Wir sind mit der Neustrukturierung dieses Artikels einverstanden. Der erläuternde Bericht geht jedoch in diesem Punkt unnötigerweise über die Bestimmungen der Verordnung hinaus.

Wir beantragen im erläuternden Bericht unter Art. 35, 2. Abschnitt (S. 7) den letzten Satz zu streichen. Der Begriff «innert angemessener Zeit» ist nicht näher zu umschreiben.

Art. 41 Abs. 2

Analog der Argumentation zu Artikel 9 ff ist an dieser Stelle zu präzisieren, dass diese neue Bestimmung lediglich auf neu zu planende und zu erstellende Rohrleitungen anwendbar ist.

Art. 50 sowie Art. 69 Abs. 4

Die Forderung nach der Installation eines automatisierten Systems zur Leck- und Brucherkennung ohne Ausnahme auch für bestehende Anlagen und einer unerfüllbar kurzen Übergangsfrist von 5 Jahren ist unverhältnismässig und widerspricht den Rechtsgrundsätzen des Bestandesschutzes, der Zumutbarkeit und Wirtschaftsfreiheit.

Es ist äusserst fraglich, ob solche Systeme tatsächlich im gesamten Netz technisch überhaupt umsetzbar sind. Ausserdem macht der Artikel keine Angaben zur wirtschaftlichen Zumutbarkeit der Massnahme. Eine solch weitgehende Bestimmung ist zwingend durch Kriterien zu ergänzen, in welchen Fällen solche Systeme zu installieren sind und in welchen Fällen darauf verzichtet werden kann. Ebenfalls inakzeptabel ist die Übergangsfrist von 5 Jahren.

Wir können nicht nachvollziehen weshalb an dieser Stelle in keiner Weise etablierte Mechanismen der Güterabwägung berücksichtigt und eingesetzt werden. Exemplarisch sei hier auf die revidierten Umsetzungsdokumente der Störfallverordnung verwiesen, wo für bestehende netzförmige Anlagen erfolgreich ein Kosten-Nutzen-Faktor zur Beurteilung von Schutzmassnahmen eingeführt wurde. Ein solches System wäre hier ebenfalls angebracht, wenn man schon solche gravierenden Anpassungen mit potenziell hohen Kostenfolgen und fraglicher technischer Umsetzbarkeit für bestehende Anlagen fordern will.

Wir können den vorliegenden Artikel deshalb nur als unausgereift bezeichnen und in der vorliegenden Form keinesfalls akzeptieren.

Wir fordern, den Artikel ersatzlos zu streichen.

Eventualiter ist:

- i) Absatz 1 wie folgt umzuformulieren: *Ölleitungen sind, soweit technisch machbar und wirtschaftlich zumutbar mit einem automatisierten System auszurüsten, das permanent und unter allen Betriebszuständen die Dichtheit überwacht. Für die Bestimmung der Zumutbarkeit wird unter Einbezug der Aufsichtsbehörde, des ERI sowie der betroffenen Branchen, ein System der Güterabwägung entwickelt und eingesetzt.*
- ii) der umformulierte Artikel lediglich auf neue Anlagen anzuwenden.
- iii) die Übergangsfrist in Art. 69 Abs. 4 auf 15 Jahre fest zu legen.

Art. 54

Wie der erläuternde Bericht richtigerweise ausführt, sind die Bestimmungen dieses Artikels bereits in der ERI-Richtlinie festgehalten und die Richtlinie ist als Stand der Technik bereits in der Verordnung referenziert. Weshalb die Bestimmungen an dieser Stelle nochmals wiederholt werden sollen, erschliesst sich nicht.

Wir beantragen, den Artikel ersatzlos zu streichen.

Art. 6o Abs. 1

Auch in diesem Absatz zeigt sich die sprachliche Unsauberkeit des Entwurfs und die mangelnde Berücksichtigung der Grundsätze der Risikotheorie. Unfälle und Schadenfälle können nicht «verhindert» werden. Hingegen können für einen Teil der Fälle Massnahmen getroffen werden, die die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Ereignisses reduzieren. Dem geneigten Lesenden ist klar, was der Passus meint, das ändert jedoch nichts daran, dass er in vorliegender Form schlicht unkorrekt ist. Auch fehlt hier wieder der Verweis auf die Zumutbarkeit.

Wir beantragen den Absatz wie folgt zu formulieren: *Der Betreiber muss alle technisch machbaren und wirtschaftlich zumutbaren Massnahmen treffen, mit denen die Wahrscheinlichkeit des Auftretens von Unfällen und Schadenfällen reduziert werden kann und deren Auswirkungen auf Mensch und Umwelt minimiert werden können.*

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Avenergy Suisse


Dr. Roland Bilang
Geschäftsführer

Fabian Bilger
Stellvertretender Geschäftsführer



notre énergie, **votre avenir**

OFEN
Office Fédéral de l'Energie
Surveillance des gazoducs
Case postale
CH-3003 Berne

Lettre envoyée par mail à
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

V/réf. : --
V/interlocuteur : G. Verdan/og

Aigle, le 11 janvier 2021

**Révision complète de l'ordonnance sur la sécurité
des installations de transport par conduites (OSITC)**

Mesdames,
Messieurs,

En tant qu'exploitant d'infrastructures gazières et donc soumis à l'ordonnance citée en marge, Gaznat a pris connaissance des différents documents mis en consultation dans le cadre de cette révision.

En préambule, nous tenons à vous informer que Gaznat soutient intégralement la prise de position qui vous a été transmise par la société Swissgas.

Toutefois, directement concerné par la modification de l'art. 35 « Poste de commande », nous souhaitons apporter, par quelques compléments et précisions, la demande de modification de cet article de Swissgas, notamment en ce qui concerne le rapport explicatif.

S'agissant de la rédaction de l'article, nous n'avons pas de remarque à formuler, notamment pour le nouvel alinéa 2, qui précise : « *En cas d'incident, le poste de commande doit recevoir un soutien approprié en temps voulu.* ». Par contre, les précisions apportées dans le rapport explicatif sont beaucoup plus problématiques, notamment sur la définition du « *soutien approprié en temps voulu* » : « *on entend par exemple une équipe de deux personnes ou un soutien par un poste de commande extérieur dans un délai d'environ 15 minutes* ».

En effet, Gaznat exploite un centre de conduite et de surveillance 24h/24, occupé par un opérateur, notamment en dehors des heures de bureau et le week-end. En parallèle, un système de piquet a été mis sur pied, qui peut être mobilisé en cas d'avarie dans le temps réglementaire de 45', fixé dans les directives de l'Inspection fédérale des pipelines (IFP, ch. 8.13.2). L'équipe de piquet est composée de spécialistes techniques, d'un cadre de l'entreprise (pour la coordination en cas d'avarie par exemple) ainsi que d'un opérateur qui peut venir en soutien à l'opérateur en service, dans le délai réglementaire.



Concernant Gaznat, le délai de 15' impose la mise en place d'un 2^{ème} opérateur en dehors des heures de bureau, un soutien par exemple par un autre centre de surveillance n'étant actuellement pas possible, de même que par un collaborateur de piquet. Concernant ce dernier point, la jurisprudence est assez claire sur le sujet, à savoir que si le délai d'intervention d'un collaborateur est inférieur à 30', alors ceci revient à considérer que ce dernier doit être en travail pour répondre dans un délai aussi court. Concrètement pour Gaznat, cela reviendrait à devoir augmenter le nombre d'opérateurs afin de pouvoir assurer une présence de deux opérateurs en dehors des heures de bureau, week-end et jours fériés compris.

En termes de coûts, la charge supplémentaire a été estimée à plus de CHF 550'000.-- par année. Nous estimons qu'ils sont complètement disproportionnés par rapport à l'avantage théorique que cela pourrait apporter en cas d'avarie, qui fort heureusement est très rare.

En outre, nous tenons à relever que la révision de cette ordonnance veut fixer ce délai de soutien au centre de surveillance, alors que le délai d'intervention pour mobiliser du personnel sur un lieu d'avarie n'est fixé que dans les directives de l'IFP.

Au vu de ce qui précède, nous demandons à ce que ce délai pour un soutien au centre de surveillance soit supprimé, ou alors fixé à 45' comme le délai d'intervention fixé dans les directives de l'IFP. Une autre variante serait de préciser ce délai, à hauteur de 45', dans les directives IFP, à des fins de cohérence.

Nous vous remercions de bien vouloir prendre en considération notre requête, et tout en restant à votre disposition pour tout renseignement complémentaire, nous vous prions d'agréer, Mesdames, Messieurs, nos meilleures salutations.

GAZNAT SA



René Bautz
Directeur général



Gilles Verdan
Directeur,
Resp. Dépt Réseau



Per E-Mail

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch
Bundesamt für Energie
Aufsicht Rohrleitungen
3003 Bern

Bearbeitet von: Ka

Zürich, 8. Januar 2021

**Totalrevision der Rohrleitungssicherheitsverordnung (RLSV)
– Stellungnahme Swissgas AG**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf der Totalrevision der Rohrleitungssicherheitsverordnung vom 4. April 2007 (RLSV; SR 746.12) sowie dem erläuternden Bericht und äussern uns gerne im Namen der Rohrleitungs-Hochdrucknetzbetreiber der Schweiz wie folgt:

Allgemeines:

Wir begrüssen es, dass auch mit dem Entwurf der totalrevidierten RLSV das hohe Sicherheitsniveau der Rohrleitungsanlagen in der Schweiz beibehalten wird. Wir haben erfreut zur Kenntnis genommen, dass im Entwurf einige wichtige Vorbringen der Rohrleitungs-Hochdrucknetzbetreiber, welche sie im Verlaufe der Erarbeitung des Entwurfs im Rahmen der Arbeitsgruppe eingebracht haben, berücksichtigt worden sind.

Die E-RLSV verweist in einigen Themen auf die Richtlinie des ERI für Planung, Bau und Betrieb von Rohrleitungsanlagen über 5 bar (nachfolgend: ERI-Richtlinie). Wir erachten es als notwendig, dass die betroffenen Rohrleitungs-Hochdrucknetzbetreiber bei der Überarbeitung der ERI-Richtlinie, insbesondere bei den darin festzulegenden Beurteilungskriterien, miteinbezogen werden.

Sicherheitsabstände gemäss Art. 9ff. E-RLSV:

Die Artikel 13 Abs. 1 und 3 sowie 15 E-RLSV entsprechen der geltenden Praxis, wie sie in der ERI-Richtlinie festgehalten ist. Aus Sicht der Rohrleitungs-Hochdrucknetzbetreiber genügen diese Regelungen in der ERI-Richtlinie und die Artikel 13 Abs. 1 und 3 sowie Art. 15 E-RLSV können gestrichen werden. Ausserdem wird im vorliegenden Entwurf nicht genügend klar ersichtlich, welche Konsequenzen die neuen Regelungen in der E-RLSV für bestehende Rohrleitungen und Bauvorhaben Dritter haben sollen. Nach unserem Verständnis gelten die neu eingeführten Sicherheitsabstände in Art. 13 Abs. 1 und 3, Art. 15 sowie Art. 17 nur für neue Rohrlei-

tungsanlagen, nicht jedoch für die bereits bestehenden. Dies soll in den entsprechenden Bestimmungen explizit geregelt werden, falls die entsprechenden Regelungen nicht gestrichen werden sollten. Müssten die bestehenden Rohrleitungen diese Regeln ebenfalls erfüllen, würde dies zu einem unverhältnismässig grossen Aufwand für die Rohrleitungs-Hochdrucknetzbetreiber führen (bspw. könnte dies im Extremfall eine Umlegung der Rohrleitung bedingen), was nicht Sinn und Zweck dieser Totalrevision sein kann.

Der in Art. 15 E-RLSV verwendete Begriff «Gewässerbreite» wird in der Praxis unterschiedlich definiert, weshalb er durch den Begriff «effektive Gerinnesohlenbreite bei Mittelwasserstand» ersetzt werden soll.

Aus Sicht der Rohrleitungs- Hochdrucknetzbetreiber sollte in Art. 16 Abs. 1 E-RLSV noch ein Verweis auf Art. 30 und 31 RLV angebracht werden, damit besser ersichtlich wird, welche öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen betroffen sind, die auch in den ÖREB-Kataster eingetragen werden.

Der in Art. 16 Abs. 3 E-RLSV erwähnte Schutzbereich von 10m lässt offen, ob es sich dabei um einen Radius, die Gesamtbreite oder um eine beidseitige Begrenzung handelt. Aus Sicht der Rohrleitungs- Hochdrucknetzbetreiber macht es Sinn, den Schutzbereich für Rohrleitungen auf jeweils 10m beidseits der Leitung festzulegen.

In Art. 16 Abs. 5 E-RLSV reicht aus Sicht der Rohrleitungs-Hochdrucknetzbetreiber der Rauminhalt als Richtgrösse und die Stundenmenge ist als Kriterium zu streichen.

Bezüglich des in Art. 17 Abs. 2 E-RLSV geforderten Nachweises der Beeinflussung der Rohrleitungsanlage im Falle eines Erdschlusses sind aus Sicht der Rohrleitungs-Hochdrucknetzbetreiber weitere Präzisierungen vorzunehmen. So wird aus dem Verordnungsentwurf und dem dazugehörigen erläuternden Bericht nicht ersichtlich, wer den Nachweis zu erbringen hat, welche Fristen und Voraussetzungen zu beachten sind, wer haftet, wie und durch wen die Massnahmen zur Reduktion der induzierten Spannung festgelegt werden oder wer die Kosten für die Massnahmen trägt.

Anträge:

Art. 13 Abs. 1 und 3 sowie Art. 15 E-RLSV seien ersatzlos zu streichen.

Art. 16 Abs. 1 E-RLSV sei mit folgendem Verweis zu ergänzen: «Innerhalb der Schutzbereiche gelten die Pflichten nach Art. 30 und 31 RLV».

Art. 16 Abs. 3 E-RLSV sei konkreter zu formulieren: «Für Rohrleitungen beträgt der Schutzbereich jeweils 10m auf beiden Seiten der Leitung».

Art. 16 Abs. 5 E-RLSV sei folgendermassen zu formulieren: «Für Nebenanlagen, deren technische Einrichtungen in Räumen mit explosionsgefährdeten Zonen von weniger als 50m³ Rauminhalt untergebracht sind, sowie für einzelne Streckenschieber gilt der gleiche Schutzbereich wie für die dazugehörige Leitung.».

Art. 17 E-RLSV sei dahingehend zu ergänzen, dass er nur für neue Rohrleitungen Geltung hat.

Der erläuternde Bericht sei bezüglich Art. 17 Abs. 2 E-RLSV zu ergänzen, indem die Pflichten sowie die Voraussetzungen und Folgen des Nachweises der Beeinflussung der Rohrleitungsanlage im Falle eines Erdschlusses konkretisiert werden.

Eventualiter:

Die Art. 13 Abs. 1 und 3 sowie Art. 15 E-RLSV seien dahingehend zu ergänzen, dass sie nur für neue Rohrleitungen Geltung haben.

Art. 13 Abs. 3 E-RLSV sei - entsprechend der ERI-Richtlinie - folgendermassen zu ergänzen: «Wenn die Rohrleitung mit einem Mantelrohr geschützt wird, so genügt eine Überdeckung des Mantelrohres von 1.50m. Wenn die Rohrleitung mit einer Schutzplatte geschützt wird, so genügt eine Überdeckung der Rohrleitung von 1.50m.».

In Art. 15 E-RLSV sei der Begriff «Gewässerbreite» durch «effektive Gerinnesohlenbreite bei Mittelwasserstand» zu ersetzen.

Schutz vor mechanischer Einwirkung gemäss Art. 24 E-RLSV:

Ein Schutz gegen Naturgefahren, insbesondere gegen Erdbeben ist nur bedingt möglich, hingegen ist ein Schutz gegen die Folgen von Erdbeben (Erdbebensicherheit) und Vibrationen erforderlich und umsetzbar, was in Art. 24 Abs. 1 E-RLSV zu berücksichtigen ist.

Gemäss Art. 24 Abs. 2 E-RLSV sind in Gebieten mit gravitativen Naturgefahren bauliche oder betriebliche Schutzmassnahmen zu treffen. Aus dieser Formulierung erschliesst sich für uns nicht, wo genau die Schutzmassnahmen zu treffen sind. Wir erachten es als sinnvoll, festzulegen, dass die baulichen oder betrieblichen Schutzmassnahmen innerhalb des Sicherheitsabstandes zu treffen sind.

Art. 13 Abs. 3 E-RLSV enthält bereits eine Vorschrift zur Tieferlegung bei Kreuzungen mit Strassen. Mit Verweis auf unseren Antrag zu Art. 13 Abs. 3 ist keine Regelung zu den speziellen Massnahmen für Strassenquerungen notwendig. Es gilt die entsprechende geltende Praxis, wie sie in der ERI-Richtlinie festgehalten wird. Aus Sicht der Rohrleitungs-Hochdrucknetzbetreiber sollte daher der Abs. 4 von Art. 24 E-RLSV ersatzlos gestrichen werden.

Anträge:

Art. 24 Abs. 1 E-RLSV sei folgendermassen umzuformulieren: «Die Rohrleitungsanlage ist insbesondere gegen die nachteiligen Auswirkungen durch gravitative Naturgefahren (Art. 8 Abs. 1), Erdbeben und Vibrationen zu schützen.».

Art. 24 Abs. 3 E-RLSV sei folgendermassen zu ergänzen: «In Gebieten mit gravitativen Naturgefahren sind dazu innerhalb des Sicherheitsabstandes bauliche oder betriebliche Schutzmassnahmen zu treffen.».

Art. 24 Abs. 4 E-RLSV sei ersatzlos zu streichen.

Brand- und Explosionsschutz gemäss Art. 28 E-RLSV:

Gemäss Art. 28 Abs. 4 E-RLSV sind u.a. Schutzmassnahmen zu treffen, die eine Zündgefahr ausschliessen. Gemäss Stand der Technik ist es unmöglich, eine Zündgefahr ganz auszuschliessen, sie kann jedoch mit den geeigneten Massnahmen minimiert werden.

Antrag:

Art. 28 Abs. 4 E-RLSV sollte folgendermassen lauten: « [...], die eine Zündgefahr minimieren [...]».

Absperrorgane gemäss Art. 33 Abs. 2 E-RLSV:

Streckenschieber sind in den Rohrleitungsanlagen der Schweiz in regelmässigen Abständen in Serie (siehe ERI-Richtlinie, Kap. 3.3.2 Streckenschieber, Ausbläser) eingebaut. An Abzweigungen zu Nebenanlagen oder zu Anschlussleitungen werden Anschlussschieber eingebaut. Heutzutage sind Strecken- und Anschlussschieber so konstruiert, dass sie kleine innere Undichten kompensieren können (Block&Bleed System). Da ihre Funktionalität für den Betrieb der Rohrleitungsanlage wichtig ist, wird die Funktion vom ERI seit Jahren überprüft. Sollte die Funktionalität stark eingeschränkt sein, werden Schieber ausgewechselt oder repariert.

In einem Störfall (Leistungsbruch und grosse innere Leckage) auf der Strecke können bei Bedarf mehrere Streckenschieber in Serie geschlossen werden. Ist die Anschlussleitung betroffen, wird der Anschlussschieber geschlossen. Die Versorgung der Nebenanlage wird dann unterbrochen.

Im Störfall (Leistungsbruch) ist die Personen- bzw. technische Sicherheit vorrangig. Die Versorgungssicherheit wird durch das Schliessen des Anschlussschiebers bzw. von 2 Strecken-Serie-Schiebern jedoch eingeschränkt. Der Einbau eines zweiten redundanten Streckenschiebers direkt an der Abzweigung könnte die Versorgungssicherheit erhöhen. Die Versorgungssicherheit ist das technisch-wirtschaftliche Ziel der Betreiber und auch in deren Regelwerken definiert. Im europäischen Umfeld gelten Versorgungs- bzw. Transportunterbrechungen für Instandhaltungsarbeiten (geplant und ungeplant) bis 10 Tage p.a. als Standard. Jedoch ist die Versorgungssicherheit eher eine Aufgabe für das kommende Gasversorgungsgesetz oder das Landesversorgungsgesetz und nicht für das Rohrleitungsgesetz bzw. die RLSV, auch weil keine gesetzliche Versorgungspflicht mit Erdgas besteht.

Im Weiteren haben innere Undichten (Leckagen) von Schiebern keine Relevanz für die technische Sicherheit der Rohrleitungsanlage (äussere Dichtheit). Innere Undichten haben jedoch eine Relevanz für die Arbeitssicherheit. Die Arbeitssicherheit ist Ziel der Betreiber und in anderen Regelwerken definiert. Die Arbeitssicherheit für Arbeiten an Gashochdruckleitungen Sicherheitshandbuch des SVGW Kapitel 6 geregelt. Die Arbeitssicherheit ist nicht in der RLSV zu regeln.

Eine innere Undichte an einem Schieber durch den Einbau eines zweiten Schiebers in direkter Nähe zu kompensieren ist kontraproduktiv für die technische Sicherheit der gesamten Rohrleitungsanlage, weil Schieber grundsätzlich technische „Schwachstellen“ (jährliche ERI Kontrolle) der Rohrleitungsanlage darstellen.

Daher ist Art. 33 Abs. 2 lit. a Ziff. 2 E-RLSV, wonach am Anfang von abzweigenden Leitungen und in der Regel in der Hauptleitung unmittelbar vor und nach den Abzweigungen Absperrorgan vorzusehen und platzieren sind, ersatzlos zu streichen bzw. ist der Text der geltenden RLSV zu belassen.

Antrag:

Art. 33 Abs. 2 lit. a Ziffer 2 E-RLSV sei ersatzlos zu streichen bzw. sei der Text der geltenden RLSV zu belassen.

Leitwarte gemäss Art. 35 E-RLSV:

Der erläuternde Bericht sollte aus unserer Sicht hinsichtlich der Erläuterungen zum Begriff «innert angemessener Zeit» angepasst werden. Es benötigt hierzu keine Zeitangabe von 15 Minuten und das Nennen von «Doppelbesetzung der Leitwarte». Der Abs. 2 von Art. 35 E-RLSV ist hinreichend klar formuliert und soll den Betreibern auch einen gewissen Freiraum belassen, wie die Leitwarte innert angemessener Zeit in geeigneter Weise unterstützt werden kann. Die Ausführungen zur «Unterstützung innert angemessener Zeit» im erläuternden Bericht sollen daher gestrichen werden.

Wir unterstützen es, dass mit dieser Formulierung auch die Möglichkeit geschaffen wird, den aktuellen Stand der Technik abzubilden und dass die Leitwarte im Ereignisfall via Remote-Verbindung oder Telefon unterstützt werden kann. So ist eine Unterstützung der Leitwarte innert kürzester Zeit möglich.

Antrag:

Im erläuternden Bericht sei hinsichtlich Art. 35, 2. Abschnitt (S. 7) der letzte Satz zu streichen, d.h. der Begriff «innert angemessener Zeit» soll nicht näher umschrieben werden.

Fernmeldeanlage gemäss Art. 37 Abs. 2 E-RLSV:

Gemäss Art. 37 Abs. 2 E-RLSV sind sicherheitsrelevante Fernmeldeanlagen redundant auszuführen. Das Niveau der Redundanz ist jedoch noch offen, das wurde so auch im Protokoll der AG RLSV vom 29. 11. 2019 zu Art. 36 vermerkt. Bis zur darauffolgenden Sitzung vom 13. 12. 2019 wurde nicht abgeklärt, wie die Regelung der redundanten Übermittlung bei der AG NCS sein soll. Deswegen muss diese Bestimmung noch um die Redundanz-Kriterien ergänzt werden.

Antrag:

Art. 37 Abs. 2 E-RLSV sei mit den Kriterien für die Redundanz zu ergänzen.

Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen und Geobasisdaten von Rohrleitungsanlagen gemäss Art. 44 und 45 E-RLSV:

Wir erachten es als sinnvoll, im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen nicht nur den Schutzbereich einzutragen, sondern den Konsultationsbereich (es soll also nicht nur der technische Schutz der Anlage im Vordergrund stehen, sondern auch der Schutz der Bevölkerung). Dort, wo die Bevölkerung betroffen ist, soll daher der Konsultationsbereich in den ÖREB-Kataster aufgenommen werden. Die Einschränkungen, welche sich aus Umweltschutzgesetz, Störfallverordnung etc. ergeben, müssen für den Bauherrn ersichtlich sein, der im Einflussbereich einer Rohrleitung bauen will.

Da sich aus den Art. 44 und 45 E-RLSV ähnliche Anforderungen an die Geoinformationssysteme der Betreiber stellen, sollen die Arbeiten miteinander koordiniert und kostenreduzierende Synergien genutzt werden.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere obigen Ausführungen zu Art. 16 E-RLSV.

Anträge:

In Art. 44 E-RLSV sei der Begriff «Schutzbereich» durch «Konsultationsbereich» zu ersetzen.

Der erläuternde Bericht sei dahingehend zu ergänzen, dass die aufgrund von Art. 44 und 45 E-RLSV notwendigen Arbeiten zu koordinieren und aufeinander abgestimmte Termine festzulegen sind.

Leitungsbruchererkennungssystem gemäss Art. 50 Abs. 2 E-RLSV:

Die erhöhten Anforderungen an die Sicherheit mit der Pflicht zur Einführung eines Leitungsbruchererkennungssystem führen für die Betreiber von Rohrleitungsanlagen zu grossen technischen und finanziellen Aufwendungen, weshalb die Regelung gemäss Art. 50 Abs. 2 E-RLSV nur für neue Anlagen gelten soll, nicht jedoch für die bestehenden. Entsprechend ist die Übergangsbestimmung gemäss Art. 69 Abs. 4 E-RLSV ersatzlos zu streichen.

Sollte die Pflicht zur Ausrüstung mit einem Leitungsbruchererkennungssystem dennoch auch für bestehende Anlagen gelten, ist die Übergangsfrist von 5 Jahren nicht angemessen. Die grossen technischen und finanziellen Aufwendungen dürften innerhalb von 5 Jahren nicht zu bewerkstelligen sein. Eine angemessene Übergangsfrist für die Ausrüstung der bestehenden Rohrleitungen mit einem Leitungsbruchererkennungssystem wäre unserer Ansicht nach 10 Jahre.

Wie bereits im Verlaufe der Erarbeitung der E-RLSV geltend gemacht, bestehen auf Seiten der Rohrleitungs-Hochdrucknetzbetreiber Bedenken, dass am Markt zertifizierte Leitungsbruchererkennungssysteme verfügbar sind. Ausserdem ist es technisch eine grosse Herausforderung bzw. teilweise sogar unmöglich, auf dem kompletten Hochdrucknetz die geforderten Leitungsbruchererkennungssystem zu installieren. Aus diesem Grund sollte die Pflicht zur Installation eines Leitungsbruchererkennungssystem nur für den Fall gelten, wenn dies auch technisch machbar ist. Im erläuternden Bericht heisst es, dass solche Systeme dem aktuellen Stand der Technik entsprechen und bereits in weiten Teilen des europäischen Netzes installiert sind. Diese Aussage scheint uns nicht vollständig korrekt zu sein. Tatsächlich sind solche Systeme zwar in Betrieb, aber nur auf bestimmten Abschnitten (auch auf europäischer Ebene).

Anträge:

Art. 50 Abs. 2 E-RLSV sei dahingehend zu ergänzen, dass nur für neue Anlagen die Pflicht zur Installation eines Leitungsbruchererkennungssystem besteht. In der Folge sei Art. 69 Abs. 4 E-RLSV ersatzlos zu streichen.

Eventualiter:

Die Übergangsfrist von Art. 69 Abs. 4 sei auf 10 Jahre festzusetzen.

Ausserdem sei Art. 50 Abs. 2 E-RLSV folgendermassen zu ergänzen: «Gasleitungen sind, sofern technisch machbar, mit einem System auszurüsten, das einen Leitungsbruch zeitnah entdecken und den betroffenen Leitungsabschnitt zuverlässig feststellen kann.».

Gravitative Naturgefahren gemäss Art 53 E-RLSV:

Gemäss Art. 53 Abs. 1 E-RLSV ist die Dokumentation gemäss Art. 10 Bst. g RLV regelmässig und der Situation angepasst nachzuführen. Wir erachten es als sachgerecht, die Dokumentation nicht regelmässig, sondern nur im Falle von auftretenden Veränderungen anzupassen. Ausserdem soll entgegen dem Entwurf von Art. 53 Abs. 2 E-RLSV der Betreiber der Rohrleitung entscheiden bzw. sollen Fachexperten mit dem ERI zusammen festlegen können, welche Massnahmen zu treffen sind, und nicht ausschliesslich das ERI. Dazu sind der Betreiber bzw. die Fachexperten aufgrund ihrer (Betriebs-) Erfahrung bestens in der Lage.

Anträge:

Art. 53 Abs. 1 E-RLSV sei folgendermassen zu formulieren: «Die Dokumentation gemäss Art. 10 Buchstabe g RLV ist immer dann, wenn eine veränderte Situation vorliegt, anzupassen.».

Art. 53 Abs. 2 E-RLSV sei dahingehend abzuändern, dass der Betreiber der Rohrleitungsanlage für die Ergreifung der geeigneten Massnahmen verantwortlich ist bzw. dass Fachexperten zusammen mit dem ERI die geeigneten Massnahmen festlegen.

Abblas- und Entleerungsoperationen gemäss Art. 56 Abs. 2 E-RLSV:

Neu ist gemäss Art. 56 Abs. 2 E-RLSV beim Abblasen von gasförmigen Brenn- oder Treibstoffen die an die Umwelt abgegebene Menge Gas auf das Minimum zu beschränken. Wir begrüssen es, dass das Ziel der Minimierung von Umweltschädigungen in der RLSV umgesetzt wird. Die Rohrleitungs-Hochdrucknetzbetreiber würden es allerdings als sinnvoll erachten, wenn im erläuternden Bericht präzisiert würde, was unter «auf das Minimum» zu beschränken zu verstehen ist und festgehalten würde, dass die zu treffenden Massnahmen für die Betreiber verhältnismässig sein müssen.

Antrag:

Im erläuternden Bericht sei bei Art. 56 Abs. 2 der Begriff «auf das Minimum» zu präzisieren und festzuhalten, dass die Massnahmen für die Betreiber der Rohrleitungsanlagen verhältnismässig sein müssen.

Information im Schadenfall und Berichterstattung gemäss Art. 65 Abs. 4 E-RLSV:

Gemäss Art. 65 Abs. 4 E-RLSV muss der Betreiber Berichte über Ereignisse verfassen. Der Bericht umfasst insbesondere eine Beschreibung des Ablaufs, der Einwirkungen und der Bewältigung des Ereignisses sowie eine Auswertung des Ereignisses. Aus unserer Sicht wäre es wünschenswert, wenn der erläuternde Bericht weiter konkretisieren würde, was genau dieser Bericht umfassen muss.

Antrag:

Im erläuternden Bericht sei unter Art. 65 Abs. 4 E-RLSV der geforderte Inhalt des Berichts noch konkreter zu umschreiben.

Übergangsbestimmungen gemäss Art. 69 E-RLSV:

Betreffend Art. 69 Abs. 2 E-RLSV verweisen wir auf unsere obigen Ausführungen zu Art. 50 Abs. 2 E-RLSV.

Ausserdem weisen wir darauf hin, dass die Einheitlichkeit des Wordings im Bereich Instandhaltung überprüft werden muss; Instandhaltung ist definiert durch Wartung, Inspektion, Reparatur und Verbesserung. Erweiterungen stellen daher keine Instandhaltung sondern ein Neubau mit Genehmigungspflicht dar. Umbauten wären z.B. Verbesserungen. Unterhalt ist ein veraltetes Wort für Instandhaltung. Kontrolle ist ein veraltetes Wort für Inspektion. Unterhalt bzw. Inspektion sind Teil der Instandhaltung. Der Begriff Unterhalt ist daher aus unserer Sicht in der gesamten E-RLSV zu löschen.

Gemäss Art. 69 Abs. 3 E-RLSV finden die Vorschriften dieser Verordnung über den Betrieb, den Unterhalt und die Kontrolle auf alle bestehenden Anlagen Anwendung. Wir würden es begrüßen, wenn hier ein Verweis auf den 9. Abschnitt gemacht würde, welcher eben diese Bereiche regelt.

Antrag:

Art. 69 Abs. 3 E-RLSV sei mit einem Verweis auf den 9. Abschnitt der Verordnung zu ergänzen.

Die Übergangsfrist von Art. 69 Abs. 4 E-RLSV sei auf 10 Jahre festzusetzen.

Der Begriff «Instandhaltung» sei im gesamten Entwurf der RLSV einheitlich zu verwenden für Wartung, Inspektion, Reparatur und Verbesserung. Der Begriff «Unterhalt» sei aus der gesamten E-RLSV zu löschen.

Redaktionelles:

Im erläuternden Bericht wird bei Art. 33 E-RLSV (Absperrorgane) aufgezeigt, dass in Absatz 6 die Anforderung an die Motorisierung der Streckenschieber präzisiert werde. Unseres Erachtens ist diese Anforderung in Abs. 5 geregelt, was zu korrigieren ist.

Antrag:

Im erläuternden Bericht sei bei Art. 33 E-RLSV der Verweis auf Absatz 6 durch den Verweis auf den Absatz 5 zu korrigieren.

Ergänzend zu unserer vorliegenden Stellungnahme verweisen wir auch auf diejenigen unserer Aktionärin Gaznat SA, des Verbandes der Schweizerischen Gasindustrie (VSG) sowie des Gas- und Wasserfaches (SVGW) - insbesondere hinsichtlich eines möglichen Verweises in der RLSV auf die G18 - welchen wir ebenfalls zustimmen.

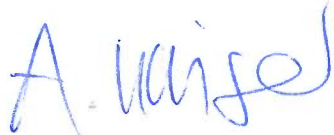
Abschliessend ersuchen wir Sie höflich um Berücksichtigung unserer Anträge und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Swissgas
Schweizerische Aktiengesellschaft für Erdgas



Peter Massny
Leiter Operations & Asset Management



Andrea Kaiser
Leiterin Legal, Regulatory and Compliance

Zwüschemteich
Postfach
8153 Rümlang
Telefon 043 211 52 11
Telefax 043 211 52 13
E-Mail: dispo@tarubag.ch
MWST-Nr. CHE-108.074.907 MWST

Bundesamt für Energie (BFE)
z. Hd. Frau Bundesrätin
Simonetta Sommaruga
Pulverstrasse 13
3003 Bern-Lttingen

Rümlang, 8. Januar 2021

per Email an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Vernehmlassung zur Totalrevision der Rohrleitungssicherheitsverordnung (RLSV, SR 746.12)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Einladung und Möglichkeit, zum Entwurf der vorgesehenen Totalrevision der Rohrleitungssicherheitsverordnung (RLSV) Stellung zu nehmen.

Wir, das heisst die UBAG – Unterflurbetankungsanlage Flughafen Zürich AG (im Folgenden: «UBAG») sowie die Saraco SA (im Folgenden: Saraco) sind Betreiberinnen der Unterflurbetankungssysteme an den Flughäfen Zürich und Genf.

Grundsätzlich begrüssen wir die vorgesehene Totalrevision der RLSV. Mit Bezug auf Unterflurbetankungssysteme ist der Revisionsentwurf unseres Erachtens indes aber noch nicht zufriedenstellend. Wir erlauben uns deshalb, nachfolgend den unserer Ansicht nach bestehenden Überarbeitungs- und Bereinigungsbedarf aufzuzeigen, welchen der Verordnungsgeber im Zuge der Totalrevision der RLSV betreffend Unterflurbetankungsanlagen unbedingt beachten sollte.

I. Vorbemerkungen

Die von der UBAG und der Saraco betriebenen Unterflurbetankungsanlagen an den beiden Landesflughäfen dienen der Betankung von Luftfahrzeugen. Die Unterflurbetankungsanlagen sind zentrale Infrastrukturanlagen im Sinne der Luftfahrtgesetzgebung.

Die Funktionsweise der Unterflurbetankungssystems gestaltet sich im Wesentlichen dergestalt, dass Flugpetrol (Kerosin «Jet A-1») über eine grossflächige Anlage und ein dichtes Netz an unterirdischen Leitungen (beim Flughafen Zürich sind es Stand heute insgesamt rund 12 km) vom Tanklager neben dem Flughafengelände zu den Flugzeugstandplätzen auf dem Vorfeld des Flughafengeländes geleitet wird. Dort wird der

Treibstoff über die unterirdischen Hydranten von Betankungsfahrzeugen in auf dem Vorfeld bereitstehende Luftfahrzeuge getankt.

Wesentlich ist, dass die beiden Unterflurbetankungsanlagen, wenn überhaupt, dann nur teilweise, mit herkömmlichen (Überland-)Gas- bzw. Mineralölpipelines zu vergleichen sind. Der Betriebsdruck liegt zwar über 5 bar, jedoch sind – am Beispiel des Flughafens Zürich – über die rund 12 Kilometer nicht weniger als ca. 300 Stellen (ca. 190 Hydranten (Pits) zuzüglich Hoch- und Tief- sowie Entleerungspunkte etc.) vorhanden, an welchen Flugpetrol bezogen bzw. abgepumpt werden kann.

Ausserdem definieren die Flugzeugtreibstoffrichtlinien JIG 2, EI/JIG 1530 und EI 1540 weitere, äusserst strenge Anforderungen an den Bau, Betrieb und Unterhalt. Die Einhaltung dieser Richtlinien ist zwingend und wird von Dritten jährlich auditiert.

Nach dem Wortlaut des RLG bzw. der RLV (insb. Art. 1 RLG i.V.m. Art. 4 RLV *e contrario*) sowie nach Auffassung des Eidgenössischen Rohrleitungsinspektorates und des Bundesamts für Energie BFE ist die Rohrleitungsgesetzgebung auch auf die Unterflurbetankungsanlagen der Flughäfen Zürich und Genf anwendbar.

Es ist indes auffallend, dass weder die bestehende RLSV noch der nun zur Vernehmlassung unterbreitete Revisionsentwurf die sich aus dem Wesen einer Unterflurbetankungsanlage zwingend ergebenden Umstände adäquat berücksichtigt. Deshalb stellt sich unseres Erachtens weiterhin die Frage, inwieweit die von der UBAG und der Saraco betriebenen Anlagen überhaupt vom Geltungsbereich der RLSV erfasst sind, zumal zwar der Wortlaut des RLG (i.V.m. Art. 1 RLSV) für eine Anwendbarkeit spricht, rein praktisch betrachtet aber weite Teile der RLSV offensichtlich nicht anwendbar sein können.

Für die UBAG und die Saraco stellt dieses Versäumnis eine nicht hinnehmbare Rechtsunsicherheit dar, welches es mit der vorliegenden Revision unbedingt zu korrigieren gilt.

II. Stellungnahme zu einzelnen Bestimmungen

Vor dem Hintergrund des soeben Ausgeführten nehmen wir zum Revisionsentwurf der RLSV im Einzelnen wie folgt Stellung:

Art. 1 Geltungsbereich

1 Diese Verordnung gilt für die Projektierung, den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der dem RLG unterstehenden Rohrleitungsanlagen.

2 Für Gasleitungen, die für einen maximalen Betriebsdruck bis 5 bar erstellt werden, gelten nur die Artikel 2 und 3 Absätze 1 und 2 sowie Anhang 1 Ziffern 2 –4.

Stellungnahme:

Hier drängt sich ein weiterer Absatz auf, welcher definiert, welche Bestimmungen der RLSV auch für Unterflurbetankungsanlagen an Flughäfen gelten bzw. nicht gelten. Damit wäre klargestellt, dass die Verordnung zwar **grundsätzlich, aber nur unter Berücksichtigung der erwähnten Einschränkungen auch auf Unterflurbetankungsanlagen** anwendbar ist.

Im Einzelnen werden nachfolgend diejenigen Bestimmungen kommentiert, welche unserer Auffassung nach beim Bau, Betrieb und Unterhalt einer Unterflurbetankungsanlage nicht zur Anwendung kommen können.

Art. 5 Abweichungen

1 Die zuständige Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall zum Schutz von Personen und Sachen zusätzliche Massnahmen anordnen, die über die Anforderungen dieser Verordnung hinausgehen.

2 Sie kann Ausnahmen zu den Vorschriften dieser Verordnung bewilligen, wenn die örtlichen Umstände oder neue technische Erkenntnisse dies erlauben und die Sicherheit gewährleistet bleibt.

Stellungnahme:

Wir begrüssen die Möglichkeit, dass das BFE im Einzelfall Ausnahmegewilligungen erteilen kann. Indes erachten wir es als **weder sachdienlich noch hinnehmbar**, wenn das BFE im Einzelfall bestimmt, welche Bestimmungen von der RLSV für die Unterflurbetankungsanlagen an den Flughäfen Zürich und Genf anwendbar sind.

Art. 7 Bauzonen

1 Rohrleitungen dürfen nicht durch Bauzonen geführt werden.

2 Ausgenommen sind Rohrleitungen für die Versorgung solcher Gebiete; ihr maximal zulässiger Betriebsdruck darf jedoch in der Regel nicht mehr als 25 bar betragen.

Stellungnahme:

Die Unterflurbetankungsanlagen führen aufgrund ihrer Standortgebundenheit durch Bauzonen. Das heutige Hydranten System wird mit 8 bis 12 bar betrieben und ist auf 13 bar mit einer Überdrucksicherung abgesichert. Die Druckstossberechnung weist jedoch Druckspitzen über dem genannten Grenzwert aus.

Demnach sind Unterflurbetankungsanlagen vom Geltungsbereich von Art. 7 RLSV **auszunehmen**.

Art. 12 Sicherheitsabstände zu Gebäuden und Orten mit häufigen Menschenansammlungen

1 Bei Gasleitungen mit einem Betriebsdruck ab 25 bar und bei Ölleitungen sind folgende Sicherheitsabstände einzuhalten

a. zu Gebäuden ohne Personenbelegung: 2 m;

b. zu Gebäuden mit Personenbelegung: 10 m;

c. zu Orten mit häufigen Menschenansammlungen: 10 m.

Stellungnahme:

Bei Flugzeugabfertigungen auf dem Vorfeld halten sich im Bereich der Schächte und Pits in der Regel Fahrzeuge und Personen auf. Aus betrieblichen Gründen ist das unumgänglich und lässt sich nicht vermeiden. Andernfalls wäre eine Unterflurbetankung parallel zur übrigen Flugzeugabfertigung gar nicht möglich.

Eine ähnliche Situation kann sich im Bereich der Rollwege ergeben, wo die Luftfahrzeuge die unterirdischen Treibstoffleitungen überrollen.

Demnach sind Unterflurbetankungsanlagen vom Geltungsbereich von Art. 12 Abs. 1 RLSV **auszunehmen**.

Art. 13 Sicherheitsabstände zu Strassen

1 Rohrleitungen dürfen nicht längs unter Strassen verlegt werden.

2 Bei der Parallelführung einer Rohrleitung zu Autobahnen, Autostrassen und Hauptstrassen ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 5 m, bei der Parallelführung zu anderen Strassen mit Hartbelag ein Sicherheitsabstand von mindestens 2 m zum Rand des Hartbelags einzuhalten.

3 Bei Kreuzungen ist zwischen einer Rohrleitung und einer Strasse ein vertikaler Sicherheitsabstand von mindestens 2 m einzuhalten.

Stellungnahme:

Ein Grossteil der Flughäfen Zürich und Genf ist als Fahrbahn / Strasse (bzw. fahrbahn- / strassenähnlich) ausgebildet. Das weitverzweigte Netz der Unterflurbetankungsanlage kann demnach logischerweise keine Rücksicht auf das Nichtvorhandensein von Strassen und Fahrbahnen im Sinne von Art. 13 Abs. 1 nehmen. Die Grünflächen sind meistens Sperrzonen, welche bei Betreten den Flughafenbetrieb beeinflussen. Im Störfall ist diese zusätzliche Belastung risikobehaftet.

Der vertikale Sicherheitsabstand von 2 m gemäss Abs. 3 ist nicht praktikabel. Gemäss den einschlägigen Jet-Richtlinien müssen die Leitungen der Betankungsanlage mit einem ständigen Gefälle von mindestens 4‰ geführt werden. Die permanente Einhaltung eines vertikalen Sicherheitsabstandes von 2 m würde daher zu unausweichlichen Konflikten mit den bestehenden Abwasserleitungen führen. Dies würde wiederum eine erhöhte Anzahl von Hoch- und Tiefpunkten erfordern, welche ein monatliches Spülen nötig machen und somit auch ein Risiko bezüglich Materialverschüttung aufweisen.

Demnach sind Unterflurbetankungsanlagen auch hier vom Geltungsbereich von Art. 13 RLSV **auszunehmen**.

Eventualiter soll Abs. 3 anwendbar bleiben; der hier anwendbare vertikale Sicherheitsabstand aber nur mindestens einen Meter betragen, gegebenenfalls unter Einhaltung von zusätzlichen Schutzmassnahmen.

Art. 15 Abstände bei Kreuzungen mit Fliessgewässern

Bei Kreuzungen sind zwischen einer Rohrleitung und einem Fliessgewässer (Gewässersohle) folgende vertikale Abstände einzuhalten:

a. mindestens 1,5 m bei einer Gewässerbreite bis zu 1 m;

b. mindestens 2 m bei einer Gewässerbreite von mehr als 1 m.

Stellungnahme:

Kreuzungen von Leitungen der Unterflurbetankungsanlage und Fliessgewässern werden als Düker ausgeführt und benötigen gemäss JIG-Reglement einen Tiefpunkt, welcher mit einer 2 Zoll-Leitung in den Uferböschungsbereich geführt wird. Die Einhaltung eines vertikalen Abstandes von 1,5 m bzw. 2 m führt situativ zu sehr tief verlegten Installationen, was mit technischen Problemen verbunden ist.

Demnach sind Unterflurbetankungsanlagen vom Geltungsbereich von Art. 15 RLSV **auszunehmen**.

Art. 16 Schutzbereiche

1 Um Rohrleitungsanlagen sind Schutzbereiche einzurichten.

2 Die Schutzbereiche um Nebenanlagen sind freizuhalten und müssen von den Betreibern oder den Ereignisdiensten auf einfache Weise abgesperrt werden können.

3 Für Rohrleitungen beträgt der Schutzbereich 10 m.

4 Für Nebenanlagen betragen die Schutzbereiche mindestens:

a. 50 m (Radius) bei Pump- und Kompressorenstationen mit mehr als 300 kW Antriebsleistung, deren technische Einrichtungen in Räumen mit explosionsgefährdeten Zonen von mehr als 50 m³ Rauminhalt untergebracht sind;

b. 30 m (Radius) bei anderen Nebenanlagen sowie bei Portalen und Fenstern von begehbaren Rohrleitungstollen.

Stellungnahme:

Viele Schachtbauwerke mit Armaturen unserer Unterflurbetankungsanlagen befinden sich unter Terrain auf Standplätzen und können nicht einfach abgesperrt werden. Eine Absperrung kann nur in Absprache mit dem Flughafenbetreiber erstellt werden. Installationen über Terrain stellen Hindernisse dar und sind nicht ohne entsprechende Bewilligung des Flughafenbetreibers erlaubt.

Schutzzonen um Rohrleitungen und Nebenanlagen können an einem Flughafen kaum freigehalten werden, da der ständige Betrieb solches gar nicht zulässt. Die Betankungsanlage dient ja letztlich genau dem Betrieb, welcher eine dauernde Manipulation an der Rohrleitungsanlage führt. Schutzbereiche von 30 m sind bei Flughäfen nicht vorhanden. Als Alternative müssten sämtliche Installationen in Sperrbereichen platziert werden. Und bei Störungen der jeweiligen Anlage müsste der Flugbetrieb eingeschränkt werden.

Demnach sind Unterflurbetankungsanlagen vom Geltungsbereich von Art. 16 RLSV **auszunehmen**.

Art. 22 Kathodische Korrosionsschutzanlage

1 Die Rohrleitung ist, sofern keine zwingenden Gründe entgegenstehen, auf ihrer ganzen Ausdehnung als elektrisch ununterbrochener Leiter auszuführen. Sie ist durch Isolierstücke von geerdeten Anlageteilen, die an die Leitung anschliessen, zu trennen.

Stellungnahme:

Flugzeugbetankungspunkte werden mittels Isolierflanschen von der Leitung getrennt. Für ein Isolierstück bei den mehreren hundert Betankungspunkten gibt es keine handelsübliche Schachtkonstruktion, welche die einschlägigen JIG-Richtlinien erfüllen würde.

Demnach sind Unterflurbetankungsanlagen vom Geltungsbereich von Art. 22 RLSV **auszunehmen**.

Art. 24 Schutz vor mechanischer Einwirkung

4 Bei Kreuzungen von Rohrleitungen mit Wegen und Strassen ist die Rohrleitung durch spezielle Massnahmen wie eine Schutzplatte, ein Mantelrohr oder Tieferlegung zu schützen.

Stellungnahme:

Ein Grossteil der Leitungen ist bereits mit einem armierten Betonaufbau von 36 cm an der Oberfläche geschützt. Da sämtliche Bautätigkeiten auf den Flughäfen eine Bewilligung des BAZL oder der Flughafenbetreiberin benötigen, ist ein Bauen von Dritten nur unter Freigabe einer Prüfstelle möglich. Deshalb kann auf erweiterte Schutzmassnahmen verzichtet werden. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme zu Art. 13 RLSV verwiesen.

Demnach sind Unterflurbetankungsanlagen vom Geltungsbereich von Art. 24 Abs. 4 RLSV **auszunehmen**.

Art. 30 – Rückhaltemassnahmen für Ölleitungen

Das BFE kann für Ölleitungen zusätzliche Schutzmassnahmen verlangen, die verhindern, dass die flüssigen Brenn- und Treibstoffe (Öl) in die Umgebung gelangen.

Stellungnahme:

Auf dem Flughafengelände sind zusätzliche Schutzmassnahmen aufgrund örtlicher und/oder betrieblicher Begebenheiten grösstenteils nicht umsetzbar.

Demnach sind Unterflurbetankungsanlagen vom Geltungsbereich von Art. 30 RLSV **auszunehmen**.

Im Übrigen ist diese Bestimmung unserer Auffassung nach zu generell und zu ungenau gehalten, belässt sich doch dem BFE einen erheblichen Interpretations- und Regelungsspielraum (sogenannte «Blankodelegation»). Die zusätzlichen Schutzmassnahmen, die das BFE zu verlangen berechtigt ist, müssen vom Verordnungsgeber genauer umschrieben werden (insbesondere dem Gegenstand nach sowie unter Verhältnismässigkeitsgesichtspunkten).

Art. 33 Absperrorgane

1 Rohrleitungsanlagen müssen mit Absperrorganen ausgerüstet sein, welche die Abtrennung einzelner Leitungsabschnitte oder Nebenanlagen in kürzester Frist ermöglichen.

2 Absperrorgane sind in folgenden Fällen vorzusehen und wie folgt zu platzieren:

a. in allen Leitungen:

- 1. Streckenschieber in Abständen von höchstens 20 km in Abhängigkeit des Volumens und der örtlichen Verhältnisse,*
- 2. am Anfang von abzweigenden Leitungen und in der Regel in der Hauptleitung unmittelbar vor und nach den Abzweigungen,*
- 3. in Anschlüssen von Nebenanlagen, die der Erhöhung oder der Reduzierung des Druckes und der Messung des Durchflusses dienen, in einer Entfernung von 10 bis 100 m vor und nach der Nebenanlage;*

b. in Ölleitungen: zusätzliche Absperrorgane zum Schutz von nutzbaren Grundwasservorkommen entsprechend der Topografie.

3 Absperrorgane sind so zu konfigurieren, dass deren interne Dichtheit geprüft werden kann.

4 Die Antriebe der Absperrorgane müssen jederzeit leicht zugänglich sein und einfach betätigt werden können. Die für die Sicherheit wichtigen Absperrorgane müssen zusätzlich mit einem Motorantrieb ausgerüstet sein.

5 Streckenschieber, die aufgrund des Leitungsvolumens oder der Leitungslänge notwendig sind, müssen mit einem ferngesteuerten Antrieb versehen sein.

Stellungnahme:

Die Einhaltung dieser Bestimmung, insbesondere von Abs. 2 lit. a i.V.m. Abs. 4 ist bei den Unterflurbetankungsanlagen der Flughäfen Zürich und Genf **nicht** umsetzbar, zumal die jederzeitige leichte Zugänglichkeit zu den Absperrorganen erfordern würde, dass bei jedem einzelnen Betankungspunktabgang ein Schacht installiert wird. Ebenso wäre bei sämtlichen Hoch- und Tiefpunktabgängen jeweils ein Schachtwerk notwendig, damit die leichte Zugänglichkeit zum Absperrorgan sichergestellt wäre.

Die Unterflurbetankungsanlagen am Flughafen Zürich werden in Sektoren eingeteilt, die je über ein Absperrorgan verfügen. Zudem ist jeder Standplatz mit einem Schalter für das Notaussystem ausgerüstet.

Aufgrund der bestehenden Linienführung würden die neuen Armaturenkammern den Betrieb des Flughafens stark beeinflussen und während der mehrjährigen Umsetzungsphase wäre mit starken Einschränkungen für den Flughafenbetrieb zu rechnen.

Demnach sind Unterflurbetankungsanlagen vom Geltungsbereich von Art. 33 RLSV **auszunehmen**, bzw. es ist eine **spezifische Bestimmung für Unterflurbetankungsanlagen zu erlassen**.

Art. 35 Leitwarte

1 Der Betreiber betreibt eine Leitwarte, die ununterbrochen besetzt ist.

Stellungnahme:

Die Unterflurbetankungsanlagen verfügen über eine automatische Überwachung. Ein manueller Eingriff bzw. ein Dispatching ist nicht nötig. Bei Störungen wird die Anlage automatisch ausser Betrieb genommen, ebenso durch das Betätigen der Notausschalter (ein

Versorgungsunterbruch wird an den Flughäfen Zürich und Genf kurzzeitig toleriert). Vor diesem Hintergrund fehlt es Art. 35 RLSV an der Erforderlichkeit für die Zweckerreichung der Verordnung, weil das Ziel (ununterbrochene Überwachung durch Personen) auch mit milderer Mitteln (in casu automatische Überwachung und Abschaltung der Anlage) erreicht werden kann.

Demnach sind Unterflurbetankungsanlagen vom Geltungsbereich von Art. 35 RLSV **auszunehmen**, bzw. es ist eine **spezifische Bestimmung für Unterflurbetankungsanlagen zu erlassen**.

Art. 37 Fernmeldeanlage

1 Messwerte und Alarme von unbemannten Nebenanlagen mit Überwachungseinrichtungen sind über eine Fernmeldeanlage an die Leitwarte zu übertragen.

2 Sicherheitsrelevante Fernmeldeanlagen sind redundant auszuführen.

Stellungnahme:

Die Unterflurbetankungsanlagen an den Flughäfen Zürich und Genf verfügen über keine Fernmeldeanlagen. Aufgrund der örtlichen Nähe sind die Anlagen mit Kabelverbindungen zur Steuerung ausgeführt.

Demnach sind Unterflurbetankungsanlagen vom Geltungsbereich von Art. 37 RLSV **auszunehmen**.

Art. 42 Markierung

1 Die Rohrleitung ist im Gelände so zu markieren, dass ihr Verlauf auch durch Dritte sicher verfolgt werden kann.

2 Bei der Festlegung der Standorte der Markierungssignale ist auf die Bewirtschaftung der Grundstücke Rücksicht zu nehmen.

3 An besonders gefährdeten Stellen wie Kreuzungen mit Autobahnen, Hauptstrassen, Eisenbahnen und Gewässern ist die Lage der Rohrleitung genau zu markieren.

4 Die Markierungssignale sind als orangefarbige Flugmarkierungen auszuführen.

Stellungnahme:

Markierungssignale stellen Hindernisse dar, die auf einem Grossteil des Flughafengeländes nicht erlaubt sind. Die Linienführung der Unterflurbetankungsanlage im Flughafenbereich kann keine Rücksicht auf mögliche Aufstellungsmöglichkeiten von Flugmarkierungen nehmen. Die Bestimmung von Art. 42 RLSV ist daher in Bezug auf Unterflurbetankungsanlagen auf Flughäfen nicht erfüllbar.

Demnach sind Unterflurbetankungsanlagen vom Geltungsbereich von Art. 42 RLSV **auszunehmen**.

Art. 47 Allgemeines

3 Er muss sich regelmässig bei den lokalen Behörden über die aktuelle Richt- und Nutzungsplanung, die vorgesehene Änderung dieser Pläne sowie über Bauprojekte, die Bestand oder Betrieb der Rohrleitungsanlage beeinträchtigen könnten, informieren.

4 Er orientiert zudem die lokalen Behörden und die Aufsichtsbehörde über mögliche Konflikte der neuen Richtpläne oder geplanten Umzonungen mit der Rohrleitungsanlage.

Stellungnahme:

Ein Grossteil der Unterflurbetankungsanlagen liegt im Bereich der Flughäfen Zürich und Genf. Die Raumplanung und darauf gestützten Bewilligungen in diesem Bereich obliegen grundsätzlich dem UVEK (bzw. dem BAZL). Somit werden alle Änderungen von dieser Bundesstelle gesamtheitlich betrachtet, bewertet und bewilligt.

Insoweit wird die Pflicht, sich bei den lokalen Behörden über die aktuelle Richt- und Nutzungsplanung zu erkunden, unseres Erachtens obsolet und Unterflurbetankungsanlagen sind vom Geltungsbereich von Art. 47 Abs. 3 und 4 RLSV **auszunehmen**.

Art. 50 Leck- und Brucherkenennung

1 Ölleitungen sind mit einem automatisierten System auszurüsten, das permanent und unter allen Betriebszuständen die Dichtheit überwacht.

Stellungnahme:

Eine permanente Überwachung der Dichtheit, wie dies bei einer gewöhnlichen Pipeline möglich ist, ist für eine Unterflurbetankungsanlage nicht umsetzbar. Bei starkem Betrieb am Flughafen Zürich können gleichzeitig 20-30 Luftfahrzeuge über die Tankanlage betankt werden. Zusätzlich können zeitgleich an der Füllstelle auch noch Tanklastwagen befüllt werden (für die nicht über die Unterfluranlage zu betankenden Luftfahrzeuge). Ein ständiger Abgleich der bis zu zeitgleich 30 Betankungen ist nicht mit einer relevanten Genauigkeit umzusetzen. Jeder Zähler weist eine Genauigkeit von plus minus 0.5% auf, was zu kumulierten Mengenabweichungen von bis zu 15% führen kann. Stand heute ist kein ausreichend genaues System mit einer sinnvollen Aussage (Leckrate <20l/h) bekannt.

Eine solche Ungenauigkeit bringt keinen Mehrwert für die Dichtheiterkennung. Zur Erkennung von Leckagen müssten enge Grenzwerte definiert werden, was im laufenden Tagesbetrieb zu vielen Abschaltungen bzw. Störungen führen würde. Wenn Störungen ernst genommen werden, muss mindestens eine Folgemaassnahme eingeleitet werden. Somit würde bei Unterflurbetankungsanlagen des Öfteren die Lieferung für einige Zeit unterbrochen. Wir sehen diese Störungen als nicht hinnehmbare Einschränkungen für den Flughafenbetrieb.

Es ist uns nicht bekannt, dass weltweit ein Flughafen über ein automatisiertes System zur Überwachung der Dichtheit erfolgreich mit aussagekräftigen Werten anwendet.

Die Unterflurbetankungsanlagen an den Flughäfen Zürich und Genf nutzen – wie andere Flughäfen – das Drucksprungverfahren zur Bestätigung der Dichtheit der Betankungsanlage. Das Drucksprungverfahren lässt sich in der Nacht durchführen und schränkt somit den Flughafenbetrieb nicht ein. Vor der täglichen Inbetriebnahme werden die nächtlichen

Druckverläufe plausibilisiert. Zusätzlich ist auch ein Grenz- und Alarmwert für die dauerhafte Überwachung eingestellt.

Demnach sind Unterflurbetankungsanlagen vom Geltungsbereich von Art. 50 RLSV **auszunehmen**, bzw. es ist eine **spezifische Bestimmung für Unterflurbetankungsanlagen zu erlassen**.

Art. 69 Übergangsbestimmungen

4 Ölleitungen und Gasleitungen sind innert 5 Jahren mit einem System gemäss Artikel 50 Absätze 1 und 2 nachzurüsten.

Stellungnahme:

Mit Verweis auf unsere Stellungnahme zu Art. 50 RLSV sind Unterflurbetankungsanlagen auch von dieser Bestimmung **auszunehmen**.

III. Fazit

Zusammenfassend und abschliessend ersuchen wir Sie, sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, unsere Stellungnahme und Anregungen bei der Totalrevision der RLSV zu berücksichtigen. Unser gemeinsames Ziel soll es sein, dass Unterflurbetankungsanlagen und deren Besonderheiten inskünftig mit der nötigen Rechtssicherheit von der RLSV erfasst und durch diese geregelt sind.

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme und stehen Ihnen bei Fragen zu unserer Stellungnahme selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

UBAG – Unterflurbetankungsanlage Flughafen Zürich AG

SARACO SA



Andreas Imbach
CEO **UBAG**

Kopie an: FZAG – Stefan Tschudin & Hanspeter Spänhauer
BAZL – Marcel Zuckschwerdt & Roger Bosonnet
BFE – Yves Amstutz & Philippe Huber
ERI – Ruedi Wendelspiess

Als Word und PDF an:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bundesamt für Energie
CH-3003 Bern

Zürich, 11. Januar 2021

**Totalrevision der Rohrleitungssicherheitsverordnung (RLSV):
Vernehmlassungsantwort des VSG**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Totalrevisionen der Rohrleitungssicherheitsverordnung und der Safeguardsverordnung sowie weitere Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten am 1. Juli 2021.

Der VSG beschränkt sich in seiner Vernehmlassungsantwort auf eine Stellungnahme zur Totalrevision der Rohrleitungssicherheitsverordnung und verweist dabei für technische und operationelle Details und Eventualitäten auch auf die Stellungnahme der Swissgas AG. Wir begrüssen ebenfalls, dass wichtige Anliegen der Hochdrucknetzbetreiber, welche im Rahmen einer Arbeitsgruppe zur Erarbeitung des Entwurfs eingebracht wurden, bereits in die Vorlage Eingang gefunden haben.

Der Entwurf verweist in einigen Bereichen auf die Richtlinie des ERI für Planung, Bau und Betrieb von Rohrleitungsanlagen über 5 bar (nachfolgend: ERI-Richtlinie). Wir erachten es als notwendig, dass die betroffenen Rohrleitungs-Hochdrucknetzbetreiber bei der Überarbeitung der ERI-Richtlinie, insbesondere bei den darin festzulegenden Beurteilungskriterien, miteinbezogen werden.

Zu einzelnen Bestimmungen:

Sicherheitsabstände gemäss Art. 9 ff. E-RLSV:

Die Artikel 13 Abs. 1 und 3 sowie 15 E-RLSV entsprechen der geltenden Praxis, wie sie in der ERI-Richtlinie festgehalten ist. Aus Sicht der Rohrleitungs-Hochdrucknetzbetreiber genügen diese Regelungen in der ERI-Richtlinie.

Antrag:

Art. 13 Abs. 1 und 3 sowie Art. 15 E-RLSV seien ersatzlos zu streichen.

In Art. 16 Abs. 1 E-RLSV sollte noch ein Verweis auf Art. 30 und 31 RLV angebracht werden, damit besser ersichtlich wird, welche öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen betroffen sind, die auch in den ÖREB-Kataster eingetragen werden.

Antrag:

Art. 16 Abs. 1 E-RLSV sei mit folgendem Verweis zu ergänzen: Innerhalb der Schutzbereiche gelten die Pflichten nach Art. 30 und 31 RLV.

Der in Art. 16 Abs. 3 E-RLSV erwähnte Schutzbereich von 10m lässt offen, ob es sich dabei um einen Radius, die Gesamtbreite oder um eine beidseitige Begrenzung handelt. Aus Sicht der Rohrleitungs- Hochdrucknetzbetreiber macht es Sinn, den Schutzbereich für Rohrleitungen auf jeweils 10m beidseits der Leitung festzulegen.

Antrag:

Art. 16 Abs. 3 E-RLSV sei konkreter zu formulieren: Für Rohrleitungen beträgt der Schutzbereich jeweils 10m auf beiden Seiten der Leitung.

In Art. 16 Abs. 5 E-RLSV reicht der Rauminhalt als Richtgrösse. Die Stundenmenge ist als Kriterium zu streichen.

Antrag:

Art. 16 Abs. 5 E-RLSV sei folgendermassen zu formulieren: Für Nebenanlagen, ~~die für eine Stundenmenge von höchstens 20 000 kWh ausgelegt sind und~~ deren technische Einrichtungen in Räumen mit explosionsgefährdeten Zonen von weniger als 50m³ Rauminhalt untergebracht sind, sowie für einzelne Streckenschieber gilt der gleiche Schutzbereich wie für die dazugehörige Leitung.

Bezüglich des in Art. 17 Abs. 2 E-RLSV geforderten Nachweises der Beeinflussung der Rohrleitungsanlage im Falle eines Erdschlusses sollten weitere Präzisierungen vorgenommen werden. So wird aus dem Verordnungsentwurf und dem dazugehörigen erläuternden Bericht nicht ersichtlich, wer den Nachweis zu erbringen hat, welche Fristen und Voraussetzungen zu beachten sind, wer haftet, wie und durch wen die Massnahmen zur Reduktion der induzierten Spannung festgelegt werden oder wer die Kosten für die Massnahmen trägt.

Anträge:

Art. 17 E-RLSV sei dahingehend zu ergänzen, dass die Regelung nur für neue Rohrleitungen Geltung hat.

Der erläuternde Bericht sei bezüglich Art. 17 Abs. 2 E-RLSV zu ergänzen, dass die Pflichtigen sowie die Voraussetzungen und Folgen des Nachweises der Beeinflussung der Rohrleitungsanlage im Falle eines Erdschlusses konkretisiert werden.

Schutz vor mechanischer Einwirkung gemäss Art. 24 E-RLSV:

Ein Schutz gegen Naturgefahren an sich, insbesondere gegen Erdbeben ist nur bedingt möglich, hingegen ist ein Schutz gegen die *Folgen* von Erdbeben (Erdbebensicherheit) und Vibrationen erforderlich und umsetzbar, was in Art. 24 Abs. 1 E-RLSV zu berücksichtigen ist.

Art. 13 Abs. 3 E-RLSV enthält bereits eine Vorschrift zur Tieferlegung bei Kreuzungen mit Strassen. Mit Verweis auf unseren Antrag zu Art. 13 Abs. 3 ist keine Regelung zu den speziellen Massnahmen für Strassenquerungen notwendig. Es gilt die entsprechende geltende Praxis, wie sie in der ERI-Richtlinie festgehalten wird.

Anträge:

Art. 24 Abs. 1 E-RLSV sei folgendermassen umzuformulieren: Die Rohrleitungsanlage ist insbesondere gegen die nachteiligen Auswirkungen durch gravitative Naturgefahren (Art. 8 Abs. 1), Erdbeben und Vibrationen zu schützen.

Art. 24 Abs. 3 E-RLSV sei folgendermassen zu ergänzen: In Gebieten mit gravitativen Naturgefahren sind dazu innerhalb des Sicherheitsabstandes bauliche oder betriebliche Schutzmassnahmen zu treffen.

Art. 24 Abs. 4 E-RLSV sei ersatzlos zu streichen.

Brand- und Explosionsschutz gemäss Art. 28 E-RLSV:

Gemäss Art. 28 Abs. 4 E-RLSV sind u.a. Schutzmassnahmen zu treffen, die eine Zündgefahr ausschliessen. Gemäss Stand der Technik ist es unmöglich, eine Zündgefahr ganz auszuschliessen, sie kann jedoch mit den geeigneten Massnahmen *minimiert* werden.

Antrag:

Art. 28 Abs. 4 E-RLSV sollte folgendermassen lauten: [...], die eine Zündgefahr ausschliessen minimieren [...].

Absperrorgane gemäss Art. 33 Abs. 2 E-RLSV:

Art. 33 Abs. 2 lit. a Ziff. 2 E-RLSV, wonach am Anfang von abzweigenden Leitungen und in der Regel in der Hauptleitung unmittelbar vor und nach den Abzweigungen Absperrorgan vorzusehen und platzieren sind, ersatzlos zu streichen bzw. ist der Text der geltenden RLSV zu belassen.

Antrag:

Art. 33 Abs. 2 lit. a Ziffer 2 E-RLSV sei ersatzlos zu streichen bzw. sei der Text der geltenden RLSV zu belassen.

Leitwarte gemäss Art. 35 E-RLSV:

Der Abs. 2 von Art. 35 E-RLSV ist mit der Formulierung, wonach die Leitwarte «innert angemessener Zeit in geeigneter Weise unterstützt» werden kann, hinreichend klar formuliert.

Die Zeitangabe von 15 Minuten und die Forderung nach einer «Doppelbesetzung der Leitwarte» sind in dieser Hinsicht zu starr und absolut. Richtig ist dagegen, mit der verordnungsrechtlichen Formulierung auch die Möglichkeit zu schaffen, den aktuellen Stand der Technik abzubilden und so zu ermöglichen, dass die Leitwarte im Ereignisfall via Remote-Verbindung oder Telefon unterstützt werden kann. So ist eine Unterstützung der Leitwarte innert kürzester Zeit möglich.

Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen und Geobasisdaten von Rohrleitungsanlagen gemäss Art. 44 und 45 E-RLSV:

Wir erachten es als sinnvoll, im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen nicht nur den Schutzbereich einzutragen, sondern den Konsultationsbereich (es soll also nicht nur der technische Schutz der Anlage im Vordergrund stehen, sondern auch der Schutz der Bevölkerung).

Antrag:

In Art. 44 E-RLSV sei der Begriff «Schutzbereiche» durch «Konsultationsbereiche» zu ersetzen.

Leitungsbruchererkennungssystem gemäss Art. 50 Abs. 2 E-RLSV:

Die erhöhten Anforderungen an die Sicherheit mit der Pflicht zur Einführung eines Leitungsbruchererkennungssystem führen für die Betreiber von Rohrleitungsanlagen zu grossen technischen und finanziellen Aufwendungen, weshalb die Regelung gemäss Art. 50 Abs. 2 E-RLSV nur für neue Anlagen gelten soll, nicht jedoch für die bestehenden.

Anträge:

Art. 50 Abs. 2 E-RLSV sei dahingehend zu ergänzen, dass nur für neue Anlagen die Pflicht zur Installation eines Leitungsbruchererkennungssystem besteht.

Die Übergangsbestimmung gemäss Art. 69 Abs. 4 E-RLSV ist ersatzlos zu streichen.

Gravitative Naturgefahren gemäss Art 53 E-RLSV:

Anträge:

Art. 53 Abs. 1 E-RLSV sei folgendermassen zu formulieren: Die Dokumentation gemäss Art. 10 Buchstabe g RLV ist immer dann, wenn eine veränderte Situation vorliegt, anzupassen.

Art. 53 Abs. 2 E-RLSV sei dahingehend abzuändern, dass der Betreiber der Rohrleitungsanlage für die Ergreifung der geeigneten Massnahmen verantwortlich ist bzw. dass Fachexperten zusammen mit dem ERI die geeigneten Massnahmen festlegen.

Abblas- und Entleerungsoperationen gemäss Art. 56 Abs. 2 E-RLSV:

Neu ist gemäss Art. 56 Abs. 2 E-RLSV beim Abblasen von gasförmigen Brenn- oder Treibstoffen die an die Umwelt abgegebene Menge Gas auf das Minimum zu beschränken. Wir begrüssen es, dass das Ziel der Minimierung von Umweltschädigungen in der RLSV umgesetzt wird. Allerdings bleibt mit Blick auf übergeordnetes Recht festzuhalten, dass die zu treffenden Massnahmen für die Betreiber verhältnismässig sein müssen.

Übergangsbestimmungen gemäss Art. 69 E-RLSV:

Betreffend Art. 69 Abs. 2 E-RLSV verweisen wir auf unsere obigen Ausführungen zu Art. 50 Abs. 2 E-RLSV.

Anhang 1:

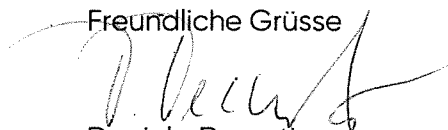
Ziffer 4 sollte um einen fünften Punkt ergänzt werden, welcher die SVGW-Richtlinie G18: Gasbeschaffenheit in der Aufzählung der Regeln der Technik ebenfalls erwähnt.

Antrag:

Ergänzen von Ziffer. 4 mit einem Punkt 4.5, G18: Gasbeschaffenheit

Abschliessend bedanken wir uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read "D. Decurtins".

Daniela Decurtins
Direktorin

A handwritten signature in black ink, appearing to read "M. Schmid".

Michael Schmid
Leiter Public Affairs



Office fédéral de l'énergie
3003 Berne

Sion, janvier 2021/YB

Prise de position

Consultation - Révision totale de l'ordonnance sur la sécurité des installations de transport par conduites et de l'ordonnance sur l'application de garanties ainsi que d'autres modifications d'ordonnances relevant de la compétence de l'OFEN avec entrée en vigueur le 1er juillet 2021

Madame, Monsieur,

L'AVDEL - Association valaisanne des distributeurs d'électricité - rassemble les entreprises actives dans ce domaine en Valais. Sa mission est de défendre les intérêts de la branche et de la représenter auprès du public et des autorités. Actuellement, les membres de notre Association fournissent un emploi à plus de 900 personnes et offrent près de 70 places d'apprentissage. Elle profite de l'occasion qui lui est donnée de se positionner mais ne prendra position que sur la révision des ordonnances qui concernent la distribution d'électricité.

En détail

Ordonnance sur les lignes électriques (OLEI)

Facteur de surcoût (Art. 11b et 11e OLEI)

L'AVDEL regrette le revirement dans l'interprétation et l'application de l'art. 15 LIE, alors que la directive de l'ESTI permettait de privilégier les solutions enterrées pour les niveaux 5 et 7 et allait dans le sens de la population qui souhaite que les distributeurs privilégient les solutions câblées aux solutions aériennes.

Nous espérons que le pragmatisme qui guide la pratique actuelle dans le calcul du facteur de surcoût soit maintenu et évite toute bureaucratie inutile.

Ordonnance sur les installations à basse tension (OIBT)

Obligation de notification des travaux d'installation (art. 23 à 25 OIBT)

L'AVDEL constate également que l'obligation de notification des travaux d'installation n'est pas respectée.

Cependant, nous ne comprenons pas, à ce stade, les raisons qui poussent l'OFEN à prévoir des dérogations. De plus, tant le rapport explicatif que les articles sont formulés de façon générale et abstraite et ne fournissent pas suffisamment de lignes directrices claires et contraignantes pour les exemptions à l'obligation de notification.

Aussi l'AVDEL préférerait que les critères permettant d'accorder une dérogation soient inscrits dans l'ordonnance. A tout le moins, pour assurer en permanence la sécurité du réseau, nous exigeons que les gestionnaires de réseaux soient consultés avant qu'une dérogation soit accordée.

Procédures de notification et contrôles ponctuels des installations de production d'énergie (Art. 33 et 35 OIBT)

L'article 33 al. 1^{bis} crée de nouvelles tâches administratives pour les gestionnaires de réseaux de distribution, sans augmenter pour autant la sécurité du réseau ou créer de plus-value pour notre secteur d'activités. **Pour l'AVDEL la pratique actuelle doit être maintenue**, d'autant plus que, lors de la procédure d'approbation des plans, le contact a déjà eu lieu entre le propriétaire de l'installation de production (ou son demandeur) et l'ESTI. C'est donc la tâche des propriétaires de soumettre leurs certificats de sécurité, y compris le contrôle d'acceptation, les protocoles de mesure et de test, directement à l'ESTI. **Ainsi, l'article 33 al. 1^{bis} devrait être biffé de la nouvelle ordonnance.**

Si l'OFE devait persister dans son changement de pratique, la charge bureaucratique devrait se limiter à une transmission des dossiers de sécurité, selon une procédure digitalisée, simple et uniforme, sans préparation supplémentaire des données d'installation et **les GRD devraient être rémunérés pour cette tâche**, soit par l'ESTI, soit par les propriétaires.

Quant au délai de présentation de la preuve de la sécurité des centrales de production électriques (article 35 al.3), réduit de six à deux mois, il engendrera une forte augmentation des rappels, donc une charge de travail supplémentaire sans création de valeur pour l'ESTI et les GRD ; nécessitera la mise en place d'un nouveau processus et réduira l'efficacité du contrôle des installations.

L AVDEL regrette cette proposition et propose de s'en tenir au délai actuel de six mois.

Concrétisation des obligations d'inspection des installations domestiques dans le cas d'un regroupement pour la consommation propre (Art. 36 OIBT)

L AVDEL souhaite profiter de la révision de cette ordonnance pour clarifier l'obligation d'inspection des installations domestiques dans le cas d'un regroupement pour la consommation propre (RCP). La législation actuelle repose sur la situation où le gestionnaire de réseau de distribution dispose d'informations sur les propriétaires finaux et les différentes installations domestiques. Or, les regroupements de consommation propre permettent à plusieurs clients finaux de se réunir et d'être considérés comme un seul consommateur final. Dans ce cas, le gestionnaire de réseau de distribution n'a plus aucune maîtrise et connaissance, ou seulement une connaissance incomplète, des consommateurs finaux et des installations qui se trouvent dans le regroupement.

Avec la multiplication des RCP il devient urgent d'adapter l'ordonnance et de revoir la répartition des responsabilités entre le GRD et le représentant du RCP. La responsabilité du GRD devrait se borner à rappeler au représentant du RCP de présenter la preuve de la sécurité (art. 37 OIBT) pour les installations pour lesquelles la preuve est due. La responsabilité du respect de la période de contrôle doit revenir au représentant du RCP.

Ordonnance sur la procédure d'approbation des plans des installations électriques (OPIE)

Facilités dans la procédure d'approbation des plans (Art. 1 OPIE)

L AVDEL salue l'effort de simplification administrative proposé, lors des procédures d'approbation des plans. En effet, une telle procédure est toujours longue et coûteuse, en particulier pour les petits projets de réseau au niveau local et régional.

Aussi, nous proposons de faire un pas de plus et d'exempter les installations des réseaux de distribution dont la tension d'exploitation est inférieure à 36 kV, ce qui réduirait les coûts et accélérerait les procédures.

En conclusion

Dans l'ensemble, si l'AVDEL salue les propositions permettant de simplifier les procédures et de clarifier l'interprétation de certains textes, elle ne peut soutenir le transfert de charges sur les gestionnaires de réseaux, en sous-entendu l'ensemble des citoyens consommateurs, sans création de valeur ajoutée ou d'amélioration de la sécurité d'approvisionnement et des personnes.

Nous restons bien entendu à votre disposition pour toute information complémentaire. En vous remerciant de l'intérêt que vous porterez à notre prise de position, nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, en l'expression de nos meilleurs messages.

Samuel Claret
Président

A blue ink signature of Samuel Claret, consisting of a series of fluid, connected strokes.

Yasmine Ballay
Secrétaire

A blue ink signature of Yasmine Ballay, featuring a stylized 'Y' and 'B' followed by a horizontal line.

Axpo Holding AG, Parkstrasse 23, 5401 Baden, Switzerland

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Ihr Kontakt	Thomas Porchet, Leiter Energiepolitik Schweiz
E-Mail	thomas.porchet@axpo.com
Direktwahl	+41 56 200 31 45
Datum	11. Januar 2021

Totalrevisionen der Rohrleitungssicherheitsverordnung und der Safeguardsverordnung sowie weitere Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten am 1. Juli 2021: Stellungnahme Axpo Holding AG

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen des oben genannten Vernehmlassungsverfahrens Stellung nehmen zu können.

Die Axpo Gruppe produziert, handelt und vertreibt Energie zuverlässig für über 3 Millionen Menschen und mehrere tausend Unternehmen in der Schweiz und in über 30 Ländern Europas. Wir betreiben und unterhalten auf den Netzebenen 3 und 5 zudem ein mehrere tausend Kilometer umspannendes Leitungsnetz. Zur Axpo Gruppe gehören die Axpo Holding AG mit ihren Töchtern Axpo Power AG, Axpo Solutions AG, Avetriss AG sowie Centralschweizerische Kraftwerke AG. Axpo ist zu 100% im Eigentum der Nordostschweizer Kantone und Kantonswerke.

Wir begrüssen die vorgeschlagenen Änderungen der Verordnung über elektrische Leitungen (Leitungsverordnung, LeV) grundsätzlich. Für Kommentare und Bemerkungen zu einzelnen Aspekten verweisen wir auf die Stellungnahme des Verbands Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen VSE.

Freundliche Grüsse



Christoph Brand
CEO



Alena Weibel
Head Public Affairs and Media Relations



Einschreiben
Bundesamt für Energie
3003 Bern

Gossau, 08.01.2021

Vernehmlassung Totalrevisionen der Rohrleitungssicherheitsverordnung und der Safeguardsverordnung sowie weitere Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten am 1. Juli 2021

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich danken Ihnen für die Möglichkeit, zu den im Titel genannten Verordnungsänderungen Stellung nehmen zu können.

Totalrevision der Rohrleitungssicherheitsverordnung (RLSV)

Ich beziehe dazu keine Stellung.

Totalrevision der Safeguardsverordnung (SafeguardsV)

Ich beziehe dazu keine Stellung

Leitungsverordnung (LeV)

Ich beziehe dazu keine Stellung

Teilrevision der Energieeffizienzverordnung (EnEV)

Ich beziehe dazu keine Stellung

Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA)

Erleichterungen im Plangenehmigungsverfahren (Art. 1 VPeA)

Ich unterstütze die administrativen Vereinfachungen von Plangenehmigungsverfahren.

Antrag

Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen

Art. 1

1 Diese Verordnung regelt:

c. das Plangenehmigungsverfahren für die Erstellung und Änderung von:

2. Aufgehoben

3 Sie gilt nicht für die Erstellung und die Änderung von:

a. Installationen nach Artikel 2 der Niederspannungs-Installationsverordnung vom 7. November 2001;

Teilrevision der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV)

Bewilligung für Installationsarbeiten an besonderen Anlagen (Art. 14 NIV)

-keine Änderung (Vorschlag übernehmen)

Gültigkeit der Installationsbewilligung (Art. 18 NIV)

-keine Änderung (Vorschlag übernehmen)

Meldepflicht bei Installationsarbeiten (Art. 23 bis 25 NIV)

Der vorgeschlagene Art. 23 Abs. 2 NIV ist sehr allgemein gehalten und ist in der Praxis nicht umsetzbar. Das Inspektorat kann ohne Rücksprache mit dem Netzbetreiber keine Ausnahmen bewilligen, dies ist die Hoheit der Netzbetreiber und nicht des Inspektroats. Zu begrüssen wäre in Art. 23 Abs. 2 NIV eine präzisere Formulierung in Anlehnung an den bisherigen Abs. 2 Bst. b bzw. an den bis 2017 gültigen Wortlaut. Mindestens müsste eine Absprache mit den Netzbetreibern vorgesehen werden, bevor Anpassungen an der Meldepflicht vorgenommen werden. So kann sichergestellt werden, dass die Regeln sowohl für die Netzbetreiber als auch für die Installateure klar sind. Mit der Meldepflicht aller Anlagen entsteht ein grosser administrativer Aufwand für den Installateur und die Netzbetreiber. Weiter dürfen mit den vorgeschlagenen Änderung keine klein Installationen z.B. eine zusätzliche Steckdose im Kellerabteil, ohne Zustimmung des Netzbetreibers mehr gemacht werden, was nicht praxistauglich ist.

In Art 24 Abs. 5 NIV ist die Formulierung anzupassen, da in Art. 23 keine Ausnahmen explizit erwähnt werden.

Im neuen Art. 25 Abs. 1^{bis} NIV ist eine analoge Formulierung zu Art. 23 Abs. 2 NIV zu wählen.

Antrag

Niederspannungs-Installationsverordnung NIV

Art. 23 Meldepflichten bei allgemeinen Installationsbewilligungen

2 Das Inspektorat oder die Netzbetreiberinnen kann Ausnahmen von der Meldepflicht gewähren oder anordnen.

Keine Meldung muss erstattet werden, wenn:

- a.) die Installationsarbeiten weniger als zwei Stunden dauern (Kleininstallationen, Servicearbeiten); und
- b.) die Arbeiten zu einer Leistungsänderung führen, die insgesamt weniger als 3.6 kVA beträgt

Art. 24 Baubegleitende Erstprüfung und betriebsinterne Schlusskontrolle

5 Der Sicherheitsnachweis ist vom Inhaber der allgemeinen Installationsbewilligung oder der Ersatzbewilligung dem Eigentümer zu übergeben. Für Arbeiten nach Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a genügt das Protokoll der Erstprüfung

Art. 25 Meldepflichten bei eingeschränkten Installationsbewilligungen

1^{bis} Das Inspektorat oder die Netzbetreiberin kann Ausnahmen von der Meldepflicht gewähren oder anordnen.

Meldeverfahren und Stichprobenkontrollen bei Energieerzeugungsanlagen (Art. 33 und 35 NIV)

Die Niederspannungs-Installationsverordnung sieht in Art. 35 vor, dass grundsätzlich der Anlageneigentümer für den Sicherheitsnachweis seiner elektrischen Installation verantwortlich ist. Mit dem vorgeschlagenen Art. 33 Abs. 1^{bis} NIV würde für Energieerzeugungsanlagen mit der Zuweisung von Verantwortlichkeiten an den Netzbetreiber ein Spezialfall geschaffen, was nicht sinnvoll erscheint. Es ist am bisherigen Grundsatz festzuhalten, zumal der Kontakt auch im Plangenehmigungsverfahren jeweils direkt zwischen Betriebsinhaber (ggf. Gesuchsteller) und ESTI stattfindet und eine Unterlageneinreichung bei Pronovo ebenso direkt durch den Anlagenbetreiber oder Installateur erfolgen muss. Es gibt keinen Grund, dass das ESTI sämtliche Sicherheitsnachweise von EEAs erhält. Das gibt für das ESTI einen zusätzlichen administrativen Aufwand, welcher nicht entgeltlich verrechnet werden kann. Die Stichprobenkontrollen von diesen Anlagen ist nicht Aufgabe vom Inspektorat, es ist die Aufgabe der Netzbetreiberin.

Bei einem Streitfall in der Elektrobranche muss unser Rechtssystem auf eine unabhängige und neutrale Institution zurückgreifen können. Hierfür wäre eigentlich das ESTI vorgesehen. Wenn das ESTI jedoch selbst Kontrollen ausführt, ist es bei den selbst kontrollierten Anlagen befangen. Ein Beispiel: Gemäss Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil A-5060/2014) kontrollierte das ESTI eine Anlage stichprobenartig, die gemäss Inspektorat mangelbehaftet war. Diese Einschätzung wurde vom Eigentümer der Anlage nicht geteilt, da diese Feststellung nicht korrekt war. Der Eigentümer ging deshalb vor Gericht und musste nun den Nachweis erbringen, dass seine Anlage mängelfrei ist; Das Gericht selbst verfügt nicht über die hierfür notwendige Fachkompetenz und wäre deshalb auf eine neutrale Stelle angewiesen, was das ESTI, wenn es weiterhin Kontrollen macht, ganz klar nicht ist.

Von der geplanten Anpassung von Art. 33 Abs. 1^{bis} NIV ist dringend abzusehen.

Eventualiter müsste bei einer Verpflichtung der Netzbetreiber sichergestellt werden, dass der administrative Aufwand für die Netzbetreiber begrenzt bleibt. Es wäre eine einfache Weiterleitung der Sicherheitsnachweise inkl. der Mess- und Prüfprotokolle in einem standardisierten und etablierten Verfahren vorzusehen, ohne zusätzliche Aufbereitung von Anlagendaten durch die Netzbetreiber. Die Meldefrist wäre zudem auf 30 Tage festzusetzen, um die Einhaltung von Fristen auch über Feiertage, Ferien oder in Zeiten mit hohem Anmeldeaufkommen gewährleistet zu können

Die in Art. 35 Abs. 3 NIV vorgesehene Verkürzung der Frist für die Einreichung des Sicherheitsnachweises bei Energieerzeugungsanlagen von sechs auf zwei Monate lehne ich klar ab. Zwei Monate sind in den Bergregionen im Winter mit Schnee unmöglich umsetzbar, eine Photovoltaikanlage zu prüfen, die mit Schnee bedeckt ist, ist nicht möglich. Die Verkürzung würde zu einer stark steigenden Anzahl von Mahnungen führen. Für die Verteilnetzbetreiber bzw. Kontrollorgane würde die Sonderbehandlung einzelner Sicherheitsnachweise mit verkürzter Einreichungsfrist zudem einen neuen Prozess bedeuten, der die Effizienz bei der Installationskontrolle reduziert. Auch angesichts der Frist von sechs Monaten bei Baustellen mit einer hohen Gefährdung, erscheint eine Verkürzung der Frist bei Energieerzeugungsanlagen mit einer vergleichsweise eher tieferen Gefährdung (aber zahlenmässig wesentlich höherem Installationsvolumen) nicht sachgerecht.

Es gibt keinen Grund warum die EEA einen anderen Prozess haben als die restlichen Installationen.

Antrag

Niederspannungs-Installationsverordnung NIV

Art. 33 Aufgaben der Netzbetreiberinnen

1^{bis} Streichen

Art. 35 Nachweis bei der Übernahme der Installation

3 Übernimmt der Eigentümer vom Ersteller eine Energieerzeugungsanlage nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c, die mit einem Niederspannungsverteilsnetz verbunden ist, so veranlasst er innerhalb von sechs Monaten eine Abnahmekontrolle der Energieerzeugungsanlage durch ein unabhängiges Kontrollorgan oder eine akkreditierte Inspektionsstelle. Er reicht innerhalb dieser Frist den Sicherheitsnachweis der Netzbetreiberin ein.

Kontrollintervall bei gemischten Installationen (NIV Anhang, Ziff. 2)

Art.2.3.11

Die Verteilnetzbetreiber müssen nach geltendem Recht Installationen nach Schema III alle 5 Jahre zur periodischen Kontrolle auffordern, da diese Installationen ein erhöhtes Gefahrenpotential darstellen. Der verkürzte Kontrollintervall ist sinnvoll. Da ab Mitte der Achtzigerjahre das Schema III-Nullungssystem durch TN-S abgelöst wurde, existieren nach Erweiterungen gemischte Installationen. Bei solchen Installationen ist die Kontrollperiodizität teilweise unterschiedlich. In der Praxis ist für die VNB und Kontrollorgan eine differenzierte Erfassung von Nutzungseinheiten, in denen gemischte Installationen nach Schema III und TN-S vorhanden sind, nur sehr schwer umsetzbar. Dies einerseits, weil die Schnittstellen von TN-S- zu Schema III-Installationen nicht immer eindeutig sichtbar sind, da die Auftrennung irgendwo in der Installation erfolgen kann, und andererseits dadurch oft die Informationen fehlen. Zudem machte es wenig Sinn, z.B. im Wohnungsbau, einen Teil der Installationen alle fünf Jahre zu prüfen und die restlichen Installationen nach 20 Jahren. Ich bin der Meinung, dass es aus sicherheitstechnischen Gründen

und um den Aufwand für alle Beteiligten (Verteilnetzbetreiber, Eigentümer und Kontrollunternehmen) zu reduzieren, angezeigt ist, bei gemischten Nullungsarten die Nutzungseinheiten einheitlich nach 5 Jahren zu kontrollieren. Im Weiteren ist diese Sachlage auch für die Schema II vorzusehen. Weiter muss die SCHII und SCHIII Installation genau anhand der jetzigen TN-C Situation definiert werden. Eine Installation nach TN-C muss mind. 10mm² CU sein das müsste auch bei der SCHII und SCHIII gelten. Bei einem Draht von diesem Querschnitt ist die mechanische Festigkeit gegeben. Zur Zeit entscheidet die Drahtfarbe über die Dauer der Kontrollperiode von 5 Jahren oder nicht.

Art.2.4.11

Der Anhang 2.4.11 darf nicht aufgehoben werden, falls dies Aufgehoben wird müssen die Anlage gemäss Art.2.4.11 nicht mehr kontrolliert werden. Es müsste mindesten ein Vermerk gemacht werden das die Anlagen gemäss 2.4.11 der Nutzung entsprechend kontrolliert werden müssen.

Antrag

Niederspannungs-Installationsverordnung NIV

Anhang, Ziff. 2

2 Elektrische Installationen, die der Kontrolle durch ein vom Ersteller der Installation unabhängiges Kontrollorgan unterliegen

2.3 Der Kontrolle alle fünf Jahre unterliegen:

2.3.11. vollständige Nutzungseinheiten (wie Wohnungen und landwirtschaftliche Betriebsräume) hinter Bezügersicherungen, in welchen elektrische Installationen nach Nullung Schema II <10mm² und Schema III <10 mm² ausgeführt sind, soweit keine kürzere Kontrollperiode nach diesem Anhang anwendbar ist, solange diese nicht an den aktuellen Stand der Technik angepasst sind.

2.4 Der Kontrolle alle zehn Jahre unterliegen:

2.4.11. die elektrischen Installationen, die von Energieerzeugungsanlagen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c ohne Verbindung zu einem Niederspannungsverteilstromnetz versorgt werden;

Ich bedanke mich für die Berücksichtigung meiner Anliegen und stehe für Fragen oder Gespräche gern zur Verfügung.

Bei allfälligen Rückfragen stehe ich jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Sammy Baumann

BKW Energie AG
Netze
Viktoriaplatz 2
3013 Bern

www.bkw.ch

Ihre Kontaktperson
Marlene Süss
Telefon +41 79 275 10 73
marlene.suess@bkw.ch

Bundesamt für Energie
3003 Bern

elektronisch an: verordnungsrevision@bfe.admin.ch

Bern, 07. Januar 2020

Totalrevisionen der Rohrleitungssicherheitsverordnung und der Safeguardsverordnung sowie weitere Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten am 1. Juli 2021

Sehr geehrte Damen und Herren

Die BKW Energie AG (BKW) dankt für die Möglichkeit, sich zu den im Titel genannten Verordnungsrevisionen äussern zu dürfen.

Uns liegt die Stellungnahme des Verbandes für Schweizerische Elektrizitätsunternehmen (VSE) vor und wir unterstützen diese vollumfänglich.

Für die BKW sind insbesondere die dort enthaltenen Eingaben zur Revision der Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV) von grosser Relevanz. Durch die Energiestrategie 2050 haben sich die Verantwortlichkeiten und Rollen von Verteilnetzbetreiber und Eigentümer geändert, was sich auch auf die NIV auswirkt. Es ist wichtig, die NIV so anzupassen, dass einzelne Tätigkeiten tatsächlich nur als Pflichten des Verteilnetzbetreibers festgehalten werden, wenn dieser auch wirklich dafür zuständig ist.

Konkret muss die Verantwortlichkeit für den Sicherheitsnachweis einer elektrischen Installation beim jeweiligen Anlageneigentümer liegen (Verweis auf bisherigen Art. 35 und rev. Art. 33 Abs. 1^{bis} NIV). Ausserdem ist die neue Rolle des Grundeigentümers im Zusammenhang mit Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch – wie im Energiegesetz verankert – in der NIV aufzunehmen. Der Verteilnetzbetreiber kennt gemäss der Regelung im Energiegesetz die einzelnen Verbrauchsstätten innerhalb eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch nicht und hat daher beispielsweise nicht die Möglichkeit, die einzelnen Sicherheitsnachweise einzufordern. Diese Aufgabe obliegt den Grundeigentümern bzw. dem Ansprechpartner des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch. Zukünftig müssen sowohl der Prozess der Hausinstallationskontrolle als auch die daraus entstehenden Pflichten zur Aufforderung dieser und somit die Erbringung des Sicherheitsnachweises für Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch überdacht und neu aufgestellt werden. Da sich auch zukünftig die Rolle des Endverbrauchers, Eigentümers und Verteilnetzbetreibers weiter verändern wird,

ist eine flexible Ausgestaltung der einzelnen Rollen zwingend notwendig. Für weitere Details wird auf das Kapitel 5 der VSE-Eingabe verwiesen.

Zusätzlich zur Stellungnahme des VSE möchten wir bezüglich der Anpassungen von Art. 1 VPeA noch anmerken, dass eine Vereinfachung von administrativen Hürden jederzeit begrüsst wird. Dennoch entspricht eine komplette Abschaffung des Plangenehmigungsverfahrens nicht dem Interesse des Verteilnetzbetreibers, da dieser nur durch die unabhängige Abnahmekontrolle im Rahmen der Planvorlage die Gewissheit erhält, dass die Anlage tatsächlich genauso erstellt wurde, wie sie beim ESTI im Vorfeld eingereicht wurde. Ein möglicher Kompromiss in der Prozessanpassung könnte sein, nur noch Anlagen ab 100 kVA zu einer Planvorlage (in reduziertem Umfang) zu verpflichten und bei kleineren Anlagen lediglich Stichproben in Höhe von 30% der Anlagen durchzuführen.

Wir bitten Sie, unsere Stellungnahme bei der weiteren Behandlung des Geschäftes zu berücksichtigen und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

BKW Energie AG
Verteilnetz Management



Stefan Witschi
Leiter Verteilnetz Management



Katja Keller
Leiterin Netzwirtschaft



Luzern, 18. Dezember 2020

Kontakt Michael Beer
Direktwahl 041 249 50 52
E-Mail Michael.Beer@ckw.ch

CKW • Postfach • 6002 Luzern

Bundesamt für Energie BFE
3003 Bern

E-Mail:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten am 1. Juli 2021

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin,
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 25. September haben Sie zu den Totalrevisionen der Rohrleitungssicherheitsverordnung und der Safeguardsverordnung sowie zu weiteren Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten am 1. Juli 2021 die Vernehmlassung eröffnet. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu diesen Vorhaben Stellung zu nehmen. CKW ist einerseits als Verteilnetzbetreiberin und andererseits mit ihrer Tätigkeit im Bereich der Elektroinstallationen von den vorgeschlagenen Änderungen in der Leitungsverordnung (LeV), der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA) sowie der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) direkt betroffen.

CKW begrüsst im Grundsatz die vorgeschlagenen Änderungen in den oben genannten Erlassen. Insbesondere die Präzisierungen zum Mehrkostenfaktor erachten wir als sinnvoll. Auch die Absicht hinter den Anpassungen in der VPeA und der NIV erscheint uns richtig. In der detaillierten Ausgestaltung gilt es indes die Rollen und Aufgaben der Verteilnetzbetreiber, des Eidgenössischen Starkstrominspektorats (ESTI), der Anlageneigentümer sowie der Vertreter von Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch noch klarer zu fassen. Wir verweisen hierzu auf die Detailanträge des Verbands Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE), an denen wir mitgearbeitet haben und die wir unterstützen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für eine vertiefte Diskussion jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Martin Schwab
CEO

Dr. Michael Beer
Senior Manager Regulatory & Public Affairs

elektronisch an:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bundesamt für Energie BFE
3003 Bern

Wohlen, 11. Januar 2021

**Totalrevisionen der Rohrleitungssicherheitsverordnung
und der Safeguardsverordnung sowie weitere Verordnungsänderungen
im Bereich des BFE mit Inkrafttreten am 1. Juli 2021:**

**Stellungnahme DSV zu den Totalrevisionen Leitungsverordnung (LeV),
Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) und Verordnung
über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu den Totalrevisionen der Rohrleitungssicherheitsverordnung und der Safeguardsverordnung sowie weitere Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten am 1. Juli 2021 im Rahmen der Vernehmlassung Stellung nehmen zu können. Der DSV vertritt die Interessen von über 500 kleineren und mittleren Verteilnetzbetreibern in der Schweiz; die geplanten Revisionen sind für uns speziell bei LeV, NIV und VPeA von grossem Interesse.

Der DSV teilt grundsätzlich die Meinung sowie die Bemerkungen des VSE in seiner Stellungnahme.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen im Voraus bestens und stehen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Beat Gassmann
Präsident DSV ad Interim



Brigitte Barth
Leiterin Geschäftsstelle

➔ **Leitungsverordnung LeV**

Die neuesten Änderungen der Leitungsverordnung betreffen Artikel 11b Abs. 1 und Artikel 11e.

Bei Artikel 11b Abs. 1 LeV wird klarer formuliert, dass die Anwendung des Artikel 15c des EleG nicht nur die Erdverkabelung, sondern bei der Überschreitung des Mehrkostenfaktors die Ausführung als Freileitung regelt.

Mit Artikel 11e LeV wird Dritten die Möglichkeit eingeräumt, im Einzelfall den Bau eines Erdkabels durchzusetzen, auch wenn nach den Vorschriften über den Mehrkostenfaktor eine Freileitung gebaut werden müsste. Voraussetzung dafür ist aber, dass die entsprechenden Mehrkosten nicht über das Netznutzungsentgelt sozialisiert, sondern vom Dritten getragen werden. Diesen Nachweis muss der Projektant im Plangenehmigungsverfahren erbringen. Mit einer Auflage in der Plangenehmigungsverfügung stellt die Genehmigungsbehörde sicher, dass der ElCom nach dem Bau der Leitung der Tatbeweis erbracht wird. Artikel 11e LeV ist somit eine klarere Formulierung betreffend Anrechenbarkeit der Kosten.

Die Änderungen der Leitungsverordnung betreffend Artikel 11b Abs. 1 und Artikel 11e sind im Sinne klarer Formulierungen und werden vom DSV unterstützt.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass der Widerspruch zwischen dem Willen des Gesetzgebers, die Verteilnetze vermehrt zu verkabeln, und dem Wortlaut des Gesetzes, welcher auf den Netzebenen 5 und 7 tendenziell wieder zu Freileitungen führt, trotz dieser Anpassung bestehen bleibt. Dies könnte etwas entschärft werden, wenn der Mehrkostenfaktor unter Artikel 11b Abs. 2 LeV höher angesetzt und der Rahmen der in Artikel 15c EleG gegeben ist ausgenutzt würde. Dies entspräche auch der Erwartungshaltung der Bevölkerung, die heute im überbauten Gebiet davon ausgeht, dass Leitungen der Netzebenen 5 und 7 im überbauten Gebiet erdverkabelt verlegt werden.

➔ **Niederspannungs-Installationsverordnung NIV**

Mit der vorgeschlagenen Anpassung für eine vereinfachte Zulassungsbewilligung für die Installationsarbeiten an elektrischen Anlagen wird die heutige Praxis legalisiert. Neu werden drei Jahre praktische Tätigkeit und eine bestandene Fachprüfung vorgeschrieben. Dies ist richtig, da die Zulassungsbedingungen nicht von allen Berufsgattungen erfüllt werden konnten.

Der DSV stimmt der Verordnungsrevision in dieser Form zu.

➔ **Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen VPeA:**

Die heute gültige Planvorlage beim ESTI führt zu einem hohen Aufwand und bringt wenig Nutzen. Der Wegfall der Plangenehmigungspflicht für Energieerzeugungsanlagen mit Verbindung zum Niederspannungsverteilstromnetz unterstützt die Ziele der Energiestrategie 2050

bezüglich der Förderung der dezentralen Produktion von erneuerbaren Energien. Diese werden vom administrativen und finanziellen Aufwand eines Plangenehmigungsverfahrens befreit. Entsprechende Anlagen können damit einfacher, günstiger und schneller realisiert werden. Die vorgeschlagenen Anpassungen bei den Installationskontrollen stellen sicher, dass die Sicherheit solcher Anlagen durch den Verzicht auf das Plangenehmigungsverfahren nicht beeinträchtigt wird. Der Prozess für das Einreichen der Meldung an das Eidgenössische Starkstrominspektorat soll überdenkt werden. Die Fristen können in der Praxis fast nicht eingehalten werden.

Der DSV stimmt der Verordnungsrevision in dieser Form zu.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, consisting of several fluid, overlapping strokes that form a stylized representation of the name Beat Gassmann.

Beat Gassmann
Präsident DSV ad Interim

A handwritten signature in blue ink, featuring a series of connected loops and straight lines that form the name Brigitte Barth.

Brigitte Barth
Leiterin Geschäftsstelle



EIT.swiss
Limmatstrasse 63
8005 Zürich
044 444 17 17
www.eitswiss.ch

Bundesamt für Energie
3003 Bern

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Zürich, 10. Dezember 2020

Vernehmlassung zu den Totalrevisionen der Rohrleitungssicherheitsverordnung und der Safeguardsverordnung sowie weitere Verordnungsänderungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen von EIT.swiss danken wir Ihnen für die Möglichkeit, zu den Totalrevisionen und den weiteren Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten am 1. Juli 2021 Stellung nehmen zu können.

EIT.swiss ist die Berufsorganisation für rund 2'000 Elektrobetriebe mit über 40'000 Mitarbeitenden. Pro Jahr schliessen gut 3'000 Lernende ihre Grundbildung in einem der EIT.swiss-Berufe ab. Über 1'300 Personen absolvieren jährlich eine Prüfung auf Niveau Berufsprüfung und höhere Fachprüfung. Damit ist die Branche eine der grössten Ausbilderinnen im Bereich der technischen Berufe in der Schweiz.

EIT.swiss verzichtet darauf, sich zu den Totalrevisionen der Rohrleitungssicherheitsverordnung (RLSV) und der Safeguardsverordnung (SafeguardsV) zu äussern. Die vorgesehenen Änderungen der Energieeffizienzverordnung (EnEV), der Leitungsverordnung (LeV) sowie der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA) sind aus Sicht von EIT.swiss nachvollziehbar. EIT.swiss spricht sich auch für die geplante Änderung von Artikel 14 der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) aus. Damit wird den Anforderungen aus der Praxis Genüge getan. Das bedeutet allerdings nicht, dass EIT.swiss weitergehende Forderungen in Zusammenhang mit der Installationsbewilligung resp. Ausnahmegewilligungen unterstützt. Der etablierte Austausch und gut funktionierende Einbezug der betroffenen Branchen ist deshalb auch in Zukunft unerlässlich.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Simon Hämmerli
Direktion

Laura Köpp
Öffentlichkeitsarbeit



**Elektrizitätswerke
des Kantons Zürich**

Dreikönigstrasse 18
Postfach 2254
8022 Zürich
Direkt 058 359 53 85
Telefon 058 359 51 11

EKZ, Postfach 2254, 8022 Zürich

Bundesamt für Energie
3003 Bern

Elektronisch an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Zuständig Karl Resch, karl.resch@ekz.ch
Datum 9. Dezember 2020

**Totalrevisionen der Rohrleitungssicherheitsverordnung und der Safeguardsverordnung
sowie weitere Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten am 1. Juli
2021**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) danken Ihnen für die Gelegenheit, zu der im Titel genannten Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen.

EKZ wird durch das EKZ-Gesetz vom 19. Juni 1983 beauftragt, den Kanton Zürich – ausgenommen das Gebiet der Stadt Zürich – wirtschaftlich, sicher und umweltgerecht mit elektrischer Energie zu versorgen. Als einer der grössten Verteilnetzbetreiber der Schweiz sind wir als Unternehmen von den geplanten Verordnungsänderungen direkt betroffen.

Mehrkostenfaktor (Art. 11b und 11e LeV)

Die vorgeschlagene Änderung betreffend Nachweis für die Kostentragung durch Dritte bei einer Erdverkabelung lehnt EKZ ab. Auch mit der vorgeschlagenen Anpassung besteht weiterhin ein Widerspruch zwischen dem Willen des Gesetzgebers, die Verteilnetze vermehrt zu verkabeln, und dem Wortlaut des Gesetzes, welcher auf den Netzebenen 5 und 7 tendenziell wieder zu Freileitungen führen wird! In Zusammenarbeit mit den Netzbetreibern hat das BFE erst vor wenigen Monaten mit dem «Leitfaden zur Berechnung des Mehrkostenfaktors» eine pragmatische und praxisnahe Handhabung eingeführt. Eine Diskussion für die Kostentragung im Falle einer Erdverkabelung durch Dritte ist in städtischen und in agglomerationsnahen Gebieten fernab der Realität. Insbesondere in Gebieten mit bereits realisierten Verkabelungen – EKZ haben einen Verkabelungsgrad von über 90 Prozent – ist die Akzeptanz als auch die technische Machbarkeit für den Neu- und Ersatzbau von Freileitungen grundsätzlich nicht gegeben. Unabhängig vom konkreten Mehrkostenfaktor muss sichergestellt werden, dass bestehende Kabelleitungen bei

Instandhaltungsarbeiten und Erneuerung ohne Projektkostenvergleiche durch Kabelleitungen ersetzt werden können.

Antrag

Art. 11b Abs. 1 und Art. 11e LeV lauten wie folgt:

Art. 11b Grundsatz

1 *gemäss geltendem Recht*

Art. 11e Überschreitung des Mehrkostenfaktors

gemäss geltendem Recht

Erleichterungen im Plangenehmigungsverfahren (Art. 1 VPeA)

Der Wegfall der Plangenehmigungspflicht für Energieerzeugungsanlagen in Niederspannungsnetzen wird von EKZ unterstützt. Wir verweisen an diesem Punkt nochmals auf unsere Stellungnahmen vom 10. März 2015 bzw. 28. September 2018 zur Vernehmlassung der Strategie Stromnetze. Die Erleichterungen sollen auch auf für die notwendigen Verteilnetze zur Anwendung kommen. Heute schon dauern Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen bis 36 kV deutlich länger als die Bewilligungsfristen für den Bau von Energieerzeugungsanlagen aus erneuerbaren Energien. Letztendlich wird damit ein rascher Zubau von Produktionsanlagen aus erneuerbaren Energien weiterhin behindert.

Antrag

Art. 1 VPeA lautet wie folgt:

Art. 1

1 Diese Verordnung regelt:

c. das Plangenehmigungsverfahren für die Erstellung und die Änderung von:

1. Hochspannungsanlagen über 36 kV,
2. am Hochspannungsnetz angeschlossene Energieerzeugungsanlagen ~~mit einer Leistung von über 30 kVA, die mit einem Verteilnetz verbunden sind,~~

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung und Weiterbearbeitung unserer Anliegen. Für allfällige Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Elektrizitätswerke des Kantons Zürich

A blue ink signature of Karl Resch, consisting of a stylized 'K' and 'R' followed by a flourish.

Karl Resch
Leiter Regulierungsmanagement
und Netzwirtschaft

A blue ink signature of Claudio Maag, featuring a series of horizontal strokes followed by a large, sweeping flourish.

Claudio Maag
Regulierungsmanager

Luppenstrasse 1 | CH-8320 Fehraltorf

Bundesamt für Energie
Verordnungsrevision
3003 Bern
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Ihr Zeichen	MBU/ca
Unser Zeichen	Markus Burger
Kontakt	+41 58 595 12 13
Direktwahl	markus.burger@electrosuisse.ch
E-Mail	
Datum	5. Januar 2021

**Stellungnahme zur Vernehmlassung zur Revision der Verordnung über das
Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA), der Niederspannungs-
Installationsverordnung (NIV) und der Energieeffizienzverordnung (EnEV)**

Sehr geehrte Damen und Herren

In oben erwähnter Sache danken wir Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Bezüglich Plangenehmigungsverfahren für EEA erlauben wir uns darauf hinzuweisen, dass die Erfahrung in der Vergangenheit gezeigt hat, dass bei der Abnahmekontrolle solcher Installationen in vielen Fällen sicherheitsrelevante Mängel auftraten. Auch fällt auf, dass bei einigen Installations- und Kontrollorganen zu wenig Fachkenntnisse vorhanden sind, um die Gefahren von EEA, namentlich von Photovoltaik-Anlagen richtig einzuschätzen und entsprechende Massnahmen zu treffen.

Aus sicherheitstechnischer Sicht würde es Electrosuisse begrüssen, dass sowohl Installateure als auch Kontrollorgane nicht ohne die notwendigen Fachkenntnisse EEA planen und erstellen bzw. kontrollieren sollten. Dies könnte z.B. im Rahmen einer Prüfung bei einer anerkannten Ausbildungsstätte sichergestellt werden, vor allem auch in Bezug auf eingeschränkte Installationsbewilligungen für Photovoltaikanlagen (Art. 14 NIV).

Um weiterhin einen hohen Sicherheitsstandard bei Grossanlagen mit höheren Anforderungen an die sicherheitsrelevanten Komponenten zu gewährleisten, sehen wir die Beibehaltung einer Plangenehmigungspflicht für solche Energieerzeugungsanlagen. Wir bitten Sie daher entsprechende Grenzwerte basierend auf den möglichen Gefahrenpotentialen zu definieren.

Wir beantragen deshalb die Bestimmungen diesbezüglich zu überarbeiten.

Freundliche Grüsse

Electrosuisse



Reto Nauli
Präsident



Markus Burger
Geschäftsführer

Per Mail:

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

Absender/-in	Brigitta Künzli
Telefon direkt	+41 58 319 27 89
E-Mail	brigitta.kuenzli@ewz.ch
Datum	17. Dezember 2020

**Stellungnahme zu den Totalrevisionen der Rohrleitungssicherheitsverordnung
und der Safeguardsverordnung sowie weiteren Verordnungsänderungen im
Bereich des BFE mit Inkrafttreten am 1. Juli 2021**

Sehr geehrte Damen und Herren

Derzeit läuft die Vernehmlassung zu den Totalrevisionen der Rohrleitungssicherheitsverordnung und der Safeguardsverordnung sowie weiteren Verordnungsänderungen im Bereich des BFE. Gerne nehmen wir in der angesetzten Frist zu den folgenden Verordnungen Stellung:

Leitungsverordnung (LeV)

Aus Sicht von ewz muss die Regelung des Mehrkostenfaktors (MKF) sowohl für urbane wie auch ländliche Gebiete anwendbar sein. Sie darf nicht dazu führen, dass in urbanen Gebieten ein Ersatz einer Kabelleitung als Freileitung realisiert werden muss. Deshalb hat ewz bereits im Jahr 2018 im Rahmen der Strategie Stromnetze zu den Änderungen in der Leitungsverordnung gefordert, dass bestehende Verkabelungen beizubehalten und die entsprechenden Kosten bei einem Ersatz oder Ausbau stets anrechenbar sind («Kein Zurück in die Freileitung»). Damit wird auch die Pflicht zur Variantenstudie – Kabelprojekt versus Freileitung – aufgehoben.

In einem gemeinsamen Schreiben des Bundesamtes für Energie (BFE), des Eidgenössischen Starkstrominspektorats (ESTI) und der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (ElCom) vom 8. Mai 2020 zur «Anwendung von Artikel 15c des Elektrizitätsgesetzes (EleG) im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens» erläutern die beteiligten Behörden, dass auf den Netzebenen 5 und 7 bereits heute ein hoher Verkabelungsgrad herrsche und praktisch alle neuen Vorhaben als Kabelprojekte eingegeben werden. Darum seien bei diesen neuen Vorhaben grundsätzlich keine Kosten- und Variantenrechnungen einzureichen. In wenigen Einzelfällen auf Netzebene 5 könnte die Leitbehörde möglicherweise eine Kosten- und Variantenrechnung verlangen. Im Schreiben wird empfohlen in Zweifelsfällen mit dem ESTI Kontakt aufzunehmen.

Die Aussage zu den Netzebenen 5 und 7 im gemeinsamen Schreiben der beteiligten Behörden deckt sich mit der Einschätzung und ursprünglichen Forderung von ewz. In der Leitungsverordnung ist diesem Umstand jedoch nirgends Rechnung getragen. Die vorgeschlagene Präzisierung, dass ein «Vorhaben grundsätzlich als Freileitung auszuführen ist, wenn der Mehrkostenfaktor überschritten ist», kann bei Kabelanlagen der NE 5 und 7 dazu führen, dass sie – auch in urbanen, dicht besiedelten Gebieten als Freileitung zu realisieren sind.

Antrag:

Art. 11e Überschreitung des Mehrkostenfaktors

Ein konkretes Vorhaben kann trotz Überschreitung des Mehrkostenfaktors teilweise oder vollständig als Erdkabel ausgeführt werden, wenn:

- a. der Betriebsinhaber im Plangenehmigungsverfahren nachweist, dass ein Dritter die den Mehrkostenfaktor überschreitenden Kosten trägt
- b. **(neu) eine bestehende Kabelleitung ersetzt wird**

Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV)

In Artikel 33 Abs. 1^{bis} E-NIV ist die Frist für die Meldung der Fertigstellung von Energieerzeugungsanlagen an das Inspektorat mit 14 Tagen knapp bemessen. ewz versteht die 14 Tage als 14 Arbeitstage. Der Entwurf von Absatz 1^{bis} liefert keine Hinweise, wie und auf welchem Weg die gemeldeten Fertigstellungen von Energieerzeugungsanlagen an das Inspektorat zu erfolgen haben. Die kurze Frist von 14 Arbeitstagen erlaubt lediglich eine Weiterleitung der erhaltenen Sicherheitsnachweise. Unvollständige oder unklare Sicherheitsnachweise können weder korrigiert, noch ergänzt werden. Die erforderlichen Informationen liegen den Verteilnetzbetreibern nicht vor. Die Beschaffung dieser Informationen zählt im Sinne der Regulierungsbehörde nicht zu den Aufgaben der Verteilnetzbetreiber.

Antrag:

Art. 33 Abs. 1^{bis}

1^{bis} Sie melden dem Inspektorat die Fertigstellung von Energieerzeugungsanlagen, die mit ihrem Niederspannungsverteilnetz verbunden sind, innert 14 **Arbeits**tagen nach Eingang der Sicherheitsnachweise nach Artikel 35 Absatz 3. **Die Meldung erfolgt in Form der Weiterleitung des erhaltenen Sicherheitsnachweises.**

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Direktor

Benedikt Loepfe

Leiter Media & Public Affairs

Harry Graf

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

Elektronisch an:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Granges-Paccot, den 11. Januar 2021

**Totalrevisionen der Rohrleitungssicherheitsverordnung und der
Safeguardsverordnung sowie weitere Verordnungsänderungen im Bereich**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu den im Titel genannten
Verordnungsrevisionen Stellung nehmen zu können.

Zusammengefasst:

- empfiehlt Groupe E, in die Rohrleitungssicherheitsverordnung Richtlinien des SVGW als Regeln der Technik aufzunehmen;
- lehnt Groupe E die Anpassungen zum Mehrkostenfaktor ab, denn sie bieten weiterhin keine umfassende Lösung zum gesetzgeberischen Willen, Verteilnetze mehrheitlich zu verkabeln;
- unterstützt Groupe E den Wegfall der Plangenehmigungspflicht für Energieerzeugungsanlagen und beantragt auch einen Bürokratieabbau für kleine Netzbauprojekte; und
- beantragt, die vorgesehenen flankierenden Massnahmen zum Wegfall der Plangenehmigungspflicht punktuell zu korrigieren.

Direktion Generalsekretariat

Susanne Michel
Rechtsberatung &
regulatorische Angelegenheiten
T +41 26 352 54 55
susanne.michel@groupe-e.ch

Groupe E AG
Route de Morat 135
1763 Granges-Paccot

groupe-e.ch

**1. Ergänzung Rohrleitungsverordnung mit neuen Regeln der
Technik**

Da Erdgas und erneuerbare Gase grundsätzlich keine homogenen Produkte sind und der Anteil an erneuerbaren Gasen (Biogas und Wasserstoff) zukünftig steigen wird, muss aus sicherheitstechnischen Gründen vermehrt Wert auf die Gasbeschaffenheit im Verteilnetz gelegt werden. Die Gasbeschaffenheit hat direkt Auswirkungen auf den längerfristigen sicheren Betrieb der Gasnetze und auf die Anwendungen des Gases. Auf der Ebene der Verteilnetze wird die Gasbeschaffenheit über die Richtlinie G18 «Gasbeschaffenheit» (April 2013) definiert, weshalb wir deren Aufnahme im Anhang 1 als Regel der Technik beantragen.

Grundsätzlich sind alle Energiegase (Erdgas, Biogas, Synthetisches Methan und Wasserstoff) geruchslos. Aus diesem Grund ist die Wahrnehmung des Energiegases über den Geruch ein weiterer Sicherheitsaspekt auf der

Verteilnetzebene bis und mit 5 bar. Deshalb beantragen wir, die Richtlinie G11 «Gasodorierung» (April 2006) weiterhin in der Liste der Regeln der Technik aufzuführen.

Antrag

Anhang 1 Ziff. 4 RLSV Regeln der Technik

Als Regeln der Technik gelten insbesondere:

4. die folgenden Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches:

[...]

4.4 G11 Gasodorierung vom April 2006,

4.5 G18 Gasbeschaffenheit vom April 2013,

2. Mehrkostenfaktor (Art. 11b Abs. 1 und 11e LeV)

Mit der Revision von Art. 15c EleG wollte der Gesetzgeber den gesellschaftlichen Bedürfnissen Rechnung tragen, die Stromnetze vermehrt zu verkabeln. Der Wortlaut wie auch die Umsetzung auf Verordnungsstufe befriedigen heute nicht, als sie auf den Netzebenen 5 und 7 tendenziell wieder mehr Freileitungen zur Folge haben werden. Leider löst auch die hier vorgeschlagene Anpassung den bestehenden Widerspruch nicht. Der erläuternde Bericht ist aus unserer Sicht missverständlich, denn wir gehen davon aus, dass die am 6. Mai 2020 von BFE, ESTI und ECom kommunizierten Erläuterungen zur Anwendung von Art. 15c EleG im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens weiterhin Gültigkeit haben und somit auf den Netzebenen 5 und 7 im Normalfall keine Kosten- und Variantenrechnungen einzureichen sind. Mit dem ebenfalls erst kürzlich veröffentlichten Leitfaden zur Berechnung des Mehrkostenfaktors konnte eine praxisorientierte Interpretation der Regelungen zum Mehrkostenfaktor gefunden werden. Diese pragmatische Handhabung ist beizubehalten. Um dieser Nachdruck zu verleihen, könnte in Art. 11b Abs. 1 LeV der Geltungsbereich auf Leitungen mit einer Nennspannung von 36 bis 220 kV eingegrenzt werden.

An mehreren Stellen des erläuternden Berichts und namentlich zu Art. 11b Abs. 1 LeV wird ausgeführt, dass «ein solches Vorhaben grundsätzlich als Freileitung auszuführen ist, wenn der Mehrkostenfaktor überschritten ist». Die Einschränkung, welche sich aus dem Wort «grundsätzlich» ergibt, ist nicht nachvollziehbar. Die Einschränkung findet weder eine Stütze im EleG noch in Art. 11b Abs. 1 LeV. Dem sich aus dem EleG ergebenden und angeführten Umkehrschluss wird mit dieser Einschränkung keine Nachachtung verschafft. Wir befürchten, dass der Einschub mit «grundsätzlich» für erneute Diskussionen und Auseinandersetzungen in Verfahren führt. Das läuft dem Ziel verschiedener Vorstösse, namentlich der Strategie Stromnetze, eine Beschleunigung der Verfahren zu erreichen, zuwider. Das Wort «grundsätzlich» ist daher aus unserer Sicht zu streichen.

Art. 11e LeV konkretisiert die in Art. 15c Abs. 3 lit. a EleG angelegte Ausnahme von der Pflicht, bei überschrittenem Mehrkostenfaktor eine Freileitung zu erstellen. Abgesehen davon, dass sich in solchen Fällen in der Praxis erhebliche Schwierigkeiten insbesondere bei der Berechnung und Festlegung solcher

Mehrkosten stellen dürften, handelt es sich sowohl im EleG als auch in Art. 11e LeV um eine Kann-Bestimmung. Aus welchem Grund im erläuternden Bericht zu Art. 11e LeV ausgeführt wird, dass «Dritten die Möglichkeit eingeräumt (wird), im Einzelfall den Bau eines Erdkabels durchzusetzen», bleibt unklar. Aus unserer Sicht besteht selbst bei Übernahme der Mehrkosten kein Rechtsanspruch auf Ausführung eines Erdkabels. Es handelt sich nach unserem Verständnis vielmehr um einen Ausnahmetatbestand, der den Projektanten ermöglicht, trotz Überschreiten des Mehrkostenfaktors eine Leitung ausnahmsweise als Kabelleitung auszuführen, wenn sie den Nachweis erbringen, dass ein Dritter die den Mehrkostenfaktor überschreitenden Kosten trägt. Der Verweis auf einen Dritten erscheint uns jedoch unvollständig. Es sollte den Projektanten auch möglich sein, diese Mehrkosten selbst zu tragen. Das entscheidende Kriterium sollte nicht sein, dass ein Dritter die Kosten trägt, sondern die Tatsache, dass die den Mehrkostenfaktor überschreitenden Kosten nicht den Endverbrauchern als Netzkosten verrechnet werden.

Antrag

Art. 11e LeV

Ein konkretes Vorhaben kann trotz Überschreitung des Mehrkostenfaktors teilweise oder vollständig als Erdkabel ausgeführt werden, wenn der Betriebsinhaber im Plangenehmigungsverfahren nachweist, dass ein Dritter die den Mehrkostenfaktor überschreitenden Kosten nicht den Netznutzern als anrechenbare Netzkosten im Sinne von Art. 15 StromVG verrechnet werden trägt.

3. Erleichterungen bei Plangenehmigungspflicht (Art. 1 VPeA)

Groupe E unterstützt das Bestreben nach Vereinfachungen bei der Plangenehmigungspflicht. Diese sollten neben Energieerzeugungsanlagen auch für die notwendigen Verteilnetze zur Anwendung kommen.

Die im Rahmen der Strategie Stromnetze vorgenommenen Verfahrenserleichterungen sind ein erster Schritt dazu. Für kleinere Netzbauprojekte stellt das Plangenehmigungsverfahren nach wie vor eine aufwändige und kostspielige Hürde dar. Deshalb beantragen wir, in einem weiteren Schritt, solche Anlagen gestützt auf Art. 16 Abs. 7 EleG von der Plangenehmigungspflicht zu befreien. Natürlich wird die Einhaltung der sicherheitstechnischen Vorschriften dabei vorausgesetzt.

Antrag

Art. 1 VPeA

Diese Verordnung regelt:

c. das Plangenehmigungsverfahren für die Erstellung und die Änderung von:

1. Hochspannungsanlagen über 36 kV,
2. am Hochspannungsnetz angeschlossene Energieerzeugungsanlagen mit einer Leistung von über 30 kVA, die mit einem Verteilnetz verbunden sind,

4. Korrekturanträge zu den Massnahmen bei Installationskontrollen

a) Meldepflicht bei Installationsarbeiten (Art. 23 bis 25 NIV)

Groupe E begrüsst die Anpassung der 2018 eingeführte Änderung betr. Meldepflichten für Installationsarbeiten. Die Vierstundenregelung hat sich in der Praxis nicht bewährt und soll daher wieder aufgehoben werden. Der vorgeschlagene Art. 23 Abs. 2 NIV ist indes sehr allgemein gehalten und gibt zu wenig klare und verbindliche Leitplanken für künftige Ausnahmeregelungen von der Meldepflicht. Insbesondere sollte die Kohärenz mit den schweizerischen Werkvorschriften sichergestellt werden. Zu begrüssen wäre in Art. 23 Abs. 2 NIV eine präzisere Formulierung in Anlehnung an den bisherigen Abs. 2 Bst. b bzw. an den bis 2017 gültigen Wortlaut. Vor Anpassungen an der Meldepflicht müsste mindestens eine Absprache mit den Netzbetreibern vorgesehen werden. So kann sichergestellt werden, dass die Regeln sowohl für die Netzbetreiber als auch für die Installateure klar sind, die Dokumente und Formulare einheitlich angepasst werden und die Sicherheit gewährleistet werden kann.

Der Wortlaut in Art. 24 Abs. 5 NIV ist anzupassen, da Art. 23 NIV selbst keine Ausnahmen vorsieht. In Art. 25 Abs. 1 NIV ist eine analoge Formulierung zu Art. 23 Abs. 2 NIV zu wählen.

Antrag

Art. 23 Abs. 2 NIV Meldepflichten bei allgemeinen Installationsbewilligungen

Das Inspektorat kann in Absprache mit den Netzbetreiberinnen Ausnahmen von der Meldepflicht gewähren oder anordnen.

Art. 24 Abs. 5 NIV Baubegleitende Erstprüfung und betriebsinterne Schlusskontrolle

Der Sicherheitsnachweis ist vom Inhaber der allgemeinen Installationsbewilligung oder der Ersatzbewilligung dem Eigentümer zu übergeben. Für Arbeiten, für die eine Ausnahme des Inspektorats nach Art. 23 ~~vorliegt die nach Artikel 23 nicht gemeldet werden müssen~~, genügt das Protokoll der Erstprüfung.

Art. 25 Abs. 1bis NIV Meldepflichten bei eingeschränkten Installationsbewilligungen

Das Inspektorat kann in Absprache mit den Netzbetreiberinnen Ausnahmen von der Meldepflicht gewähren oder anordnen.

b) Meldeverfahren und Stichprobenkontrollen bei Energieerzeugungsanlagen (Art. 33 und 35 NIV)

Die Niederspannungs-Installationsverordnung sieht in Art. 35 vor, dass grundsätzlich der Anlageneigentümer verantwortlich ist für den Sicherheitsnachweis seiner elektrischen Installation. Mit dem vorgeschlagenen Art. 33 Abs. 1bis NIV würde für Energieerzeugungsanlagen mit der Zuweisung von Verantwortlichkeiten an den Netzbetreiber ein Spezialfall geschaffen. Dies gilt es insbesondere zu vermeiden. Es ist am bisherigen Grundsatz festzuhalten, zumal der Kontakt auch im Plangenehmigungsverfahren jeweils direkt zwischen

Betriebsinhaber (ggf. Gesuchsteller) und ESTI stattfindet und eine Unterlageneinreichung bei Pronovo ebenso direkt durch den Anlagenbetreiber oder Installateur erfolgen muss. Groupe E beantragt daher, dass die Eigentümer ihre Sicherheitsnachweise mit Abnahmekontrolle inkl. Mess- und Prüfprotokolle direkt beim ESTI einreichen. Eine entsprechende Regelung ist in Art. 35 Abs. 3 NIV vorzusehen. Von der geplanten Anpassung von Art. 33 Abs. 1bis NIV ist dagegen dringend abzugehen.

Eventualiter müsste bei einer Verpflichtung der Netzbetreiber sichergestellt werden, dass der administrative Aufwand begrenzt bleibt. Es wäre eine einfache Weiterleitung der Sicherheitsnachweise inkl. der Mess- und Prüfprotokolle in einem standardisierten und etablierten Verfahren vorzusehen, ohne zusätzliche Aufbereitung von Anlagendaten durch die Netzbetreiber. Die Meldefrist wäre zudem auf 30 Tage festzusetzen, damit die Einhaltung von Fristen auch über Feiertage oder in Zeiten mit hohem Anmeldeaufkommen gewährleistet werden kann.

Die in Art. 35 Abs. 3 NIV vorgesehene Verkürzung der Frist für die Einreichung des Sicherheitsnachweises bei Energieerzeugungsanlagen von sechs auf zwei Monate lehnt Groupe E ab. Sie wird zu einer stark steigenden Anzahl von Mahnungen führen, welche das ESTI bearbeiten muss. Für die Verteilnetzbetreiber würde die Sonderbehandlung einzelner Sicherheitsnachweise mit verkürzter Einreichungsfrist zudem einen neuen Prozess bedeuten, der die Effizienz bei der Installationskontrolle reduziert. Auch angesichts der Frist von sechs Monaten bei Baustellen mit einer hohen Gefährdung erscheint eine Verkürzung der Frist bei Energieerzeugungsanlagen mit einer vergleichsweise eher tieferen Gefährdung (aber zahlenmässig wesentlich höherem Installationsvolumen) nicht sachgerecht. Stattdessen sollte das Augenmerk auf eine hohe Qualität der Ausbildung gelegt werden, mit welcher eine eingeschränkte Installationsbewilligung erlangt werden kann. Diese macht ausserordentliche Qualitätssicherungsmassnahmen überflüssig.

Werden Anlagen durch Inhaber einer eingeschränkten Installationsbewilligung erstellt, müssen diese durch ein akkreditiertes Kontrollorgan kontrolliert werden. Dabei ist sicherzustellen, dass die Netzbetreiber auch diese Sicherheitsnachweise der akkreditierten Kontrollorgane erhalten.

Antrag

Art. 33 Abs. 1bis NIV Aufgaben der Netzbetreiberinnen

Streichen

Art. 35 Abs. 3 NIV Nachweis bei der Übernahme der Installation

Übernimmt der Eigentümer vom Ersteller eine Energieerzeugungsanlage nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c, die mit einem Niederspannungsverteilnetz verbunden ist, so veranlasst er innerhalb von sechs zwei Monaten eine Abnahmekontrolle der Energieerzeugungsanlage durch ein unabhängiges Kontrollorgan oder eine akkreditierte Inspektionsstelle. Er reicht innerhalb dieser Frist den Sicherheitsnachweis der Netzbetreiberin und zusätzlich oder, bei Installationen nach Artikel 32 Absatz 2, dem Inspektorat ein.

c) Konkretisierung der Pflichten von Hausinstallationskontrollen bei einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (Art. 36 NIV)

In der Niederspannungs-Installationsverordnung werden sowohl der Prozess als auch die daraus entstehenden Pflichten zur Aufforderung der Hausinstallationskontrolle und somit zur Erbringung des Sicherheitsnachweises vorgeschrieben: Der Eigentümer ist verantwortlich für die Erbringung des Sicherheitsnachweises, die Aufforderung erfolgt jedoch durch den Verteilnetzbetreiber. Dieser Prozess basiert auf dem Grundsatz, dass der Verteilnetzbetreiber über die notwendigen Informationen zu den einzelnen Verbrauchsstätten verfügt und diese pflegen muss, da er sie selbst benötigt. Diese Annahme ist heute nicht mehr korrekt: ein wichtiger Aspekt eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch ist es, dass mehrere ehemalige Endkunden (oder Eigentümer von Verbrauchsstätten) gegen aussen als ein Endverbraucher auftreten und der Verteilnetzbetreiber im Normalfall keine bzw. nur unvollständige Kenntnis über die innerhalb des Zusammenschlusses angeschlossenen Endverbraucher sowie die dortigen Installationen hat.

Eine Neuregelung bezüglich der Hausinstallationskontrollen drängt sich mit der wachsenden Anzahl von Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch als auch mit deren wachsender Grösse zunehmend auf. Die Verantwortlichkeiten sollten den neuen Verhältnissen angepasst, sachgerecht und möglichst effizient zugeordnet werden. Wir beantragen daher eine Revision des Prozesses für die Installationskontrolle innerhalb von Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch. Die Verteilnetzbetreiber bleiben bei der vorgeschlagenen Lösung weiterhin Teil des Prozesses. Sie erinnern den Vertreter des Zusammenschlusses alle 5 Jahre daran, den Sicherheitsnachweis (Art. 37 NIV) für die fälligen Installationen einzureichen. Ist die Kontrollperiode eines Gewerbes kleiner als 5 Jahre, so hat der jeweilige Grundeigentümer den Sicherheitsnachweis unabhängig von einer Mitteilung des Verteilnetzbetreibers am Ende der Kontrollperiode einzureichen.

Antrag

Art. 36 Abs. 1bis NIV Periodische Nachweise

Bei Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch gemäss Art. 17 EnG treten die Vertreterin oder der Vertreter des Zusammenschlusses nach Art. 18 Abs. 1 EnV gegenüber der Netzbetreiberin als verantwortliche Ansprechstelle auf. Die Netzbetreiberinnen erinnern die Vertreterin oder den Vertreter des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch alle 5 Jahre nach Gründung des Zusammenschlusses an das Einreichen der fälligen Sicherheitsnachweise nach Artikel 37. Es liegt in der Verantwortung der Eigentümerinnen und Eigentümer des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch, die Kontrollperiode einzuhalten.

d) Konkretisierung der grösseren Anzahl von Personen zur Bestimmung der Kontrollperiode (Anhang 2.3.8 NIV)

Groupe E schlägt vor, den Begriff der grösseren Anzahl von Personen zur Bestimmung der Kontrollperiode von Räumen, die auf die Aufnahme von einer grösseren Anzahl von Personen ausgelegt sind, zu konkretisieren. In Analogie zu Art. 2.2.1.10 Niederspannungs-Installationsnorm und zu Art. 13 Abs. 2 Bst. c

Brandschutznorm Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen VKF beantragen wir, die Anzahl bei 300 Personen festzulegen. Dies erlaubt eine klare Abgrenzung von grossen und kleinen Räumen, welche den gleichen Zweck haben, jedoch je nach Grösse unterschiedlichen Kontrollperioden unterliegen.

Antrag

Anhang 2.3.8 NIV Elektrische Installationen, die der Kontrolle durch ein vom Ersteller der Installation unabhängiges Kontrollorgan unterliegen:

2.3.8 die elektrischen Installationen in Räumen, die der Aufnahme einer grösseren Anzahl von Personen (> 300) dienen wie Warenhäuser und Baumärkte mit einer Verkaufsfläche über 1200 m², Theater, Kinos, Messehallen, Tanzlokale, Hotels und Gaststätten, Pensionen, Ferienheime, Alters- und Pflegeheime, Kinderheime, Spitäler, Kasernen, Schulhäuser, Hochschulen und dergleichen;

Wir bedanken uns für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Groupe E


Jacques Mauron
Generaldirektor


Pierre Oberson
Generalsekretär

Schweizerische Eidgenossenschaft
Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

E-Mail-Adresse:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Datum 6. Januar 2021
Unser Zeichen Sian/Vtt/Ose 2020.01.06_UVEK_Totalrevisionen.docx
Direktwahl +41 56 437 13 40
E-Mail andre.scheidegger@nagra.ch

Totalrevisionen der Rohrleitungssicherheitsverordnung und der Safeguards- verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 28. September 2020 wurden wir eingeladen, zu den Vernehmlassungsvorlagen und den Ausführungen in den erläuternden Berichten Stellung zu nehmen. Wir möchten uns für diese Möglichkeit bedanken.

Da die revidierte Safeguardsverordnung explizit die Implementierung des geologischen Tiefenlagers anspricht, hat die Nagra diese geprüft und entschieden, hierzu Stellung zu nehmen.

Übergeordnete Anmerkungen der Nagra

Die revidierte Verordnung führt neu das Konzept «Safeguards by Design» bei der Planung neuer Anlagen ein; das geologische Tiefenlager wird in diesem Zusammenhang aufgeführt. Ziel dieses Konzepts ist es, durch geeignete Planung die Umsetzung von Safeguardsmassnahmen zu vereinfachen und allfällige nachträgliche Installationen zur Umsetzung von Safeguardsmassnahmen zu vermeiden.

- Die Planung der Nagra sieht vor, das Konzept «Safeguards by Design» stufengerecht bei der Implementierung zu berücksichtigen.
- Auch sonst umfasst die revidierte Safeguardsverordnung keine zusätzlichen Aspekte, welche nicht bereits in der Planung des geologischen Tiefenlagers vorgesehen sind.

Spezifische Anmerkungen der Nagra

Art. 9 Berichterstattungspflichten Buchstabe a:

- **Bestehend:** die Auslegungsinformationen zur Anlage und die Zusatzinformationen zum Standort nach Anhang 2 Ziffer 1.1 sowie die Informationen über wesentliche Änderungen am Essential Equipment
- **Antrag auf Änderung:** die Auslegungsinformationen zur Anlage und die Zusatzinformationen zum Standort nach Anhang 2 Ziffer 1.1 sowie die Informationen über wesentliche Änderungen am Essential Equipment

- **Begründung:** Essential Equipment ist im Zusammenhang mit der Planung des Rückbaus relevant. Die Liste des Essential Equipment ist nicht Bestandteil des DIQ. Der Textbaustein sollte in den Anhang 2 verschoben werden, z.B. unter Ziffer 2.1.

Art. 25 Duldung und Mitwirkung Buchstabe d:

Die Personen, die berechtigt sind zur Verfügung über Grundstücke oder Räume, die dieser Verordnung unterstellt sind, haben Inspektionen durch das BFE und die IAEO zu dulden und dabei mitzuwirken. Sie haben insbesondere:

- **Bestehend:** das Mitführen von Informatikmitteln zu gestatten, soweit dies für die ordnungsgemässe Durchführung der Inspektion erforderlich ist.
- **Antrag auf Änderung:** das Mitführen von standortzugelassenen Informatikmitteln zu gestatten, soweit dies für die ordnungsgemässe Durchführung der Inspektion erforderlich ist.
- **Begründung:** Die Mitführung von Informatikmitteln und Fotos ist wichtig. Informatikmittel unterstehen aber an den Standorten besonderen Regelungen bzgl. Registrierung und müssen den Standortanforderungen gerecht werden.

Art. 27 Befugnisse Buchstabe f:

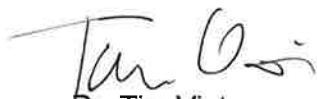
- **Bestehend:** [Bei Inspektionen können insbesondere:] Fotos gemacht werden;
- **Antrag auf Änderung:** Fotoaufnahmen verlangt werden dürfen;
- **Begründung:** Fotos sollten durch Mitarbeitende der Anlage gemacht werden. Diese müssen durch den Sicherheitsbeauftragten und die Kommunikationsstelle der Anlage freigegeben werden und die Rechte an Fotos sollten beim Bewilligungsinhaber bleiben.

Im Hinblick auf allfällige Rückfragen bitten wir Sie, Herrn André Scheidegger zu kontaktieren:

Dr. André Scheidegger
+41 56 437 13 40
andre.scheidegger@nagra.ch

Freundliche Grüsse

Nagra
Nationale Genossenschaft für die
Lagerung radioaktiver Abfälle



Dr. Tim Vietor
Bereichsleiter Sicherheit, Geologie &
Radioaktive Materialien



Dr. André Scheidegger
Stv. Gesamtprojektleiter Sachplan Etappe 3

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

Elektronisch an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Aarau / Granges-Paccot, den 8. Januar 2021

Totalrevisionen der Rohrleitungssicherheitsverordnung und der Safeguardsverordnung sowie weitere Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten am 1. Juli 2021

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu den im Titel genannten Verordnungsrevisionen Stellung nehmen zu können.

Zusammengefasst:

- lehnt regioGrid die Anpassungen zum Mehrkostenfaktor ab, denn sie bieten weiterhin keine umfassende Lösung zum gesetzgeberischen Willen, Verteilnetze mehrheitlich zu verkabeln;
- unterstützt regioGrid den Wegfall der Plangenehmigungspflicht für Energieerzeugungsanlagen und beantragt auch einen Bürokratieabbau für kleine Netzbauprojekte; und
- beantragt, die vorgesehenen flankierenden Massnahmen punktuell zu korrigieren.

1. Mehrkostenfaktor (Art. 11b Abs. 1 und 11e LeV)

Mit der Revision von Art. 15c EleG wollte der Gesetzgeber den gesellschaftlichen Bedürfnissen Rechnung tragen, die Stromnetze vermehrt zu verkabeln. Der Wortlaut wie auch die Umsetzung auf Verordnungsstufe befriedigen heute nicht, als sie auf den Netzebenen 5 und 7 tendenziell wieder mehr Freileitungen zur Folge haben werden. Leider löst auch die hier vorgeschlagene Anpassung den bestehenden Widerspruch nicht. Der erläuternde Bericht ist aus unserer Sicht missverständlich, denn wir gehen davon aus, dass die am 6. Mai 2020 von BFE, ESTI und ElCom kommunizierten Erläuterungen zur Anwendung von Art. 15c EleG im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens weiterhin Gültigkeit haben und somit auf den Netzebenen 5 und 7 im Normalfall keine Kosten- und Variantenrechnungen einzureichen sind. Mit dem ebenfalls erst kürzlich veröffentlichten

Leitfaden zur Berechnung des Mehrkostenfaktors konnte eine praxisorientierte Interpretation der Regelungen zum Mehrkostenfaktor gefunden werden. Diese pragmatische Handhabung ist beizubehalten. Um dieser Nachdruck zu verleihen, könnte in Art. 11b Abs. 1 LeV der Geltungsbereich auf Leitungen mit einer Nennspannung von 36 bis 220 kV eingegrenzt werden.

An mehreren Stellen des erläuternden Berichts und namentlich zu Art. 11b Abs. 1 LeV wird ausgeführt, dass «ein solches Vorhaben grundsätzlich als Freileitung auszuführen ist, wenn der Mehrkostenfaktor überschritten ist». Die Einschränkung, welche sich aus dem Wort «grundsätzlich» ergibt, ist nicht nachvollziehbar. Die Einschränkung findet weder eine Stütze im EleG noch in Art. 11b Abs. 1 LeV. Dem sich aus dem EleG ergebenden und angeführten Umkehrschluss wird mit dieser Einschränkung keine Nachachtung verschafft. Wir befürchten, dass der Einschub mit «grundsätzlich» für erneute Diskussionen und Auseinandersetzungen in Verfahren führt. Das läuft dem Ziel verschiedener Vorstösse, namentlich der Strategie Stromnetze, eine Beschleunigung der Verfahren zu erreichen, zuwider. Das Wort «grundsätzlich» ist daher aus unserer Sicht zu streichen.

Art. 11e LeV konkretisiert die in Art. 15c Abs. 3 lit. a EleG angelegte Ausnahme von der Pflicht, bei überschrittenem Mehrkostenfaktor eine Freileitung zu erstellen. Abgesehen davon, dass sich in solchen Fällen in der Praxis erhebliche Schwierigkeiten insbesondere bei der Berechnung und Festlegung solcher Mehrkosten stellen dürften, handelt es sich sowohl im EleG als auch in Art. 11e LeV um eine Kann-Bestimmung. Aus welchem Grund im erläuternden Bericht zu Art. 11e LeV ausgeführt wird, dass «Dritten die Möglichkeit eingeräumt (wird), im Einzelfall den Bau eines Erdkabels durchzusetzen», bleibt unklar. Aus unserer Sicht besteht selbst bei Übernahme der Mehrkosten kein Rechtsanspruch für Dritte auf Ausführung eines Erdkabels. Es handelt sich nach unserem Verständnis vielmehr um einen Ausnahmetatbestand, der den Projektanten ermöglicht, trotz Überschreiten des Mehrkostenfaktors eine Leitung ausnahmsweise als Kabelleitung auszuführen, wenn sie den Nachweis erbringen, dass ein Dritter die den Mehrkostenfaktor überschreitenden Kosten trägt. Der Verweis auf einen Dritten erscheint uns jedoch unvollständig. Es sollte den Projektanten auch möglich sein, diese Mehrkosten selbst zu tragen. Das entscheidende Kriterium sollte nicht sein, dass ein Dritter die Kosten trägt, sondern die Tatsache, dass die den Mehrkostenfaktor überschreitenden Kosten nicht den Endverbrauchern als Netzkosten verrechnet werden.

Antrag

Art. 11e LeV

Ein konkretes Vorhaben kann trotz Überschreitung des Mehrkostenfaktors teilweise oder vollständig als Erdkabel ausgeführt werden, wenn der Betriebsinhaber im Plangenehmigungsverfahren nachweist, dass ~~ein Dritter~~ die den Mehrkostenfaktor überschreitenden Kosten nicht den Netznutzern als anrechenbare Netzkosten im Sinne von Art. 15 StromVG verrechnet werden trägt.

2. Erleichterungen bei Plangenehmigungspflicht (Art. 1 VPeA)

regioGrid unterstützt das Bestreben nach Vereinfachungen bei der Plangenehmigungspflicht. Diese sollten neben Energieerzeugungsanlagen auch für die notwendigen Verteilnetze zur Anwendung kommen.

Die im Rahmen der Strategie Stromnetze vorgenommenen Verfahrenserleichterungen sind ein erster Schritt dazu. Für kleinere Netzbauprojekte stellt das Plangenehmigungsverfahren nach wie vor eine aufwändige und kostspielige Hürde dar. Deshalb beantragen wir, in einem weiteren Schritt, solche Anlagen gestützt auf Art. 16 Abs. 7 EleG von der Plangenehmigungspflicht zu befreien. Natürlich wird die Einhaltung der sicherheitstechnischen Vorschriften dabei vorausgesetzt.

Antrag

Art. 1 VPeA

Diese Verordnung regelt:

c. das Plangenehmigungsverfahren für die Erstellung und die Änderung von:

1. Hochspannungsanlagen über 36 kV,
2. am Hochspannungsnetz angeschlossene Energieerzeugungsanlagen ~~mit einer Leistung von über 30 kVA, die mit einem Verteilnetz verbunden sind,~~

3. Korrekturanträge zu den Massnahmen bei Installationskontrollen

a) Meldepflicht bei Installationsarbeiten (Art. 23 bis 25 NIV)

regioGrid begrüsst die Anpassung der 2018 eingeführte Änderung betr. Meldepflichten für Installationsarbeiten. Die Vierstundenregelung hat sich in der Praxis nicht bewährt und soll daher wieder aufgehoben werden. Der vorgeschlagene Art. 23 Abs. 2 NIV ist indes sehr allgemein gehalten und gibt zu wenig klare und verbindliche Leitplanken für künftige Ausnahmeregelungen von der Meldepflicht. Insbesondere sollte die Kohärenz mit den schweizerischen Werkvorschriften sichergestellt werden. Zu begrüßen wäre in Art. 23 Abs. 2 NIV eine präzisere Formulierung in Anlehnung an den bisherigen Abs. 2 Bst. b bzw. an den bis 2017 gültigen Wortlaut. Vor Anpassungen an der Meldepflicht müsste mindestens eine Absprache mit den Netzbetreibern vorgesehen werden. So kann sichergestellt werden, dass die Regeln sowohl für die Netzbetreiber als auch für die Installateure klar sind, die Dokumente und Formulare einheitlich angepasst werden und die Sicherheit gewährleistet werden kann.

Der Wortlaut in Art. 24 Abs. 5 NIV ist anzupassen, da Art. 23 NIV selbst keine Ausnahmen vorsieht. In Art. 25 Abs. 1 NIV ist eine analoge Formulierung zu Art. 23 Abs. 2 NIV zu wählen.

Antrag

Art. 23 Abs. 2 NIV Meldepflichten bei allgemeinen Installationsbewilligungen

Das Inspektorat kann in Absprache mit den Netzbetreiberinnen Ausnahmen von der Meldepflicht gewähren oder anordnen.

Art. 24 Abs. 5 NIV Baubegleitende Erstprüfung und betriebsinterne Schlusskontrolle

Der Sicherheitsnachweis ist vom Inhaber der allgemeinen Installationsbewilligung oder der Ersatzbewilligung dem Eigentümer zu übergeben. Für Arbeiten, für die eine Ausnahme des Inspektorats nach Art. 23 vorliegt ~~die nach Artikel 23 nicht gemeldet werden müssen~~, genügt das Protokoll der Erstprüfung.

Art. 25 Abs. 1bis NIV Meldepflichten bei eingeschränkten Installationsbewilligungen

Das Inspektorat kann in Absprache mit den Netzbetreiberinnen Ausnahmen von der Meldepflicht gewähren oder anordnen.

b) Meldeverfahren und Stichprobenkontrollen bei Energieerzeugungsanlagen (Art. 33 und 35 NIV)

Die Niederspannungs-Installationsverordnung sieht in Art. 35 vor, dass grundsätzlich der Anlagen-eigentümer verantwortlich ist für den Sicherheitsnachweis seiner elektrischen Installation. Mit dem vorgeschlagenen Art. 33 Abs. 1bis NIV würde für Energieerzeugungsanlagen mit der Zuweisung von Verantwortlichkeiten an den Netzbetreiber ein Spezialfall geschaffen. Dies gilt es insbesondere zu vermeiden. Es ist am bisherigen Grundsatz festzuhalten, zumal der Kontakt auch im Plan-genehmigungsverfahren jeweils direkt zwischen Betriebsinhaber (ggf. Gesuchsteller) und ESTI stattfindet und eine Unterlageneinreichung bei Pronovo ebenso direkt durch den Anlagenbetreiber oder Installateur erfolgen muss. regioGrid beantragt daher, dass die Eigentümer ihre Sicherheits-nachweise mit Abnahmekontrolle inkl. Mess- und Prüfprotokolle direkt beim ESTI einreichen. Eine entsprechende Regelung ist in Art. 35 Abs. 3 NIV vorzusehen. Von der geplanten Anpassung von Art. 33 Abs. 1bis NIV ist dagegen dringend abzusehen.

Eventualiter müsste bei einer Verpflichtung der Netzbetreiber sichergestellt werden, dass der administrative Aufwand begrenzt bleibt. Es wäre eine einfache Weiterleitung der Sicherheitsnachweise inkl. der Mess- und Prüfprotokolle in einem standardisierten und etablierten Verfahren vorzusehen, ohne zusätzliche Aufbereitung von Anlagendaten durch die Netzbetreiber. Die Meldefrist wäre zudem auf 30 Tage festzusetzen, damit die Einhaltung von Fristen auch über Feiertage oder in Zeiten mit hohem Anmeldeaufkommen zu gewährleistet werden kann.

Die in Art. 35 Abs. 3 NIV vorgesehene Verkürzung der Frist für die Einreichung des Sicherheits-nachweises bei Energieerzeugungsanlagen von sechs auf zwei Monate lehnt regioGrid ab. Sie wird zu einer stark steigenden Anzahl von Mahnungen führen, welche das ESTI bearbeiten muss. Für die Verteilnetzbetreiber würde die Sonderbehandlung einzelner Sicherheitsnachweise mit verkürzter Einreichungsfrist zudem einen neuen Prozess bedeuten, der die Effizienz bei der Installationskontrolle reduziert. Auch angesichts der Frist von sechs Monaten bei Baustellen mit einer hohen Gefährdung erscheint eine Verkürzung der Frist bei Energieerzeugungsanlagen mit einer vergleichsweise eher tieferen Gefährdung (aber zahlenmässig wesentlich höherem Installationsvolumen) nicht sachgerecht. Stattdessen sollte das Augenmerk auf eine hohe Qualität der Ausbildung gelegt werden, mit welcher eine eingeschränkte Installationsbewilligung erlangt werden kann. Diese macht ausserordentliche Qualitätssicherungsmassnahmen überflüssig.

Werden Anlagen durch Inhaber einer eingeschränkten Installationsbewilligung erstellt, müssen diese durch ein akkreditiertes Kontrollorgan kontrolliert werden. Dabei ist sicherzustellen, dass die Netzbetreiber auch diese Sicherheitsnachweise der akkreditierten Kontrollorgane erhalten.

Antrag

Art. 33 Abs. 1bis NIV Aufgaben der Netzbetreiberinnen

Streichen

Art. 35 Abs. 3 NIV Nachweis bei der Übernahme der Installation

Übernimmt der Eigentümer vom Ersteller eine Energieerzeugungsanlage nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c, die mit einem Niederspannungsverteilnetz verbunden ist, so veranlasst er innerhalb von sechs ~~zwei~~ Monaten eine Abnahmekontrolle der Energieerzeugungsanlage durch ein unabhängiges Kontrollorgan oder eine akkreditierte Inspektionsstelle. Er reicht innerhalb dieser Frist den Sicherheitsnachweis der Netzbetreiberin und zusätzlich ~~oder, bei Installationen nach Artikel 32 Absatz 2,~~ dem Inspektorat ein.

- c) Konkretisierung der Pflichten von Hausinstallationskontrollen bei einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (Art. 36 NIV)

In der Niederspannungs-Installationsverordnung werden sowohl der Prozess als auch die daraus entstehenden Pflichten zur Aufforderung der Hausinstallationskontrolle und somit zur Erbringung des Sicherheitsnachweises vorgeschrieben: Der Eigentümer ist verantwortlich für die Erbringung des Sicherheitsnachweises, die Aufforderung erfolgt jedoch durch den Verteilnetzbetreiber. Dieser Prozess basiert auf dem Grundsatz, dass der Verteilnetzbetreiber über die notwendigen Informationen zu den einzelnen Verbrauchsstätten verfügt und diese pflegen muss, da er sie selbst benötigt. Diese Annahme ist heute nicht mehr korrekt: ein wichtiger Aspekt eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch ist es, dass mehrere ehemalige Endkunden (oder Eigentümer von Verbrauchsstätten) gegen aussen als ein Endverbraucher auftreten und der Verteilnetzbetreiber im Normalfall keine bzw. nur unvollständige Kenntnis über die innerhalb des Zusammenschlusses angeschlossenen Endverbraucher sowie die dortigen Installationen hat.

Eine Neuregelung bezüglich der Hausinstallationskontrollen drängt sich mit der wachsenden Anzahl von Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch als auch mit deren wachsenden Grösse zunehmend auf. Die Verantwortlichkeiten sollten den neuen Verhältnissen angepasst, sachgerecht und möglichst effizient zugeordnet werden. Wir beantragen daher eine Revision des Prozesses für die Installationskontrolle innerhalb von Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch. Die Verteilnetzbetreiber bleiben bei der vorgeschlagenen Lösung weiterhin Teil des Prozesses. Sie erinnern den Vertreter des Zusammenschlusses alle 5 Jahre daran, den Sicherheitsnachweis (Art. 37 NIV) für die fälligen Installationen einzureichen. Ist die Kontrollperiode eines Gewerbes kleiner als 5 Jahre, so hat der jeweilige Grundeigentümer den Sicherheitsnachweis unabhängig von einer Mitteilung des Verteilnetzbetreibers am Ende der Kontrollperiode einzureichen.

Antrag

Art. 36 Abs. 1bis NIV Periodische Nachweise

Bei Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch gemäss Art. 17 EnG treten die Vertreterin oder der Vertreter des Zusammenschlusses nach Art. 18 Abs. 1 EnV gegenüber der Netzbetreiberin als verantwortliche Ansprechstelle auf. Die Netzbetreiberinnen erinnern die Vertreterin oder den Vertreter des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch alle 5 Jahre nach Gründung des Zusammenschlusses an das Einreichen der fälligen Sicherheitsnachweise nach Artikel 37. Es liegt

in der Verantwortung der Eigentümerinnen und Eigentümer des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch, die Kontrollperiode einzuhalten.

- d) Konkretisierung der grösseren Anzahl von Personen zur Bestimmung der Kontrollperiode (Anhang 2.3.8 NIV)

regioGrid schlägt vor, den Begriff der grösseren Anzahl von Personen zur Bestimmung der Kontrollperiode von Räumen, die auf die Aufnahme von einer grösseren Anzahl von Personen ausgelegt sind, zu konkretisieren. In Analogie zu Art. 2.2.1.10 Niederspannungs-Installationsnorm und zu Art. 13 Abs. 2 Bst. c Brandschutznorm Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen VKF beantragen wir, die Anzahl bei 300 Personen festzulegen. Dies erlaubt eine klare Abgrenzung von grossen und kleinen Räumen, welche den gleichen Zweck haben, jedoch je nach Grösse unterschiedlichen Kontrollperioden unterliegen.

Antrag

Anhang 2.3.8 NIV Elektrische Installationen, die der Kontrolle durch ein vom Ersteller der Installation unabhängiges Kontrollorgan unterliegen:

2.3.8 die elektrischen Installationen in Räumen, die der Aufnahme einer grösseren Anzahl von Personen (> 300) dienen wie Warenhäuser und Baumärkte mit einer Verkaufsfläche über 1200 m², Theater, Kinos, Messehallen, Tanzlokale, Hotels und Gaststätten, Pensionen, Ferienheime, Alters- und Pflegeheime, Kinderheime, Spitäler, Kasernen, Schulhäuser, Hochschulen und dergleichen;

Wir bedanken uns für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

regioGrid



Hubert Zimmermann
Präsident a.i.



Susanne Michel
Geschäftsführerin

Bundesamt für Energie (BFE)
3003 Bern

Per E-Mail an
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Nidau, 11. Januar 2021

Totalrevisionen der Rohrleitungssicherheitsverordnung und der Safeguardsverordnung sowie weitere Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten am 1. Juli 2021, Leitungsverordnung LeV: Vernehmlassungsantwort des VSGS

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu den Verordnungsanpassungen im Bereich des BFE Stellung nehmen zu können. Wir tun dies mit der Sicht der Netzbetreiber. Der Verein Smart Grid Schweiz (VSGS) versteht sich als Vertreter der Schweizer (Verteil-) Netzbetreiber. Der VSGS bündelt die Aktivitäten von 12 Verteilnetzbetreibern. Diese Verteilnetzbetreiber verantworten etwa 50% der Messpunkte im Lande.

Wir haben einzig zu den Anpassungen der Leitungsverordnung (LeV) und insbesondere zu den im Erläuterungsbericht ausgeführten Begründung einen Antrag auf Klärung. Zusammen mit dem VSE hat sich der VSGS für eine zielführende und effiziente Umsetzung der Regelung des Mehrkostenfaktors (MKF) für die Verkabelung von Leitungen auf den Netzebenen 5 und 7 eingesetzt, Lösungsvorschläge erarbeitet und diese mit dem BFE diskutiert. Sie wurden schliesslich von BFE, ECom und ESTI als sinnvoll erachtet und per Brief vom 6. Mai 2020 von diesen Parteien bestätigt. Wir gehen davon aus, dass die mitgeteilte Handhabung für die Netzebenen 5 und 7 nach wie vor gilt und die nun durch die gleichen Parteien BFE, ESTI und ECom initiierten Präzisierungen der LeV sich auf die Handhabung auf den Netzebenen 1 und 3 beziehen. Eine Abkehr von dieser Handhabung und damit eine Ausweitung auf die Netzebenen 5 und 7 hätte wesentliche volkswirtschaftliche Mehrkosten ohne einen Mehrwert zur Folge. Sie würde dem Ziel der Regelung «Verkabelung wo sinnvoll» zuwiderlaufen.

Das Hauptziel der Regelung mit dem Mehrkostenfaktor war die Erhöhung des Verkabelungsgrads. Dies war vor allem ausgelöst durch Projekte auf den Hoch- und Höchstspannungs-Netzebenen 1 und 3. Auf den Netzebenen 5 und 7 wird bereits seit Jahren der überaus grösste Teil der Leitungen verkabelt. Dies auch ohne gesetzliche und verordnete MKF-Regelung. Auf diesen Netzebenen der

Endverteilung wird die Verkabelung meist auch durch andere Faktoren bestimmt, insbesondere die Bewilligung des Projekts durch die Gemeinden oder die Erhöhung der Versorgungssicherheit.

Eine Prüfung des Mehrkostenfaktors auf den Netzebenen 5 und 7 macht keinen Sinn, sofern die Ausführung weiterhin als Kabelleitung erfolgt und damit das grundsätzliche Ziel «Verkabelungsfaktor erhöhen» der Regelung verfolgt wird. Im Falle eines Freileitungsprojekts ist eine Prüfung sinnvoll. Eine Prüfung des Mehrkostenfaktors für jedes Projekt auf diesen Netzebenen würde sehr hohe Mehraufwendungen verursachen: Hier werden jährlich schweizweit mehrere zehntausend Projekte umgesetzt, vom Hausanschluss über die Quartierserschliessung bis zur Erschliessung von Trafostationen über die Mittelspannung sowie der Ersatz oder die Erweiterung von einzelnen Abschnitten. Einerseits müsste bei jedem dieser Projekte zur Berechnung des MKF eine Variante Freileitung erarbeitet werden inkl. Kostenvoranschlag, auch wenn diese in den meisten Fällen in dicht besiedeltem Gebiet völlig unrealistisch und schwer umsetzbar sind. Andererseits müsste das ESTI bei jedem dieser Projekte ein Plangenehmigungsverfahren allein zur Prüfung der Erfüllung des MKF durchführen. Ein mögliches Ergebnis dieser Prüfung wäre schliesslich, dass einzelne Projekte auf diesen Netzebenen und in dicht besiedeltem Gebiet neu als Freileitung ausgeführt werden müssten statt als Kabelleitung. Die Kostenübernahme durch Dritte ist auf diesen Netzebenen aufgrund des erwarteten «service public» unrealistisch. Die öffentliche Hand müsste entweder die Mehrkosten übernehmen – was der Erbringung durch den Netzbetreiber in etwa gleichkäme – oder eine Freileitung im Quartier akzeptieren. Es würde ein enormer Aufwand betrieben, um am Ende das gegenteilige Ergebnis des dieser Regelung zugrunde liegenden Zieles «Verkabelung» zu erreichen.

Auf Grund solcher Überlegungen wurde der Handhabung zugestimmt, dass auf den Netzebenen 5 und 7 nur dann der Mehrkostenfaktor überprüft werden muss, wenn eine Freileitung erstellt werden soll. Der VSGS und seine Mitglieder gehen davon aus, dass die Regelung gemäss Brief vom 6. Mai 2020 von BFE, ESTI und ECom für die Netzebenen 5 und 7 weiterhin gilt und die vereinfachte Prüfung zur Anwendung kommt.

Obige Handhabung wurde im allgemeinen Interesse vereinbart. Dies zeigt, dass mit der Gesetzgebung eine Regelung geschaffen wurde, die dem eigentlichen Ziel «Verkabelung» im Verteilnetz, den Netzebenen 5 und 7 zuwiderläuft. Es ist daher dringlich, dass die gesetzlichen Grundlagen hier bei nächster Gelegenheit angepasst und entsprechend obiger Handhabung korrigiert werden. Aus diesem Grunde stellt der VSGS den nachfolgenden Antrag. Wir bedanken uns sehr für die geeignete Berücksichtigung.

Antrag: Im volkswirtschaftlichen Sinne und im Sinne des grundsätzlichen Zieles der Regelung soll die Leitungsverordnung (LeV) und falls nötig das Elektrizitätsgesetz (EleG) derart angepasst werden, dass auf den Netzebenen 5 und 7 der Mehrkostenfaktor nur dann überprüft werden muss, falls das Projekt als Freileitung ausgeführt werden soll.

Freundliche Grüsse

A blue ink signature of Dr. Urs Meyer, consisting of stylized, flowing letters.

Dr. Urs Meyer
Präsident Verein Smart Grid Schweiz

A blue ink signature of Dr. Andreas Beer, featuring a more complex, cursive style with multiple loops.

Dr. Andreas Beer
Geschäftsführer Verein Smart Grid Schweiz

Bundesamt für Energie BFE
Herr Nico Häusler
3003 Bern

Olten, 25. Januar 2021

Dokumentenklassifizierung: nicht klassiert

SN-B-20.279

Ihr Zeichen: BFE-011.0-2/9/1

Totalrevision der Safeguardsverordnung (SaV) (SR 732.12)

Sehr geehrter Herr Häusler

Mit Schreiben vom 28. September 2020 hat uns das Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) über die Vernehmlassung zur Totalrevision der Safeguardsverordnung (SaV) informiert. Wir bedanken uns für die Möglichkeit, diesbezüglich Stellung zu nehmen.

In der Beilage senden wir Ihnen die detaillierte Stellungnahme mit gemeinsamen Anträgen und Kommentaren der Schweizer Kernkraftwerke und der Zwiilag in Tabellenform. Darüber hinaus möchten wir Ihnen mit diesem Schreiben unsere übergeordneten Anliegen schriftlich erläutern.

Safeguardsverantwortliche (Art. 5 E-SaV)

Nach dem vorgeschlagenen Art. 5 Abs. 3 SaV bedürfen die Ernennungen **der Safeguardsverantwortlichen** der schriftlichen Zustimmung des Bundesamtes für Energie (BFE). Das BFE kann dazu die Eignung der ernannten Personen überprüfen. Die Verordnung über die «Anforderungen an das Personal von Kernanlagen» (VAPK) (SR 732.143.1) benennt in Art. 12 die Anforderungen an «Übriges technisch-wissenschaftliches Personal». In diese Personengruppe fallen auch die Safeguardsverantwortlichen. Weitere Anforderungen an die Ausbildung des übrigen technisch-wissenschaftlichen Personals sind in der Richtlinie ENSI-B10 geregelt. Eine Prüfung der Eignung des übrigen wissenschaftlich-technischen Personals ist weder in der VAPK noch in der Richtlinie ENSI-B10 «Ausbildung, Wiederholungsschulung und Weiterbildung von Personal» vorgesehen.

Es ist unserer Ansicht nach wichtig, dass zwischen der VAPK bzw. der Richtlinie ENSI-B10 und der SaV keine Doppelspurigkeiten bzw. keine inhaltlich divergierenden Regelungen geschaffen werden. Es ist uns daher ein Anliegen, dass von der Einführung einer Prüfung der Eignung der Safeguardsverantwortlichen durch das BFE abgesehen wird. Aus dem gleichen Grunde sollten die Ernennungen der Safeguardsverantwortlichen dem BFE nur schriftlich gemeldet werden müssen. Von einem Zustimmungserfordernis des BFE sollte ebenfalls abgesehen werden. Wir haben in der Beilage entsprechende Änderungsanträge formuliert.

Safeguardsreglement (Art. 6 E-SaV)

Nach Art. 7 Abs. 1 der geltenden SaV hat jeder Bewilligungsinhaber interne Regeln betreffend Safeguardsmassnahmen zu erstellen. Diese sind in den Kernanlagen Teil des jeweiligen Managementsystems. Die entsprechenden Regelungen sind bereits im Art. 31 der Kernenergieverordnung (KEV) bzw. in der Richtlinie ENSI-G07 «Organisation von Kernanlagen» festgehalten. Hinsichtlich Verbesserungsmaßnahmen im Bereich von Managementsystemen ist ein zentrales Ziel, diese sorgfältig vorzubereiten und termingerecht umzusetzen. Dazu gehören auch allfällige Anpassungen an den internen Safeguardsregelungen.

Nach dem vorgeschlagenen Art. 6 SaV hätte jeder Bewilligungsinhaber ein Safeguardsreglement zu erstellen, welches dem BFE zur Genehmigung vorzulegen wäre. Die Konsequenz wäre unter anderem, dass nach jeder Änderung der internen Regelungen eine neue Genehmigung durch das BFE erforderlich würde, obwohl das Managementsystem als solches nicht freigabepflichtig ist.

Die bisherigen Erfahrungen mit der Prüfung der internen Safeguardsregelungen durch das BFE haben zudem gezeigt, dass diese leider oft sehr lange dauern, was Verzögerungen in der Umsetzung verursachen könnte.

Es ist uns daher ein Anliegen, dass Art. 7 der geltenden SaV beibehalten und von der Einführung einer Pflicht zur Erstellung eines Safeguardsreglements abgesehen wird. Auch sollte bezüglich der internen Regeln betreffend Safeguardsmassnahmen keine generelle Genehmigungspflicht durch das BFE vorgesehen werden. Wir stellen daher einen entsprechenden Änderungsantrag. Gegebenenfalls könnten die internen Regeln im Rahmen von Audits durch das BFE überprüft und diesem auf Verlangen vorgelegt werden.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Dr. Philipp Hänggi
Präsident swissnuclear



Roland Schmidiger
Vorsitz GSKL

Kopie: swissnuclear Vorstand, swissnuclear Brennstoffkommission, GSKL, Zwiilag

Beilage: Stellungnahme tabellarisch

Beilage zu SN-B-20.279 Stellungnahme der KKW und Zwiilag zur Safeguardsverordnung (SaV)

25.01.2020

Kap.		Titel	Entwurf totalrevidierte Safeguardsverordnung	Antrag	Begründung / Kommentare
1. Abschnitt		Allgemeine Bestimmungen			
Art. 1		Gegenstand und Zweck			
1			Diese Verordnung regelt insbesondere den Vollzug des Abkommens vom 6. September 1978 ¹ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) über die Anwendung von Sicherungsmassnahmen im Rahmen des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (Safeguardsabkommen) und des Zusatzprotokolls vom 16. Juni 2000 ² zum Safeguardsabkommen.		
2			Sie hat zum Ziel sicherzustellen, dass Materialien und Tätigkeiten, die diesen Abkommen unterstehen, nur friedlichen Zwecken dienen.		

¹ SR 0.515.031

² SR 0.515.031.1

Kap.			Titel	Bestehend	Antrag	Begründung / Kommentare
Art. 2			Geltungsbereich			
1				Diese Verordnung gilt für:		
	a			folgende Materialien:		
		1		Ausgangsmaterialien nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a der Kernenergieverordnung vom 10. Dezember 2004 ³ (KEV) und besondere spaltbare Materialien nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b KEV,		
		2		radioaktive Abfälle, die Materialien nach Ziffer 1 enthalten,		Sollten Grenzwerte definiert werden? Welche Mengen sind betroffen? Was ist mit Termination, Exemption, Befreiung von Safeguards?
		3		Erze, aus denen Uran oder Thorium gewonnen werden;		
	b			Anlagen, die Materialien nach Buchstabe a verwenden oder lagern:		
		1		Forschungsreaktoren und kritische Anordnungen,		
		2		Leistungsreaktoren,		
		3		Lager, insbesondere Zwischenlager,		
		4		geologische Tiefenlager,		

³ SR 732.11

Kap.		Titel	Bestehend	Antrag	Begründung / Kommentare
	5		weitere Anlagen nach Artikel 3 Buchstabe a;		
	c		folgende Anlagen, die Materialien nach Buchstabe a noch nicht oder nicht mehr verwenden oder lagern:		
	1		in Planung oder im Bau befindliche Anlagen nach Buchstabe b,		
	2		ausser Betrieb genommene Anlagen nach Buchstabe b;		
	d		Orte ausserhalb von Anlagen, an denen Materialien nach Buchstabe a verwendet oder gelagert werden;		
	e		kerntechnische Ausrüstungen nach Anhang 1, deren Herstellung, Montage und Bau meldepflichtig ist sowie die Herstellung und die Anreicherung von Schwerwasser und Deuterium nach Anhang 1;		
	f		den Besitz, die Ein- und Ausfuhr sowie den Transport von Materialien nach Buchstabe a;		
	g		die Forschung und Entwicklung im Zusammenhang mit dem Kernbrennstoffkreislauf;		
	h		die Exploration oder die Ausbeutung von Uran- und Thorium-Minen.		
2			Die Verordnung gilt für:		
	a		das schweizerische Zollgebiet;		

Kap.			Titel	Bestehend	Antrag	Begründung / Kommentare
	b			die schweizerischen offenen Zolllager;		
	c			die schweizerischen Lager für Massengüter;		
	d			die schweizerischen Zollfreilager; sowie		
	e			die schweizerischen Zollausschlussgebiete.		
Art. 3			Begriffsbestimmung			
1				Im Sinne dieser Verordnung gelten als:		
	a			Anlage (facility): ein Reaktor, eine kritische Anordnung, eine Konversionsanlage, eine Brennelementfabrik, eine Wiederaufarbeitungsanlage, eine Anreicherungsanlage, eine Lagereinrichtung oder eine andere Einrichtung, an der Materialien nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a in Mengen, die ein effektives Kilogramm übersteigen, üblicherweise verwendet werden;		
	b			Ort ausserhalb von Anlagen (location outside facilities): Einrichtung ausserhalb von Anlagen, an dem üblicherweise Materialien nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a in Mengen, die ein effektives Kilogramm nicht übersteigen, verwendet werden;		

Kap.			Titel	Bestehend	Antrag	Begründung / Kommentare
	c			Standort (site): das Gebiet, das Bauten und Einrichtungen umfasst, die für den Betrieb einer Anlage oder eines Ortes ausserhalb von Anlagen erforderlich sind. Dies gilt auch für ausser Betrieb genommene Anlagen sowie ausser Betrieb genommene Orte ausserhalb von Anlagen, sofern in diesen Orten ausserhalb von Anlagen noch heisse Zellen installiert sind oder Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Konversion, Anreicherung, Brennstoffherstellung oder Wiederaufarbeitung durchgeführt wurden;	Komma löschen (Textteil fett markiert): Standort (site): das Gebiet, das Bauten und Einrichtungen umfasst, die für den Betrieb einer Anlage oder eines Ortes ausserhalb von Anlagen erforderlich sind .	Redaktionell
	d			ausser Betrieb genommene Anlage: Anlage, die nicht mehr in Betrieb ist und in der keine Materialien nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a mehr vorhanden sind, in der jedoch die wesentlichen Strukturen und Ausrüstungen zum Umgang mit diesen Materialien noch vorhanden sind;		
	e			stillgelegte Anlage: Anlage, deren Strukturen und Ausrüstungen so weit entfernt oder unbrauchbar gemacht wurden, dass diese nicht länger zur Lagerung, Handhabung, Bearbeitung oder zum Gebrauch von Materialien nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a benutzt werden können;		

Kap.			Titel	Bestehend	Antrag	Begründung / Kommentare
	f			effektives Kilogramm: Masseinheit, die entspricht bei:		
		1		Plutonium: seinem Gewicht in Kilogramm,		
		2		Uran mit einer Anreicherung von 0,01 (1%) und darüber: seinem Gewicht in Kilogramm multipliziert mit dem Quadrat seiner Anreicherung,		
		3		Uran mit einer Anreicherung von weniger als 0,01 (1%) und mehr als 0,005 (0,5%): seinem Gewicht in Kilogramm multipliziert mit 0,0001, und		
		4		Uran mit einer Anreicherung von 0,005 (0,5%) oder darunter und bei Thorium: ihrem Gewicht in Kilogramm multipliziert mit 0,00005.		
	g			hochangereichertes Uran: angereichertes Uran, in dem der Anteil an Uran- 233, an Uran-235 oder an beiden Isotopen zusammen 20 Prozent oder höher ist;		
	h			Batch: Teilmenge von Materialien nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a, die als Buchungseinheit behandelt wird und für welche die Zusammensetzung und die Menge durch einen einzigen Satz von Spezifikationen oder Messungen definiert sind; das Material kann in loser Form oder in einer Anzahl von Einzelteilen vorliegen;	Bitte Definition in Bezug auf «Batch» und «Einzelteil/Item» schaffen.	Wie unterscheiden sich die Begriffe «Einzelteil/Item» und «Batch»?

Kap.			Titel	Bestehend	Antrag	Begründung / Kommentare
	i			terminiertes Material: Material nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a, bei dem die Safeguardsmassnahmen aufgrund des Artikels 11 oder 13 des Safeguard-sabkommens beendet wurden;	Fehlerhafte Trennung korrigieren (fett markiert): terminiertes Material: Material nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a, bei dem die Safeguardsmassnahmen aufgrund des Artikels 11 oder 13 des Safeguards-abkommens beendet wurden;	Redaktionell
	j			Essential Equipment: wesentliche Ausrüstungen, die zur Lagerung, Handhabung, Bearbeitung oder zum Gebrauch von Materialien nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a benutzt werden;		
	k			Umweltproben: Luft-, Wasser-, Boden- und Pflanzenproben sowie weitere Proben, einschliesslich Wischproben;		
	l			Forschungs- und Entwicklungsarbeiten im Zusammenhang mit dem Kernbrennstoffkreislauf: unter Vorbehalt von Absatz 2 Arbeiten, die spezifische Aspekte einer Prozess- oder Systementwicklung umfassen, insbesondere:		
		1		die Konversion und die Anreicherung von Materialien nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a,		
		2		die Herstellung und die Wiederaufarbeitung von Brennelementen,		
		3		die Entwicklung von Kernreaktoren und kritischen Anordnungen,		

Kap.			Titel	Bestehend	Antrag	Begründung / Kommentare
		4		die Bearbeitung von mittel- und hochaktivem Abfall, der Plutonium, hochangereichertes Uran oder Uran-233 enthält, jedoch nicht das Wiederverpacken, das Konditionieren zum Zweck der Lagerung oder Entsorgung, sofern hierbei keine Isotope separiert werden.		
2				Keine Forschungs- und Entwicklungsarbeiten im Zusammenhang mit dem Brennstoffkreislauf nach Absatz 1 Buchstabe I sind		
	a			Arbeiten zur theoretischen und wissenschaftlichen Grundlagenforschung;		
	b			Forschung und Entwicklung		
		1		zu industriellen Einsatzmöglichkeiten für Radioisotope,		
		2		zu medizinischen, hydrologischen und landwirtschaftlichen Anwendungen,		
		3		zu den Auswirkungen auf die Gesundheit und die Umwelt, und		
		4		für eine verbesserte Instandhaltung.		
Art. 4			Zuständigkeiten			
1				Zuständig für die Aufsicht über die Safeguardsmassnahmen (Aufsichtsbehörde) ist das Bundesamt für Energie (BFE).		

Kap.			Titel	Bestehend	Antrag	Begründung / Kommentare
2				Das BFE wird beauftragt, bei Bedarf die detaillierten Anforderungen für die Implementierung der Safeguardsmassnahmen in Richtlinien zu regeln, insbesondere der Artikel 5, 6, 9, 13 und 15.		
2. Abschnitt:			Safeguardsmassnahmen für Anlagen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b			
Art. 5			Safeguardsverantwortliche			
1				Der Inhaber einer Betriebsbewilligung nach Artikel 19 KEG (Bewilligungsinhaber) hat eine Person, die für die Safeguardsmassnahmen verantwortlich ist, und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter (Safeguardsverantwortliche) zu ernennen und diese mit den erforderlichen Kompetenzen und Mitteln auszustatten.	Ergänzen (fett markiert): Der Inhaber einer Betriebsbewilligung nach Artikel 19 KEG (Bewilligungsinhaber) hat eine geeignete Person, die für die Safeguardsmassnahmen verantwortlich ist, und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter (Safeguardsverantwortliche) zu ernennen und diese mit den erforderlichen Kompetenzen und Mitteln auszustatten.	Die Anforderungen an das Personal von Kernanlagen sind in der VAPK geregelt. Insbesondere Art. 12 regelt die Eignung des übrigen technisch-wissenschaftlichen Personals, welches auch für die Bestellung zum Safeguardsverantwortlichen bzw. eines Stellvertreters ausreichend sein sollte.

Kap.			Titel	Bestehend	Antrag	Begründung / Kommentare
2				Die Safeguardsverantwortlichen müssen die Verpflichtungen aus den massgeblichen Abkommen und Vereinbarungen zwischen der Schweiz und der IAEO kennen.	Bestehend ersetzen durch: Die Safeguardsverantwortlichen müssen die Verpflichtungen aus der Safeguardsverordnung kennen.	Die massgeblichen Verpflichtungen sollten in der Safeguardsverordnung abgebildet sein. Es sollte also reichen, wenn die Safeguardsverantwortlichen die Safeguardsverordnung und die entsprechenden Richtlinien kennen.
3				Die Ernennungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des BFE. Das BFE kann dazu die Eignung der ernannten Personen überprüfen.	Bestehend ersetzen durch: Die Ernennungen müssen dem BFE schriftlich gemeldet werden.	Bzgl. Eignung s. Art. 5 Abs. 1 VAPK sowie weitere Eignungsanforderungen der VAPK. Doppelspurigkeiten zwischen SaV und VAPK sollten vermieden werden.
Art. 6			Safeguardsreglement		Titel ersetzen durch «Interne Safeguardsvorschriften»	Sollte entsprechend der bestehenden Revision (Stand 1. Juli 2016) beibehalten werden (Art. 7)
1				Der Bewilligungsinhaber erstellt ein Safeguardsreglement.	Bestehend ersetzen durch: Jeder Bewilligungsinhaber erstellt interne Regeln betreffend Safeguardsmassnahmen.	Die Formulierung sollte entsprechend Art. 7 der aktuellen Safeguardsverordnung (Stand 1. Juli 2016) beibehalten werden

Kap.			Titel	Bestehend	Antrag	Begründung / Kommentare
2				Dieses Reglement ist dem BFE zur Genehmigung vorzulegen.	Bestehend ersetzen durch: Die internen Regeln können im Rahmen von Audits durch das BFE überprüft werden und sind dem BFE auf Verlangen vorzulegen.	Es ist nicht nachvollziehbar, warum die internen Regelungen bzgl. Safeguards durch das BFE genehmigt werden müssen. Die Konsequenz daraus wäre, dass nach jeder Änderung der internen Regelungen eine neue Genehmigung durch das BFE erforderlich würde. Dies verzögert wesentlich die Einführung von Verbesserungen. Durch ein Genehmigungsverfahren könnte das BFE gegebenenfalls in unverhältnismässiger Weise in interne Betriebsabläufe eingreifen. Dies widerspricht auch dem Prinzip der geringst möglichen Einschränkung des Anlagenbetriebes.
Art. 7			Festlegung von Materialbilanzonen			
1				Der Bewilligungsinhaber hat für die Bereiche, in denen sich Materialien nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a befinden, Materialbilanzonen festzulegen		

Kap.			Titel	Bestehend	Antrag	Begründung / Kommentare
2				Er hat die Materialbilanzzone so zu begrenzen, dass jederzeit festgestellt werden kann, wie viel von diesen Materialien innerhalb der Zone vorhanden ist und wie viel über die Grenzen der Zone transportiert wird.		
3				Er hat eine Materialbilanzzone so zu unterteilen, dass Bewegungen von solchen Materialien innerhalb der Materialbilanzzone jederzeit festgestellt werden können.		
Art. 8			Buchführungspflichten			
1				Der Bewilligungsinhaber hat für jede Materialbilanzzone über den Bestand von Materialien nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a laufend Buch zu führen.		
2				Die Buchführung besteht aus:		
	a			den Bestands- und Bestandsänderungsberichten nach Anhang 2 Ziffer 1.2 für Materialien, die sich aufgrund ihrer Zusammensetzung oder ihres Reinheitsgrades für die Brennstoffherstellung oder die Isotopenanreicherung eignen;		
	b			Benachrichtigungen nach Anhang 2 Ziffer 1.2 für Materialien, die sich aufgrund ihrer Zusammensetzung oder ihres Reinheitsgrades noch nicht für die Brennstoffherstellung oder die Isotopenanreicherung eignen		
	c			den Betriebsprotokollen nach Anhang 2 Ziffer 1.3.		

Kap.			Titel	Bestehend	Antrag	Begründung / Kommentare
3				Das Messsystem, das zur Feststellung des Materialbestandes verwendet wird, hat den neuesten internationalen Standards zu entsprechen oder ihnen qualitativ gleichwertig zu sein.	Das System, das zur Bestimmung des Materialbestandes verwendet wird, hat den neuesten internationalen Standards zu entsprechen oder ihnen qualitativ gleichwertig zu sein.	In den Schweizer Kernanlagen werden im Wesentlichen Rechenmethoden zur Bestimmung des Kernmaterialbestandes verwendet. Es handelt sich somit nicht um Messsysteme im eigentlichen Sinne.
4				Die Unterlagen der Buchführung sind mindestens 10 Jahre aufzubewahren.		
Art. 9			Berichterstattungspflichten			
				Der Bewilligungsinhaber ist verpflichtet, dem BFE Folgendes einzureichen:		
	a			die Auslegungsinformationen zur Anlage und die Zusatzinformationen zum Standort nach Anhang 2 Ziffer 1.1 sowie die Informationen über wesentliche Änderungen am Essential Equipment;	Textteil streichen: die Auslegungsinformationen zur Anlage und die Zusatzinformationen zum Standort nach Anhang 2 Ziffer 1.1 sowie die Informationen über wesentliche Änderungen am Essential Equipment;	Essential Equipment ist im Zusammenhang mit der Planung des Rückbaus relevant. Die Liste des Essential Equipment ist nicht Bestandteil des DIQ. Sollte in den Anhang 2 z.B. unter Ziffer 2.1 verschoben werden.
	b			die Bestands- und Bestandsänderungsberichte nach Anhang 2 Ziffer 1.2;		
	c			die Benachrichtigungen nach Anhang 2 Ziffer 1.2.		

Kap.			Titel	Bestehend	Antrag	Begründung / Kommentare
3. Abschnitt:			Safeguardsmassnahmen für Anlagen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c			
Art. 10			Berücksichtigung von Safeguardsmassnahmen in der Planungsphase	Bei der Planung von Anlagen ist die zukünftige Umsetzung von Safeguardsmassnahmen zu berücksichtigen (Safeguards by Design). Insbesondere ist die zukünftige Installation von Überwachungs- und Messinstrumenten, die eine Erleichterung der Verifikationen der Materialbestände sowie eine lückenlose Verfolgung der Bewegungen von Materialien nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a erlauben, einzuplanen.		
Art. 11			Festlegung von Materialbilanzzonen			
1				Die Person, die zur Verfügung über eine Anlage nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 1 berechtigt ist, hat für die Anlage die Zonen festzulegen, in denen mit Materialien nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a umgegangen werden soll.		
2				Sie hat die Materialbilanzzone so zu begrenzen, dass jederzeit festgestellt werden kann, wie viel von diesen Materialien innerhalb der Zone vorhanden ist und wie viel über die Grenzen der Zone transportiert wird.		

Kap.			Titel	Bestehend	Antrag	Begründung / Kommentare
Art. 12			Für die Berichterstattung und Inspektionsdurchführung verantwortliche Person	Die verfügungsberechtigte Person nach Artikel 11 Absatz 1 hat eine für die Berichterstattung sowie die Durchführung von Inspektionen verantwortliche Person zu bezeichnen und mit den erforderlichen Kompetenzen und Mitteln auszustatten.		
Art. 13			Berichterstattungspflichten			
1				Die verantwortliche Person nach Artikel 12 hat dem BFE die Berichte nach Anhang 2 Ziffer 2 einzureichen.		
2				Sie hat die Demontage oder Unbrauchbarmachung von Essential Equipment in ausser Betrieb genommenen Anlagen dem BFE vierteljährlich zu melden.		
3				Die Berichterstattungspflichten enden, sobald die IAEO aufgrund der Angaben nach Absatz 2 die Anlage bezüglich Safeguards als stillgelegt bezeichnet.		

4. Abschnitt			Safeguardsmassnahmen bei Herstellung, Montage und Bau bestimmter kerntechnischer Ausrüstungen sowie bei Herstellung und Anreicherung von Schwerwasser und Deuterium			
Art. 14						
1				Wer Tätigkeiten nach Anhang 1 ausübt, hat dies jährlich dem BFE zu melden. Die Meldungen sind spätestens am 31. März des Folgejahres einzureichen.		
2				Die Meldungen müssen Angaben zu Ort, Art und Umfang der Tätigkeiten enthalten.		
5. Abschnitt			Safeguardsmassnahmen betreffend die Ein- und Ausfuhr und die Transporte von Materialien nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a sowie Buchführung über solche Materialien im Ausland			
Art. 15			Meldepflicht für die Ein- und Ausfuhr sowie den Transport von Materialien nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a von oder zu Anlagen	Wer Materialien nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a von oder zu einer Anlage ein- oder ausführt oder im Inland transportiert, hat dem BFE spätestens 30 Tage vor dem Transport die Menge, die chemische Zusammensetzung und die Verwendung zu melden. Vorbehalten bleiben die Bewilligungspflichten nach Artikel 6 Absatz 1 KEG.		

Kap.			Titel	Bestehend	Antrag	Begründung / Kommentare
Art. 16			Den Ein- und Ausfuhren gleichgestellte Lieferungen	Den Ein- und Ausfuhren gleichgestellt sind Lieferungen:		
	a			von diplomatischen oder konsularischen Vertretungen und Lieferungen an diese;		
	b			von internationalen Organisationen und Lieferungen an diese;		
	c			in offene Zolllager, Lager für Massengüter, Zollfreilager oder Zollausschlussgebiete oder Lieferungen aus diesen.		
Art. 17			Buchführung für Materialien nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1 im Ausland			
1				Der Besitzer von Materialien nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1 für die Verwendung im Kernbrennstoffzyklus, die sich im Ausland befinden, hat über seine Bestände Buch zu führen. Er hat dabei Angaben zu machen:	Der Eigentümer von Materialien nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1 für die Verwendung im Kernbrennstoffzyklus, die sich im Ausland befinden, hat über seine Bestände Buch zu führen. Er hat dabei Angaben zu machen:	Der Eigentümer macht die Meldung nicht der Besitzer im Ausland. Auch wenn der Erläuterungsbericht die beiden Begriffe gleichstellt, bleiben sie rechtlich getrennt und sollen korrekt verwendet werden.
	a			darüber, ob es sich um Natururan, abgereichertes Uran, angereichertes Uran, Thorium oder Plutonium handelt;		
	b			über die Menge auf ganze Kilogramm gerundet;		

Kap.			Titel	Bestehend	Antrag	Begründung / Kommentare
	c			über den Ort der Aufbewahrung und die Adresse der für die Aufbewahrung verantwortlichen Person;		
	d			über die chemische Form;		
	e			über die physikalische Form; sowie		
	f			über den Zweck der Verwendung.		
2				Er hat die am Ende des Kalenderjahres vorhandenen Bestände jährlich bis zum 31. März des Folgejahres dem BFE zu melden.		
6. Abschnitt			Besondere Safeguardsmassnahmen			
Art. 18			Meldepflicht beim Besitz von terminierten Materialien in radioaktiven Abfällen			
1				Wer hoch- oder mittelaktive Abfälle mit terminiertem Plutonium, terminiertem hochangereichertem Uran oder terminiertem Uran-233 besitzt, muss jährlich deren Aufbewahrungsort melden.		
2				Die Meldung erfolgt per Ende des Kalenderjahres und ist dem BFE spätestens am 31. März des Folgejahres einzureichen.		
3				Die Absicht zur Weiterbearbeitung dieser Abfälle ist dem BFE vorgängig zu melden, sofern Isotope separiert werden sollen.		

Kap.			Titel	Bestehend	Antrag	Begründung / Kommentare
				Nicht als Weiterbearbeitung im Sinne dieses Artikels gilt das Wiederverpacken und das Konditionieren zum Zweck der Lagerung oder der Entsorgung.		
Art. 19			Meldepflicht bei Besitz sowie Ein- und Ausfuhr von Materialien nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a an Orten ausserhalb von Anlagen			
1				Wer an Orten ausserhalb von Anlagen Materialien nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a, die gemäss der Strahlenschutzverordnung vom 26. April 2017 ⁴ einer Bewilligungspflicht des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) unterliegen, besitzt oder den Bestand an solchen Materialien verändert, hat dem BFE Menge, chemische und physikalische Form sowie den Aufbewahrungsort und den Verwendungszweck zu melden.		
2				Das BAG und das BFE legen Umfang, Periodizität und Form dieser Meldungen sowie den Informationsaustausch zwischen den Ämtern fest.		
3				Wer pro Quartal mehr als 1000 kg solcher Materialien ein- oder ausführt oder im Inland transportiert, hat dem BFE spätestens 30 Tage vor dem Transport die Menge, die chemische Zusammensetzung und die Verwendung zu melden.		

⁴ SR 814.501

Kap.			Titel	Bestehend	Antrag	Begründung / Kommentare
Art. 20			Befreiung von Materialien nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a von Safe-guardsmassnahmen			
1				Das BFE kann auf Antrag Materialien nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a von Safe-guardsmassnahmen gemäss Safeguards-abkommen bei der IAEA befreien lassen.		
2				Wer solche befreite Materialien besitzt, hat dem BFE jährlich Menge, chemische und physikalische Form sowie Aufbewahrungsort und Verwendungszweck zu melden.		
3				Die Meldung zum Bestand per Ende des Ka-lenderjahres und zu dessen Änderungen im Laufe des Kalenderjahres ist dem BFE spä-testens am 31. März des Folgejahres einzu-reichen.		
Art. 21			Exploration oder Ausbeu-tung von Uran- und Tho-rum-Minen			
2				Folgende Angaben sind dem BFE jährlich bis zum 31. März einzureichen:		
	a			Situationskarten mit Koordinaten;		
	b			die maximale jährliche Produktionskapazität (t Uran- bzw. Thorium-Atome);	die maximale jährliche Produkti- onskapazität (t Uran- bzw. Tho- rium);	Die Masseinheit t bezieht sich auf das Element Uran oder Tho-rum.

Kap.			Titel	Bestehend	Antrag	Begründung / Kommentare
	c			eine Zusammenfassung der Aktivitäten des letzten Kalenderjahres;		
	d			die ausgebeutete Menge im letzten Kalenderjahr (t Uran- bzw. Thorium- Atome).	die ausgebeutete Menge im letzten Kalenderjahr (t Uran- bzw. Thorium).	Die Masseinheit t bezieht sich auf das Element Uran oder Thorium.
Art. 22			Forschung und Entwicklung im Zusammenhang mit dem Kernbrennstoffkreislauf	Wer Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten im Zusammenhang mit dem Kernbrennstoffkreislauf durchführt, hat dem BFE:		
	a			unaufgefordert jährlich bis zum 31. März eine Beschreibung der im letzten Kalenderjahr ausgeführten Tätigkeiten vorzulegen;		
	b			auf Verlangen die Identität der Personen offenzulegen, die diese Tätigkeiten ausführen.		

Kap.			Titel	Bestehend	Antrag	Begründung / Kommentare
7. Abschnitt			Inspektionen			
Art. 23			Gegenstand			
1				Zur Überprüfung der Umsetzung der Massnahmen können Inspektionen durchgeführt werden.		
2				Überprüft werden kann insbesondere:		
	a			bei der Inspektion der Umsetzung der Massnahmen nach dem 2. Abschnitt, ob:		
		1		die eingereichten Auslegungsinformationen der Anlage entsprechen,		
		2		die eingereichten Zusatzinformationen dem Standort entsprechen,		
		3		die Buchführung ordnungsgemäss erfolgt,		
		4		die Angaben in den Berichten nach Artikel 9 dem Bestand an Materialien nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a entsprechen;		
	b			bei der Inspektion der Umsetzung der Massnahmen nach dem 3. Abschnitt, ob:		
		1		die Berichterstattung ordnungsgemäss erfolgt ist,		
		2		keine Materialien nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a vorhanden sind,		

Kap.			Titel	Bestehend	Antrag	Begründung / Kommentare
		3		der Aufbau der Anlage und die Unterteilung der Materialbilanzzonen für die Umsetzung von Safeguardsmassnahmen geeignet sind.		
3				Überprüft werden können zudem die Meldungen nach den Artikeln 14-21 sowie die Angaben nach Artikel 22. Von dieser Überprüfung ausgenommen sind die Meldungen zu Lieferungen nach Artikel 16.		
Art. 24			Zuständigkeit			
1				Inspektionen werden vom BFE durchgeführt, gegebenenfalls zusammen mit IAEO-Inspektorinnen und -Inspektoren.		
2				Das BFE kann mit der oder dem Safeguardsverantwortlichen vereinbaren, dass die Inspektionen nach Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a von IAEO-Inspektorinnen und -Inspektoren ohne Beteiligung des BFE durchgeführt werden.		
3				Das BFE kann andere Bundesstellen, fachkundige Organisationen und Fachleute beiziehen. Das Personal der fachkundigen Organisationen und die Fachleute sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses im Sinne von Artikel 320 des Strafgesetzbuches ⁵ verpflichtet.	Das BFE kann andere Bundesstellen, fachkundige Organisationen und Fachleute beiziehen. Das Personal der fachkundigen Organisationen und die Fachleute müssen die Anforderungen vom Art. 28 erfüllen und sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses im Sinne von Artikel 320 des Strafgesetzbuches ⁵ verpflichtet.	Für die hier beschriebenen zusätzlichen Teilnehmer sollten ebenfalls alle sonstigen Voraussetzungen wie für Inspektoren (BFE/IAEA) gelten.

⁵ SR 311.0

Kap.			Titel	Bestehend	Antrag	Begründung / Kommentare
Art. 25			Duldung und Mitwirkung	Die Personen, die berechtigt sind zur Verfügung über Grundstücke oder Räume, die dieser Verordnung unterstellt sind, haben Inspektionen durch das BFE und die IAEO zu dulden und dabei mitzuwirken. Sie haben insbesondere:		
	a			auch ohne Voranmeldung Zutritt zu gewähren:		
		1		bei Anlagen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b: dem BFE und den IAEO-Inspektorinnen und -Inspektoren,		
		2		bei Anlagen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c: dem BFE		
	b			Auskunft zu geben über:		
		1		die Stätte, die inspiziert wird,		
		2		die dort durchgeführten Tätigkeiten,		
		3		die für die Inspektion notwendigen Sicherheitsmassnahmen, und		
		4		die dazugehörige Verwaltung und Logistik;		
	c			Fernmeldeeinrichtungen, Arbeitsräume mit elektrischen Anschlüssen und Transportmittel innerhalb der Inspektionsstätte zur Verfügung zu stellen, so- weit dies für die ordnungsgemässe Durchführung der Inspektion erforderlich ist;		

Kap.			Titel	Bestehend	Antrag	Begründung / Kommentare
	d			das Mitführen von Informatikmitteln zu gestatten, soweit dies für die ordnungsgemässe Durchführung der Inspektion erforderlich ist.	das Mitführen von standortzugelassenen Informatikmitteln zu gestatten, soweit dies für die ordnungsgemässe Durchführung der Inspektion erforderlich ist.	Informatikmittel unterstehen an den Standorten besonderen Regelungen bzgl. Registrierung und müssen den Standortanforderungen gerecht werden.
Art. 26			Grundsätze			
1				Das BFE trifft die erforderlichen Vorkehrungen zur Durchführung einer Inspektion. Es hat dabei insbesondere:		
	a			die Voraussetzungen zu schaffen, die notwendig sind, um den Betrieb im inspizierten Bereich so wenig wie möglich zu stören;		
	b			den Schutz vertraulicher Daten und Einrichtungen sicherzustellen;		
	c			eine zweifelsfreie Klassifizierung der zugänglich gewordenen Informationen durchzusetzen.		
2				Es entscheidet nach Absprache mit der oder dem Safeguardsverantwortlichen oder Verantwortlichen nach Artikel 12, ob den IAEO-Inspektorinnen und Inspektoren schutzwürdige Informationen zugänglich gemacht werden.		

Kap.			Titel	Bestehend	Antrag	Begründung / Kommentare
3				Es sorgt auf Verlangen der oder des Safe-guardsverantwortlichen oder Verantwortli-chen nach Artikel 12 dafür, dass schutzwür-dige Informationen den inspizierten Bereich nicht verlassen.		
Art. 27			Befugnisse	Bei Inspektionen können insbesondere:		
	a			Grundstücke und Räume während der übli-chen Betriebs- und Geschäftszeiten betreten und kontrolliert werden;		
	b			Materialien nach Artikel 2 Absatz 1 Buch-stabe a verifiziert werden;		
	c			Siegel angebracht und entfernt werden;		
	d			Überwachungs- und Messinstrumente instal-liert, gewartet und entfernt werden;		
	e			visuelle Überprüfungen vorgenommen wer-den;		
	f			Fotos gemacht werden;	Bestehend ersetzen durch: Fotoaufnahmen verlangt werden dürfen;	Fotos sollen durch Mitarbeiter der Anlage gemacht werden. Im Minimum muss sichergestellt werden, dass die Fotos durch den Sicherheitsbeauftragten und die Kommunikationsstelle der Anlage freigegeben und die Rechte am Foto beim Bewilli-gungsinhaber bleiben.

Kap.			Titel	Bestehend	Antrag	Begründung / Kommentare
						(Siehe auch Formulierung aus der bestehenden Revision Stand 1. Juli 2016, Art. 26 f.)
	g			Proben von Materialien nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a sowie Umweltproben entnommen werden;		
	h			Strahlungsmessgeräte eingesetzt werden;		
	i			Betriebsprotokolle und Unterlagen eingesehen werden.		
Art. 28			Beschränkungen			
1				Das BFE kann die Tätigkeit der IAEO-Inspektorinnen und -Inspektoren beschränken um:		
	a			Vorschriften der Arbeitssicherheit, des Strahlenschutzes oder des physischen Schutzes zu erfüllen;		
	b			schutzwürdige Informationen zu schützen.		
2				Es kann den IAEO-Inspektorinnen und -Inspektoren den Zutritt zu den Anlagen verweigern, wenn:		
	a			die IAEO die erforderlichen Dokumente, insbesondere die Personendaten zu den Inspektorinnen oder Inspektoren, nicht rechtzeitig liefert oder die erforderlichen Abklärungen nicht vorgenommen hat;		

Kap.			Titel	Bestehend	Antrag	Begründung / Kommentare
	b			Vorschriften der Arbeitssicherheit oder des Strahlenschutzes verletzt würden.		
Art. 29			Ankündigung einer Inspektion			
1				Das BFE unterrichtet die Betroffenen über Zeitpunkt, Inspektionsstätte, Inspektionsgegenstand und Teilnehmer einer Inspektion.		
2				Bei unangemeldeten Inspektionen ist innerhalb von zwei Stunden nach der Ankündigung Zutritt zur Anlage zu gewähren.		
Art. 30			Rückerstattung von Kosten, Unterstützung im Schadenfall			
1				Laufende, insbesondere für die Datenübermittlung anfallende Kosten oder ausserordentliche Kosten, die aufgrund eines Ersuchens der IAEO entstanden sind, werden von der IAEO zurückerstattet, sofern die Betroffenen dies beantragt haben und die IAEO sich im Voraus dazu bereit erklärt hat. Entsprechende Anträge können beim BFE eingereicht werden.		
2				Wird jemand während Inspektionen geschädigt, so unterstützt der Bund diese Person im Rahmen seiner gesetzlichen Befugnisse bei der Durchsetzung ihrer Rechtsansprüche.		

Kap.		Titel	Bestehend	Antrag	Begründung / Kommentare
3			Die Haftung für Schäden, die auf widerrechtliches Verhalten von Vertreterinnen und Vertretern des Bundes zurückgehen, richtet sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz vom 14. März 1958 ⁶ .		
8. Abschnitt		Strafbestimmungen			
Art. 31		Strafbarkeit nach dem Kernenergiegesetz Nach Artikel 93 KEG wird bestraft, wer:			
	a		gegen die Pflicht zur Festlegung einer Zone nach den Artikeln 7 und 11 verstösst;		
	b		gegen die Buchführungs-, Berichterstattungs- und Meldepflichten in den Artikeln 8, 9, 13, 15, 17, 18, 20, 21 und 22 verstösst;		
	c		Inspektionen nach Artikel 23 verhindert oder gegen Duldungs- und Mitwirkungspflichten nach Artikel 25 verstösst.		
Art. 32		Strafbarkeit nach dem Güterkontrollgesetz	Nach Artikel 15 GKG wird bestraft, wer:		
	a		gegen die Meldepflicht nach Artikel 14 verstösst;		

⁶ SR 170.32

Kap.			Titel	Bestehend	Antrag	Begründung / Kommentare
	b			verhindert, dass Inspektionen zur Überprüfung der Meldungen nach Artikel 14 durchgeführt werden;		
	c			gegen Duldungs- und Mitwirkungspflichten nach Artikel 25 verstösst.		
Kap.			Titel	Bestehend	Antrag	Begründung / Kommentare
Art. 33			Strafbarkeit nach dem Strahlenschutzgesetz	Nach Artikel 44 Absatz 1 StSG wird bestraft, wer:		
	a			gegen die Meldepflicht nach Artikel 19 verstösst;		
	b			verhindert, dass Inspektionen zur Überprüfung der Meldungen nach Artikel 19 durchgeführt werden.		
9. Abschnitt			Schlussbestimmungen			
Art. 34			Anpassungen durch das UVEK	Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) passt die Anhänge 1 und 2 an, wenn internationale Verpflichtungen der Schweiz auf dem Gebiet der Safeguardsmassnahmen es erfordern.		
Art. 35			Aufhebung eines anderen Erlasses	Die Safeguardsverordnung vom 21. März 2012 ⁷ wird aufgehoben.		

⁷ [AS 2012 1703]

Kap.		Titel	Bestehend	Antrag	Begründung / Kommentare
Art. 36		Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.		
		Im Namen des Schweizerischen Bundesrates	Der Bundespräsident: Guy Parmelin Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr		

ANHANG 1

Kap.			Titel	Bestehend	Antrag	Begründung
			Kerntechnische Ausrüstungen, Schwerwasser und Deuterium und damit verbundene zu meldende Tätigkeiten			
				Zu melden ist:		
1				die Herstellung von Zentrifugenrotorrohren und die Montage von Gaszentrifugen, wobei:		
	a			Zentrifugenrotorrohre dünnwandige Zylinder nach Anhang 2 Teil 1 Exportkontrollnummer (EKN) 0B001.b.3 der Güterkontrollverordnung vom 3. Juni 2016 ⁸ (GKV) sind;		
	b			Gaszentrifugen (Anhang 2 Teil 1 EKN 0B001.b GKV) folgende Eigenschaften und Merkmale aufweisen:		

⁸ SR 946.202.1

Kap.			Titel	Bestehend	Antrag	Begründung
		1		in der Regel bestehen sie aus einem oder mehreren dünnwandigen Zylindern mit einem Durchmesser zwischen 75 mm und 400 mm,		
		2		sie weisen rotierende Bauteile auf, die eine so grosse Festigkeit im Verhältnis zur Dichte haben, dass sie sich mit einer hohen Umfangsgeschwindigkeit von etwa 300 m/s oder mehr um die vertikale Mittelachse in einem Vakuum drehen können,		
		3		sie sind in ihren Einzelteilen wie auch als Ganzes mit grösster Genauigkeit hergestellt;		
2				die Herstellung von Diffusionstrennwänden, wobei Diffusionstrennwände dünne poröse Filter nach Anhang 2 Teil 1 EKN 0B001.c.1. GKV sind;		
3				die Herstellung oder Montage von Lasersystemen mit Bauteilen nach Anhang 2 Teil 1 EKN 0B001.g und h GKV;		
4				die Herstellung oder Montage von elektromagnetischen Isotopentrennern mit Ionenquellen im Sinne von Anhang 2 Teil 1 EKN 0B001.j.1–6 GKV;		
5				die Herstellung oder Montage von Kolonnen oder Extraktionsvorrichtungen		

Kap.			Titel	Bestehend	Antrag	Begründung
				nach Anhang 2 Teil 1 EKN 0B001.e.1–3 und 6 und 0B001.f.1–3 GKV;		
6				die Herstellung von aerodynamischen Trenndüsen oder Wirbelröhren nach Anhang 2 Teil 1 EKN 0B001.d.1 und 2 GKV;		
7				die Herstellung oder Montage von Uranplasmaerzeugungssystemen, wobei Uranplasmaerzeugungssysteme speziell ausgelegte oder angefertigte Systeme für die Erzeugung von Uranplasma sind, die flächenbestrahlende oder rasternde Hochleistungs-Elektronenstrahlkanonen mit einer Auftreffleistung von mehr als 2,5 kW/cm enthalten können;		
8				die Herstellung von Zirkoniumrohren nach Anhang 2 Teil 1 EKN 0A001.f GKV;		
9				die Herstellung oder Anreicherung von Schwerwasser oder Deuterium, wo- runter Deuterium (Deuteriumoxid) und jede Deuteriumverbindung, in der das Deuterium-Wasserstoffatom-Verhältnis grösser ist als 1:5000, zu verstehen ist;		
10				die Herstellung von nuklearreinem Graphit, worunter Graphit mit einem Reinheitsgrad, der einem Boräquivalent von weniger als 5 ppm entspricht, und mit einer Dichte von über 1,50 g/cm ³ , zu verstehen ist;		

Kap.			Titel	Bestehend	Antrag	Begründung
11				die Herstellung von Brennelementbehältern, worunter Behälter für den Transport und/oder die Lagerung von abgebrannten Brennelementen zu verstehen sind, die chemischen, thermischen und radiologischen Schutz bieten und Zerfallswärme beim Be- und Entladen sowie bei der Beförderung und Lagerung ableiten;		
12				die Herstellung von Regelstäben nach Anhang 2 Teil 1 EKN 0A001.d GKV;		
13				die Herstellung von kritikalitätssicheren Behältern nach in Anhang 2 Teil 1 EKN 0B006 Anmerkungen c und e GKV;		
14				die Herstellung von Brennelement-Zerschneidern nach Anhang 2 Teil 1 EKN 0B006 Anmerkung b GKV;		
15				der Bau von heissen Zellen, worunter einzelne Zellen oder verbundene Zellen zu verstehen sind mit einem Volumen von insgesamt mindestens 6 m ³ und mit einer Abschirmung, die mindestens einer 0,5 m dicken Betonschicht mit einer Dichte von mindestens 3,2 g/cm ³ entspricht, ausgestattet mit Geräten für ferngesteuerte Operationen.		

Bemerkung: Anhang 2 wurde nicht transferiert, da es bereits eine Tabelle ist.

Der Anhang 1 der gültigen Version wurde entfernt

Jetziger Anhang 1 war in der gültigen Version Anhang 2

Anhang 3 war in der gültigen Version leer

Jetziger Anhang 2 war in der gültigen Version Anhang 4 – Dieser Anhang wurde umformuliert gekürzt

Anhang 5 der gültigen Version wurde entfernt => Das Inspektionskonzept mit den Significant Quantity (SQ) entfällt.

Bundesamt für Energie
3003 Bern

Elektronisch an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

11. Januar 2021

Olivier Stössel, Direktwahl +41 62 825 25 51, olivier.stoessel@strom.ch

Totalrevisionen der Rohrleitungssicherheitsverordnung und der Safeguardsverordnung sowie weitere Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten am 1. Juli 2021

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu den im Titel genannten Verordnungsänderungen Stellung nehmen zu können.

1. Mehrkostenfaktor (Art. 11b und 11e LeV)

Der VSE nimmt die vorgeschlagene Änderung betr. Nachweis für die Kostentragung durch Dritte bei der Erdverkabelung zur Kenntnis. Er weist jedoch darauf hin, dass der Widerspruch zwischen dem Willen des Gesetzgebers, die Verteilnetze vermehrt zu verkabeln, und dem Wortlaut des Gesetzes, welcher auf den Netzebenen 5 und 7 wieder zu mehr Freileitungen führen kann, trotz dieser Anpassung bestehen bleibt. Wir wollen aus diesem Grund darauf hinweisen, dass der erläuternde Bericht unserer Meinung nach missverständlich formuliert ist. Wir gehen davon aus, dass die im Mai 2020 von BFE, ESTI und ElCom kommunizierten Erläuterungen, nach denen auf Netzebenen 5 und 7 nur in Ausnahmefällen Kosten- und Variantenrechnungen einzureichen sind, weiterhin Gültigkeit haben. Dass mit dem Leitfaden zur Berechnung des Mehrkostenfaktors eine praxisorientierte Interpretation des Mehrkostenfaktors gefunden werden konnte, begrüsst der VSE. Diese pragmatische Handhabung muss auch bei der vorliegenden Verordnungsänderung aufrechterhalten werden. Um dieser Nachdruck zu verleihen, könnte in Art. 11b Abs. 1 LeV der Geltungsbereich auf Leitungen mit einer Nennspannung von 36 bis 220 kV eingegrenzt werden.

An mehreren Stellen des erläuternden Berichts und namentlich zu Art. 11b Abs. 1 LeV wird ausgeführt, dass «ein solches Vorhaben grundsätzlich als Freileitung auszuführen ist, wenn der Mehrkostenfaktor überschritten ist.» Die Einschränkung, welche sich aus dem Wort «grundsätzlich» ergibt, ist für uns nicht nachvollziehbar. Die Einschränkung findet weder eine Stütze im EleG noch in Art. 11b Abs. 1 LeV. Dem sich aus dem EleG ergebenden und angeführten Umkehrschluss wird mit dieser Einschränkung keine Nachachtung ver-

schaft. Wir befürchten, dass der Einschub mit «grundsätzlich» für erneute Diskussionen und Auseinandersetzungen in Verfahren führt. Das läuft dem Ziel verschiedener Vorstösse, namentlich der Strategie Stromnetze, eine Beschleunigung der Verfahren zu erreichen, zuwider. Das Wort «grundsätzlich» ist daher aus unserer Sicht zu streichen.

Art. 11e LeV konkretisiert die in Art. 15c Abs. 3 lit. a EleG angelegte Ausnahme von der Pflicht, bei überschrittenem Mehrkostenfaktor eine Freileitung zu erstellen. Abgesehen davon, dass sich in solchen Fällen in der Praxis erhebliche Schwierigkeiten insbesondere bei der Berechnung und Festlegung solcher Mehrkosten stellen dürften, handelt es sich sowohl im EleG als auch in Art. 11e LeV um eine Kann-Bestimmung. Aus welchem Grund vor diesem Hintergrund im erläuternden Bericht zu Art. 11e LeV ausgeführt wird, dass «Dritten die Möglichkeit eingeräumt (wird), im Einzelfall den Bau eines Erdkabels durchzusetzen», bleibt unklar. Aus unserer Sicht besteht selbst bei Übernahme der Mehrkosten kein Rechtsanspruch auf Ausführung eines Erdkabels. Es handelt sich nach unserem Verständnis vielmehr um einen Ausnahmetatbestand.

2. Meldepflicht bei Installationsarbeiten (Art. 23 bis 25 NIV)

Der VSE begrüsst, dass die per 1. Januar 2018 eingeführte Änderung betr. Meldepflichten für Installationsarbeiten angepasst wird. Die Vierstundenregelung hat sich in der Praxis als nicht anwendbar erwiesen und soll daher wieder aufgehoben werden. Der vorgeschlagene Art. 23 Abs. 2 NIV ist indes sehr allgemein gehalten und gibt zu wenig klare und verbindliche Leitplanken für künftige Ausnahmeregelungen von der Meldepflicht. Insbesondere sollte die Kohärenz mit den schweizerischen Werkvorschriften des VSE sichergestellt werden. Zu begrüssen wäre in Art. 23 Abs. 2 NIV eine präzisere Formulierung in Anlehnung an den bisherigen Abs. 2 Bst. b bzw. an den bis 2017 gültigen Wortlaut. Mindestens müsste eine Absprache mit den Netzbetreibern vorgesehen werden, bevor Anpassungen an der Meldepflicht vorgenommen werden. So kann sichergestellt werden, dass die Regeln sowohl für die Netzbetreiber als auch für die Installateure klar sind, die Dokumente und Formulare einheitlich angepasst werden und die Sicherheit gewährleistet werden kann.

In Art 24 Abs. 5 NIV ist die Formulierung anzupassen, da in Art. 23 keine Ausnahmen explizit erwähnt werden.

Im neuen Art. 25 Abs. 1^{bis} NIV ist eine analoge Formulierung zu Art. 23 Abs. 2 NIV zu wählen.

Antrag

Niederspannungs-Installationsverordnung NIV

Art. 23 Meldepflichten bei allgemeinen Installationsbewilligungen

2 Das Inspektorat kann in Absprache mit den Netzbetreiberinnen Ausnahmen von der Meldepflicht gewähren oder anordnen.

Art. 24 Baubegleitende Erstprüfung und betriebsinterne Schlusskontrolle

5 Der Sicherheitsnachweis ist vom Inhaber der allgemeinen Installationsbewilligung oder der Ersatzbewilligung dem Eigentümer zu übergeben. Für Arbeiten, für die eine Ausnahme des Inspektorats nach Art. 23 vorliegt ~~die nach Artikel 23 nicht gemeldet werden müssen~~, genügt das Protokoll der Erstprüfung.

Art. 25 Meldepflichten bei eingeschränkten Installationsbewilligungen

^{1bis} Das Inspektorat kann in Absprache mit den Netzbetreiberinnen Ausnahmen von der Meldepflicht gewähren oder anordnen.

3. Meldeverfahren und Stichprobenkontrollen bei Energieerzeugungsanlagen (Art. 33 und 35 NIV)

Die Niederspannungs-Installationsverordnung sieht in Art. 35 vor, dass grundsätzlich der Anlageneigentümer verantwortlich ist für den Sicherheitsnachweis seiner elektrischen Installation. Mit dem vorgeschlagenen Art. 33 Abs. ^{1bis} NIV würde für Energieerzeugungsanlagen mit der Zuweisung von Verantwortlichkeiten an den Netzbetreiber ein Spezialfall geschaffen, was zu vermeiden ist. Es ist am bisherigen Grundsatz festzuhalten, zumal der Kontakt auch im Plangenehmigungsverfahren jeweils direkt zwischen Betriebsinhaber (ggf. Gesuchsteller) und ESTI stattfindet und eine Unterlageneinreichung bei Pronovo ebenso direkt durch den Anlagenbetreiber oder Installateur erfolgen muss. Der VSE beantragt daher, dass die Eigentümer ihre Sicherheitsnachweise mit Abnahmekontrolle inkl. Mess- und Prüfprotokolle direkt beim ESTI einreichen. Eine entsprechende Regelung ist in Art. 35 Abs. 3 NIV vorzusehen. Von der geplanten Anpassung von Art. 33 Abs. ^{1bis} NIV ist dagegen dringend abzusehen.

Eventualiter müsste bei einer Verpflichtung der Netzbetreiber sichergestellt werden, dass der administrative Aufwand für die Netzbetreiber begrenzt bleibt. Es wäre eine einfache Weiterleitung der Sicherheitsnachweise inkl. der Mess- und Prüfprotokolle in einem standardisierten und etablierten Verfahren vorzusehen, ohne zusätzliche Aufbereitung von Anlagendaten durch die Netzbetreiber. Die Meldefrist wäre zudem auf 30 Tage festzusetzen, um die Einhaltung von Fristen auch über Feiertage oder in Zeiten mit hohem Anmeldeaufkommen gewährleistet werden kann.

Die in Art. 35 Abs. 3 NIV vorgesehene Verkürzung der Frist für die Einreichung des Sicherheitsnachweises bei Energieerzeugungsanlagen von sechs auf zwei Monate lehnt der VSE ab. Sie wird zu einer stark steigenden Anzahl von Mahnungen führen, welche das ESTI bearbeiten muss. Für die Verteilnetzbetreiber würde die Sonderbehandlung einzelner Sicherheitsnachweise mit verkürzter Einreichungsfrist zudem einen neuen Prozess bedeuten, der die Effizienz bei der Installationskontrolle reduziert. Auch angesichts der Frist von sechs Monaten bei Baustellen mit einer hohen Gefährdung erscheint eine Verkürzung der Frist bei Energieerzeugungsanlagen mit einer vergleichsweise eher tieferen Gefährdung (aber zahlenmässig wesentlich höherem Installationsvolumen) nicht sachgerecht. Stattdessen sollte das Augenmerk auf eine hohe Qualität der Ausbildung gelegt werden, mit welcher eine eingeschränkte Installationsbewilligung erlangt werden kann. Diese macht ausserordentliche Qualitätssicherungsmassnahmen unnötig.

Werden Anlagen durch Inhaber einer eingeschränkten Installationsbewilligung erstellt, müssen diese durch ein akkreditiertes Kontrollorgan kontrolliert werden. Dabei ist sicherzustellen, dass die Netzbetreiber auch diese Sicherheitsnachweise der akkreditierten Kontrollorgane erhalten.

Antrag

Niederspannungs-Installationsverordnung NIV

Art. 33 Aufgaben der Netzbetreiberinnen

¹~~bis~~ *Streichen*

Art. 35 Nachweis bei der Übernahme der Installation

3 Übernimmt der Eigentümer vom Ersteller eine Energieerzeugungsanlage nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c, die mit einem Niederspannungsverteilnetz verbunden ist, so veranlasst er innerhalb von sechs ~~zwei~~ Monaten eine Abnahmekontrolle der Energieerzeugungsanlage durch ein unabhängiges Kontrollorgan oder eine akkreditierte Inspektionsstelle. Er reicht innerhalb dieser Frist den Sicherheitsnachweis der Netzbetreiberin und zusätzlich ~~oder, bei Installationen nach Artikel 32 Absatz 2, dem Inspektorat~~ ein.

4. Kontrollintervall bei gemischten Installationen (NIV Anhang, Ziff. 2)

Die Verteilnetzbetreiber müssen nach geltendem Recht Installationen nach Schema III alle 5 Jahre zur periodischen Kontrolle auffordern, da diese Installationen ein erhöhtes Gefahrenpotential darstellen. Das kurze Kontrollintervall sieht der VSE daher als sinnvoll an. Da ab Mitte der Achtzigerjahre das Schema III-Nullungssystem durch TN-S abgelöst wurde, existieren nach Erweiterungen gemischte Installationen. Bei solchen Installationen ist die Kontrollperiodizität teilweise unterschiedlich. In der Praxis ist für die Verteilnetzbetreiber eine differenzierte Erfassung von Nutzungseinheiten, in denen gemischte Installationen nach Schema III und TN-S vorhanden sind, nur sehr schwer umsetzbar. Dies einerseits, weil die Schnittstellen von TN-S- zu Schema III-Installationen nicht immer eindeutig sichtbar sind, da die Auftrennung irgendwo in der Installation erfolgen kann und andererseits dadurch oft die Informationen fehlen. Zudem machte es wenig Sinn, z.B. im Wohnungsbau einen Teil der Installationen alle fünf Jahre zu prüfen und die restlichen Installationen nach 20 Jahren. Der VSE ist daher der Meinung, dass es aus sicherheitstechnischen Gründen und um den Aufwand für alle Beteiligten (Verteilnetzbetreiber, Eigentümer und Kontrollunternehmen) zu reduzieren angezeigt ist, bei gemischten Nullungsarten die Nutzungseinheiten einheitlich nach 5 Jahren zu kontrollieren.

Antrag

Niederspannungs-Installationsverordnung NIV

Anhang, Ziff. 2

2 Elektrische Installationen, die der Kontrolle durch ein vom Ersteller der Installation unabhängiges Kontrollorgan unterliegen

2.3 Der Kontrolle alle fünf Jahre unterliegen:

2.3.11. vollständige Nutzungseinheiten (wie Wohnungen und landwirtschaftliche Betriebsräume) hinter Bezügersicherungen, in welchen elektrische Installationen nach Nullung Schema III ausgeführt sind, soweit keine kürzere Kontrollperiode nach diesem Anhang anwendbar ist.
~~die elektrischen Installationen oder Installationsteile nach Nullung Schema III, solange diese nicht an den aktuellen Stand der Technik angepasst sind.~~

5. Konkretisierung der Pflichten von Hausinstallationskontrollen bei einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (Art. 36 NIV)

In der Niederspannungs-Installationsverordnung werden sowohl der Prozess als auch die daraus entstehenden Pflichten zur Aufforderung der Hausinstallationskontrolle und somit zur Erbringung des Sicherheitsnachweises vorgeschrieben: Der Eigentümer ist verantwortlich für die Erbringung des Sicherheitsnachweises, die Aufforderung erfolgt jedoch durch den Verteilnetzbetreiber. Dieser Prozess basiert auf der Annahme, dass der Verteilnetzbetreiber über die notwendigen Informationen zu den einzelnen Verbrauchsstätten verfügt und diese pflegt, da er sie selbst benötigt. Diese Annahme ist heute nicht mehr korrekt: ein wichtiger Aspekt eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch ist es, dass mehrere ehemalige Endkunden (oder Eigentümer von Verbrauchsstätten) gegen aussen als ein Endverbraucher auftreten und dass die Regelung des Innenverhältnisses (z.B. wer ist Eigentümer welcher Verbrauchsstätte und wie erfolgt die Stromverteilung) voll und ganz Sache des Zusammenschlusses ist. Die früher bestehenden Synergien zwischen Netzbetreiber- und Hausinstallationsinformationen sind in diesem Fall heute nicht mehr vorhanden und der Verteilnetzbetreiber hat im Normalfall keine bzw. nur unvollständige Kenntnis über die innerhalb des Zusammenschlusses angeschlossenen Endverbraucher sowie die dortigen Installationen.

Eine Neuregelung bezüglich der Hausinstallationskontrollen wird sowohl mit der wachsenden Anzahl von Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch als auch mit deren wachsenden Grösse zunehmend dringlich. Eine nicht repräsentative Umfrage bei Verteilnetzbetreibern ergab klare Trends: So haben einige grössere Verteilnetzbetreiber bereits gegen 1000 Zusammenschlüsse, bei einer Steigerungsrate von durchschnittlich fast 40% im letzten Jahr. Während grössere Zusammenschlüsse 2020 ca. 400 Wohnungen umfassten, sind für 2021 schon deutlich grössere mit über 1200 Wohnungen geplant.

Statt die Lösungen der Vergangenheit behelfsmässig fortzuschreiben, sollten die Verantwortlichkeiten sachgerecht und möglichst effizient zugeordnet werden. Der VSE beantragt daher eine Revision des Prozesses für die Installationskontrolle innerhalb von Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch. Die Verteilnetzbetreiber bleiben bei der vorgeschlagenen Lösung weiterhin Teil des Prozesses. Sie erinnern den Vertreter des Zusammenschlusses alle 5 Jahre daran, den Sicherheitsnachweis (Art. 37 NIV) für diejenigen Installationen einzureichen, bei welchen der Nachweis fällig ist. Weicht die Kontrollperiode eines Gewerbes von dieser 5 Jahresperiode ab, so hat der jeweilige Eigentümer den Sicherheitsnachweis unabhängig von einer Mitteilung des Verteilnetzbetreibers am Ende der Kontrollperiode einzureichen.

Antrag

Niederspannungs-Installationsverordnung NIV

Art. 36 Periodische Nachweise

1^{bis} Bei Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch gemäss Art. 17 EnG treten die Vertreterin oder der Vertreter des Zusammenschlusses nach Art. 18 Abs. 1 EnV gegenüber der Netzbetreiberin als verantwortliche Ansprechstelle auf. Die Netzbetreiberinnen erinnern die Vertreterin oder den Vertreter des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch alle 5 Jahre nach Gründung des Zusammenschlusses an das Einreichen der fälligen Sicherheitsnachweise nach Artikel 37. Es liegt in der Verantwortung der Eigentümerinnen und Eigentümer innerhalb des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch, die Kontrollperiode einzuhalten.

6. Erleichterungen im Plangenehmigungsverfahren (Art. 1 VPeA)

Der VSE unterstützt das Bestreben nach administrativen Vereinfachungen und Entlastungen bei der Pflicht zur Durchführung von Plangenehmigungsverfahren. Diese sollten jedoch nicht nur für Energieerzeugungsanlagen, sondern auch für die notwendigen Verteilnetze zur Anwendung kommen.

Für den Umbau des Energiesystems und die Integration dezentraler Produktion und der Elektromobilität werden künftig verstärkt im Verteilnetz Anpassungen und Verstärkungen von Anlagen notwendig sein. Trotz gewissen Verfahrenserleichterungen, die im Rahmen der Strategie Stromnetze vorgenommen wurden, stellt das Plangenehmigungsverfahren gerade für kleinere Netzprojekte auf lokaler und regionaler Ebene nach wie vor eine aufwändige und kostspielige Hürde dar. Im Sinn von Bürokratieabbau und Verfahrensbeschleunigung sind diese Anlagen gestützt auf Art. 16 Abs. 7 EleG von der Plangenehmigungspflicht zu befreien. Durch die vorgeschlagene Verfahrenserleichterung könnte das ESTI von einem bedeutenden Mehraufwand entlastet werden. Die Stichprobenkontrollen des ESTI bleiben dabei weiterhin bestehen. Zudem gilt die Einhaltung der sicherheitstechnischen Vorgaben und der gesetzlichen Vorschriften als Voraussetzung.

Antrag

Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen

Art. 1

1 Diese Verordnung regelt:

c. das Plangenehmigungsverfahren für die Erstellung und die Änderung von:

1. Hochspannungsanlagen über 36 kV,

2. am Hochspannungsnetz über 1 kV angeschlossene Energieerzeugungsanlagen mit einer Leistung von über 30 kVA, die mit einem Verteilnetz verbunden sind,

7. Safeguardsverordnung

Zum unterbreiteten Entwurf der Safeguardsverordnung verweisen wir auf die Stellungnahme von Swissnuclear. Insbesondere sollte sich das Verfahren für die Ernennung von Safeguardsverantwortlichen an den bereits bestehenden und bewährten Grundlagen orientieren. Doppelspurigkeiten bzw. inhaltlich divergierende Regelungen mit der Verordnung über die Anforderungen an das Personal von Kernanlagen (VAPK) sowie der entsprechenden Richtlinie des ENSI sollten vermieden werden.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Fragen oder Gespräche gern zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Michael Frank
Direktor



Michael Paulus
Bereichsleiter Berufsbildung und Technik

Bundesamt für Energie
3003 BernElektronisch an:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Aarau, 8. Januar 2021

Vernehmlassung
Totalrevisionen der Rohrleitungssicherheitsverordnung und der
Safeguardsverordnung sowie weitere Verordnungsänderungen im Bereich des
BFE mit Inkrafttreten am 1. Juli 2021

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu den im Titel genannten Verordnungsänderungen Stellung nehmen zu können.

Totalrevision der Rohrleitungssicherheitsverordnung (RLSV)

Der VSEK nimmt die vorgeschlagene Änderung zur Kenntnis. Da es nicht die Kernkompetenz des Verbands ist, beziehen wir dazu keine Stellung.

Totalrevision der Safeguardsverordnung (SafeguardsV)

Der VSEK nimmt die vorgeschlagene Änderung zur Kenntnis. Da es nicht die Kernkompetenz des Verbands ist, beziehen wir dazu keine Stellung.

Leitungsverordnung (LeV)

Der VSEK nimmt die vorgeschlagene Änderung zur Kenntnis. Da es nicht die Kernkompetenz des Verbands ist, beziehen wir dazu keine Stellung.

Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA)

Erleichterungen im Plangenehmigungsverfahren (Art. 1 VPeA)

Der VSEK unterstützt das Bestreben nach administrativen Vereinfachungen bei der Pflicht zur Durchführung von Plangenehmigungsverfahren. Die Grenze ist dringend bei den Energieerzeugungsanlagen zu belassen und darf unter keinem Umständen weiter ausgebaut werden. Bei allen anderen Planvorlagen sehen wir einen echten Nutzen.

Antrag

Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen

Art. 1

1 Diese Verordnung regelt:

c. das Plangenehmigungsverfahren für die Erstellung und Änderung von:

2. Aufgehoben

3 Sie gilt nicht für die Erstellung und die Änderung von:

a. Installationen nach Artikel 2 der Niederspannungs-Installationsverordnung vom 7. November 2001;

Der VSEK ist sich bewusst, dass die Aus- und Weiterbildung im Bereich PVA weiter verstärkt werden muss. Der VSEK ist sich auch der damit einhergehenden Verantwortung für die Branche Elektrokontrollen bewusst und bereit diese mit einem entsprechenden Weiterbildungsangebot unterstützend wahrzunehmen.

Teilrevision der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV)

Meldepflicht bei Installationsarbeiten (Art. 23 bis 25 NIV)

Der VSEK begrüsst, dass die per 1. Januar 2018 eingeführte Änderung betr. Meldepflichten für Installationsarbeiten angepasst wird. Die Vierstundenregelung hat sich in der Praxis als nicht anwendbar erwiesen und soll daher wieder aufgehoben werden. Der vorgeschlagene Art. 23 Abs. 2 NIV ist indes sehr allgemein gehalten und gibt zu wenig klare und verbindliche Leitplanken für künftige Ausnahmeregelungen von der Meldepflicht. Insbesondere sollte die Kohärenz mit den schweizerischen Werkvorschriften (technische Anschlussbedingungen) sichergestellt werden. Zu begrüssen wäre in Art. 23 Abs. 2 NIV eine präzisere Formulierung in Anlehnung an den bisherigen Abs. 2 Bst. b bzw. an den bis 2017 gültigen Wortlaut. Mindestens müsste eine Absprache mit den **Netzbetreibern vorgesehen werden, bevor Anpassungen an der Meldepflicht vorgenommen werden**. So kann sichergestellt werden, dass die Regeln sowohl für die Netzbetreiber als auch für die Installateure klar sind, die Dokumente und Formulare einheitlich angepasst werden und die Sicherheit gewährleistet werden kann. Im Weiteren ist festzuhalten, dass bezüglich der Energiestrategie 2050 des Bundes sehr viel Dynamik vorhanden ist und dazu trägt bezüglich der Versorgungssicherheit der Verteilnetzbetreiber auch die Verantwortung. Siehe dazu das Retrofit-Programm 50.2 Hz der Elcom!

In Art 24 Abs. 5 NIV ist die Formulierung anzupassen, da in Art. 23 keine Ausnahmen explizit erwähnt werden.

Im neuen Art. 25 Abs. 1^{bis} NIV ist eine analoge Formulierung zu Art. 23 Abs. 2 NIV zu wählen.

Antrag

Niederspannungs-Installationsverordnung NIV

Art. 23 Meldepflichten bei allgemeinen Installationsbewilligungen

2 Das Inspektorat kann in Absprache mit den Netzbetreiberinnen Ausnahmen von der Meldepflicht gewähren oder anordnen.

Art. 24 Baubegleitende Erstprüfung und betriebsinterne Schlusskontrolle

5 Der Sicherheitsnachweis ist vom Inhaber der allgemeinen Installationsbewilligung oder der Ersatzbewilligung dem Eigentümer zu übergeben. Für Arbeiten, für die eine Ausnahme des Inspektorats nach Art. 23 vorliegt ~~die nach Artikel 23 nicht gemeldet werden müssen~~, genügt das Protokoll der Erstprüfung.

Art. 25 Meldepflichten bei eingeschränkten Installationsbewilligungen

1^{bis} Das Inspektorat kann in Absprache mit den Netzbetreiberinnen Ausnahmen von der Meldepflicht gewähren oder anordnen.

Fazit

Die Meldepflicht gemäss NIV und dessen TAB ist die Grundlage zu einer sicheren Stromversorgung und Versorgungssicherheit.

Formulierungsvorschlag Art. 13 NIV**Der Artikel 13 der NIV / SR 734.27 soll wie folgt angepasst werden:****Antrag****Niederspannungs-Installationsverordnung NIV****Art. 13 Bewilligung für Arbeiten an betriebseigenen Installationen**

1 Eine Bewilligung für Arbeiten an betriebseigenen Installationen wird einem Betrieb erteilt, der zur Ausführung dieser Arbeiten Betriebsangehörige (Betriebselektriker) einsetzt, die:

- a. ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis als «Elektroinstallateur EFZ» **oder «Automatiker EFZ»** besitzen und zusätzlich mindestens drei Jahre praktische Tätigkeit in elektrischen Installationen unter Aufsicht einer fachkundigen Person **oder fünf Jahre Tätigkeit in betriebseigenen Installationen unter einer Person die selbst im Besitz einer eingeschränkten Installationsbewilligung nach Art. 13 ist** nachweisen können;
- b. ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis in einem dem Elektroinstallateur EFZ nahe verwandten Beruf besitzen (**wie z.B. Automatiker EFZ**) oder einen gleichwertigen Abschluss haben und zusätzlich mindestens ~~fünf~~ **drei** Jahre praktische Tätigkeit in elektrischen Installationen unter Aufsicht einer fachkundigen Person, **oder einer Person die selbst im Besitz einer eingeschränkten Installationsbewilligung nach Art. 13 ist** nachweisen können;
~~oder und zusätzlich~~
- c. eine vom Inspektorat durchgeführte Prüfung bestanden haben.

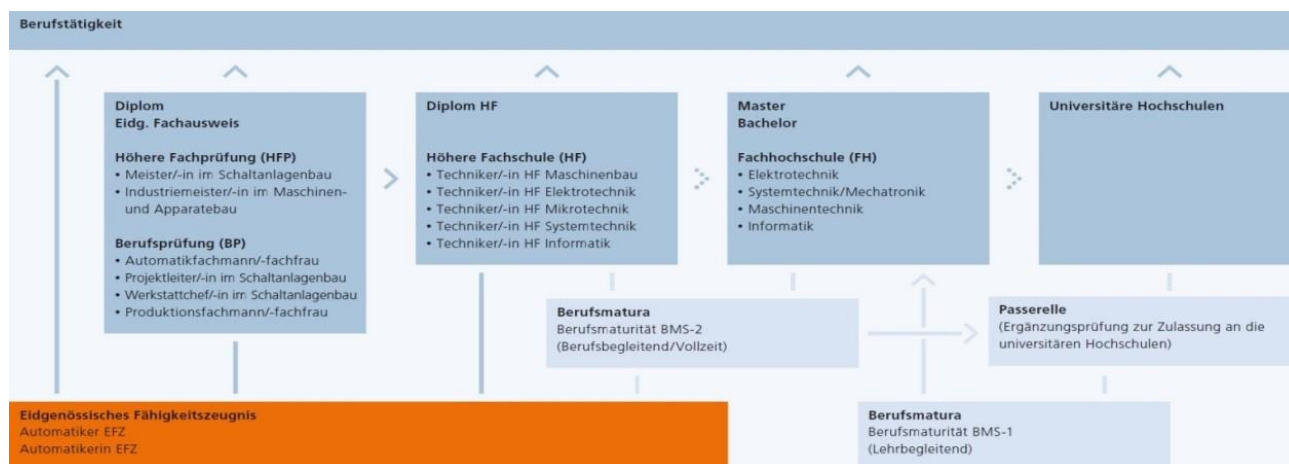
2 Über die dem Elektroinstallateur EFZ nahe verwandten Berufe und die Gleichwertigkeit des Abschlusses nach Absatz 1 Buchstabe b entscheidet das Inspektorat.

Begründung

Automatikerinnen und Automatiker planen, programmieren und bauen elektrische Steuerungen, elektrische Maschinen und automatisierte Anlagen. Sie montieren und verdrahten Schaltschränke, nehmen die automatisierten Anlagen in Betrieb, führen Instandhaltungsarbeiten aus und erstellen technische Dokumente. Sie beschäftigen sich im Alltag laufend mit Steuerungen, Antrieben und Energieverteilungen die zum Beispiel in Lichtsignalanlagen, in Transportsystemen, in Gebäuden und vielem mehr eingebaut sind.

Die Möglichkeit im eingeschränkten Rahmen der Bewilligung nach NIV Art. 13 an betriebseigenen Installationen (nach NIV) Anpassungen und Erweiterungen vornehmen zu dürfen rundet die Tätigkeit des Automatisierers in seinem angestammten Berufsfeld ab ohne dabei die Installationstätigkeit des Elektroinstallateurs EFZ unter fachkundiger Leitung zu berühren bzw. deren Tätigkeitsgebiet zu schmälern.

Sie deckt sich im Weiteren mit den Vorgaben der Berufstätigkeit Ihrer OdA gemäss nachfolgender Grafik (Quelle: Swissmechanic.ch)



Überdies wurde der berufliche Vorläufer des Automatikers EFZ der Elektromechaniker nach NIV bzw. NIVV 1989 mit zwei Jahren Berufspraxis an die Prüfung Art. 13 zugelassen. In gesetzlichen Regelwerken vor dieser Zeit war der Elektromechaniker dem Elektromonteur sogar quasi gleichgestellt.

Meldeverfahren und Stichprobenkontrollen bei Energieerzeugungsanlagen (Art. 33 und 35 NIV)

Die Niederspannungs-Installationsverordnung sieht in Art. 35 vor, dass grundsätzlich der Anlageneigentümer verantwortlich ist für den Sicherheitsnachweis seiner elektrischen Installation. Mit dem vorgeschlagenen Art. 33 Abs. 1^{bis} NIV würde für Energieerzeugungsanlagen mit der Zuweisung von Verantwortlichkeiten an den Netzbetreiber ein Spezialfall geschaffen, was nicht sinnvoll erscheint. Es ist am bisherigen Grundsatz festzuhalten, zumal der Kontakt auch im Plangenehmigungsverfahren jeweils direkt zwischen Betriebsinhaber (ggf. Gesuchsteller) und ESTI stattfindet und eine Unterlageneinreichung bei Pronovo ebenso direkt durch den Anlagenbetreiber oder Installateur erfolgen muss. Der VSEK beantragt daher, dass die Eigentümer ihre Sicherheitsnachweise mit Abnahmekontrolle inkl. Mess- und Prüfprotokolle direkt beim Netzbetreiber einreichen. Eine entsprechende Regelung ist in Art. 35 Abs. 3 NIV vorzusehen. Von der geplanten Anpassung von Art. 33 Abs. 1^{bis} NIV ist dagegen dringend abzuweichen.

Eventualiter müsste bei einer Verpflichtung der Netzbetreiber sichergestellt werden, dass der administrative Aufwand für die Netzbetreiber und Kontrollorgane begrenzt bleibt. Es wäre eine einfache Weiterleitung der Sicherheitsnachweise inkl. der Mess- und Prüfprotokolle in einem standardisierten und etablierten Verfahren vorzusehen, ohne zusätzliche Aufbereitung von Anlagendaten durch die Netzbetreiber. Die Meldefrist wäre zudem auf 30 Tage festzusetzen, um die Einhaltung von Fristen auch über Feiertage oder in Zeiten mit hohem Anmeldeaufkommen gewährleistet werden kann.

Die in Art. 35 Abs. 3 NIV vorgesehene Verkürzung der Frist für die Einreichung des Sicherheitsnachweises bei Energieerzeugungsanlagen von sechs auf zwei Monate lehnt der VSEK klar ab. Sie wird zu einer stark steigenden Anzahl von Mahnungen führen, welche das ESTI bearbeiten muss. Für die Verteilnetzbetreiber bzw. Kontrollorgane würde die Sonderbehandlung einzelner Sicherheitsnachweise mit verkürzter Einreichungsfrist zudem einen neuen Prozess bedeuten, der die Effizienz bei der Installationskontrolle reduziert.

Auch angesichts der Frist von sechs Monaten bei Baustellen mit einer hohen Gefährdung erscheint eine Verkürzung der Frist bei Energieerzeugungsanlagen mit einer vergleichsweise eher tieferen Gefährdung (aber zahlenmässig wesentlich höherem Installationsvolumen) nicht sachgerecht. Stattdessen sollte das Augenmerk auf eine hohe Qualität der Ausbildung gelegt werden, mit welcher eine eingeschränkte Installationsbewilligung erlangt werden kann. Diese macht ausserordentliche Qualitätssicherungsmassnahmen überflüssig.

Werden Anlagen durch Inhaber einer eingeschränkten Installationsbewilligung erstellt, müssen diese durch ein akkreditiertes Kontrollorgan kontrolliert werden. Dabei ist sicherzustellen, dass die Netzbetreiber auch diese Sicherheitsnachweise der akkreditierten Kontrollorgane erhalten.

Es gibt keinen Grund warum die EEA einen anderen Prozess haben als die restlichen Installationen.

Antrag

Niederspannungs-Installationsverordnung NIV

Art. 33 Aufgaben der Netzbetreiberinnen

1^{bis} Streichen

Art. 35 Nachweis bei der Übernahme der Installation

3 Übernimmt der Eigentümer vom Ersteller eine Energieerzeugungsanlage nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c, die mit einem Niederspannungsverteilsnetz verbunden ist, so veranlasst er innerhalb von sechs zwei Monaten eine Abnahmekontrolle der Energieerzeugungsanlage durch ein unabhängiges Kontrollorgan oder eine akkreditierte Inspektionsstelle. Er reicht innerhalb dieser Frist den Sicherheitsnachweis der Netzbetreiberin ein.

Kontrollintervall bei gemischten Installationen (NIV Anhang, Ziff. 2)

Die Verteilnetzbetreiber müssen nach geltendem Recht Installationen nach Schema III alle 5 Jahre zur periodischen Kontrolle auffordern, da diese Installationen ein erhöhtes Gefahrenpotential darstellen. Das kurze Kontrollintervall sieht der VSEK daher als sinnvoll an. Da ab Mitte der Achtzigerjahre das Schema III-Nullungssystem durch TN-S abgelöst wurde, existieren nach Erweiterungen gemischte Installationen. Bei solchen Installationen ist die Kontrollperiodizität teilweise unterschiedlich. In der Praxis ist für die VNB und Kontrollorgan eine differenzierte Erfassung von Nutzungseinheiten, in denen gemischte Installationen nach Schema III und TN-S vorhanden sind, nur sehr schwer umsetzbar. Dies einerseits, weil die Schnittstellen von TN-S- zu Schema III-Installationen nicht immer eindeutig sichtbar sind, da die Auftrennung irgendwo in der Installation erfolgen kann und andererseits dadurch oft die Informationen fehlen. Zudem machte es wenig Sinn, z.B. im Wohnungsbau einen Teil der Installationen alle fünf Jahre zu prüfen und die restlichen Installationen nach 20 Jahren. Der VSEK ist daher der Meinung, dass es aus sicherheitstechnischen Gründen und um den Aufwand für alle Beteiligten (Verteilnetzbetreiber, Eigentümer und Kontrollunternehmen) zu reduzieren angezeigt ist, bei gemischten Nullungsarten die Nutzungseinheiten einheitlich nach 5 Jahren zu kontrollieren. Im Weiteren ist dies Sachlage auch gleich für die Schema II vorzusehen und dabei ist allenfalls der Einbezug des Querschnittes zu berücksichtigen.

Antrag**Niederspannungs-Installationsverordnung NIV****Anhang, Ziff. 2**

2 Elektrische Installationen, die der Kontrolle durch ein vom Ersteller der Installation unabhängiges Kontrollorgan unterliegen

2.3 Der Kontrolle alle fünf Jahre unterliegen:

2.3.11. vollständige Nutzungseinheiten (wie Wohnungen und landwirtschaftliche Betriebsräume) hinter Bezügersicherungen, in welchen elektrische Installationen nach Nullung Schema II und Schema III ausgeführt sind, soweit keine kürzere Kontrollperiode nach diesem Anhang anwendbar ist.

~~die elektrischen Installationen oder Installationsteile nach Nullung Schema III, solange diese nicht an den aktuellen Stand der Technik angepasst sind.~~

Die neue Ausgangslage wird nach der offiziellen periodischen Kontrolle umgesetzt.

Im Vorschlag vom UVEK wurde die Kontrollperiode 2.4.11 aufgehoben, das kann man nicht einfach so aufheben, hier müsste mindesten stehen, dass diese Anlage gemäss der Nutzung kontrolliert werden muss.

Antrag**Niederspannungs-Installationsverordnung NIV****Darf nicht aufgehoben werden****Anhang, Ziff. 2.4.11**

2.4.11 die elektrischen Installationen, die von Energieerzeugungsanlagen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c ohne Verbindung zu einem Niederspannungsverteilnetz versorgt werden;

Teilrevision der Energieeffizienzverordnung (EnEV)

Der VSEK nimmt die vorgeschlagene Änderung betr. Nachweis für die Kostentragung durch Dritte bei der Erdverkabelung zur Kenntnis.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Fragen oder Gespräche gern zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Markus Wey
VSEK Zentralpräsident

Daniel Süss
VSEK Vizepräsident

Kopie: VSEK Zentralvorstand



Bundesamt für Energie
Abt. Verordnungsrevisionen
3003 Bern
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Hünenberg, 7. Januar 2021 JD/ad

Stellungnahme zur geplanten Revision NIV

Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss Medienmitteilung vom 29. September 2020 eröffnete das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) am 28. September 2020 die Vernehmlassung zu Änderungen verschiedener Verordnungen im Energiebereich.

Bezüglich der Teilrevisionen der Niederspannungs-Installationsverordnung beteiligen wir uns als Schweizer Betrieb im Bereich der Instandhaltung von Elektromotoren mit dieser Stellungnahme an der Vernehmlassung.

Es ist zu begrüßen, dass durch die Teilrevision der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) die Zulassungsbedingungen für die Prüfung zur Erlangung einer eingeschränkten Installationsbewilligung für besondere elektrischen Anlagen geändert und damit für andere Berufsgruppen vereinfacht oder ermöglicht werden.

Zur Ausführung unserer Aufträge beschäftigen wir hochqualifiziertes Personal (Elektromotorenbauer, Elektropraktiker, Automatiker EFZ, Automatikmonteure EFZ) welches wir auf dem Gebiet des Elektromotorenbaus für verschiedenste Anwendungen in der Industrie aus- und weiterbilden. Damit sind diese Berufsleute die Spezialisten für die kompetenten Fertigkeiten der Fehlersuche, des Prüfens, des Trennens vom Netz, des Reparierens, des Neuwickelns, des Einbaues, des Wiederanschliessens, des Ausmessens usw. von elektrischen Erzeugnissen wie Elektromotoren, Frequenzumrichtern und ähnlichem.



-2-

Dieses Fachpersonal darf ihre speziellen Tätigkeiten nur dann ausführen, wenn die Zulassungsbedingungen «Prüfung für das Anschliessen elektrischer Niederspannungserzeugnisse Art. 15 NIV» [Zulassungsbedingungen] Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI (admin.ch) erfüllt, ein entsprechender Kurs besucht und die Prüfung des Eidgenössischen Starkstrominspektorates (ESTI) für die Anschlussbewilligung nach Art. 15 bestanden wurde. Da unsere Fachleute keine Installationen ausführen, sondern nur Motoren und ihre Steuer- und Schutzapparate anschliessen und fachgerecht einstellen sowie Schutzmechanismen überprüfen, wäre es zweckmässig und sinnvoll, wenn Art. 15 NIV (Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen, 734.27) beziehungsweise die entsprechenden Reglemente dahingehend geändert würden, dass Fachpersonal aus unserem Verband mit den entsprechenden betrieblichen und verbandsinternen Ausbildungen, welche insbesondere die hohen sicherheitstechnischen Standards umfassen, Tätigkeiten im Bereich der elektrischen Antriebe ausführen darf.

Im Rahmen der Berufsreform 2023, welche Futurmemb (Berufsreform MEM-Industrie (futuremem.swiss)) zur Zeit erarbeitet, sollen die nötigen Anforderungen und Ausbildungsinhalte entsprechend formuliert und in die entsprechenden Bildungspläne, Reglemente und Verordnungen eingefügt werden.

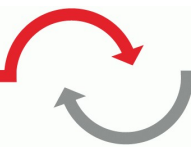
Somit beantragen wir, unseren Fachleuten in Rücksprache mit dem ESTI, dem BFE, dem EIT (EIT.swiss) sowie ev. andern Verbänden und Organisationen die Arbeiten ihres Fachgebietes insbesondere im industriellen Umfeld ohne erschwerende Auflagen zu ermöglichen.

Für das Verständnis und die Bemühungen um die Bearbeitung unserer Anliegen danken wir bestens.

Mit freundlichen Grüssen

Dax Maschinenbau GmbH

Jürgen Dax



Bundesamt für Energie
3003 Bern

Verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Hinwil, 05. Januar 2021

Stellungnahme zur geplanten Revision NIV

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir haben die Information vom Verband SEMA erhalten, dass gemäss den Informationen (Brief vom 28. Sept. 2020) eine Revision der NIV Verordnung bevorsteht.

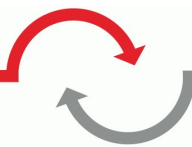
Stellvertretend für die Firma EE AG Hinwil, versuchte ich schon seit längerem über den Verband SEMA einen Vorstoss zur Überarbeitung der Verordnung zu erwirken.

Gerne darf ich vorab meine persönliche Qualifikation Erläutern.

Meine Ausbildung begann im Jahr 1991 mit der Ausbildung zum Elektromaschinenbauer. Zusätzlich durfte ich betriebsintern und extern Kurse bzw. Lehrgänge in den Bereichen Elektronik, Elektrotechnik und Programmierung von Regelgeräten genießen. Diese wurden fachspezifisch von den jeweiligen Dozenten gehalten und geschult. Dazu gehörten die Bereiche Spezialdiagnostik in Mechanik und Elektrotechnik zu meiner Sonderqualifikation. Diese wiederum, wurden spezifisch für Niederspannung, Mittelspannung, AC und DC gehalten. Mit der Zeit gehörte die Ausbildung angehender Fachkräfte zu meinen erweiterten Aufgaben. Das erweiterte Fachwissen nutzte ich zur Installation und zum sicheren Betrieb von Maschinen weltweit. Im Jahr 2006 schloss ich zusätzlich die Ausbildung berufsbegleitend als Telematik-Techniker HF ab. Darin enthalten war eine nicht unerhebliche Menge an Zusatzausbildung im Bereich Elektrotechnik und dem sicheren Umgang mit Anlagen.

In den Folgejahren absolvierte ich erweiterte Ausbildungen im Bereich ATEX (Explosionssgeschützte Antriebe), wie auch führungsspezifische Lehrgänge. Zurzeit bin ich Geschäftsführer und Inhaber einer Firma mit 14 Mitarbeitern, von denen 3 Auszubildende im Bereich Elektromaschinenbau sind.

Es ist für mich, als gelernter Elektromaschinenbauer mit Zusatzausbildungen und einer Erfahrung seit 1991 nicht erklärbar, dass Facharbeiter die Elektromotoren und die dazu gehörige Peripherie wie Regler, Schutzelemente usw. reparieren, neu berechnen, herstellen oder programmieren, diese nicht selber ohne NIV 15 anschliessen dürfen. Ein Facharbeiter als Elektromaschinenbauer, Automatiker EFZ oder



Automatikmonteur EFZ weiss nach seiner Grundausbildung mit der entsprechenden Fachkompetenz um einiges mehr über die Anlagen die er im Berufsalltag bearbeitet als jemand der nur einen 5 oder 6 Tageskurs besucht hat. Er kennt die Vorschriften zur Überprüfung der Anlagen nicht nur aus dem Handbuch, sondern hat regelmässige Erfahrung im Umgang mit der Elektrizität und wendet das Wissen täglich an. Zusätzlich ist die Firma besser als viele konzessionierte Personen mit dem nötigen Equipment zur Kontrolle der Anlagen ausgerüstet. Dazu gehört nicht nur der Besitz der Gerätschaften, sondern auch das Verständnis über die erhaltenen Resultate und wie diese zu bewerten sind. Nicht zu vergessen ist die Beurteilung der mechanischen Komponenten bei einer Inbetriebsetzung der Anlage. Eine Fehleinschätzung infolge Unkenntnis führt nicht selten zu Material und Personenschäden.

Es bleibt zu beachten, dass ein Elektromaschinenbauer keine Installationen wie ein Installationselektriker durchführt. Dies gehört nicht zur Kernkompetenz und wird es nicht werden. Wir sind in dem Bereich unwirtschaftlich und folge dessen viel zu teuer. Es kann aber sein, dass ein Anschlusskabel als Ersatz verlegt werden muss. Dies sollte im Rahmen der Qualifikation des Elektromaschinenbauers oder mindestens mit einer einfachen Bewilligung über einen Kurs innerhalb des Verbandes ermöglicht werden. Alternativ sollte ein Kurs über diese Arbeiten durch eine andere Stelle angeboten und geprüft werden.

Gerne darf ich Ihnen unsere unmögliche Situation heute noch erläutern. Zurzeit muss ein Elektriker unter Anleitung von einer Fachkraft unserer Firma Installationen durchführen. Vielfach ist die Kompetenz der ausführenden Instanz zu gering um einen korrekten Anschluss herzustellen. Mal abgesehen davon, dass das Lesen eines Typenschildes von Motoren und dessen Funktionsweise wir regelmässig konzessionierten Personen erklären dürfen. Hinzu kommt, dass EMV gerechte Verkabelungen von genau diesen Fachkräften zu 90% falsch ausgeführt werden. Regelmässig sind wir auf der Baustelle und können solche inkompetent erstellten Anlagen sichten und beauftragen Korrekturen.

Ein weiter wichtiger Punkt ist, dass bei einer strengen Auslegung der NIV Verordnung viele Maschinen nicht mehr Repariert werden können, bzw. es Reparaturfirmen dies verunmöglicht. Zu einer qualitativ hochstehenden Reparatur gehört die komplette Ausgangskontrolle mit mindestens einer Leerlaufmessung zur Qualitätssicherung dazu. Dabei besteht zurzeit eine grosse Hürde. Ein ausgebildeter Elektromaschinenbauer ohne NIV 15 Bewilligung darf einen Motor zur Prüfung nicht anschliessen. Wiederum der Elektriker, darf den selben Motor ebenfalls nicht anschliessen, da er nicht korrekt vom Werk geprüft worden ist. Infolge dessen entstehen jeden Tag in der ganzen Schweiz unzählige Verstösse gegen die Verordnung. Es wäre jetzt sicher einfach zu sagen, dann müssen die Elektromaschinenbauer den Kurs besuchen und die NIV 15 erlangen. Dies ist wiederum eine grosse Kostenfrage und kann bei weitem nicht von jedem Betrieb für alle Mitarbeiter getragen werden.

Viel Fragwürdiger ist, dass Schreiner, Lüftungsbauer, Zimmermänner, Schlosser, selbst ernannte Allrounder ohne Fachabschluss u.v.m. durch einen einfachen Kurs in einer Woche die Bewilligung über solche Arbeiten erlangen können. Ein Elektromaschinenbauer erlernt die Fachkompetenz über diese Arbeiten während 3 bzw. 4 Lehrjahren. Darf aber ohne den Kurs diese nicht ausführen.

Aus meiner persönlichen und der Sicht als Geschäftsführer einer Firma im Elektromotoren Sektor ist es unabdingbar, dass der Fachkraft Elektromaschinenbauer, Automatiker EFZ und dem Automatikmonteur

EFZ, jeweils mit der ausgebildeten Fachrichtung Elektromaschinenbauer, die Kompetenz des Anschliessens der Motoren wieder im Zusammenhang mit dem Qualifikationsausweis zugesprochen wird. Ich bitte Sie, dies bei der Überarbeitung zu berücksichtigen. Dem Elektromaschinenbauer soll wieder ermöglicht werden, dass er rechtlich vom Staat abgesichert, mit gutem Gewissen seinen Job auszuführen kann.

Mit freundlichen Grüssen

Gregor Kuhn

Geschäftsführer, EE AG Hinwil

Von: [Rolf Kleissler](#)
An: [Schelling Sven BFE](#); [_BFE-Verordnungsrevisionen](#)
Cc: [Michael Giersch](#); [Patrice Gosteli](#); [Christian Fritz](#)
Betreff: Stellungnahme SEMA-Verband Vernehmlassung Niederspannungsinstallationsverordnung
Datum: Donnerstag, 7. Januar 2021 09:27:59
Anlagen: [Stellungnahme SEMA zu Vernehmlassung NIV.PDF](#)
Dringlichkeit: Hoch

Sehr geehrter Herr Schelling
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Zusendung der Information zur „Totalrevisionen der Rohrleitungssicherheitsverordnung und der Safeguardsverordnung sowie weitere Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten am 1. Juli 2021 „ an unseren SEMA-Verband.

Wir sind durch die aktuelle Regelung im Bereich NIV in der Ausübung unseres Berufes im Umfeld der elektrischen Maschine (Inbetriebnahme, Störungsdienst, allgemeiner Service und Reparatur) stark eingeschränkt und können diese Arbeiten nur mit grossen Schwierigkeiten ausführen.

Deshalb wären wir Ihnen sehr dankbar, wenn diese Situation verbessert werden könnte. Anbei sende ich Ihnen die offizielle Stellungnahme zu Vernehmlassung unseres SEMA-Verbands, mit der Bitte um Prüfung unseres Anliegens.

Für Ihre Hilfe und Unterstützung bedanke ich mich im Voraus und wünsche Ihnen noch einen guten Start ins neue Jahr, vor allem gute Gesundheit.

Freundliche Grüsse

Rolf Kleissler

Rolf Kleissler
CEO

Gebrüder Meier AG
Allmendstrasse 10
CH 8105 Regensdorf
Tel + 41 44 870 93 18
Fax + 41 44 870 93 94
Mobile + 41 79 705 12 07
rolf.kleissler@gebrueder-meier.ch
www.gebrueder-meier.ch

Diese Nachricht und allfällige angehängte Dokumente sind vertraulich und nur für den/die Adressaten bestimmt. Sollten Sie nicht der beabsichtigte Adressat sein, ist jede Offenlegung, Weiterleitung oder sonstige Verwendung dieser Information nicht gestattet. In diesem Fall bitten wir, den Absender zu verständigen und die Information zu vernichten. Für Übermittlungsfehler oder sonstige Irrtümer bei Übermittlung besteht keine Haftung.

Von: SEMA Sekretariat [<mailto:sekretariat@sema-verband.ch>]
Gesendet: Dienstag, 5. Januar 2021 11:30
An: 'verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch'; 'sven.schelling@bfe.admin.ch'
Cc: 'Patrick Niederberger | Birr Machines AG'; 'adolf.marty@automatik.ch'

Betreff: Stellungnahme SEMA-Verband Vernehmlassung Niederspannungsinstallationsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage senden wir Ihnen die Stellungnahme des SEMA-Verbandes zur Vernehmlassung Revision Niederspannungsinstallationsverordnung.

Ansprechpartner des SEMA:

Präsident Kommission Berufliche Ausbildung SEMA Verband

- Patrick Niederberger Telefon D +41 56 268 03 11 email:
patrick.niederberger@birr-machines.com

Präsident SEMA-Verband

- Adolf Marty Telefon +41 41 820 15 93 email:
adolf.marty@automatik.ch

Wir bitten Sie, uns den Eingang der Stellungnahme an die Adresse sekretariat@sema-verband.ch zu bestätigen.

Besten Dank.

Mit freundlichen Grüssen

Schweizerischer Verband der Elektromaschinenbaufirmen (SEMA)

Regula Marty-Brun
Sekretariat



Schweizerischer Verband der Elektromaschinenbaufirmen (SEMA) | Kohlhüttenstrasse 3 | CH-6440 Brunnen SZ

Telefon +41 41 820 15 93 | sekretariat@sema-verband.ch | www.sema-verband.ch

Bundesamt für Energie
3003 Bern

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Niedergösgen, 4. Januar 2021
Referenz: Thomas Kaufmann
th.kaufmann@kaufmannag.com

Stellungnahme zur geplanten Revision NIV

Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss Medienmitteilung vom 29. Sept. 2020 eröffnete das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) am 28. Sept. 2020 die Vernehmlassung zu Änderungen verschiedener Verordnungen im Energiebereich.

Bezüglich der Teilrevisionen der Niederspannungs-Installationsverordnung beteiligen wir als Schweizer KMU-Betrieb im Bereich der Fabrikation und Instandhaltung von Elektromotoren uns mit dieser Stellungnahme an der Vernehmlassung.

Es ist zu begrüßen, dass durch die Teilrevision der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) die Zulassungsbedingungen für die Prüfung zur Erlangung einer eingeschränkten Installationsbewilligung für besondere elektrischen Anlagen geändert und damit für andere Berufsgruppen vereinfacht oder ermöglicht werden.

Zur Ausführung unserer Aufträge beschäftigen wir hochqualifiziertes Personal (Elektromotorenbauer, Elektropraktiker, Automatiker EFZ, Automatikmonteure EFZ) welches wir auf dem Gebiet des Elektromotorenbaus für verschiedenste Anwendungen in der Industrie aus- und weiterbilden. Damit sind diese Berufsleute die Spezialisten für die kompetenten Fertigkeiten der Fehlersuche, des Prüfens, des Trennens vom Netz, des Reparierens, des Neuwickelns, des Einbaues, des Wiederanschliessens, des



Ausmessens usw. von elektrischen Erzeugnissen wie Elektromotoren, Frequenzumrichtern und ähnlichem.

Dieses Fachpersonal darf ihre speziellen Tätigkeiten nur dann ausführen, wenn die Zulassungsbedingungen «Prüfung für das Anschliessen elektrischer Niederspannungserzeugnisse Art. 15 NIV» [Zulassungsbedingungen] Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI (admin.ch) erfüllt, ein entsprechender Kurs besucht und die Prüfung des Eidgenössischen Starkstrominspektorates (ESTI) für die Anschlussbewilligung nach Art. 15 bestanden wurde. Da unsere Fachleute keine Installationen ausführen, sondern nur Motoren und ihre Steuer- und Schutzapparate anschliessen und fachgerecht einstellen sowie Schutzmechanismen überprüfen, wäre es zweckmässig und sinnvoll, wenn Art. 15 NIV (Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen, 734.27) beziehungsweise die entsprechenden Reglemente dahingehend geändert würden, dass Fachpersonal aus unserem Verband mit den entsprechenden betrieblichen und verbandsinternen Ausbildungen, welche insbesondere die hohen sicherheitstechnischen Standards umfassen, Tätigkeiten im Bereich der elektrischen Antriebe ausführen darf.

Im Rahmen der Berufsreform 2023, welche Futurmern (Berufsreform MEM-Industrie (futuremem.swiss) zur Zeit erarbeitet, sollen die nötigen Anforderungen und Ausbildungsinhalte entsprechend formuliert und in die entsprechenden Bildungspläne, Reglemente und Verordnungen eingefügt werden.

Somit beantragen wir, unseren Fachleuten in Rücksprache mit dem ESTI, dem BFE, dem EIT (EIT.swiss) sowie ev. andern Verbänden und Organisationen die Arbeiten ihres Fachgebietes insbesondere im industriellen Umfeld ohne erschwerende Auflagen zu ermöglichen.

Für das Verständnis und die Bemühungen um die Bearbeitung unserer Anliegen danken wir bestens.

Freundliche Grüsse



Thomas Kaufmann, Geschäftsleiter

Küffer Elektro-Technik AG

Hauptsitz

Industrie Neuhof 31
3422 Kirchberg

Zentrale 034 445 26 26
Werkstatt 034 445 35 25
Service 034 445 35 26
E-Mail info@ketag.ch

ketag4.0 www.predictivemaintenance.ch



Kirchberg • Basel • Zürich

Bundesamt für Energie

3003 Bern

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Kirchberg, 31.12.2020

Stellungnahme zur geplanten Revision NIV

Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss Medienmitteilung vom 29. Sept. 2020 eröffnete das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) am 28. Sept. 2020 die Vernehmlassung zu Änderungen verschiedener Verordnungen im Energiebereich.

Bezüglich der Teilrevisionen der Niederspannungs-Installationsverordnung, beteiligen wir uns als Schweizer KMU im Bereich Instandhaltung von elektrotechnischen Anlagen mit dieser Stellungnahme an der Vernehmlassung.

Es ist zu begrüßen, dass durch die Teilrevision der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) die Zulassungsbedingungen für die Prüfung zur Erlangung einer eingeschränkten Installationsbewilligung für besondere elektrischen Anlagen geändert und damit für andere Berufsgruppen vereinfacht oder ermöglicht werden soll.

Wir beschäftigen zur Ausführung unserer Aufträge hochqualifiziertes Personal mit sehr guter elektrotechnischer Ausbildung (Elektromotorenbauer/Innen, Elektromechaniker, Automatiker/Innen EFZ, Automatikmonteur/Innen EFZ) welches wir auf dem Gebiet der Instandhaltung von Elektromotoren und den zugehörigen Steuer- und Regeleinrichtungen für verschiedenste Anwendungen in der Industrie aus- und weiterbilden. Als Mitglied der Fachverbände SEMA, Swissmem, VSAS und fmp pro besuchen sie vom ÜK in der Lehre bis zur späteren Weiterbildung für Fachleute die entsprechenden Angebote.

Damit sind diese Berufsleute die Spezialisten für die kompetenten Fertigkeiten der Fehlersuche, des Prüfens, des Trennens vom Netz, des Reparierens, des Neuwickelns, des Einbaues, des Wiederanschliessens, des Ausmessens usw. von elektrischen Erzeugnissen wie Elektromotoren, Frequenzumrichtern und ähnlichem.

Gleichzeitig beraten sie mit ihrer praxisorientierten Fachkundigkeit aber auch Endanwender in der Industrie und dem Gewerbe bei der Umsetzung von

Filiale Basel

Lothringerstrasse 140
4056 Basel

Zentrale 061 322 44 54
E-Mail basel@ketag.ch

Filiale Zürich

Riedackerstrasse 7 c
8153 Rümlang

Zentrale 044 817 04 33
E-Mail zuerich@ketag.ch

Küffer Elektro-Technik AG

Hauptsitz

Industrie Neuhof 31
3422 Kirchberg

Zentrale 034 445 26 26
Werkstatt 034 445 35 25
Service 034 445 35 26
E-Mail info@ketag.ch

ketag4.0 www.predictivemaintenance.ch



Kirchberg • Basel • Zürich

Energieeffizienzmassnahmen des BfE, wie bspw. das Förderprogramm top-motors.ch, TopFU, usw.

Dieses Fachpersonal darf aktuell ihre speziellen Tätigkeiten nur dann ausführen, wenn die Zulassungsbedingungen «Prüfung für das Anschliessen elektrischer Niederspannungserzeugnisse Art. 15 NIV» [Zulassungsbedingungen] Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI (admin.ch) erfüllt, ein entsprechender Kurs besucht und die Prüfung des Eidgenössischen Starkstrominspektorates (ESTI) für die Anschlussbewilligung nach Art. 15 bestanden wurde. Da unsere Fachleute keine Installationen ausführen, sondern nur Motoren und ihre Steuer- und Schutzapparate anschliessen und fachgerecht einstellen sowie Schutzmechanismen überprüfen, wäre es zweckmässig und sinnvoll, wenn Art. 15 NIV (Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen, 734.27) beziehungsweise die entsprechenden Reglemente dahingehend geändert würden, dass Fachpersonal aus unserem Verband mit den entsprechenden betrieblichen und verbandsinternen Ausbildungen, welche insbesondere die hohen sicherheitstechnischen Standards umfassen, Tätigkeiten im Bereich der elektrischen Antriebe ausführen darf.

Im Rahmen der Berufsreform 2023, welche Futuremem (Berufsreform MEM-Industrie (futuremem.swiss)) zur Zeit erarbeitet, sollen die nötigen Anforderungen und Ausbildungsinhalte entsprechend formuliert und in die entsprechenden Bildungspläne, Reglemente und Verordnungen eingefügt werden.

Somit beantragen wir, unseren Fachleuten in Rücksprache mit dem ESTI, dem BFE, dem EIT (EIT.swiss) sowie ev. andern Verbänden und Organisationen die Arbeiten ihres Fachgebietes insbesondere im beruflichen Umfeld ohne erschwerende Auflagen zu ermöglichen.

Für das Verständnis und die Bemühungen um die Bearbeitung unserer Anliegen danken wir bestens.

Freundliche Grüsse

Küffer Elektro-Technik AG

Michael Kummer
Geschäftsführer

Filiale Basel

Lothringerstrasse 140
4056 Basel

Zentrale 061 322 44 54
E-Mail basel@ketag.ch

Filiale Zürich

Riedackerstrasse 7 c
8153 Rümlang

Zentrale 044 817 04 33
E-Mail zuerich@ketag.ch



SEMA
Schweizerischer Verband der
Elektromaschinenbaufirmen
Kohlhüttenstrasse 3
CH-6440 Brunnen SZ

Brunnen, 4. Januar 2021

Bundesamt für Energie
3003 Bern
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Stellungnahme zur geplanten Revision NIV

Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss Medienmitteilung vom 29. Sept. 2020 eröffnete das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) am 28. Sept. 2020 die Vernehmlassung zu Änderungen verschiedener Verordnungen im Energiebereich.

Bezüglich der Teilrevisionen der Niederspannungs-Installationsverordnung beteiligen wir uns als Schweizerischer Verband der Elektromotorenbaufirmen (SEMA) mit dieser Stellungnahme an der Vernehmlassung.

Es ist zu begrüßen, dass durch die Teilrevision der Niederspannungs-Installations-Verordnung (NIV) die Zulassungsbedingungen für die Prüfung zur Erlangung einer eingeschränkten Installationsbewilligung für besondere elektrischen Anlagen geändert und damit für andere Berufsgruppen vereinfacht oder ermöglicht werden soll.

Mitgliederfirmen unseres Verbandes beschäftigen zur Ausführung ihrer Aufträge hochqualifiziertes Personal mit sehr guter elektrotechnischer Ausbildung (Elektromaschinenbauer/Innen, Automatiker/Innen EFZ, Automatikmonteur/Innen EFZ) welches sie auf dem Gebiet des Elektromotorenbaus und den zugehörigen Steuer- und Regeleinrichtungen für verschiedenste Anwendungen in der Industrie aus- und weiterbilden. Damit sind diese Berufsleute die Spezialisten für die kompetenten Fertigkeiten der Fehlersuche, des Prüfens, des Trennens vom Netz,

des Reparierens, des Neuwickelns, des Einbaues, des Wiederanschliessens, des Ausmessens usw. von elektrischen Erzeugnissen wie Elektromotoren, Frequenzumrichtern und ähnlichem.



Dieses Fachpersonal darf aktuell ihre speziellen Tätigkeiten nur dann ausführen, wenn die Zulassungsbedingungen «Prüfung für das Anschliessen elektrischer Niederspannungserzeugnisse Art. 15 NIV» [Zulassungsbedingungen] Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI (admin.ch) erfüllt, ein entsprechender Kurs besucht und die Prüfung des Eidgenössischen Starkstrominspektorates (ESTI) für die Anschlussbewilligung nach Art. 15 bestanden wurde.

Da unsere Fachleute keine Installationen ausführen, sondern nur Motoren und ihre Steuer- und Schutzapparate anschliessen und fachgerecht einstellen sowie Schutzmechanismen überprüfen, wäre es zweckmässig und sinnvoll, wenn Art. 15 NIV (Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen, 734.27) beziehungsweise die entsprechenden Reglemente dahingehend geändert würden, dass Fachpersonal aus unserem Verband mit den entsprechenden betrieblichen und verbandsinternen Ausbildungen, welche insbesondere die hohen sicherheitstechnischen Standards umfassen, Tätigkeiten im Bereich der elektrischen Antriebe ausführen darf.

Im Rahmen der Berufsreform 2023, welche Futuremem (Berufsreform MEM-Industrie, www.futuremem.swiss) zur Zeit erarbeitet, sollen die nötigen Anforderungen und Ausbildungsinhalte entsprechend formuliert und in die entsprechenden Bildungspläne, Reglemente und Verordnungen eingefügt werden.

Somit beantragen wir, unseren Fachleuten in Rücksprache mit dem ESTI, dem BFE, dem EIT (EIT.swiss) sowie eventuell anderen Verbänden und Organisationen die Arbeiten ihres Fachgebietes insbesondere im beruflichen Umfeld ohne erschwerende Auflagen zu ermöglichen.

Für das Verständnis und die Bemühungen um die Bearbeitung unserer Anliegen danken wir bestens.

Freundliche Grüsse

Präsident SEMA

Adolf Marty

Präsident Kommission Berufliche Ausbildung SEMA Verband

Patrick Niederberger

Bundesamt für Energie
3003 Bernverordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Luzern, 05.01.2021

Stellungnahme zur geplanten Revision NIV

Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss Medienmitteilung vom 29. Sept. 2020 eröffnete das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) am 28. Sept. 2020 die Vernehmlassung zu Änderungen verschiedener Verordnungen im Energiebereich.

Bezüglich der Teilrevisionen der Niederspannungs-Installationsverordnung beteiligen wir als Schweizer KMU-Betrieb im Bereich der Fabrikation und Instandhaltung von Elektromotoren uns mit dieser Stellungnahme an der Vernehmlassung.

Es ist zu begrüßen, dass durch die Teilrevision der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) die Zulassungsbedingungen für die Prüfung zur Erlangung einer eingeschränkten Installationsbewilligung für besondere elektrischen Anlagen geändert und damit für andere Berufsgruppen vereinfacht oder ermöglicht werden.

Zur Ausführung unserer Aufträge beschäftigen wir hochqualifiziertes Personal (Elektromotorenbauer, Elektropraktiker, Automatiker EFZ, Automatikmonteure EFZ) welches wir auf dem Gebiet des Elektromotorenbaus für verschiedenste Anwendungen in der Industrie aus- und weiterbilden. Damit sind diese Berufsleute die Spezialisten für die kompetenten Fertigkeiten der Fehlersuche, des Prüfens, des Trennens vom Netz, des Reparierens, des Neuwickelns, des Einbaues, des Wiederanschliessens, des Ausmessens usw. von elektrischen Erzeugnissen wie Elektromotoren, Frequenzumrichtern und ähnlichem.

Dieses Fachpersonal darf ihre speziellen Tätigkeiten nur dann ausführen, wenn die Zulassungsbedingungen «Prüfung für das Anschliessen elektrischer Niederspannungserzeugnisse Art. 15 NIV» [Zulassungsbedingungen] Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI (admin.ch) erfüllt, ein entsprechender Kurs besucht und die Prüfung des Eidgenössischen Starkstrominspektorates (ESTI) für die Anschlussbewilligung nach Art. 15 bestanden wurde. Da unsere Fachleute keine Installationen ausführen, sondern nur Motoren und ihre Steuer- und Schutzapparate

anschliessen und fachgerecht einstellen sowie Schutzmechanismen überprüfen, wäre es zweckmässig und sinnvoll, wenn Art. 15 NIV (Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen, 734.27) beziehungsweise die entsprechenden Reglemente dahingehend geändert würden, dass Fachpersonal aus unserem Verband mit den entsprechenden betrieblichen und verbandsinternen Ausbildungen, welche insbesondere die hohen sicherheitstechnischen Standards umfassen, Tätigkeiten im Bereich der elektrischen Antriebe ausführen darf.

Im Rahmen der Berufsreform 2023, welche Futurmem (Berufsreform MEM-Industrie (futuremem.swiss) zur Zeit erarbeitet, sollen die nötigen Anforderungen und Ausbildungsinhalte entsprechend formuliert und in die entsprechenden Bildungspläne, Reglemente und Verordnungen eingefügt werden.

Somit beantragen wir, unseren Fachleuten in Rücksprache mit dem ESTI, dem BFE, dem EIT (EIT.swiss) sowie ev. andern Verbänden und Organisationen die Arbeiten ihres Fachgebietes insbesondere im industriellen Umfeld ohne erschwerende Auflagen zu ermöglichen.

Für das Verständnis und die Bemühungen um die Bearbeitung unserer Anliegen danken wir bestens.

Freundliche Grüsse

VOLTA AG LUZERN
MOTOREN UND DRIVES



Peter Röllin
Geschäftsführer



AGVS | UPSA

Auto Gewerbe Verband Schweiz
Union professionnelle suisse de l'automobile
Unione professionale svizzera dell'automobile

Eidgenössisches Department für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Elektronischer Versand: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 11. Januar 2021 // os

Totalrevisionen der Rohrleitungssicherheitsverordnung und der Safeguardsverordnung sowie weitere Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten am 1. Juli 2021

Stellungnahme des Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS)

Sehr geehrter Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS) vertritt seit 1927 die Interessen von heute rund 4 000 Garagenbetrieben in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein.

Der Strassenverkehr ist im Speziellen von der Teilrevision der Energieeffizienzverordnung (EnEV) betroffen; entsprechend konzentriert sich unsere Stellungnahme auf diese Verordnungsänderung.

Mit der Teilrevision kontrolliert das Bundesamt für Energie (BFE) weiterhin auf Basis des Art. 14 Abs. 1 EnEV, ob die in Verkehr gebrachten oder abgegebenen serienmässig hergestellten Fahrzeuge sowie deren serienmässig hergestellte Bestandteile den Vorschriften der EnEV entsprechen. Dazu führt das BFE wie bis anhin Stichproben durch und verfolgt begründete Hinweise, wonach Vorschriften dieser Verordnung nicht eingehalten werden. Nach wie vor kann das BFE geeignete Massnahmen verfügen, wenn diese Kontrolle ergibt, dass Vorschriften der EnEV verletzt werden.

Mit der Teilrevision wird jetzt im Wesentlichen Art. 15 «Anordnung von Konformitätsüberprüfungen bei Anlagen und Geräten» aufgehoben und zum Teil in den bestehenden Art. 14 überführt. Art. 15, der aufgehoben werden soll, präzisiert insbesondere in seinem Abs. 3, dass die Person, welche die Anlagen oder Geräte in Verkehr gebracht oder abgegeben hat, wenn diese den Anforderungen der EnEV gemäss der Konformitätsüberprüfung nicht entsprechen, die im Rahmen der Überprüfung entstandenen Kosten zu tragen hat.

Dabei werden die Fahrzeuge explizit nicht genannt, sondern man spricht nur von Anlagen und Geräten. Neu sollen die im Rahmen der Kontrolle gemäss Art. 14 entstandenen Kosten auf die Person, die die Anlagen, Geräte und nun auch die Fahrzeuge welche den Anforderungen der Verordnung nicht mehr entsprechen in Verkehr gebracht oder abgegeben hat, überwält werden.

AKTUELL	NEU
Art. 14 Kontrolle und Massnahmen [...] ² Es kann im Rahmen der Kontrolltätigkeit insbesondere: a. von den Herstellern, Importeuren und Händlern den Zugang zu den Unterlagen und Informationen verlangen, die für die Kontrolle erforderlich sind; b. die Grundstücke, Gebäude, Betriebe, Räume, Anlagen und sonstige Infrastrukturen während der üblichen Arbeitszeit betreten. ³ Ergibt die Kontrolle, dass Vorschriften dieser Verordnung verletzt sind, so verfügt das BFE die geeigneten Massnahmen. Es kann insbesondere: a. das Inverkehrbringen und das Abgeben einer Anlage, eines Fahrzeugs oder eines Gerätes oder eines Bestandteils davon verbieten; b. die Behebung der Verletzung, den Rückruf, die Beschlagnahme und die Einziehung einer Anlage, eines Fahrzeugs oder eines Gerätes oder eines Bestandteils davon verfügen; c. die von ihm getroffenen Massnahmen veröffentlichen.	Art. 14 Kontrolle und Massnahmen [...] ² Es kann im Rahmen der Kontrolltätigkeit insbesondere: a. von den Herstellern, Importeuren und Händlern den Zugang zu den Unterlagen und Informationen verlangen, die für die Kontrolle erforderlich sind; b. die Grundstücke, Gebäude, Betriebe, Räume, Anlagen und sonstige Infrastrukturen während der üblichen Arbeitszeit betreten. c. für Anlagen und Geräte eine energie-technische Überprüfung (Konformitätsüberprüfung) anordnen. Die Hersteller, Importeure und Händler müssen die dazu erforderlichen Anlagen und Geräte dem BFE unentgeltlich zur Verfügung stellen. ³ Ergibt die Kontrolle, dass Vorschriften dieser Verordnung verletzt sind, so verfügt das BFE die geeigneten Massnahmen. Es kann insbesondere: a. das Inverkehrbringen und das Abgeben einer Anlage, eines Fahrzeugs oder eines Gerätes oder eines Bestandteils davon verbieten; b. die Behebung der Verletzung, den Rückruf, die Beschlagnahme und die Einziehung einer Anlage, eines Fahrzeugs oder eines Gerätes oder eines Bestandteils davon verfügen; c. die von ihm getroffenen Massnahmen veröffentlichen.

Art. 15 Anordnung von Konformitätsüberprüfungen bei Anlagen und Geräten ¹ Das BFE kann im Rahmen der Kontrolle nach Artikel 14 eine energietechnische Überprüfung (Konformitätsüberprüfung) anordnen, insbesondere wenn: a. die verlangten Unterlagen und Informationen innerhalb der vom BFE festgesetzten Frist nicht oder nicht vollständig vorliegen; b. aus dem Nachweis nach den Artikeln 7 und 8 nicht hinreichend hervorgeht, dass die Anlagen oder Geräte den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen; c. Zweifel bestehen, ob die Anlagen oder Geräte mit den eingereichten Unterlagen übereinstimmen oder sonstige Zweifel an der Richtigkeit der eingereichten Unterlagen bestehen. ² Die Hersteller, Importeure und Händler müssen die dazu erforderlichen Anlagen und Geräte dem BFE unentgeltlich zur Verfügung stellen. ³ Ergibt die Konformitätsüberprüfung, dass die Anlagen oder Geräte den Anforderungen dieser Verordnung nicht entsprechen, so trägt die Person, die diese in Verkehr gebracht oder abgegeben hat, die im Rahmen der Überprüfung entstandenen Kosten.	⁴ Ergibt die Kontrolle, dass die Anlagen, Fahrzeuge und Geräte den Anforderungen dieser Verordnung nicht entsprechen, so trägt die Person, die diese in Verkehr gebracht oder abgegeben hat, die im Rahmen der Kontrolle entstandenen Kosten. Art. 15 Aufgehoben
---	--

Dies entspricht einer Verschlechterung der heutigen Situation. Der Fahrzeugimporteur lässt heute die Fahrzeuge nach Treu und Glauben vom Bundesamt für Strassen (ASTRA) genehmigen. Das ASTRA genehmigt die Fahrzeuge ebenfalls nach Treu und Glauben (keine physischen Prüfungen, lediglich Sichtung der Papiere). Der Garagist bzw. der Verkäufer verkauft das Fahrzeug ebenfalls nach Treu und Glauben. Gegenüber dem Strassenverkehrsamt ist der Endkunde der Inverkehrbringende. Er gibt dem Garagisten den Auftrag, das Fahrzeug zum Verkehr zuzulassen

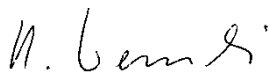
Uns ist unverständlich, wieso diese Unterscheidung zwischen «Anlagen und Geräten» sowie «Anlagen, Fahrzeugen und Geräten», die seit Einführung der EnEV Ende 2017 besteht, in diesem Punkt aufgehoben werden soll. Die Konformitätsüberprüfung bezieht sich auch nach der Teilrevision nur auf «Anlagen und Geräte».

Hingegen sollen neu die im Rahmen der Überprüfung entstandenen Kosten bei negativem Kontrollergebnis (und nicht bloss wie bisher für die Konformitätsüberprüfung) immer zu Lasten der Inverkehrbringer gehen. Mit diesem Hintergrund stellen wir auch die Erläuterungen zu dieser Teilrevision in Frage, die meint, dass damit «keine Auswirkungen auf die Wirtschaft, Umwelt und die Gesellschaft» entstehen würden.

Dementsprechend fordern wir die Beibehaltung des Status Quo, indem nur die Kosten für Konformitätsüberprüfungen bei Anlagen und Geräten (ohne Fahrzeuge) bei negativem Ergebnis von den Inverkehrbringern zu tragen sind und nicht die Kosten für Kontrollen von allen drei Gruppen (Anlagen, Geräte und Fahrzeuge).

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS)



Urs Wernli
Zentralpräsident



Olivier Maeder
Mitglied der Geschäftsleitung

auto-schweiz, Wölflistrasse 5, CH-3006 Bern

Eidgenössisches Department für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Elektronischer Versand:

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 15. Januar 2021 / FL / BNA

**Totalrevisionen der Rohrleitungssicherheitsverordnung und der Safeguardsverordnung sowie weitere
Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten am 1. Juli 2021
Stellungnahme von auto-schweiz, Vereinigung Schweizer Automobil-Importeure**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu dem im Titel genannten Thema wie folgt Stellung nehmen zu dürfen.

Unsere Antwort entspricht derjenigen unseres Dachverbands strasseschweiz - Verband des Strassenverkehrs (FRS).

Der Strassenverkehr ist im Speziellen von der Teilrevision der Energieeffizienzverordnung (EnEV) betroffen; entsprechend konzentriert sich unsere Stellungnahme auf diese Verordnungsänderung.

Mit der Teilrevision kontrolliert das Bundesamt für Energie (BFE) weiterhin auf Basis des Art. 14 Abs. 1 EnEV, ob die in Verkehr gebrachten oder abgegebenen serienmässig hergestellten Fahrzeuge sowie deren serienmässig hergestellte Bestandteile den Vorschriften der EnEV entsprechen. Dazu führt das BFE wie bis anhin Stichproben durch und verfolgt begründete Hinweise, wonach Vorschriften dieser Verordnung nicht eingehalten werden. Nach wie vor kann das BFE geeignete Massnahmen verfügen, wenn diese Kontrolle ergibt, dass Vorschriften der EnEV verletzt werden.

Mit der Teilrevision wird jetzt im Wesentlichen Art. 15 «Anordnung von Konformitätsüberprüfungen bei Anlagen und Geräten» aufgehoben und zum Teil in den bestehenden Art. 14 überführt. Art. 15, der aufgehoben werden soll, präzisiert insbesondere in seinem Abs. 3, dass die Person, welche die Anlagen oder Geräte in Verkehr gebracht oder abgegeben hat, wenn diese den Anforderungen der EnEV gemäss der Konformitätsüberprüfung nicht entsprechen, die im Rahmen der Überprüfung entstandenen Kosten zu tragen hat. Dabei werden die Fahrzeuge explizit nicht genannt, sondern man spricht nur von Anlagen und Geräten.

Neu sollen die im Rahmen der Kontrolle gemäss Art. 14 entstandenen Kosten auf die Person, die die Anlagen, Geräte und nun auch die Fahrzeuge – welche den Anforderungen der Verordnung nicht mehr entsprechen – in Verkehr gebracht oder abgegeben hat, überwältzt werden.

AKTUELL	NEU
Art. 14 Kontrolle und Massnahmen [...] ² Es kann im Rahmen der Kontrolltätigkeit insbesondere: a. von den Herstellern, Importeuren und Händlern den Zugang zu den Unterlagen und Informationen verlangen, die für die Kontrolle erforderlich sind; b. die Grundstücke, Gebäude, Betriebe, Räume, Anlagen und sonstige Infrastrukturen während der üblichen Arbeitszeit betreten. ³ Ergibt die Kontrolle, dass Vorschriften dieser Verordnung verletzt sind, so verfügt das BFE die geeigneten Massnahmen. Es kann insbesondere: a. das Inverkehrbringen und das Abgeben einer Anlage, eines Fahrzeugs oder eines Gerätes oder eines Bestandteils davon verbieten; b. die Behebung der Verletzung, den Rückruf, die Beschlagnahme und die Einziehung einer Anlage, eines Fahrzeugs oder eines Gerätes oder eines Bestandteils davon verfügen; c. die von ihm getroffenen Massnahmen veröffentlichen. Art. 15 Anordnung von Konformitätsüberprüfungen bei Anlagen und Geräten ¹ Das BFE kann im Rahmen der Kontrolle nach Artikel 14 eine energietechnische Überprüfung (Konformitätsüberprüfung) anordnen, insbesondere wenn: a. die verlangten Unterlagen und Informationen innerhalb der vom BFE festgesetzten Frist nicht oder nicht vollständig vorliegen; b. aus dem Nachweis nach den Artikeln 7 und 8 nicht hinreichend hervorgeht, dass die Anlagen oder Geräte den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen; c. Zweifel bestehen, ob die Anlagen oder Geräte mit den eingereichten Unterlagen übereinstimmen oder sonstige Zweifel an der Richtigkeit der eingereichten Unterlagen bestehen. ² Die Hersteller, Importeure und Händler müssen die dazu erforderlichen Anlagen und Geräte dem BFE unentgeltlich zur Verfügung stellen. ³ Ergibt die Konformitätsüberprüfung, dass die Anlagen oder Geräte den Anforderungen dieser Verordnung nicht entsprechen, so trägt die Person, die diese in Verkehr gebracht oder abgegeben hat, die im Rahmen der Überprüfung entstandenen Kosten.	Art. 14 Kontrolle und Massnahmen [...] ² Es kann im Rahmen der Kontrolltätigkeit insbesondere: a. von den Herstellern, Importeuren und Händlern den Zugang zu den Unterlagen und Informationen verlangen, die für die Kontrolle erforderlich sind; b. die Grundstücke, Gebäude, Betriebe, Räume, Anlagen und sonstige Infrastrukturen während der üblichen Arbeitszeit betreten. c. für Anlagen und Geräte eine energietechnische Überprüfung (Konformitätsüberprüfung) anordnen. Die Hersteller, Importeure und Händler müssen die dazu erforderlichen Anlagen und Geräte dem BFE unentgeltlich zur Verfügung stellen. ³ Ergibt die Kontrolle, dass Vorschriften dieser Verordnung verletzt sind, so verfügt das BFE die geeigneten Massnahmen. Es kann insbesondere: a. das Inverkehrbringen und das Abgeben einer Anlage, eines Fahrzeugs oder eines Gerätes oder eines Bestandteils davon verbieten; b. die Behebung der Verletzung, den Rückruf, die Beschlagnahme und die Einziehung einer Anlage, eines Fahrzeugs oder eines Gerätes oder eines Bestandteils davon verfügen; c. die von ihm getroffenen Massnahmen veröffentlichen. ⁴ Ergibt die Kontrolle, dass die Anlagen, Fahrzeuge und Geräte den Anforderungen dieser Verordnung nicht entsprechen, so trägt die Person, die diese in Verkehr gebracht oder abgegeben hat, die im Rahmen der Kontrolle entstandenen Kosten. Art. 15 Aufgehoben

Dies entspricht einer Verschlechterung der heutigen Situation. Der Fahrzeugimporteur lässt heute die Fahrzeuge nach Treu und Glauben vom Bundesamt für Strassen (ASTRA) genehmigen. Das ASTRA genehmigt die Fahrzeuge ebenfalls nach Treu und Glauben (keine physischen Prüfungen, lediglich Sichtung der Papiere). Der Garagist bzw. der Verkäufer verkauft das Fahrzeug ebenfalls nach Treu und Glauben. Gegenüber dem Strassenverkehrsamt ist der Endkunde der Inverkehrbringende. Er gibt dem Garagisten den Auftrag, das Fahrzeug zum Verkehr zuzulassen.

Uns ist unverständlich, wieso diese Unterscheidung zwischen «Anlagen und Geräten» sowie «Anlagen, Fahrzeugen und Geräten», die seit Einführung der EnEV Ende 2017 besteht, in diesem Punkt aufgehoben werden soll. Die Konformitätsüberprüfung bezieht sich auch nach der Teilrevision nur auf «Anlagen und Geräte». Hingegen sollen neu die im Rahmen der Überprüfung entstandenen Kosten bei negativem Kontrollergebnis (und nicht bloss wie bisher für die Konformitätsüberprüfung) immer zu Lasten der Inverkehrbringer gehen. Vor diesem Hintergrund stellen wir auch die Erläuterungen zu dieser Teilrevision in Frage, die meint, dass damit «keine Auswirkungen auf die Wirtschaft, Umwelt und die Gesellschaft» entstehen würden.

Dementsprechend fordern wir die Beibehaltung des Status Quo, indem nur die Kosten für Konformitätsüberprüfungen bei Anlagen und Geräten (ohne Fahrzeuge) bei negativem Ergebnis von den Inverkehrbringern zu tragen sind und nicht die Kosten für Kontrollen von allen drei Gruppen (Anlagen, Geräten und Fahrzeugen).

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
auto-schweiz



François Launaz
Präsident



Andreas Burgener
Direktor



Seilbahnen Schweiz
Remontées Mécaniques Suisses
Funivie Svizzere
Pendicularas Svizras

**Eidgenössisches Departement
für Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK**
Bundesamt für Energie (BFE)

Per E-Mail
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 20. Nov. 2020
Tel. +41 31 359 23 27, benedicta.aregger@seilbahnen.org

**Stellungnahme SBS zu den Totalrevisionen der Rohrleitungssicherheitsverordnung und der
Safeguardsverordnung sowie weitere Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit
Inkrafttreten am 1. Juli 2021**

Sehr geehrte Damen und Herren

Seilbahnen Schweiz (SBS) ist der Dachverband der Schweizer Seilbahnbranche und vertritt rund 350 der insgesamt knapp 500 Seilbahnunternehmen des Landes; darunter alle grossen und mittel-grossen Unternehmen aus allen Landesteilen. Die Seilbahnen in der Schweiz beschäftigen insgesamt rund 13'000 Mitarbeitende und erwirtschaften einen Umsatz von mehr als einer Milliarde Schweizer Franken pro Jahr.

Seilbahnunternehmungen sind das volkswirtschaftliche Rückgrat der Schweizer Berggebiete und zentral für die touristische Wertschöpfung. Ohne Seilbahnen würden viele Berggebiete in die touristische Bedeutungslosigkeit versinken – speziell in der Wintersaison.

Positive Würdigung der revidierten NIV

SBS begrüsst die erleichterten Zulassungsbedingungen zur Bewilligung von Installationsarbeiten an besonderen Anlagen (eingeschränkte Installationsbewilligung), z.B. Hebe- und Förderanlagen, Leuchtschriften, Photovoltaikanlagen, stationäre Batterieanlagen. Es ist davon auszugehen, dass der der Zubau von Photovoltaikanlagen für Seilbahnunternehmungen (SBU) künftig eine bedeutende Rolle spielen wird. Aus diesem Grund ist die entsprechende Anpassung der NIV als positiver Effekt für SBU zu begrüssen.



Positive Würdigung der revidierten VPeA

SBS trägt die Ziele der Energiestrategie 2050 mit. Der gezielte Zubau von erneuerbaren Energien wird auch für SBU künftig zunehmend von Bedeutung sein. Der Wegfall der Plangenehmigungspflicht für Energieerzeugungsanlagen mit Verbindung zum Niederspannungsverteilnetz ist ein wichtiger Beitrag zur Förderung der dezentralen Produktion von erneuerbaren Energien (insb. Photovoltaik-Anlagen). Entsprechende Anlagen können damit einfacher, günstiger und schneller realisiert werden. Diese Stossrichtung erachten wir als sehr zielführend und begrüßen daher die Revision der VPeA vollumfänglich.

Freundliche Grüsse



Berno Stoffel
Direktor



Benedicta Aregger
Teamleiterin Politik, Tourismus und
Mitglieder

Eidgenössisches Department für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Elektronischer Versand: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, den 15. Januar 2021

Teilrevision der Energieeffizienzverordnung und Totalrevisionen der Rohrleitungssicherheitsverordnung im Bereich des BFE mit Inkrafttreten am 1. Juli 2021

Stellungnahme von strasseschweiz – Verband des Strassenverkehrs (FRS)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu dem im Titel genannten Thema wie folgt Stellung nehmen zu dürfen:

Teilrevision der Energieeffizienzverordnung

Der Strassenverkehr ist im Speziellen von der Teilrevision der Energieeffizienzverordnung (EnEV) betroffen; entsprechend konzentriert sich unsere Stellungnahme auf diese Verordnungsänderung.

Mit der Teilrevision kontrolliert das Bundesamt für Energie (BFE) weiterhin auf Basis des Art. 14 Abs. 1 EnEV, ob die in Verkehr gebrachten oder abgegebenen serienmässig hergestellten Fahrzeuge sowie deren serienmässig hergestellten Bestandteile den Vorschriften der EnEV entsprechen. Dazu führt das BFE wie bis anhin Stichproben durch und verfolgt begründete Hinweise, wonach Vorschriften dieser Verordnung nicht eingehalten werden. Nach wie vor kann das BFE geeignete Massnahmen verfügen, wenn diese Kontrolle ergibt, dass Vorschriften der EnEV verletzt werden.

Mit der Teilrevision wird jetzt im Wesentlichen Art. 15 «Anordnung von Konformitätsüberprüfungen bei Anlagen und Geräten» aufgehoben und zum Teil in den bestehenden Art. 14 überführt. Art. 15, der aufgehoben werden soll, präzisiert insbesondere in seinem Abs. 3, dass die Person, welche die Anlagen oder Geräte in Verkehr gebracht oder abgegeben hat, wenn diese den Anforderungen der EnEV gemäss der Konformitätsüberprüfung nicht entsprechen, die im Rahmen der Überprüfung entstandenen Kosten zu tragen hat. Dabei werden die Fahrzeuge explizit nicht genannt, sondern man spricht nur von Anlagen und Geräten.

Neu sollen die im Rahmen der Kontrolle gemäss Art. 14 entstandenen Kosten auf die Person, die die

Anlagen, Geräte und nun auch die Fahrzeuge welche den Anforderungen der Verordnung nicht mehr entsprechen in Verkehr gebracht oder abgegeben hat, überwältigt werden.

AKTUELL	NEU
Art. 14 Kontrolle und Massnahmen [...] ² Es kann im Rahmen der Kontrolltätigkeit insbesondere: a. von den Herstellern, Importeuren und Händlern den Zugang zu den Unterlagen und Informationen verlangen, die für die Kontrolle erforderlich sind; b. die Grundstücke, Gebäude, Betriebe, Räume, Anlagen und sonstige Infrastrukturen während der üblichen Arbeitszeit betreten. ³ Ergibt die Kontrolle, dass Vorschriften dieser Verordnung verletzt sind, so verfügt das BFE die geeigneten Massnahmen. Es kann insbesondere: a. das Inverkehrbringen und das Abgeben einer Anlage, eines Fahrzeugs oder eines Gerätes oder eines Bestandteils davon verbieten; b. die Behebung der Verletzung, den Rückruf, die Beschlagnahme und die Einziehung einer Anlage, eines Fahrzeugs oder eines Gerätes oder eines Bestandteils davon verfügen; c. die von ihm getroffenen Massnahmen veröffentlichen. Art. 15 Anordnung von Konformitätsüberprüfungen bei Anlagen und Geräten ¹ Das BFE kann im Rahmen der Kontrolle nach Artikel 14 eine energietechnische Überprüfung (Konformitätsüberprüfung) anordnen, insbesondere wenn: a. die verlangten Unterlagen und Informationen innerhalb der vom BFE festgesetzten Frist nicht oder nicht vollständig vorliegen; b. aus dem Nachweis nach den Artikeln 7 und 8 nicht hinreichend hervorgeht, dass die Anlagen oder Geräte den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen; c. Zweifel bestehen, ob die Anlagen oder Geräte mit den eingereichten Unterlagen übereinstimmen oder sonstige Zweifel an der Richtigkeit der eingereichten Unterlagen bestehen. ² Die Hersteller, Importeure und Händler müssen die dazu erforderlichen Anlagen und Geräte dem BFE unentgeltlich zur Verfügung stellen. ³ Ergibt die Konformitätsüberprüfung, dass die Anlagen oder Geräte den Anforderungen dieser Verordnung nicht entsprechen, so trägt die Person, die diese in Verkehr gebracht oder abgegeben hat, die im Rahmen der Überprüfung entstandenen Kosten.	Art. 14 Kontrolle und Massnahmen [...] ² Es kann im Rahmen der Kontrolltätigkeit insbesondere: a. von den Herstellern, Importeuren und Händlern den Zugang zu den Unterlagen und Informationen verlangen, die für die Kontrolle erforderlich sind; b. die Grundstücke, Gebäude, Betriebe, Räume, Anlagen und sonstige Infrastrukturen während der üblichen Arbeitszeit betreten. c. für Anlagen und Geräte eine energietechnische Überprüfung (Konformitätsüberprüfung) anordnen. Die Hersteller, Importeure und Händler müssen die dazu erforderlichen Anlagen und Geräte dem BFE unentgeltlich zur Verfügung stellen. ³ Ergibt die Kontrolle, dass Vorschriften dieser Verordnung verletzt sind, so verfügt das BFE die geeigneten Massnahmen. Es kann insbesondere: a. das Inverkehrbringen und das Abgeben einer Anlage, eines Fahrzeugs oder eines Gerätes oder eines Bestandteils davon verbieten; b. die Behebung der Verletzung, den Rückruf, die Beschlagnahme und die Einziehung einer Anlage, eines Fahrzeugs oder eines Gerätes oder eines Bestandteils davon verfügen; c. die von ihm getroffenen Massnahmen veröffentlichen. ⁴ Ergibt die Kontrolle, dass die Anlagen, Fahrzeuge und Geräte den Anforderungen dieser Verordnung nicht entsprechen, so trägt die Person, die diese in Verkehr gebracht oder abgegeben hat, die im Rahmen der Kontrolle entstandenen Kosten. Art. 15 Aufgehoben

Dies entspricht einer Verschlechterung der heutigen Situation. Der Fahrzeugimporteur lässt heute die Fahrzeuge nach Treu und Glauben vom Bundesamt für Strassen (ASTRA) genehmigen. Das ASTRA genehmigt die Fahrzeuge ebenfalls nach Treu und Glauben (keine physischen Prüfungen, lediglich Sichtung der Papiere). Der Garagist bzw. der Verkäufer verkauft das Fahrzeug ebenfalls nach Treu und Glauben. Gegenüber dem Strassenverkehrsamt ist der Endkunde der Inverkehrbringende. Er gibt dem Garagisten den Auftrag, das Fahrzeug zum Verkehr zuzulassen.

Uns ist unverständlich, wieso diese Unterscheidung zwischen «Anlagen und Geräten» sowie «Anlagen,

Fahrzeugen und Geräten», die seit Einführung der EnEV Ende 2017 besteht, in diesem Punkt aufgehoben werden soll. Die Konformitätsüberprüfung bezieht sich auch nach der Teilrevision nur auf «Anlagen und Geräte». Hingegen sollen neu die im Rahmen der Überprüfung entstandenen Kosten bei negativem Kontrollergebnis (und nicht bloss wie bisher für die Konformitätsüberprüfung) immer zu Lasten der Inverkehrbringer gehen. Mit diesem Hintergrund stellen wir auch die Erläuterungen zu dieser Teilrevision in Frage, die meint, dass damit «keine Auswirkungen auf die Wirtschaft, Umwelt und die Gesellschaft» entstehen würden. In letzter Konsequenz bedeutete die neue Regelung, dass die in guten Treuen handelnden privaten Konsumentinnen und Konsumenten Kontrollkosten übernehmen müssten für etwas, das sie selber weder beurteilen noch beeinflussen können. Betreffend Konformität der von ihnen eingelösten, das heisst in Verkehr gebrachten, Fahrzeuge sind sie in erster Linie auf die Garagisten und Autohändler angewiesen, die in ihrem Auftrag die Fahrzeuge in aller Regel anmelden.

Dementsprechend fordern wir die Beibehaltung des Status Quo, indem nur die Kosten für Konformitätsüberprüfungen bei Anlagen und Geräten (ohne Fahrzeuge) bei negativem Ergebnis von den Inverkehrbringern zu tragen sind und nicht die Kosten für Kontrollen von allen drei Gruppen (Anlagen, Geräte und Fahrzeuge).

Totalrevision der Rohrleitungssicherheitsverordnung

In Bezug auf die Totalrevision der Rohrleitungssicherheitsverordnung schliessen wir uns der Argumentation von Avenergy Suisse an.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

strasseschweiz Verband des Strassenverkehrs FRS

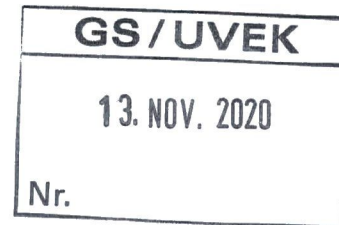


Daniel Hofer
Präsident



Olivier Fantino
Geschäftsführer

Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation (UVEK)
Bundeshaus Nord
3003 Bern



Uzwil, 09.11.2020

Stellungnahme zur Vernehmlassung der Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (Niederspannungs-Installationsverordnung NIV)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga

Am Montag, 28. September eröffneten Sie die Vernehmlassung zum im Betreff erwähnten Thema und laden dazu ein, zu dieser Verordnung Stellung zu nehmen.

Durch den Umbau des Elektrizitätserzeugens im schweizerischen Strommarkt erhalten erneuerbare Energieerzeugungsanlagen, insbesondere die Photovoltaikanlage, eine noch bedeutendere Rolle. Damit der Ausbau der Leistung durch Photovoltaikanlagen beschleunigt wird, ist es unumgänglich, die Zulassung zur Prüfung nach NIV Art. 14 anzupassen. Auch die im Jahr 2017 vom Volk mit grosser Mehrheit angenommene «Energiesstrategie 2050» fordert einen dringenden Handlungsbedarf, damit unsere rund 650 Mitgliederbetriebe im Sinne dieser Strategie agieren können.

Gebäudehülle Schweiz portiert die Ziele dieser Strategie seit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens. Unter anderem mit Hilfe der im Jahre 2019 veröffentlichten, dreisprachigen Broschüre «Königsweg e+» sowie mit alltäglichen Bestrebungen auf allen Aktionsebenen. Letzteres seit der ersten Produktlancierungen von Photovoltaik- und Solarthermieranlagen auf dem Schweizer Markt. Gebäudehülle Schweiz motiviert ihre Mitglieder täglich, bei Dach- und Fassadenbekleidungen bereits bei der Bedarfsanalyse Photovoltaikmodule einzuplanen und anschliessend zu verbauen.

Aus der bisher gesammelten Praxiserfahrung zeigt sich, dass ein Abbau der normativen Hürden in der NIV zwingend nötig ist. Nur so sind die Mitgliederbetriebe von Gebäudehülle Schweiz künftig fähig, agil und im Sinne der Energiesstrategie 2050 das Volumen an verbauten Photovoltaikmodulen beachtlich zu steigern. Und noch viel wichtiger, sollen die Betriebe als Träger dieser Strategie nicht durch einen Zulassungsartikel wie Nr. 14 NIV ausgegrenzt werden.

Denn Mitglieder von Gebäudehülle Schweiz sind diesbezüglich mit fundierten Kenntnissen ausgestattet (beispielsweise Ausbildung zum Solarteuer). Sie kennen sich bestens mit Deck- oder Bekleidungsmaterialien rund um das Modernisieren aus – verlegen diese kompetent und fachgerecht, unabhängig davon, ob das ein Dachziegel oder ein vollintegriertes

Photovoltaikmodul ist. Weiter können sie sich sicher auf Dächern bewegen, kennen die notwendigen Arbeitssicherheitsmassnahmen und setzen diese konsequent um. In den obligatorischen Weiterbildungskursen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz wird ihr Wissen diesbezüglich ständig erweitert und vertieft.

Folglich ist das Ziel der eingereichten Anregungen, dass die hier erwähnten Unternehmer künftig unabhängig von einer durch Drittpersonen ausgeführten Installationsbewilligung agieren können, indem sie diesen Bewilligungsprozess selbst ausführen können. Nachfolgend listet Gebäudehülle Schweiz Ihnen deshalb die Anträge je Artikel zur Niederspannungs-Installationsverordnung NIV wie folgt auf:

Antrag 1:

Der Kumulationsausschluss von 14 NIV und 15 NIV Bewilligungen in Art. 12-2 muss beseitigt werden.

~~Art. 12-2 Betriebe können gleichzeitig eingeschränkte Bewilligungen nach Absatz 1 Buchstaben b und c innehaben, wenn die in der Bewilligung aufgeführten Personen nicht identisch sind.~~

Begründung:

Art. 12: Beim Kumulationssauschluss handelt es sich um Protektionismus welcher der Energiestrategie 2050 des Bundes im Wege steht. Sachlich gibt es keinen Grund einem Inhaber einer 15 NIV die 14 NIV zu verbieten.

Glossar:

Definition Bewilligungsträger: Installationsberechtigte Personen von ordentlichen (Absatz a) oder eingeschränkten (Absatz b) Bewilligungen.

Definition Anleitung: Die Anwesenheit einer installationsberechtigten Person vor Ort ist notwendig. Die Praxis kann nur rechtsgültig in der physischen Zusammenarbeit mit solchen Personen auf der Baustelle erworben werden.

Definition Aufsicht: Eine nachträgliche Kontrolle der ausgeführten Arbeiten ist ausreichend.

Antrag 2:

Der Wortlaut «Anleitung» in Art. 14-b-1 muss auf «Aufsicht» geändert werden.

Art. 14

- 1 Eine Bewilligung für Installationsarbeiten an Anlagen, deren Erstellung spezielle Kenntnisse erfordert, insbesondere an Alarmanlagen, Hebe- und Förderanlagen, Leuchtschriften, Photovoltaikanlagen, stationären Batterieanlagen, Systemen zur unterbrechungsfreien Stromversorgung und an Schiffen wird einem Betrieb erteilt, der zur Ausführung der Arbeiten Betriebsangehörige einsetzt, die:
 - a. die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung für Arbeiten an betriebseigenen Installationen (Art. 13 Abs. 1) erfüllen und drei Jahre praktische Tätigkeit in solchen Installationen unter Aufsicht einer fachkundigen Person oder unter Aufsicht ~~Anleitung~~ einer Person nachweisen, welche die entsprechende Prüfung des Inspektorats bestanden hat oder
 - b. eine vom Inspektorat durchgeführte Prüfung bestanden haben und:
 1. drei Jahre praktische Tätigkeit in solchen Installationen unter Aufsicht ~~Anleitung~~ eines Bewilligungsträgers nachweisen, oder
 2. eine vom Inspektorat bezeichnete fachspezifische Ausbildung in solchen Installationen abgeschlossen haben.

Begründung:

Art. 14-b-1: Beim neuen Wortlaut in Art. 14 wird eine Hürde abgebaut und gleichzeitig eine neue auferlegt. In der Praxis wird die Anforderung der praktischen Tätigkeit unter fachlich kompetenter Anleitung im Bereich der Installation von Photovoltaikanlagen weiterhin nicht von allen interessierten Berufsgattungen erfüllt werden können. Somit bleiben die an einer solchen Installationsbewilligung interessierten Berufsleute der Gebäudehüllen- und Dachdeckerbranche damit faktisch von der Zulassung zur Prüfung nach Artikel 14 NIV weiterhin ausgeschlossen, obwohl sie teilweise fundierte Praxis Kenntnisse erworben haben.

Antrag 3:

Der Absatz Art. 14-b-2 wird begrüsst, sofern der Solarteur und Projektleiter Solarmontage vom Inspektorat als fachspezifische Ausbildungen bezeichnet werden.

Begründung:

Art. 14-b-2: Beide Ausbildungen, der «Projektleiter Solarmontage» und «Solarteur» bringen die nötige Theorie und Praxis mit sich.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie um Berücksichtigung unserer Anregungen.

Freundliche Grüsse

Gebäudehülle Schweiz
Verband Schweizer Gebäudehüllen-Unternehmungen



André Schreyer
Geschäftsführer



Urs Hanselmann
Projektleiter Technik



GebäudeKlima Schweiz
ImmoClimat Suisse
ImmoClima Svizzera

Bundesamt für Energie
Verordnungsrevisionen
3003 Bern

Olten, 7. Januar 2021

Totalrevisionen der Rohrleitungssicherheitsverordnung und der Safeguardsverordnung sowie weitere Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten am 1. Juli 2021

Sehr geehrte Damen und Herren

GebäudeKlima Schweiz GKS ist die führende Fachvereinigung der schweizerischen Hersteller und Lieferanten der Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik. Die Mitglieder sind mehrheitlich Systemanbieter und unterhalten gesamtschweizerische Verkaufs- und Servicenetze. *GKS* steht ein für höhere Energieeffizienz, vermehrte Nutzung erneuerbarer Energien, für Klima- und umweltschonende Technologien sowie für Komfortqualität und Branchenkompetenz.

Die Mitglieder von *GebäudeKlima Schweiz* sind eine bedeutende Branche auf dem Schweizer Arbeitsmarkt. So vertritt *GKS* zusammenfassend einen Industriezweig, der einige tausend Mitarbeitende beschäftigt und einen Umsatz von ca. CHF 1.8 Mia generiert.

1. EnEV

Wir befürworten die Teilrevision der EnEV, da die Stichprobenkontrollen zu fairen Marktverhältnissen führen und die Qualität der angeschlossenen Anlagen verbessert.

2. LeV

Die LeV betrifft uns nicht, da unsere Branche nicht von Erdkabeln betroffen ist.

3. NIV

Die Änderungen der NIV sind im Sinne unserer Branche und werden befürwortet.

4. RLSV

Die Anpassung auf den Stand der Technik ist im Sinne unserer Branche.

5. SAV

Betrifft unsere Branche nicht.

6. VPeA

Die Änderungen der NIV sind im Sinne unserer Branche und werden befürwortet.

Freundliche Grüsse

GebäudeKlima Schweiz

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. Imbach', written in a cursive style.

Konrad Imbach, Geschäftsleiter

Zürich, 6. Januar 2021

suissetec, Postfach, CH-8021 Zürich

Bundesamt für Energie
3003 Bern

Per E-Mail an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Unsere Referenz

Nicolas Spörri, MLaw, Rechtsanwalt
+41 43 244 73 22
nicolas.spoerri@suissetec.ch

Totalrevisionen der Rohrleitungssicherheitsverordnung und der Safeguardsverordnung sowie weitere Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten am 1. Juli 2021

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Unserem Verband gehören rund 3'500 Unternehmungen aus den Branchen Sanitär, Spenglerei/Gebäudehülle, Heizung, Klima/Kälte, Lüftung, Rohrleitungsbau/Werkleitungen sowie Solarinstallationen an. In diesen Unternehmungen bestehen rund 50'000 Arbeitsverhältnisse, wobei die Arbeitnehmenden unserer Hersteller-Lieferanten in dieser Zahl nicht enthalten sind.

suissetec steht für eine innovative, energie- und umweltbewusste Gebäudetechnik. Viele unserer Mitglieder sind ausführende Unternehmen für Photovoltaikanlagen. Sie sind daher insbesondere durch die Revision der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) direkt betroffen. Aus diesem Grund machen wir hiermit gerne von der Möglichkeit zur Stellungnahme Gebrauch, beschränken uns aber auf die NIV und summarisch auf die Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA).

A. Revision der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV)

Die NIV regelt die Voraussetzungen für das Arbeiten an elektrischen Niederspannungsinstallationen und die Kontrolle dieser Installationen: Wer an solchen Installationen arbeitet, benötigt eine Installationsbewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorats (ESTI). Dementsprechend fällt auch die Installation von Photovoltaikanlagen unter den Anwendungsbereich der NIV, so dass die entsprechenden Arbeiten nur von Bewilligungsträgern ausgeführt werden dürfen. Dies betrifft also direkt die Gebäudetechnikbranche. Nach Einsicht in die Vorlage, hat suissetec drei Kritikpunkte:

1. Art. 12 Abs. 2 NIV sieht vor, dass Betriebe nur gleichzeitig eingeschränkte Bewilligungen nach Art. 14 und Art. 15 NIV haben können, wenn die in der Bewilligung aufgeführten Personen nicht identisch sind. In der Gebäudetechnikbranche besitzen viele Berufsleute eine Bewilligung nach Art. 15 NIV. Durch ihre fundierten Vorkenntnisse wären sie somit prädestiniert, auch eine Bewilligung nach Art. 14 NIV, welche insbesondere für die Installationsarbeiten an Photovoltaikanlagen benötigt wird, zu erlangen. Durch den erwähnten Kumulationsausschluss wird dies

verunmöglicht. Es handelt es sich dabei einzig um Protektionismus zugunsten Elektroinstallateure, welcher der Energiestrategie 2050 des Bundes im Wege steht. Sachlich gibt es keinen Grund einem Inhaber einer Bewilligung gemäss Art. 15 NIV die Bewilligung gemäss Art. 14 NIV zu verbieten.

2. Art. 14 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 NIV sieht vor, dass eine Bewilligung nach Art. 14 NIV u.a. dann erteilt wird, wenn eine vom Inspektorat durchgeführte Prüfung bestanden wurde und drei Jahre praktische Tätigkeit in solchen Installationen unter Anleitung eines Bewilligungsträgers nachgewiesen werden kann. Mit dem neuen Wortlaut von Art. 14 wird eine Hürde abgebaut und gleichzeitig eine neue aufgelegt. In der Praxis wird die Anforderung der praktischen Tätigkeit unter fachlich kompetenter *Anleitung* im Bereich der Installation von Photovoltaikanlagen weiterhin nicht von allen interessierten Berufsgattungen erfüllt werden können. Bei der *Anleitung* bedarf es der physischen Anwesenheit einer installationsberechtigten Person vor Ort. Dies ist eine in der Praxis kaum erfüllbare Hürde, weshalb die an einer solchen Installationsbewilligung interessierten Berufsleute der Gebäudehüllen- und Dachdeckerbranche faktisch von der Zulassung zur Prüfung nach Artikel 14 NIV weiterhin ausgeschlossen wären – und dies obwohl sie fundierte praktische Kenntnisse erworben haben. Richtig wäre es, den Begriff *Anleitung* durch *Aufsicht* zu ersetzen. Mit der blossen *Aufsicht* wäre nämlich auch eine nachträgliche Kontrolle der ausgeführten Arbeiten ausreichend.
3. Art. 14 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 sieht vor, dass die Bewilligung gemäss Art. 14 NIV erteilt wird, wenn nebst der bestandenen Prüfung eine vom Inspektorat bezeichnete fachspezifische Ausbildung vorgewiesen werden kann. *suissetec* begrüsst diese Regelung grundsätzlich. Allerdings nur, sofern der Solarteur und Projektleiter Solarmontage vom Inspektorat als fachspezifische Ausbildungen anerkannt werden. Diese Ausbildungen gewährleisten die notwendigen Theorie- und Praxiskenntnisse.

suissetec beantragt daher folgende Änderungen an der Revisionsvorlage der NIV:

Art. 12 Abs. 2

~~² Betriebe können gleichzeitig eingeschränkte Bewilligungen nach Absatz 1 Buchstaben b und c innehaben, wenn die in der Bewilligung aufgeführten Personen nicht identisch sind.~~ (Streichung des gesamten Abs. 2)

Art. 14 Abs. 1 lit. a und b

¹ [...]:

- a. die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung für Arbeiten an betriebseigenen Installationen (Art. 13 Abs. 1) erfüllen und drei Jahre praktische Tätigkeit in solchen Installationen unter Aufsicht einer fachkundigen Person oder unter ~~Anleitung~~ Aufsicht einer Person nachweisen, welche die entsprechende Prüfung des Inspektorats bestanden hat; oder

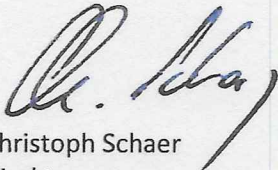
- b. eine vom Inspektorat durchgeführte Prüfung bestanden haben und:
1. drei Jahre praktische Tätigkeit in solchen Installationen unter ~~Anleitung~~ Aufsicht eines Bewilligungsträgers nachweisen, oder [...].

B. Revision der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA)

Der Wegfall der Plangenehmigungspflicht ist aufgrund der anderen, genügenden Kontroll- und Aufsichtsinstrumente absolut vertretbar. Zudem werden damit die Ziele der Energiestrategie 2050 bezüglich der Förderung der dezentralen Produktion von erneuerbaren Energien unterstützt. suissetec ist eine engagierte Unterstützerin der Energiestrategie, weshalb sie den Revisionsvorschlag zur VPeA unterstützt.

Wir danken Ihnen für das Interesse, das Sie unserer Stellungnahme entgegenbringen und bitten Sie um Berücksichtigung unserer Anliegen.

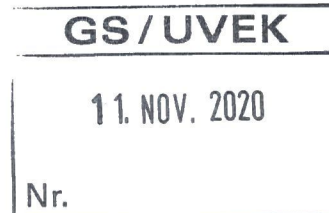
Freundliche Grüsse


Christoph Schaer
Direktor


Nicolas Spörri
Mitarbeiter Recht und Politik

Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation (UVEK)
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Verein Polybau
Lindenstrasse 4
9240 Uzwil
T 071 955 70 41
F 071 955 70 40
info@polybau.ch
polybau.ch



Uzwil, 09.11.2020

Stellungnahme zur Vernehmlassung der Verordnung über elektrische Niederspannungsinstalltionen (Niederspannungs-Installationsverordnung NIV)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga

Am Montag, 28. September eröffneten Sie die Vernehmlassung zum im Betreff erwähnten Thema und laden dazu ein, zu dieser Verordnung Stellung zu nehmen.

Durch den Umbau des Elektrizitätserzeugens im schweizerischen Strommarkt erhalten erneuerbare Energieerzeugungsanlagen, insbesondere die Photovoltaikanlage, eine noch bedeutendere Rolle. Damit der Ausbau der Leistung durch Photovoltaikanlagen beschleunigt wird, ist es unumgänglich, die Zulassung zur Prüfung nach NIV Art. 14 anzupassen. Auch die im Jahr 2017 vom Volk mit grosser Mehrheit angenommene «Energiesstrategie 2050» fordert einen dringenden Handlungsbedarf, damit die rund 2000 Mitgliederbetriebe der fünf Trägerverbände von Verein Polybau im Sinne dieser Strategie agieren können.

Verein Polybau portiert die Ziele dieser Strategie seit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens. Unter anderem durch Implementierung von Schulungsinhalten aus der im Jahre 2019 veröffentlichten, dreisprachigen Broschüre «Königsweg e+». Der Verein Polybau motiviert die Mitglieder aller fünf Trägerverbänden täglich, bei Dach- und Fassadenbekleidungen bereits bei der Bedarfsanalyse Photovoltaikmodule einzuplanen und anschliessend zu verbauen.

Aus der bisher gesammelten Praxiserfahrung zeigt sich, dass ein Abbau der normativen Hürden in der NIV zwingend nötig ist. Nur so sind die Mitgliederbetriebe der fünf Trägerverbänden von Verein Polybau künftig fähig, agil und im Sinne der Energiesstrategie 2050 das Volumen an verbauten Photovoltaikmodulen beachtlich zu steigern. Und noch viel wichtiger, sollen die Betriebe als Träger dieser Strategie nicht durch einen Zulassungsartikel wie Nr. 14 NIV ausgegrenzt werden.

Denn Mitglieder der fünf Trägerverbänden von Verein Polybau sind diesbezüglich mit fundierten Kenntnissen ausgestattet (beispielsweise Ausbildung zum Solarteuer). Sie kennen sich bestens mit Deck- oder Bekleidungsmaterialien rund um das Modernisieren aus – verlegen diese kompetent und fachgerecht, unabhängig davon, ob das ein Dachziegel oder ein vollintegriertes Photovoltaikmodul ist. Weiter können sie sich sicher auf Dächern bewegen, kennen die notwendigen Arbeitssicherheitsmassnahmen und setzen diese konsequent um. In den obligatorischen Weiterbildungskursen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz wird ihr Wissen diesbezüglich ständig erweitert und vertieft.

Partnerverbände des Vereins Polybau

Folglich ist das Ziel der eingereichten Anregungen, dass die hier erwähnten Unternehmer künftig unabhängig von einer durch Drittpersonen ausgeführten Installationsbewilligung agieren können, indem sie diesen Bewilligungsprozess selbst ausführen können. Nachfolgend listet der Verein Polybau Ihnen deshalb die Anträge je Artikel zur Niederspannungs-Installationsverordnung NIV wie folgt auf:

Antrag 1:

Der Kumulationsausschluss von 14 NIV und 15 NIV Bewilligungen in Art. 12-2 muss beseitigt werden.

~~Art. 12-2 Betriebe können gleichzeitig eingeschränkte Bewilligungen nach Absatz 1 Buchstaben b und c innehaben, wenn die in der Bewilligung aufgeführten Personen nicht identisch sind.~~

Begründung:

Art. 12: Beim Kumulationsschluss handelt es sich um Protektionismus welcher der Energiestrategie 2050 des Bundes im Wege steht. Sachlich gibt es keinen Grund einem Inhaber einer 15 NIV die 14 NIV zu verbieten.

Glossar:

Definition Bewilligungsträger: Installationsberechtigte Personen von ordentlichen (Absatz a) oder eingeschränkten (Absatz b) Bewilligungen.

Definition Anleitung: Die Anwesenheit einer installationsberechtigten Person vor Ort ist notwendig. Die Praxis kann nur rechtsgültig in der physischen Zusammenarbeit mit solchen Personen auf der Baustelle erworben werden.

Definition Aufsicht: Eine nachträgliche Kontrolle der ausgeführten Arbeiten ist ausreichend.

Antrag 2:

Der Wortlaut «Anleitung» in Art. 14-b-1 muss auf «Aufsicht» geändert werden.

Art. 14

- 1 Eine Bewilligung für Installationsarbeiten an Anlagen, deren Erstellung spezielle Kenntnisse erfordert, insbesondere an Alarmanlagen, Hebe- und Förderanlagen, Leuchtschriften, Photovoltaikanlagen, stationären Batterieanlagen, Systemen zur unterbrechungsfreien Stromversorgung und an Schiffen wird einem Betrieb erteilt, der zur Ausführung der Arbeiten Betriebsangehörige einsetzt, die:
 - a. die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung für Arbeiten an betriebseigenen Installationen (Art. 13 Abs. 1) erfüllen und drei Jahre praktische Tätigkeit in solchen Installationen unter Aufsicht einer fachkundigen Person oder unter Aufsicht ~~Anleitung~~ einer Person nachweisen, welche die entsprechende Prüfung des Inspektorats bestanden hat oder
 - b. eine vom Inspektorat durchgeführte Prüfung bestanden haben und:
 1. drei Jahre praktische Tätigkeit in solchen Installationen unter Aufsicht ~~Anleitung~~ eines Bewilligungsträgers nachweisen, oder
 2. eine vom Inspektorat bezeichnete fachspezifische Ausbildung in solchen Installationen abgeschlossen haben.

Partnerverbände des Vereins Polybau

Begründung:

Art. 14-b-1: Beim neuen Wortlaut in Art. 14 wird eine Hürde abgebaut und gleichzeitig eine neue auferlegt. In der Praxis wird die Anforderung der praktischen Tätigkeit unter fachlich kompetenter Anleitung im Bereich der Installation von Photovoltaikanlagen weiterhin nicht von allen interessierten Berufsgattungen erfüllt werden können. Somit bleiben die an einer solchen Installationsbewilligung interessierten Berufsleute der Gebäudehüllen- und Dachdeckerbranche damit faktisch von der Zulassung zur Prüfung nach Artikel 14 NIV weiterhin ausgeschlossen, obwohl sie teilweise fundierte Praxis Kenntnisse erworben haben.

Antrag 3:

Der Absatz Art. 14-b-2 wird begrüsst, sofern der Solarteur und Projektleiter Solaranlage vom Inspektorat als fachspezifische Ausbildungen bezeichnet werden.

Begründung:

Art. 14-b-2: Beide Ausbildungen, der «Projektleiter Solaranlage» und «Solarteur» bringen die nötige Theorie und Praxis mit sich.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie um Berücksichtigung unserer Anregungen.

Freundliche Grüsse

Verein Polybau



Dr. André Schreyer
Geschäftsführer



Beat Hanselmann
Leiter Bildung

Partnerverbände des Vereins Polybau

A+



98.01.041771.05101756

10.11.20

CH-9240

Uzwil

2103648

4.20

A+



DIE POST

Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation (UVEK)
Bundeshaus Nord
3003 Bern

ECO SWISS
Spanweidstrasse 3
8006 Zürich
Tel. +41 43 300 50 70
E-Mail info@eco-swiss.ch
Internet www.eco-swiss.ch

Bundesamt für Energie (BFE)
3003 Bern

E-Mail:
verordnungsrevisionen@bfe.ch

Zürich, 8. Januar 2021
HPI/SJ

Verordnungsänderungen im Bereich BFE - Stellungnahme ECO SWISS

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für Ihre Einladung, zu folgenden Revisionen Stellung nehmen zu dürfen.

1. Teilrevision der Leitungsverordnung (LeV, SR 734.31)
2. Revision der Energieeffizienzverordnung (EnEV, SR 730.02)
3. Teilrevision der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV; SR 734.27)
4. Totalrevision der Rohrleitungssicherheitsverordnung (RLSV, SR 746.12)
5. Revision der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA; SR 734.25)
6. Totalrevision der Safeguardsverordnung (SaV, SR 730.12)

ECO SWISS hat die Unterlagen studiert. Aufgrund der Relevanz für ECO SWISS wurde auf eine detaillierte Prüfung verzichtet. Grundsätzlich werden die Vereinfachungen und Präzisierungen begrüsst.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'S. Jaus'.

Sylvia Jaus
Leiterin Umweltschutz ECO SWISS

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'H. Isenring'.

Dr. Hans-Peter Isenring
Präsident TK ECO SWISS

ECO SWISS – Die Umweltschutzorganisation der Schweizer Wirtschaft – geht auf das Gründungsjahr 1969 zurück und umfasst heute 12 Branchenverbände und rund 220 Unternehmen. ECO SWISS informiert und unterstützt seine Mitglieder bei der Umsetzung der Umweltgesetzgebung und vertritt ihre Interessen bei Politik und Behörden.

Abs.: Greenpeace Schweiz, Badenerstr. 171, PF, 8036 Zürich

Bundesamt für Energie BFE
3003 Bern

via E-Mail an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Zürich, 9. Dezember 2020

**Stellungnahme zu Totalrevisionen der Rohrleitungssicherheitsverordnung und der Sa-
feguardsverordnung sowie Teilrevisionen der Leitungsverordnung, der Niederspan-
nungs-Installationsverordnung, der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren
für elektrische Anlagen und der Energieeffizienzverordnung**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank, dass wir uns zu den geplanten Verordnungsrevisionen äussern können.

Die Änderungen bei der NIV und VPeA dienen dem Abbau administrativer Hürden bei der Er-
stellung von Solaranlagen, wir begrüssen diese deshalb.

Wir bedanken uns für die Kenntnisnahme unserer Anliegen und freuen uns über deren Be-
rücksichtigung. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Remco Giovanoli

Verantwortlicher Politik Greenpeace Schweiz

Rohrleitungssicherheitsverordnung

Die vorgeschlagene Totalrevision der Rohrleitungssicherheitsverordnung soll inhaltlich dem Stand der Technik und der Praxis der Aufsichtsbehörden angepasst werden. Mit wesentlichen Änderungen betreffend Sicherheitssysteme von Leitungen zum Transport von flüssigen und gasförmigen Brenn- und Treibstoffen soll der Schutz von Mensch und Umwelt verbessert werden. Dies ist zu begrüßen. Folgende Punkte sind aus unserer Sicht wichtig:

Art. 4

Wir fordern die Beibehaltung des geltenden Artikels 4 mit der Ergänzung, dass bei der Plan- genehmigung auf andere gesetzlich geschützte Interessen Rücksicht zu nehmen ist, insbe- sondere auf die Interessen der Raumplanung, des Umweltschutzes und des Klimaschutzes.

Art. 50

Wir begrüßen die Forderung, Leck- bzw. Brucherkennungssysteme bei Neuanlagen einzu- bauen bzw. die bestehenden Anlagen nachzurüsten, um den Schutz von Personen und Um- welt bzw. die Sicherheit der Rohrleitungsanlage zu verbessern.

Art. 60

Wir begrüßen es, dass Betreiber neu auch vorbeugende Massnahmen zu treffen haben, mit denen Unfälle und Schadenfälle verhindert und Auswirkungen auf Mensch und Umwelt mini- miert werden können.

Safeguardsverordnung

Die vorgeschlagene Totalrevision der Safeguardsverordnung soll in erster Linie die Umset- zung des IAEO-Safeguardsabkommen besser umsetzen. Dies ist zu begrüßen. Folgende Punkte sind aus unserer Sicht wichtig:

Art. 2

Der Geltungsbereich wurde präzisiert, insbesondere, dass radioaktive Abfälle sowie Zwi- schenlager und geologische Tiefenlager betroffen sind.

Art. 5

Die Überprüfung der Safeguardverantwortlichen durch das BFE kann durchaus Sinn ma- chen, falls sich in der Vergangenheit gezeigt hat, dass sie die Verpflichtungen nicht im not- wendigen Ausmass kannten. Wird diese Kompetenzerweiterung tatsächlich vom BFE wahr- genommen?

Art. 10

Wir begrüßen es, dass das Konzept «Safeguard by Design» bereits in der Planungsphase einer Anlage integriert werden muss. Das Problem des Safeguards ist damit aber nicht ge- löst. Grundlegend müsste das Ziel bei Safeguards so sein, dass ein Zurückholen der Abfälle und der spaltbaren Stoffe so aufwendig würde, dass sich keine Anreize für eine gezielte In- trusion ergeben würde. Die Vorgaben müssen somit zu einem späteren Zeitpunkt koncreti- siert werden. Was ist dazu von den Behörden geplant?

Art. 20 und 21

Diese Regelungen werden neu eingeführt und entsprechen dem Safeguardabkommen der

IAEO. Da die Schweiz keine Thorium- oder Uranminen besitzt, stellt sich die Frage, ob dies überhaupt aufgenommen werden muss.

Leitungsverordnung

Keine Bemerkungen

Niederspannungsinstallationsverordnung

Die Montage von Solarmodulen liegt meist in den Händen von Gebäudehüllenspezialisten, die sich sicher auf Dächern bewegen können. Diese sollen in der Lage sein, auch die Verantwortung für die elektrische Sicherheit zu übernehmen, was heute nicht der Fall ist. Das spart Kosten und führt letztlich zu erhöhter Sicherheit. Wir begrüßen den Vorschlag zur Vereinfachung. Darüber hinaus können einige Details verbessert werden, für die wir auf die Stellungnahme von Swissolar verweisen.

Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen

Ein Plangenehmigungsverfahren wie bei einer Hochspannungsleitung ist für eine Photovoltaikanlage in der Regel nicht angemessen und führt zu einer unnötigen Verteuerung. Die vorgeschlagene Änderung führt dazu, dass die Planvorlagepflicht für PV-Anlagen erst ab Mittelspannung resp. bei >1000 V AC gilt. Anschlüsse im Niederspannungsbereich sind damit den Hausinstallationen gleichgestellt. Wir begrüßen diesen Vorschlag.

Energieeffizienzverordnung

Wir begrüßen die Möglichkeit von Stichproben bezüglich der Einhaltung der energietechnischen Vorgaben durch das BFE.



WWF Schweiz
Elmar Grosse Ruse
Hohlstrasse 110
Postfach
8010 Zürich

Tel.: 044 297 23 57
Elmar.GrosseRuse@wwf.ch
wwf.ch
Spenden: PC 80-470-3

Bundesamt für Energie
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Zürich, 05. Januar 2020

Stellungnahme zu Totalrevisionen der Rohrleitungssicherheitsverordnung und der Safe-guardsverordnung sowie Teilrevisionen der Leitungsverordnung, der Niederspannungs-Installationsverordnung, der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen und der Energieeffizienzverordnung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank, dass wir uns zu den geplanten Verordnungsrevisionen äussern können.

Die Änderungen bei der NIV und VPeA dienen dem Abbau administrativer Hürden bei der Erstellung von Solaranlagen, wir begrüssen diese deshalb.

Wir bitten Sie, unsere Vorschläge und Anliegen zu prüfen, und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Elmar Grosse Ruse
Projektleiter Klima- & Energiepolitik

Elgin Brunner
Leiterin Transformational Programmes





Rohrleitungssicherheitsverordnung

Die vorgeschlagene Totalrevision der Rohrleitungssicherheitsverordnung soll inhaltlich dem Stand der Technik und der Praxis der Aufsichtsbehörden angepasst werden. Mit wesentlichen Änderungen betreffend Sicherheitssysteme von Leitungen zum Transport von flüssigen und gasförmigen Brenn- und Treibstoffen soll der Schutz von Mensch und Umwelt verbessert werden. Dies ist zu begrüßen. Folgende Punkte sind aus unserer Sicht wichtig:

Art. 4

Wir fordern die Beibehaltung des geltenden Artikels 4 mit der Ergänzung, dass bei der Plangenehmigung auf andere gesetzlich geschützte Interessen Rücksicht zu nehmen ist, insbesondere auf die Interessen der Raumplanung, des Umweltschutzes und des Klimaschutzes.

Art. 50

Wir begrüßen die Forderung, Leck- bzw. Brucherkennungssysteme bei Neuanlagen einzubauen bzw. die bestehenden Anlagen nachzurüsten, um den Schutz von Personen und Umwelt bzw. die Sicherheit der Rohrleitungsanlage zu verbessern.

Art. 60

Wir begrüßen es, dass Betreiber neu auch vorbeugende Massnahmen zu treffen haben, mit denen Unfälle und Schadenfälle verhindert und Auswirkungen auf Mensch und Umwelt minimiert werden können.

Safeguardsverordnung

Die vorgeschlagene Totalrevision der Safeguardsverordnung soll in erster Linie die Umsetzung des IAEO-Safeguardsabkommen besser umsetzen. Dies ist zu begrüßen. Folgende Punkte sind aus unserer Sicht wichtig:

Art. 2

Der Geltungsbereich wurde präzisiert, insbesondere, dass radioaktive Abfälle sowie Zwischenlager und geologische Tiefenlager betroffen sind.

Art. 5

Die Überprüfung der Safeguardverantwortlichen durch das BFE kann durchaus Sinn machen, falls sich in der Vergangenheit gezeigt hat, dass sie die Verpflichtungen nicht im notwendigen Ausmass kannten. Wird diese Kompetenzerweiterung tatsächlich vom BFE wahrgenommen?

Art. 10 Wir begrüßen es, dass das Konzept «Safeguard by Design» bereits in der Planungsphase einer Anlage integriert werden muss. Das Problem des Safeguards ist damit aber nicht gelöst. Grundlegend müsste das Ziel bei Safeguards so sein, dass ein Zurückholen der Abfälle und der spaltbaren Stoffe so aufwendig würde, dass sich keine Anreize für eine gezielte Intrusion ergeben würde. Die Vorgaben müssen somit zu einem späteren Zeitpunkt konkretisiert werden. Was ist dazu von den Behörden geplant?

Art. 20 und 21

Diese Regelungen werden neu eingeführt und entsprechen dem Safeguardabkommen der IAEO. Da die Schweiz keine Thorium- oder Uranminen besitzt, stellt sich die Frage, ob dies überhaupt aufgenommen werden muss.



Leitungsverordnung

Keine Bemerkungen

Niederspannungsinstallationsverordnung

Die Montage von Solarmodulen liegt meist in den Händen von GebäudehüllenspezialistInnen, die sich sicher auf Dächern bewegen können. Diese sollen in der Lage sein, auch die Verantwortung für die elektrische Sicherheit zu übernehmen, was heute nicht der Fall ist. Das spart Kosten und führt letztlich zu erhöhter Sicherheit. Wir begrüßen den Vorschlag zur Vereinfachung. Darüber hinaus können einige Details verbessert werden, für die wir auf die Stellungnahme von Swissolar verweisen.

Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen

Ein Plangenehmigungsverfahren wie bei einer Hochspannungsleitung ist für eine Photovoltaikanlage in der Regel nicht angemessen und führt zu einer unnötigen Verteuerung. Die vorgeschlagene Änderung führt dazu, dass die Planvorlagepflicht für PV-Anlagen erst ab Mittelspannung resp. bei >1000 V AC gilt. Anschlüsse im Niederspannungsbereich sind damit den Hausinstallationen gleichgestellt. Wir begrüßen diesen Vorschlag.

Energieeffizienzverordnung

Wir begrüßen die Möglichkeit von Stichproben bezüglich der Einhaltung der energietechnischen Vorgaben durch das BFE.

Paul Scherrer Institut
Forschungsstrasse 111
5232 Villigen PSI
Schweiz
+41 56 310 21 11
www.psi.ch

Dr. Werner Roser
Sicherheitsdelegierter, Direktionsstab
OVGA/315
direkt 056 310 35 14
werner.rosen@psi.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Energie

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

- per E-Mail -

Villigen PSI, 24.12.2020

Totalrevisionen der Rohrleitungssicherheitsverordnung und der **Safeguardsverordnung** sowie weitere Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten am 1. Juli 2021: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung der o.g. in Revision stehender Verordnungen.

Das PSI hat bereits im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens mit Schreiben vom 6. August 2020 zur Revision der Safeguardsverordnung (SaV) Stellung genommen und wir danken dem BFE für die ausführliche Rückmeldung per E-Mail vom 18. September 2020.

Zur neuen Version des Entwurfs der SaV haben wir noch einen spezifischen Kommentar mit Änderungsantrag, dies mit Bezug zu Forschung und Entwicklung in Nicht-Kernanlagen:

Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
Art. 26 Abs. 2 und 3.	Für Orte ausserhalb von Anlagen (zum Beispiel an Hochschulen oder in PSI-West) ist in der Regel kein «Safeguardsverantwortlicher oder Verantwortlicher nach Art. 12» benannt. Die Formulierungen in Art. 26 Abs. 2 und 3 sind um eine entsprechende Ansprechperson zu ergänzen.	² Es entscheidet nach Absprache mit der oder dem Safeguardsverantwortlichen, dem Verantwortlichen nach Artikel 12 <u>oder einem Vertreter des Bewilligungsinhabers</u> , ob den IAEO-Inspektorinnen und Inspektoren schutzwürdige Informationen zugänglich gemacht werden. ³ Es sorgt auf Verlangen der oder des Safeguardsverantwortlichen, der oder des Verantwortlichen nach Artikel 12, <u>oder einem Vertreter des Bewilligungsinhabers</u> dafür, dass schutzwürdige Informationen den inspizierten Bereich nicht verlassen.

Paul Scherrer Institut
Forschungsstrasse 111
5232 Villigen PSI
Schweiz

+41 56 310 21 11
www.psi.ch

Villigen PSI, 24. Dezember 2020

Seite 2/2

Wir danken Ihnen für eine Prüfung unseres Anliegens und entsprechender Änderung in der Verordnung im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Paul Scherrer Institut



Dr. Werner Roser

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Energie
3003 Bern

Mail: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 7. Dezember 2020 (Stellungnahme_RLSV_SaV_EnEV_LeV_NIV_VPeA__210111.docx)

Vernehmlassung Totalrevisionen der Rohrleitungssicherheitsverordnung und der Safeguardsverordnung sowie weitere Verordnungsänderungen im Bereich des BFE

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir möchten uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den verschiedenen revidierten Verordnungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten am 1. Juli 2021 herzlich bedanken.

Der Verband Fernwärme Schweiz (VFS) mit seinen rund 150 Mitgliedern (u.a. Betreiber, Contractoren, Planer, Lieferanten von Fernwärme und -kältenetzen) spielt eine wichtige Rolle für die Wärme- und Kälteversorgung in Städten und Agglomerationen. Er ist die wichtigste Ansprechstelle in der Schweiz für die Wärme- und Kälteversorgung in dicht besiedelten Gebieten und für die Nutzung von Umweltwärme und -kälte aus erneuerbaren Quellen (Seen, Flüsse, Grundwasser, Abwasser, Geo- und Solarthermie sowie Abwärme). Ziel des VFS ist der massive Ausbau von Fernwärme- und -kältenetzen unter gleichzeitig vermehrter Nutzung erneuerbarer Energien und Reduktion der CO₂-Emissionen im Wärmebereich.

Nachfolgend finden Sie unsere Stellungnahmen zu den Vernehmlassungen der verschiedenen Verordnungen im Bereich BFE.

Rohrleitungssicherheitsverordnung (RLSV, Totalrevision)

Der VFS unterstützt die total revidierte Rohrleitungssicherheitsverordnung in der vorliegenden Form und die damit verbundene Verbesserung der sicherheitstechnischen Vorgaben für Projektierung, Bau, Betrieb und Unterhalt von

Rohrleitungsanlagen zur Beförderung von Erdöl und Erdgas sowie anderer flüssiger oder gasförmiger Brenn- und Treibstoffe.

Es ist wichtig, dass die Sicherheit von Leitungen für den Transport fossiler Energien auch bei der im Zusammenhang mit der Umsetzung der Klima- und energiepolitischen Zielen der Schweiz (Stichworte Pariser Abkommen und Netto-Null-Emissionen bis 2050) absehbaren Verbrauchsreduktion fossiler Brenn- und Treibstoffe laufend dem technischen Stand angepasst und somit der Schutz von Mensch und Umwelt verbessert wird.

Uns ist aufgefallen, dass keine konkreten Vorgaben betreffend Dichtheit bzw. zulässigen Methanverlusten der Gasrohrleitungen und -Nebenanlagen festgehalten sind. Auch im Rohrleitungsgesetz (RLG) findet sich in Artikel 32 Absatz 1 lediglich der Hinweis, dass bei einer undichten Rohrleitungsanlage unverzüglich alle geeigneten Massnahmen zu treffen sind, um Schäden zu verhindern. Eine eigentliche Monitoring-Vorgabe besteht unseres Wissens nicht, was in Anbetracht der Treibhausgaswirksamkeit von Methan unverständlich ist. Ein entsprechendes periodisches Monitoring entlang der Gasleitungen und Gasnebenanlagen erscheint uns unerlässlich.

Safeguardsverordnung (SafeguardsV, Totalrevision)

Keine Bemerkungen.

Leitungsverordnung (LeV)

Keine Bemerkungen.

Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA)

Der VFS unterstützt die geplanten Änderungen der VPeA, da diese die Ziele der Energiestrategie 2050 bezüglich der Förderung der dezentralen Produktion von erneuerbaren Energien (v.a. PV-Anlagen) unterstützen. Entsprechende Anlagen können damit einfacher, günstiger und schneller realisiert werden.

Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV)

Der VFS unterstützt die geplanten Änderungen der Niederspannungs-Installationsverordnung, insbesondere wegen der Vereinfachung bei der Ausbildung von Personal im Gebäudetechnikbereich und die damit verbundene Reduktion der zeitlichen und finanziellen Aufwände.

Energieeffizienzverordnung (EnEV)

Der VFS unterstützt die geplanten Anpassungen der Energieeffizienzverordnung.

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Rückmeldungen gedient zu haben.

Für Fragen steht Ihnen unser Geschäftsführer gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Othmar Reichmuth
Präsident VFS, Ständerat



Andreas Hurni
Geschäftsführer VFS

Bundesamt für Energie
3003 Bern

Per Mail: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Schaffhausen, 11.12.2020

(Verordnung_Rohrleitungssicherheit_InfraWatt.docx)

Vernehmlassung Totalrevision Rohrleitungssicherheitsverordnung und der Safeguardsverordnung etc.: Stellungnahme Verein InfraWatt

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga

Wir möchten uns bedanken, dass wir uns zu diesen Themen äussern dürfen. Der Verein InfraWatt beschäftigt sich mit der Energienutzung aus Abwasser, Abfall, Abwärme und Trinkwasser, mit dem Ziel die Energieeffizienz und die erneuerbare Energieproduktion in diesen Bereichen weiter zu steigern bzw. einen Beitrag zur Zielerreichung des Bundes von Netto-Null THG bis 2050 zu leisten. Der Verein InfraWatt bündelt die Energie-Interessen seiner Mitglieder, den vier Branchenverbänden, den zahlreichen Infrastrukturbetreibern bzw. ihren Gemeinden und Städten, den Planern sowie Herstellern in der Schweiz und ist damit eine zentrale Anlaufstelle für Energiefragen in diesen Bereichen.

Grundsatz zur Totalrevision

Wir unterstützen den Vorschlag des Bundesrates zur Rohrleitungssicherheitsverordnung, da damit die Sicherheit gestärkt, die Verfahren trotzdem vereinfacht und beschleunigt und die Energieeffizienz gesteigert werden können. Wir erlauben uns dazu noch folgende Bemerkungen anzubringen.

Bemerkungen zum Vorschlag des Bundesrates

Rohrleitungssicherheitsverordnung (RLSV) (Totalrevision)

Hier geht es um die sicherheits-technischen Vorschriften von Rohrleitungsanlagen zur Beförderung von Erdöl und Erdgas. Wir beantragen, dass der Bundesrat konkrete Massnahmen bzw. Vorgaben bezüglich der Dichtigkeit der Rohre prüft und konkretisiert, damit auch bereits präventiv verhindert wird, dass Schäden entstehen können, da diese nicht nur die Sicherheit betreffen, sondern auch die Reduktion der Treibhausgase.

Safeguardsverordnung (SafeguardsV) (Totalrevision)

Keine Bemerkung

Leitungsverordnung (LeV)

Keine Bemerkung

Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA)

Wir unterstützen den Vorschlag des Bundesrates, da damit die Realisierung von Projekten einfacher, planbarer und günstiger wird. Dadurch wird auch die dezentrale Produktion von erneuerbaren Energien wie Photovoltaikanlagen unterstützt, was wir begrüssen.

Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV)

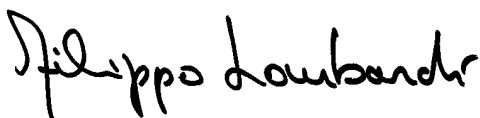
Wir unterstützen den Vorschlag des Bundesrates, da damit das Verfahren von Photovoltaikanlagen, Hebe- und Förderanlagen, Batterien etc. vereinfacht und die Sicherheit trotzdem gewährleistet werden soll und weitere Berufsgattungen integriert werden können.

Energieeffizienzverordnung (EnEV)

Wir unterstützen diese Verordnung, da mit der Prüfung von Anlagen, Fahrzeugen und Geräten auch die Energieeffizienz erhöht werden kann.

Wir hoffen Sie bei Ihren Bemühungen damit unterstützen zu können und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, reading "Filippo Lombardi".

Filippo Lombardi
Präsident InfraWatt, Alt-Ständerat

A handwritten signature in blue ink, reading "Ernst A. Müller".

Ernst A. Müller
Geschäftsführer InfraWatt

Eidgenössisches Departement für Um-
welt, Verkehr, Energie und Kommuni-
kation UVEK
Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Kochergasse 6
3003 Bern

Winterthur, 11. Januar 2021

Versand per E-Mail:

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Totalrevision der Rohrleitungssicherheitsverordnung sowie weitere Verordnungsänderungen im Bereich des BFE

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga,
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie geben uns als Fachverband Landwirtschaftliches Biogas die Möglichkeit, uns zum Revisionspaket im Bereich des BFE zu äussern, wir bedanken uns dafür.

Grundsätzliche Erwägungen

Mit der vorliegenden Stellungnahme wollen wir uns als Fachverband landwirtschaftliches Biogas primär zu denjenigen geplanten Verordnungsänderungen äussern, welche für unsere Mitglieder, also die Betreiber von landwirtschaftlichen Biogasanlagen eine potenzielle Auswirkung haben könnten. Im Grundsatz unterstützt Ökostrom Schweiz die Stossrichtung des Revisionspakets. Insbesondere mit der Totalrevision der Rohrleitungssicherheitsverordnung werden sicherheitsrelevante Inhalte dem neuesten Stand der Technik und der Praxisbehörden angepasst. Dies begrüssen wir, betonen aber gleichzeitig, dass für uns eine gewisse Verhältnismässigkeit und ein ausgewogenes Kosten-Nutzen Verhältnis zwingend gewahrt werden soll.

Ökostrom Schweiz äussert sich in der vorliegenden Stellungnahme konkret zu der geplanten Totalrevision der Rohrleitungssicherheitsverordnung (RLSV), sowie zu der Änderung des Artikels 35 in der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV). Sämtliche Änderungen der verbleibenden Verordnungen sowie die Totalrevision der Safeguardsverordnung werden von unserem Verband grundsätzlich begrüsst. In diesem Zusammenhang befürworten wir ausdrücklich die Aufhebung der Plangenehmigungspflicht für Energieerzeugende Anlagen mit einer Betriebsspannung von unter 1000 V. Damit werden verbesserte Anreize im Bereich

von Energieerzeugungsanlagen (EEA) gesetzt. Um die Ziele der Energiestrategie 2050 zu erreichen, ist ein stärkerer Zubau erneuerbarer Energien unabdingbar. Der Wegfall der Plan genehmigungspflicht für Niederspannungsinstallationen entspricht einer Verfahrenserleichterung, die insbesondere den Bau von EEA begünstigen soll. Diese Anpassung führt zu tieferen Kosten und einer schnelleren Umsetzung. Ein Verzicht auf vorzeitige Plangenehmigungen ist zudem sicherheitstechnisch gerechtfertigt, da gleichzeitig die bereits heute bestehenden Kontrollinstrumente im Rahmen der Änderungen in der NIV, sowie auch in der Energieeffizienzverordnung (EnEV) auf mehreren Ebenen verstärkt werden.

Totalrevision Rohrleitungssicherheitsverordnung (RLSV)

Grundsätzliche Erwägungen

Wie einleitend in dieser Stellungnahme erwähnt, wird die Schweiz in Zukunft auf ein intaktes und umfangreiches Gasnetz angewiesen sein. Erneuerbare, gasförmige Energieträger werden eine Schlüsselrolle spielen bei der notwendigen Dekarbonisierung der Wirtschaft, wenn die Schweiz ihre Klimaziele erreichen will. Dafür bedarf es eine entsprechend tragfähige Infrastruktur. Auch bei den Mitgliedern unseres Fachverbandes, wo Gashochdruckleitungen zum aktuellen Zeitpunkt noch eine untergeordnete Rolle spielen, werden alternative Verwendungen des Biogases zu Treib- und Brennstoffzwecken vermehrt wichtiger.

Mit der Totalrevision der Rohrleitungssicherheitsverordnung werden sicherheitsrelevante Inhalte dem neuesten Stand der Technik und der Praxisbehörden angepasst. Unserer Organisation ist es in der Gesamtheit wichtig zu betonen, dass eine gewisse Verhältnismässigkeit zwingend gewahrt werden soll. Dem Schutz des Menschen und der Umwelt soll eine hohe Wichtigkeit eingeräumt werden, gleichzeitig ist ein zielführendes Kosten-Nutzen Verhältnis zwingend zu berücksichtigen. Hierfür bedarf es einer engen Zusammenarbeit mit den Betreibern von Hochdruckgasnetzen. Der erläuternde Bericht suggeriert, dass die geplanten Änderungen im sicherheitsrelevanten Bereich schon heute standardmässig in der Praxis angewendet werden. Wir nehmen die Bundesverwaltung hier beim Wort und verlangen, dass diesem Prinzip bei kostenrelevanten Vorschriftenänderungen Rechnung zu tragen ist. Da wir von Ökostrom Schweiz uns auch als landwirtschaftliche Organisation verstehen, wollen wir auch auf den Umstand hinweisen, dass mit der Einführung von zusätzlichen Kriterien zur Umfahrung gefährdeter Gebiete, das Risiko besteht unnötigerweise wertvolles Kulturland zu belasten, welches mit alternativen Massnahmen nicht nötig wäre. So dürfen die in der Revision enthaltenen Änderungen nicht zu zusätzlichen Kulturlandverlusten und zu unnötiger Belastung führen. Letzteres ist besonders für den Betrieb, Unterhalt und Kontrolle der Anlagen zu berücksichtigen. Ist für die Kontrollen das Betreten des Grundstückes notwendig, hat das Betreten schonend zu erfolgen und es ist auf die Interessen des Grundeigentümers Rücksicht zu nehmen.

Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV)

Artikel 35 Absatz 3

Übernimmt der Eigentümer vom Ersteller eine Energieerzeugungsanlage nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c, die mit einem Niederspannungsverteilnetz verbunden ist, so veranlasst er innerhalb von zwei Monaten eine Abnahmekontrolle der Energieerzeugungsanlage (EEA) durch ein unabhängiges Kontrollorgan oder eine akkreditierte Inspektionsstelle. Er reicht innerhalb dieser Frist den Sicherheitsnachweis der Netzbetreiberin oder, bei Installationen nach Artikel 32 Absatz 2, dem Inspektorat ein.

Änderungsantrag (ursprünglichen Artikel beibehalten)

Übernimmt der Eigentümer vom Ersteller eine Energieerzeugungsanlage nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c, die mit einem Niederspannungsverteilnetz verbunden ist, so veranlasst er innerhalb von ~~zwei~~ **sechs** Monaten eine Abnahmekontrolle der Energieerzeugungsanlage (EEA) durch ein unabhängiges Kontrollorgan oder eine akkreditierte Inspektionsstelle. Er reicht innerhalb dieser Frist den Sicherheitsnachweis der Netzbetreiberin oder, bei Installationen nach Artikel 32 Absatz 2, dem Inspektorat ein.

Begründung

Die Teilrevision der NIV möchte unter anderem die Frist für die Abnahmekontrolle einer EEA deutlich verkürzen. Es wird argumentiert, dass allfällige Stichprobenkontrollen bei EEA zeitnah nach der Übergabe, also dem Zeitpunkt ab dem eine elektrische Installation bestimmungsgemäss genutzt wird, erfolgen müssen und dadurch eine zeitnahe Abnahmekontrolle gerechtfertigt würde.

Obwohl künftig auf die elektrizitätsrechtliche Plangenehmigung für EEA verzichtet werden soll, ist unser Fachverband der Ansicht, dass die bisherige Frist von sechs Monate ausreichen, um allfällige Mängel immer noch frühzeitig entdecken zu können. Gemäss einer Weisung des Eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI) zu Energieerzeugungsanlagen im Parallel- oder im Inselbetrieb mit dem Niederspannungsverteilnetz, kontrolliert das ESTI bei planvorlagepflichtigen EEA in der Regel innerhalb eines Jahres nach der Fertigstellung, ob die Anlage vorschriftsgemäss und in Übereinstimmung mit den genehmigten Plänen erstellt worden ist. Grundlage für die Abnahmekontrolle bilden die Fertigstellungsanzeige gemäss Art. 12 VPeA sowie ein Sicherheitsnachweis nach Art. 37 der NIV für den Anschluss ans Niederspannungsverteilnetz. Somit bleibt eine planmässige Abnahmekontrolle auch dann gewährleistet, sollte ein Sicherheitsnachweis erst nach sechs Monaten nach der Übergabe der Netzbetreiberin übermittelt werden, so wie es die aktuelle Frist zulässt.

Gleichzeitig sind wir, auch erfahrungsbedingt der Ansicht, dass zwei Monate ein schlicht zu kurzer Zeitraum ist, um eine Abnahmekontrolle durchführen zu lassen und um die dafür

nötige Vorkehrungen zu treffen. Gerade die Anfangsphase, bei der eine Biogasanlage in Betrieb geht, ist für die Betreiber sehr herausfordernd und zeitintensiv. Die Kontrollfrist derart zu verkürzen kann sich deshalb sicherheitstechnisch auch kontraproduktiv auswirken. Eine Verschärfung der Kontrollpraxis lehnt Ökostrom Schweiz daher dezidiert ab. Es geht nicht an, dass unnütze Verschärfungen der Kontrollmechanismen die Betriebsaufnahme von EEA erschweren. Darüber hinaus erbringen landwirtschaftliche Biogasanlagen nebst der Energieproduktion eine Vielzahl von wichtigen Mehrleistung für Klima, Ökologie und Gesellschaft. Unsere Organisation fordert, dass diesem Umstand in der Teilrevision der NIV Rechnung getragen werden muss.

Abschliessende Bemerkung

Um die Schweizer Klimaziele zu erreichen wird eine Dekarbonisierung von Wirtschaft und Gesellschaft unabdingbar. Eine zentrale Rolle wird dabei eine ausgebauten Elektrifizierung sowie ein grossflächiges Angebot von erneuerbaren Treib- und Brennstoffen spielen müssen. Um diese Entwicklung voranzutreiben sind insbesondere landwirtschaftliche Biomasseanlagen prädestiniert. Sie produzieren nicht nur Strom, sondern bieten auch die Möglichkeit mit der Herstellung von Biomethan substantielle Mengen an fossilem Erdgas substituieren zu können. Dies setzt einen entsprechenden Ausbau der dazu notwendigen Infrastrukturen im Gasleitungsbereich voraus. Neue Bestimmungen im sicherheitsrelevanten Bereich und bei der Kontrolltätigkeit gilt es diesem Grundsatz unterzuordnen, so dass der Ausbau der notwendigen Infrastruktur und die damit verbundenen Investitionen nicht eingebremst werden.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme sowie für die wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung unserer Anliegen. Für zusätzliche Informationen oder die Beantwortung Ihrer Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Stefan Mutzner
Vorsitzender der GL



Simon Bolli
Stv. Leiter Marktentwicklung
und Forschung



Albert Meier
Stv. Leiter Politik

Dr. Christian Zeyer
Geschäftsführer
Leiter Research
+41 58 580 0832
christian.zeyer@swisscleantech.ch
 [@swisscleantechD](https://twitter.com/swisscleantechD)

swisscleantech | Reitergasse 11, CH-8004 Zürich

Bundesamt für Energie
Abteilung Recht und Sachplanung
3003 Bern

Elektronisch an verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Zürich, 18. Januar 2021

Stellungnahme zu den Totalrevisionen der Rohrleitungssicherheitsverordnung und der Safeguardsverordnung sowie den weiteren Verordnungsänderungen im Bereich des BFE (mit Inkrafttreten am 1. Juli 2021)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband swisscleantech dankt für die Möglichkeit, Stellung zu nehmen in der Vernehmlassung zu den Totalrevisionen der Rohrleitungssicherheitsverordnung und der Safeguardsverordnung sowie den weiteren Verordnungsänderungen im Bereich des BFE.

Im Allgemeinen begrüsst swisscleantech Massnahmen, die den Ausbau von kleinen Photovoltaikanlagen in der Schweiz fördern. Die Produktion dieser Kleinanlagen ist eine wichtige Säule der Energiestrategie 2050. swisscleantech stuft das Entwicklungspotenzial dieses Anlagentyps als hoch ein. Wir begrüssen daher die Umsetzung von Massnahmen zur Beschleunigung dieses Ausbaus.

Insbesondere begrüsst swisscleantech die Revisionen der Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV) und der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA). Der Wegfall der Plangenehmigungspflicht für Energieerzeugungsanlagen mit Verbindung zum Niederspannungsverteilnetz (EEA) - in Verbindung mit einer Verstärkung der Kontrollen - und die Lockerung der Zulassungsbedingungen zur Bewilligung für Installationsarbeiten an besonderen Anlagen (NIV, Art. 14) sind ein Schritt in die richtige Richtung. Diese Veränderungen ermöglichen eine Vereinfachung der Verfahren für die Installation von EEA, eine Verminderung der administrativen und finanziellen Aufwände, und eine Angleichung der Verordnungen an die aktuelle Praxis.

Für die EnEV-Verordnung begrüsst swisscleantech eine stärkere Harmonisierung mit dem europäischen Recht. Für die anderen Verordnungen (LeV, RLSV, SaV) begrüsst swisscleantech die Vorschläge.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns bereits im Voraus ganz herzlich.

Mit freundlichen Grüssen,



Dr. Christian Zeyer
Geschäftsführer swisscleantech



Frédéric Steimer
Energie & Klima

8005 Zürich, Swissolar, Neugasse 6

Bundesamt für Energie
3003 Bern

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Zürich, 22. Dezember 2020
David Stickelberger

Tel. direkt +41 44 250 88 34
stickelberger@swissolar.ch

Vernehmlassung VPeA und NIV: Nachtrag

Sehr geehrte Damen und Herren

Ergänzend zu unserer Stellungnahme vom 11.12.2020 erlauben wir uns, auf folgenden Punkt hinzuweisen:

Mit dem vorgesehenen Wegfall des Plangenehmigungsverfahrens für PV-Anlagen ab 30 kW stellt sich die Frage, wie das Starkstrominspektorat ESTI seine Funktion als Oberaufsicht in diesem Bereich weiterhin wahrnehmen kann. Gemäss Vernehmlassungsentwurf soll in NIV Art. 33 Abs. 1^{bis} festgelegt werden, dass die Netzbetreiberinnen dem ESTI innert 14 Tagen nach Eingang des SiNa die Fertigstellung einer Energieerzeugungsanlage melden müssen. Seitens VSE wird dagegen vorgeschlagen, dass diese Meldung durch den Anlagebesitzer erfolgen soll.

Beide Wege führen aus unserer Sicht zu unnötiger zusätzlicher Bürokratie, was den laufenden Bemühungen zu deren Abbau entgegenläuft. Wir schlagen stattdessen vor:

Für die Stichprobenkontrolle bezieht das ESTI die Daten zu PV-Anlagen aus dem neu geplanten Anlagenregister (gemäss rev. GeolV und EnV betr. Erhebung von Geodaten, gültig ab 1.1.2021). **NIV Art. 33 Abs. 1bis ist darum ersatzlos zu streichen.** Die erste Stichprobenkontrolle übernimmt das ESTI in seiner Funktion als Oberaufsicht. Bei wiederholten Kontrollen infolge nicht behobener Mängel muss die Anlagenbetreiberin die Kosten der Kontrolle übernehmen.

Besten Dank für die Berücksichtigung unseres Anliegens.

Freundliche Grüsse
Swissolar

David Stickelberger
Geschäftsleiter

8005 Zürich, Swissolar, Neugasse 6

Bundesamt für Energie
3003 Bern

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Zürich, 11. Dezember 2020
David Stickelberger

Tel. direkt +41 44 250 88 34
stickelberger@swissolar.ch

Stellungnahme zur geplanten Revision VPeA und NIV

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den oben genannten Verordnungsrevisionen. Sie sind ein wichtiger Schritt auf dem Weg zum Abbau unnötiger administrativer Hürden bei der Erstellung von Photovoltaikanlagen bei gleichzeitiger Beibehaltung hoher Sicherheitsstandards.

Wir erlauben uns an dieser Stelle, einige Vorschläge zu Anpassungen weiterer Verordnungen vorzulegen, mit dem Ziel, weitere unnötige administrative Hürden beim Bau von Solaranlagen abzubauen.

Freundliche Grüsse
Swissolar



David Stickelberger
Geschäftsleiter

1 Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für Energieerzeugungsanlagen (VPeA)

Die Planvorlage beim ESTI führt zu einem hohen Aufwand und bringt keinen Nutzen. Das Gefährdungspotenzial durch PV-Anlagen im Niederspannungsbereich rechtfertigt diesen Aufwand nicht. Die Sicherheit ist durch fachgerechte Installationen und seit 1.1.2018 neu zusätzlich durch die unabhängige Kontrolle aller neuen PV-Anlagen gewährleistet.

Wir begrüßen deshalb die vorgeschlagene Änderung der VPeA, die dazu führt, dass die Planvorlagepflicht für PV-Anlagen erst ab Mittelspannung resp. bei >1000 V AC gilt. Anschlüsse im Niederspannungsbereich sind damit den Hausinstallationen gleichgestellt.

2 Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV)

Die heutige Situation bezüglich Installationsbewilligung beim Bau von Photovoltaikanlagen ist oft sehr unbefriedigend und kostentreibend: Dachdecker- und Spenglerbetriebe, die prädestiniert sind für sicheres Arbeiten auf Dächern, verfügen meist nicht über eingeschränkte oder allgemeine Installationsbewilligungen im Elektrobereich. Sie sind dafür auf die Zusammenarbeit mit einem Inhaber einer allgemeinen Installationsbewilligung angewiesen, der jedoch die Arbeiten meist erst nach deren Ausführung kontrolliert, wenn die Anschlüsse gar nicht mehr sichtbar sind. Für die sichere Erstellung von Photovoltaikanlagen wäre es viel zweckmässiger, wenn die Montagebetriebe selbst über eine beschränkte Installationsbewilligung nach Art. 14 NIV verfügten. Eine solche zu erlangen ist jedoch für einen Dachdeckerbetrieb heute fast unmöglich. Wir begrüßen deshalb die Absicht sehr, die Zulassung zur Prüfung für diese Installationsbewilligung neu zu regeln. Dies führt zu mehr Sicherheit und gleichzeitig tieferen Kosten. Mit der vom ESTI durchgeführten Prüfung zur Erlangung der eingeschränkten Installationsbewilligung bleibt sichergestellt, dass die betreffenden Personen über das nötige Fachwissen verfügen.

In den Details der Verordnungsänderung sehen wir jedoch noch Anpassungsbedarf:

2.1 Verzicht auf den Kumulationsausschluss (Art. 12 NIV)

Vorgeschlagene Änderung in Art. 12:

1 Das Inspektorat kann eingeschränkte Installationsbewilligungen erteilen:

- a. für Arbeiten an betriebseigenen Installationen (Art. 13);
- b. für Installationsarbeiten an besonderen Anlagen (Art. 14);
- c. für den Anschluss von elektrischen Erzeugnissen (Art. 15);

~~2 Betriebe können gleichzeitig eingeschränkte Bewilligungen nach Absatz 1 Buchstaben b und c innehaben, wenn die in der Bewilligung aufgeführten Personen nicht identisch sind.~~

Begründung:

Bei diesem Kumulationssauschluss handelt es sich um Protektionismus, welcher der Energiestrategie 2050 des Bundes im Wege steht. Sachlich gibt es keinen Grund einem Inhaber einer NIV 15-Bewilligung jene nach Art. 14 NIV zu verbieten.

Anmerkung zu Abs. 2:

Wir begrüßen diese Regelung, sofern die Ausbildungen Solarteur und Projektleiter Solarmontage vom Inspektorat als fachspezifische Ausbildungen bezeichnet werden.

2.2 Fristen bei Art. 35, Nachweis bei der Übernahme der Installation

Vorgeschlagene Änderung zu Art. 35 Abs. 3

. Die mit einem Niederspannungsverteilsnetz verbunden ist, so veranlasst er innerhalb von sechs Monaten eine Abnahmekontrolle der Energieerzeugungsanlage durch ein unabhängiges Kontrollorgan oder eine akkreditierte Inspektionsstelle.

Begründung:

Damit das ESTI via Stichprobenkontrollen die Sicherheit der Installationen kontrollieren kann, ist unbestritten und sinnvoll. Die Verkürzung der Frist von sechs auf zwei Monate ist aber unrealistisch. Die Marktsituation hat sich aus Sicht der Sonnenenergie zwar sehr erfreulich entwickelt, das bedeutet aber auch eine viel grössere

Anzahl an Anlagen, die kontrolliert werden müssen. In der seit einiger Zeit sehr angespannten Situation, viele Unternehmer und unabhängige Kontrollorgane haben Wartezeiten von mehreren Monaten, führt eine solche kurze Zeit zu ineffizienten Abläufen, weil das Mahnwesen ebenfalls noch betreut werden muss. Dieser Zusatzaufwand steht aber dem Anliegen einer rationellen und effizienten Installation von Anlagen diametral entgegen.

2.3 Anlagenkontrolle: Zuständigkeit und Periodizität

Wie in einer früheren Stellungnahme mitgeteilt, sollten zwingend auch folgende Punkte angepasst werden: Gemäss Art. 32 Abs. 2 Lit. b NIV dürfen technische Kontrollen an elektrischen Installationen, die von Inhabern einer eingeschränkten Installationsbewilligung erstellt wurden, nur durch akkreditierte Inspektionsstellen durchgeführt werden. Dies gilt auch für PV-Anlagen, die nach Art. 14 NIV erstellt wurden. Dafür gibt es aber keine Gründe, entsprechend soll Abs. 2 Lit. b im Art. 32 gelöscht oder so angepasst werden, dass nach Art. 14 erstellte PV-Anlagen davon nicht betroffen sind. Photovoltaikanlagen, die von Inhabern einer eingeschränkten Installationsbewilligung erstellt wurden, sollen auch von unabhängigen Kontrollorganen gem. Art. 26 Abs. 1 Lit. a NIV kontrolliert werden können.

Ebenso gibt es keinen Anlass, die Periodizität von Anlagen nach Art. 14 separat zu regeln, entsprechend ist der Absatz 1.3.5. im Anhang ersatzlos zu löschen. Siehe auch beiliegende Mitteilung des ESTI aus dem Bulletin 2018-04.

Zu den weiteren angepassten Verordnungsartikeln in der NIV haben wir keine Bemerkungen.

3 Anpassungen weiterer Verordnungen

3.1 Verordnung über die Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen (VMWG)

Für den Bau grösserer Photovoltaikanlagen wird das Contracting immer wichtiger. Eine Contracting-Firma betreibt dabei die Anlage auf dem Dach einer Liegenschaft und verkauft den Strom an den Liegenschaftsbesitzer. Dies wäre auch für Mietliegenschaften im Rahmen eines ZEV interessant, aber leider muss dabei der «angemessene Satz für Verzinsung, Amortisation und Unterhalt der Investition» gemäss VMWG Art. 14 Abs. 4 eingehalten werden – zurzeit 1.75 %. **Unter diesen Konditionen kann eine Contracting-Anlage nicht wirtschaftlich betrieben werden.**

Art. 6a VMWG zeigt einen möglichen Ausweg: Demnach kann der Vermieter beim Bezug von Heizenergie oder Warmwasser aus einer ausgelagerten Zentrale die tatsächlich anfallenden Kosten in Rechnung stellen. Gemäss Art. 6c können auch beim Energiespar-Contracting die anfallenden Kosten als Nebenkosten in Rechnung gestellt werden, also in beiden Fällen ohne die Begrenzung durch den Referenzzinssatz.

Wir beantragen, dass eine ähnliche Lösung für die Nutzung erneuerbarer Energien in einem Contracting-Verhältnis durch eine Anpassung der VMWG ermöglicht wird. Denkbar ist etwa die Erweiterung von Art. 6a auf Anlagen zur Nutzung von Solarstrom oder Solarwärme an der Gebäudehülle durch Dritte.

3.2 Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSv)

Die heutige Regelung in Art. 4 HKSv hat zur Folge, dass für Anlagen über 30 kVA ein Produktionszähler installiert werden muss. Dies führt zu Mehrkosten, weshalb Anlagen oft unnötigerweise unterhalb der Grenze von 30 kVA dimensioniert werden. Wir beantragen die Aufhebung dieser Grenze für jene Fälle, bei denen auf dem Eigenverbrauch keine Herkunftsnachweise gehandelt werden. Für die statistische Erfassung des Eigenverbrauchs genügt die Berechnung aufgrund der registrierten Anlagendaten.

Art. 4 HKSv: Erfassung der Produktionsdaten

Aktuelle Fassung:

⁴ Bei Anlagen mit einer wechselstromseitigen Nennleistung von höchstens 30 kVA kann anstelle der Nettoproduktion nur die physikalisch ins Netz eingespeiste Elektrizität (Überschussproduktion) erfasst werden.

Neuer Vorschlag:

⁴ Bei Photovoltaikanlagen kann anstelle der Nettoproduktion nur die physikalisch ins Netz eingespeiste Elektrizität (Überschussproduktion) erfasst werden. Der Eigenverbrauch wird aufgrund der registrierten Anlagedaten, der gemessenen Überschussproduktion und mittels Referenzwerten durch die Vollzugsstelle berechnet und als Eigenverbrauch registriert und gelöscht. Für den Fall, bei dem auf dem Eigenverbrauch Herkunftsnachweise gehandelt werden, ist der Eigenverbrauch messtechnisch zu erfassen und gemäss Art. 5 zu übermitteln.

Zürich, 5. Januar 2021

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Per E-Mail an
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch



Schweizerische
Energie-Stiftung
Fondation Suisse
de l'Énergie

Sihlquai 67
8005 Zürich
Tel. 044 275 21 21

info@energiestiftung.ch
PC-Konto 80-3230-3

Stellungnahme zu Totalrevisionen der Rohrleitungssicherheitsverordnung und der Safeguardsverordnung sowie Teilrevisionen der Leitungsverordnung, der Niederspannungs-Installationsverordnung, der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen und der Energieeffizienzverordnung

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank, dass wir uns zu den geplanten Verordnungsrevisionen äussern können.

Wir bitten Sie, unsere Vorschläge und Anliegen zu prüfen, und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Felix Nipkow', written in a cursive style.

Felix Nipkow
Leiter Fachbereich erneuerbare Energien

Rohrleitungssicherheitsverordnung

Die vorgeschlagene Totalrevision der Rohrleitungssicherheitsverordnung soll inhaltlich dem Stand der Technik und der Praxis der Aufsichtsbehörden angepasst werden. Mit wesentlichen Änderungen betreffend Sicherheitssysteme von Leitungen zum Transport von flüssigen und gasförmigen Brenn- und Treibstoffen soll der Schutz von Mensch und Umwelt verbessert werden. Dies ist zu begrüßen. Folgende Punkte sind aus unserer Sicht wichtig:

Art. 4

Wir fordern die Beibehaltung des geltenden Artikels 4 mit der Ergänzung, dass bei der Plangenehmigung auf andere gesetzlich geschützte Interessen Rücksicht zu nehmen ist, insbesondere auf die Interessen der Raumplanung, des Umweltschutzes und des Klimaschutzes.

Art. 50

Wir begrüßen die Forderung, Leck- bzw. Brucherkennungssysteme bei Neuanlagen einzubauen bzw. die bestehenden Anlagen nachzurüsten, um den Schutz von Personen und Umwelt bzw. die Sicherheit der Rohrleitungsanlage zu verbessern.

Art. 60

Wir begrüßen es, dass Betreiber neu auch vorbeugende Massnahmen zu treffen haben, mit denen Unfälle und Schadenfälle verhindert und Auswirkungen auf Mensch und Umwelt minimiert werden können.

Safeguardsverordnung

Die vorgeschlagene Totalrevision der Safeguardsverordnung soll in erster Linie die Umsetzung des IAEO-Safeguardsabkommen besser umsetzen. Dies ist zu begrüßen. Folgende Punkte sind aus unserer Sicht wichtig:

Art. 2

Der Geltungsbereich wurde präzisiert, insbesondere, dass radioaktive Abfälle sowie Zwischenlager und geologische Tiefenlager betroffen sind.

Art. 5

Die Überprüfung der Safeguardverantwortlichen durch das BFE kann durchaus Sinn machen, falls sich in der Vergangenheit gezeigt hat, dass sie die Verpflichtungen nicht im notwendigen Ausmass kannten. Wird diese Kompetenzerweiterung tatsächlich vom BFE wahrgenommen?

Art. 10 Wir begrüßen es, dass das Konzept «Safeguard by Design» bereits in der Planungsphase einer Anlage integriert werden muss. Das Problem des Safeguards ist damit aber nicht gelöst. Grundlegend müsste das Ziel bei Safeguards so sein, dass ein Zurückholen der Abfälle und der spaltbaren Stoffe so aufwendig würde, dass sich keine Anreize für eine gezielte Intrusion ergeben würde. Die Vorgaben müssen somit zu einem späteren Zeitpunkt konkretisiert werden. Was ist dazu von den Behörden geplant?

Art. 20 und 21

Diese Regelungen werden neu eingeführt und entsprechen dem Safeguardabkommen der IAEO. Da die Schweiz keine Thorium- oder Uranminen besitzt, stellt sich die Frage, ob dies überhaupt aufgenommen werden muss.

Leitungsverordnung

Keine Bemerkungen.

Niederspannungsinstallationsverordnung

Die Montage von Solarmodulen liegt meist in den Händen von Gebäudehüllenspezialisten, die sich sicher auf Dächern bewegen können. Diese sollen in der Lage sein, auch die Verantwortung für die elektrische Sicherheit zu übernehmen, was heute nicht der Fall ist. Das spart Kosten und führt letztlich zu erhöhter Sicherheit. Wir begrüßen den Vorschlag zur Vereinfachung. Darüber hinaus können einige Details verbessert werden, für die wir auf die Stellungnahme von Swissolar verweisen.

Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen

Ein Plangenehmigungsverfahren wie bei einer Hochspannungsleitung ist für eine Photovoltaikanlage in der Regel nicht angemessen und führt zu einer unnötigen Verteuerung. Die vorgeschlagene Änderung führt dazu, dass die Planvorlagepflicht für PV-Anlagen erst ab Mittelspannung resp. bei >1000 V AC gilt. Anschlüsse im Niederspannungsbereich sind damit den Hausinstallationen gleichgestellt. Wir begrüßen diesen Vorschlag.

Energieeffizienzverordnung

Wir begrüßen die Möglichkeit von Stichproben bezüglich der Einhaltung der energietechnischen Vorgaben durch das BFE.

Bundesamt für Energie
3003 Bern

Per E-Mail als Word- und PDF-Dokument an:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Kontakt **Matthias Hafner**
E-Mail **m.hafner@svgw.ch**
Telefon **+41 44 288 33 54**
Abteilung **Gas**

Zürich, 7. Januar 2021

Stellungnahme zur Totalrevision der Rohrleitungssicherheitsverordnung (RLSV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW) bedankt sich für die Möglichkeit, Stellung zur Totalrevision der Rohrleitungssicherheitsverordnung zu nehmen. Der SVGW setzt sich als technischer Fachverband für eine sichere, effiziente und nachhaltige Versorgung mit Erdgas und erneuerbaren Gasen ein.

Da Erdgas und erneuerbare Gase grundsätzlich keine homogenen Produkte sind und der Anteil an erneuerbaren Gasen (Biogas und Wasserstoff) zukünftig steigen wird, muss aus sicherheitstechnischen Gründen vermehrt Wert auf die Gasbeschaffenheit im Verteilnetz gelegt werden. Die Gasbeschaffenheit hat direkt Auswirkungen auf den längerfristigen sicheren Betrieb der Netze und auf die anschliessenden Anwendungen. Auf der Ebene der Verteilnetze wird derzeit die Gasbeschaffenheit über die Richtlinie G18 «Gasbeschaffenheit» (April 2013) definiert.

Die erwähnte Richtlinie (G18) ist zusammen mit den Richtlinien G1 «Erdgasinstallation in Gebäuden (Gasleitsätze)» vom Januar 2017, G2 «Rohrleitungen» vom Juni 2019, G7 «Gasdruckregelanlagen» vom September 2015 sowie der G11 «Gasodorierung» vom April 2006 die technische Grundlage für einen sicheren Betrieb der Verteilnetze bis und mit 5 bar.

Die Bezeichnung der Richtlinien im Verordnungsentwurf stimmen teilweise nicht überein mit den tatsächlichen Bezeichnungen.

Der SVGW beantragt deshalb im Anhang I (Art. 3 Abs. 2), Regeln der Technik, folgende Anpassungen:

- 1) Korrekte Bezeichnung der Richtlinie G1 in 4.1:
4.1 G1 **Erdgasinstallation in Gebäuden (Gasleitsätze)** vom Januar 2017

- 2) Darstellung / korrekte Bezeichnung der Richtlinie G11 in 4.4:
4.4 G11 **Gasodorierung** vom April 2006

Beim Layout ist darauf zu achten, dass die Richtlinie G11 zusammen mit den andern Richtlinien und nicht erst nach den Fussnoten aufgeführt ist. Da alle Energiegase (Erdgas, Biogas, synthetisches Methan und Wasserstoff) geruchlos sind, ist die geruchliche Wahrnehmung ein wesentlicher Sicherheitsaspekt auf der Verteilnetzebene bis und mit 5 bar.

- 3) Aufnahme der Richtlinie G18 «Gasbeschaffenheit» in den Anhang I (Regeln der Technik):
4.5 **G18 Gasbeschaffenheit vom April 2013**

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches SVGW

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'D. Modolell'.

Diego Modolell
Vizedirektor, Bereichsleiter Gas/Fernwärme

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Hafner'.

Matthias Hafner
Fachspezialist Gas



SEMA
Schweizerischer Verband der
Elektromaschinenbaufirmen
Kohlhüttenstrasse 3
CH-6440 Brunnen SZ

Brunnen, 4. Januar 2021

Bundesamt für Energie
3003 Bern
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Stellungnahme zur geplanten Revision NIV

Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss Medienmitteilung vom 29. Sept. 2020 eröffnete das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) am 28. Sept. 2020 die Vernehmlassung zu Änderungen verschiedener Verordnungen im Energiebereich.

Bezüglich der Teilrevisionen der Niederspannungs-Installationsverordnung beteiligen wir uns als Schweizerischer Verband der Elektromotorenbaufirmen (SEMA) mit dieser Stellungnahme an der Vernehmlassung.

Es ist zu begrüßen, dass durch die Teilrevision der Niederspannungs-Installations-Verordnung (NIV) die Zulassungsbedingungen für die Prüfung zur Erlangung einer eingeschränkten Installationsbewilligung für besondere elektrischen Anlagen geändert und damit für andere Berufsgruppen vereinfacht oder ermöglicht werden soll.

Mitgliederfirmen unseres Verbandes beschäftigen zur Ausführung ihrer Aufträge hochqualifiziertes Personal mit sehr guter elektrotechnischer Ausbildung (Elektromaschinenbauer/Innen, Automatiker/Innen EFZ, Automatikmonteur/Innen EFZ) welches sie auf dem Gebiet des Elektromotorenbaus und den zugehörigen Steuer- und Regeleinrichtungen für verschiedenste Anwendungen in der Industrie aus- und weiterbilden. Damit sind diese Berufsleute die Spezialisten für die kompetenten Fertigkeiten der Fehlersuche, des Prüfens, des Trennens vom Netz,

des Reparierens, des Neuwickelns, des Einbaues, des Wiederanschliessens, des Ausmessens usw. von elektrischen Erzeugnissen wie Elektromotoren, Frequenzumrichtern und ähnlichem.



Dieses Fachpersonal darf aktuell ihre speziellen Tätigkeiten nur dann ausführen, wenn die Zulassungsbedingungen «Prüfung für das Anschliessen elektrischer Niederspannungserzeugnisse Art. 15 NIV» [Zulassungsbedingungen] Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI (admin.ch) erfüllt, ein entsprechender Kurs besucht und die Prüfung des Eidgenössischen Starkstrominspektorates (ESTI) für die Anschlussbewilligung nach Art. 15 bestanden wurde.

Da unsere Fachleute keine Installationen ausführen, sondern nur Motoren und ihre Steuer- und Schutzapparate anschliessen und fachgerecht einstellen sowie Schutzmechanismen überprüfen, wäre es zweckmässig und sinnvoll, wenn Art. 15 NIV (Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen, 734.27) beziehungsweise die entsprechenden Reglemente dahingehend geändert würden, dass Fachpersonal aus unserem Verband mit den entsprechenden betrieblichen und verbandsinternen Ausbildungen, welche insbesondere die hohen sicherheitstechnischen Standards umfassen, Tätigkeiten im Bereich der elektrischen Antriebe ausführen darf.

Im Rahmen der Berufsreform 2023, welche Futuremem (Berufsreform MEM-Industrie, www.futuremem.swiss) zur Zeit erarbeitet, sollen die nötigen Anforderungen und Ausbildungsinhalte entsprechend formuliert und in die entsprechenden Bildungspläne, Reglemente und Verordnungen eingefügt werden.

Somit beantragen wir, unseren Fachleuten in Rücksprache mit dem ESTI, dem BFE, dem EIT (EIT.swiss) sowie eventuell anderen Verbänden und Organisationen die Arbeiten ihres Fachgebietes insbesondere im beruflichen Umfeld ohne erschwerende Auflagen zu ermöglichen.

Für das Verständnis und die Bemühungen um die Bearbeitung unserer Anliegen danken wir bestens.

Freundliche Grüsse

Präsident SEMA

Adolf Marty

Präsident Kommission Berufliche Ausbildung SEMA Verband

Patrick Niederberger

per E-Mail

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

11. Januar 2021

**Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten Anfang 2021;
Teilrevision der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren von elektrischen Anlagen (VPeA)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Nachfolgend lassen wir Ihnen gerne innert der anberaumten Frist unsere Stellungnahme zu den rubrizierten Teilrevisionen zukommen.

Allgemeines

Im Rahmen von Anhörungen, Vernehmlassungen oder Konsultationen nimmt Pronovo nur zu Themen Stellung, welche ihre gesetzliche Aufgabe als Vollzugsstelle gemäss Art. 63 des Energiegesetzes (EnG) betreffen, somit zu Herkunftsnachweiswesen und den Fördersystemen für die Stromproduktion aus erneuerbaren Energien.

Sofern nicht zu einer vorgeschlagenen Anpassung ausdrücklich Kommentare unsererseits erfolgen oder die Aufnahme einer zusätzlichen Bestimmung angeregt wird, sind wir mit den vorgeschlagenen Anpassungen einverstanden. Wo Anpassungen nur einzelner Abschnitte eines Absatzes angeregt werden, werden diese Anpassungsvorschläge hervorgehoben. Zudem erlauben wir uns, Ihnen auch Vorschläge zu nicht in der Vernehmlassung enthaltenen Bestimmungen zu unterbreiten, sofern wir eine Anpassung derselben aus Vollzugsgründen für notwendig erachten.

1. Art. 1 Absatz 1 Buchstabe c Ziff. 2 und Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA)

Pronovo unterstützt grundsätzlich die Stossrichtung, wonach die Anlagenbetreiberinnen und -betreiber vom administrativen und finanziellen Aufwand eines Plangenehmigungsverfahrens befreit werden sollen. Mit Blick auf den erläuternden Bericht zur VPeA geht Pronovo davon aus, dass mit einem Wegfall der Plangenehmigungspflicht für Anlagen mit einer wechselstromseitigen Nennleistung über 30 kVA

auch die Vergabe der ESTI-Nummer für eine Plangenehmigung entfällt und die Anlage somit zumindest von Pronovo nicht mehr eindeutig erkannt werden kann.

Die erwähnte ESTI-Nummer ist für Pronovo jedoch die einzige Möglichkeit, den Datenabgleich von Pronovo mit dem ESTI vorzunehmen. Mit dem Datenabgleich wird überprüft, ob alle beim ESTI gemeldeten Anlagen der Erfassungspflicht im Sinne Art. 2 der Energieverordnung (EnV) nachkommen. Nicht bei Pronovo im Herkunftsnachweissystem registrierte Anlagen können so identifiziert und deren Betreiberinnen und Betreiber gezielt kontaktiert werden. Allein im Jahr 2020 konnten auf diesem Weg ca. 50 Anlagen ausfindig gemacht und die Einhaltung der Erfassungspflicht sichergestellt werden.

Pronovo beantragt daher, dass im Rahmen der Meldung einer Anlage beim ESTI durch die Netzbetreiberinnen und Netzbetreiber eine eindeutige Identifikationsnummer vergeben und an Pronovo gemeldet wird.

Sollte diesem Anliegen von Pronovo nicht Rechnung getragen werden können, ersucht Pronovo das BFE, zusammen mit Pronovo und dem ESTI eine alternative Lösung für den Abgleich der beim ESTI gemeldeten und einer Erfassungspflicht gemäss Art. 2 EnV unterliegenden Anlagen zu finden.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten um entsprechende Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
Pronovo AG



Thomas Spaar
Geschäftsführer



Fabian Möller
Leiter Recht & Zentrale Dienste

Per E-Mail an
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 8. Dezember 2020

Stellungnahme zu Teilrevisionen der Niederspannungs-Installationsverordnung und der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen und der Energieeffizienzverordnung

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank, dass wir uns zu den geplanten Verordnungsrevisionen äussern können.

Die Änderungen bei der NIV und VPeA dienen dem Abbau administrativer Hürden bei der Erstellung von Solaranlagen. Um die Verkehrswende hin zu einem fossilfreien Verkehr zu schaffen, wird die Elektromobilität immer wichtiger. Deshalb wird der Strombedarf für die Mobilität steigen. Am sinnvollsten wird dieser Mehrbedarf direkt mit eigenem erneuerbarem Solarstrom erzeugt. Der VCS Verkehrs-Club der Schweiz begrüsst deswegen Erleichterungen für die Erstellung von Solaranlagen.

Aus diesem Grund möchten wir uns kurz zur Niederspannungsinstallationsverordnung und der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen äussern.

Niederspannungsinstallationsverordnung

Die Montage von Solarmodulen liegt meist in den Händen von Gebäudehüllenspezialisten, die sich sicher auf Dächern bewegen können. Diese sollen in der Lage sein, auch die Verantwortung für die elektrische Sicherheit zu übernehmen, was heute nicht der Fall ist. Das spart Kosten und führt letztlich zu erhöhter Sicherheit. Wir begrüssen den Vorschlag zur Vereinfachung. Darüber hinaus können einige Details verbessert werden, für die wir auf die Stellungnahme von Swissolar verweisen.

VCS Verkehrs-Club der Schweiz

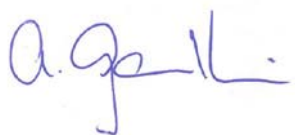
Aarberggasse 61, Postfach, 3001 Bern
Tel. 031 328 58 58, IBAN CH48 0900 0000 4900 1651 0
www.verkehrsclub.ch, vcs@verkehrsclub.ch

Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen

Ein Plangenehmigungsverfahren wie bei einer Hochspannungsleitung ist für eine Photovoltaikanlage in der Regel nicht angemessen und führt zu einer unnötigen Verteuerung. Die vorgeschlagene Änderung führt dazu, dass die Planvorlagepflicht für PV-Anlagen erst ab Mittelspannung resp. bei >1000 V AC gilt. Anschlüsse im Niederspannungsbereich sind damit den Hausinstallationen gleichgestellt. Wir begrüssen diesen Vorschlag.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Anders Gautschi

Geschäftsführer
VCS Verkehrs-Club der Schweiz